

Bundesblatt

76. Jahrgang.

Bern, den 21. Mai 1924.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

1814

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Einführung einer neuen Truppenordnung.

(Vom 6. Mai 1924.)

Erster Teil.

I. Der Stand unseres Wehrwesens.

Seit jeher hat jeder grössere Krieg nicht nur auf das Wehrwesen der beteiligten Staaten, sondern auch auf dasjenige der übrigen Völker einen wesentlichen Einfluss ausgeübt. Soweit unser Land in Betracht fällt, erinnern wir nur an die Tatsache, dass die Militärorganisation des Jahres 1874 eine unmittelbare Folge des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 war.

Es ist selbstverständlich, dass auch der Weltkrieg derartige Wirkungen ausüben musste, die um so bedeutender sind, je mehr er an Dauer, Ausdehnung und Heftigkeit die Kriege der letzten hundert Jahre übertroffen hat. Die kämpfenden Armeen haben sich im Verlaufe der Jahre sehr stark umgestaltet und sind zu ganz neuen Kampfverfahren und -mitteln gelangt. Die neugeschaffenen politischen Verhältnisse sowohl wie die ebenfalls stark veränderten wirtschaftlichen stellen nach Abbruch der Feindseligkeiten neue Aufgaben. Wir sehen infolgedessen überall das Bestreben, das Wehrwesen den heutigen Anforderungen entsprechend umzugestalten.

Auch unser Land ist von diesen Vorgängen nicht unberührt geblieben und hat unter ihrem Einfluss an seinen militärischen Einrichtungen nicht unwesentliche Veränderungen vorgenommen. Sie berührten aber jeweilen nur einzelne Teile unserer Landesverteidigung und hatten in der Hauptsache nur vorübergehenden Charakter. Die Verpflichtung, eine Ordnung einzuführen, die dem gegenwärtigen Zustand der Welt entspricht und so dauerhaft ist, als das unter den heutigen unsichern Verhältnissen angeht, bleibt wie für andere Staaten so auch für uns bestehen. Es entspricht das auch der allgemeinen Auffassung, die mit einer Neugestaltung unseres Militärwesens als einer selbstverständlichen Sache rechnet.

Besteht so über den Grundsatz überall Einverständnis, so gehen dafür die Meinungen über das, was geschehen soll, sehr weit auseinander. Die einen befürworten die Abschaffung unserer Armee und den Verzicht auf jede militärische Macht, die andern verlangen im Gegenteil eine weitgehende Ausgestaltung unserer Landesverteidigung und eine wesentliche Vermehrung der auf sie zu verwendenden Leistungen an Zeit, Arbeit und Geld. Wieder andere suchen eine Lösung, die zwischen diesen äussersten Anschauungen liegt und sich je nach der Stellung ihres Vertreters mehr der einen oder der andern nähert.

Dabei kann man deutlich beobachten, wie im Anschluss an die Entwicklung der Dinge in der weiten Welt ein beständiger Wechsel in der öffentlichen Meinung unseres Volkes vor sich geht. Wie in den kriegführenden Ländern während des Kampfes viel von dem Frieden und dem ruhigen Leben gesprochen wurde, die der Preis der ungeheuren Opfer sein werden, so trugen auch wir die Sorgen, die der Weltkrieg uns brachte, deswegen leichter, weil wir auf eine bessere Zukunft und eine starke Erleichterung der Lasten hofften, die uns schon die Vorkriegszeit mit ihren Drohungen und Gefahren und erst recht die Kriegsjahre gebracht hatten. Insbesondere wurde als von einer feststehenden Tatsache davon gesprochen, dass die zu erwartenden friedlichen Verhältnisse uns gestatten werden, die Aufwendungen für unser Wehrwesen stark zu vermindern. Die Gründung des Völkerbundes und die im Anschluss an ihn in rascher Folge entstehenden Einrichtungen aller Art, die den Zweck haben, die Beziehungen unter den Völkern zu fördern und die Lösung allfälliger Gegensätze nicht mehr der Gewalt, sondern dem Recht zu unterstellen, schienen für eine weitgehende Erfüllung dieser Erwartungen so gut Gewähr zu bieten, wie das die Erschöpfung und die Friedenssehnsucht der Menschheit ihrerseits taten.

Leider müssen wir heute feststellen, dass diese Hoffnungen, wenn auch nicht trügerisch, so doch zu weitgehend und um vieles verfrüht waren. Wohl ist ein Friedensschluss auf den andern gefolgt, aber die Spannungen zwischen den Völkern bestehen weiter, und niemand kann zur Stunde sagen, wie und wann sie verschwinden und dem Vertrauen und dem friedlichen Verkehr zwischen allen Gliedern der grossen Völkergemeinschaft Platz machen werden.

Diese Entwicklung ist, wie bereits erwähnt, auf die öffentliche Meinung unseres Landes naturgemäss nicht ohne Einfluss geblieben. Während in der ersten Zeit nach Beendigung der Grenzbesetzung im Volk und in den Behörden das Begehren vertreten wurde, es sei in den für die Armee bestimmten Aufwendungen möglichste Zurückhaltung zu beobachten, mehren sich heute die Stimmen, die einen vollständigen und raschen Ausbau der Landesverteidigung verlangen

und sich über die Vernachlässigung des Wehrwesens und die daraus sich ergebenden Gefahren beklagen.

Der jeweiligen Weltlage und der darüber bestehenden Auffassung entsprechend haben sich die Verfügungen gestaltet, die in bezug auf die militärische Tätigkeit getroffen worden sind. Es ist selbstverständlich, dass, solange der Krieg dauerte, die vornehmste Aufgabe der Behörden und der Armeeführung in der Schaffung und Aufrechterhaltung einer möglichst grossen Bereitschaft bestand. Um sie zu erreichen, wurden eine grosse Zahl von Verfügungen erlassen, durch welche die Gliederung unserer Armee abgeändert und ergänzt wurde; wir werden später Gelegenheit haben, darüber zu sprechen. Ferner wurden die Ausrüstung vervollständigt und Vorräte aller Art angelegt. Mit der Entlassung der Truppen begann auch die Einschränkung der militärischen Arbeit. Die in dieser Richtung gehenden Massnahmen waren vom Grundsatz getragen, die Lasten des einzelnen Mannes sowohl als diejenigen des Staates zu vermindern und während längerer Zeit spielte die Rücksicht auf möglichste Einschränkung der Ausgaben die hauptsächlichste Rolle bei der Beurteilung militärischer Fragen. Wir erinnern daran, dass im Jahre 1919 die militärische Tätigkeit fast ganz eingestellt war und sich auf die Ausbildung der Rekruten beschränkte, die der Grippe wegen im Jahre vorher nicht hatten einberufen werden können. Auch im Jahr 1920 waren die neben den Rekrutenschulen stattfindenden Dienstleistungen gering und umfassten neben den nur ganz schwache Bestände aufweisenden Offiziers- und Unteroffiziersschulen bloss noch eine Anzahl von taktischen Kursen. Ebenfalls im Jahre 1919 sind strengere Vorschriften für die Rekrutierung aufgestellt worden, die eine starke Herabsetzung der Rekrutenzahl zur Folge hatten, und die Verschiebung der Aushebung und Ausbildung um ein Jahr hat der Armee einen ganzen Jahrgang ausgebildeter Leute entzogen. In den Militärwerkstätten und Zeughäusern des Bundes arbeiteten am Ende des Jahres 1920 noch 1800 Arbeiter gegen deren 7800 im Herbst 1918.

Der Hauptzweck aller der getroffenen Massnahmen, die Einschränkung der Ausgaben, wurde erreicht: die durch sie herbeigeführten Ersparnisse betragen bis Ende 1923 mindestens 50 Millionen und werden auch in den folgenden Jahren, wenn auch in bescheidenerem Umfang, sich fühlbar machen. Dagegen sind ganz naturgemäss in der Bereitschaft unserer Armee nicht unbedeutende Lücken entstanden.

Die Tätigkeit der für die Landesverteidigung verantwortlichen Behörden und Kommandostellen musste sich darauf richten, mit den beschränkten Mitteln soviel wie möglich zu erreichen und zu verhindern, dass wichtige Errungenschaften der vergangenen Jahre

preisgegeben wurden, die man später mit grossen Opfern wieder hätte zurückerobern müssen. Erleichtert wurde ihnen diese Aufgabe durch die Zuweisung von Notstandskrediten in den Jahren 1922 und 1923, mit deren Hilfe eine Reihe von Anschaffungen erfolgen konnte, für die sonst die Mittel nicht erhältlich gewesen wären; immerhin darf man dabei nicht ausser acht lassen, dass für die Auswahl der zu vergebenden Arbeiten in erster Linie nicht militärische Erwägungen, sondern solche wirtschaftlicher Art massgebend waren.

Während der ganzen soeben geschilderten Entwicklung waren wir uns der Verpflichtung bewusst, im gegebenen Augenblick zu der Grundfrage Stellung nehmen und uns über unser ferneres Verhalten schlüssig machen zu müssen. Diese Grundfrage lautet aber dahin, welche Gestaltung unser Militärwesen für die Zukunft erhalten und nach welchen Zielpunkten die darauf verwendete Arbeit gerichtet sein soll.

Wir sind der Ansicht, dass jetzt der Augenblick gekommen ist, die Frage zu beantworten. Allerdings sind die Verhältnisse zurzeit noch nicht so abgeklärt, wie das in verschiedener Hinsicht wünschbar wäre; sowohl politisch als wirtschaftlich und militärisch hält es schwer, sich ein genaues Bild davon zu machen, was uns die Zukunft bringen wird. Immerhin kennen wir die Bedürfnisse der Gegenwart genügend, um zu wissen, was uns zum mindesten für die nächste Zeit nottut; namentlich müssen wir uns sagen, dass, wenn wir aus unsern Aufwendungen auf das Wehrwesen diejenigen Ergebnisse ziehen wollen, die sie uns bei richtiger Verwertung geben können, wir der militärischen Arbeit wieder eine feste Grundlage verschaffen müssen.

Wie der Entscheid über die Grundfrage zu lauten hat, kann unseres Erachtens nicht zweifelhaft sein. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass wir auf eine wirksame Landesverteidigung nicht verzichten dürfen und alles aufbieten müssen, was uns in den Stand setzt, gegebenenfalls die Unabhängigkeit unseres Landes mit Erfolg zu verteidigen. Wir haben es bereits gesagt, und jeder, der seine Augen den Tatsachen nicht absichtlich verschliesst, muss es sehen: der Frieden und die Ruhe zwischen den Völkern sind leider noch nicht in dem langersehten Masse eingekehrt und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gegensätze trotz aller Anstrengungen sich nicht auf dem Wege der Verständigung versöhnen lassen, sondern zu einer nochmaligen gewaltsamen Auseinandersetzung führen. Wie rasch in einem solchen Fall die Prüfung an uns herantritt und wie stark wir uns anstrengen müssen, um sie mit Ehren zu bestehen, das haben wir alle noch in lebhafter Erinnerung. Wir wissen, dass wir von einem Tag auf den andern bereit sein müssen, und dass es ausgeschlossen ist, im letzten Augenblick dasjenige nachzuholen, was rechtzeitig zu

tun wir aus allzu grossem Vertrauen oder aus Mangel an Entschlussfähigkeit versäumt haben.

Unser Bestreben muss, wie vielleicht dasjenige keines andern Landes, auf die Erhaltung guter Beziehungen zu allen Völkern gerichtet sein. Die Wohlfahrt der Schweiz ist davon abhängig, dass auf die Dauer der Verkehr unter den verschiedenen Staaten im Zeichen des Vertrauens und der Sicherheit vor sich gehe. Dem kleinen Binnenstaat mit grosser, für das Ausland arbeitender Industrie, mit bedeutendem Welthandel, aber mit wenig Rohstoffen und Lebensmitteln fehlt die Kraft, die es einem Grossstaat ermöglicht, auch unter schwierigen Verhältnissen sich auf lange Zeit selbst zu behaupten. Wir haben deshalb allen Grund, alles zu unterstützen, was die Herbeiführung und die Erhaltung eines dauernden Friedens fördern kann.

Diesen Verhältnissen und Erwägungen entspricht denn auch unsere Politik. Wir denken weder an die Herrschaft über fremdes Land noch über fremde Völker, sondern wünschen nur, dass man uns im Frieden die Aufgaben erfüllen lasse, die unserm Staatswesen sowohl sich selber gegenüber als im Verhältnis zu der gesamten Menschheit gestellt sind. Wir haben diejenige Abrüstung seit langem vollzogen, welche allein auf die Dauer den Frieden verbürgt: die politische. Unser Militärwesen hat keinen andern Zweck als den, unsere Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber ungerechten Angriffen zu verteidigen. Es entspricht vollständig den Zielen unserer Politik und hält sich sowohl dem Grundsatz als der Ausgestaltung nach innerhalb des Rahmens, der den Staaten auch dann gezogen werden muss, wenn die allgemeine Abrüstung kommen wird. Wir können schon heute feststellen, dass uns keiner der praktisch in Betracht kommenden Vorschläge über diese allgemeine Abrüstung veranlassen würde, unsere Aufwendungen für die Landesverteidigung einzuschränken. Das reine Milizsystem, auf dem unsere Armee aufgebaut ist, bietet für niemanden eine Gefahr, es ist einzig auf die Abwehr und nicht auf Überfall und Angriff eingestellt. Die Dienstzeit ist viel kürzer als in irgendeinem der für uns in Betracht fallenden Staaten. Unsere Kampfmittel, auch wenn sie noch wesentlich verstärkt werden, können niemals einen Stand erreichen, der als eine Gefährdung irgendeines andern Volkes wirken könnte.

Es gibt aber eine Grenze, über die hinaus wir nicht gehen dürfen, wenn wir nicht das Wohl unseres Landes einer beständigen und höchst gefährlichen Bedrohung aussetzen wollen. Denn so aufrichtig und stark unser Wunsch nach Ruhe und Frieden ist, so können wir doch nicht über die einmal gegebenen Verhältnisse weggehen und uns heute schon nach Zuständen einrichten, die sich die Menschheit erst noch in schwerer Arbeit erringen muss. Wenn gewaltige Reiche diesem

Gesetz sich fügen müssen, so beherrscht es erst recht uns, die wir nur ein kleiner Teil eines grossen Ganzen und mit dessen Schicksal unzertrennbar verbunden sind. Wie die Natur jedes ihrer Geschöpfe mit Verteidigungsmitteln ausstattet, die ihm seine Selbstbehauptung ermöglichen sollen, so kann auch der friedfertigste Staat nicht ohne solche auskommen. Die Wehrlosigkeit eines Landes bildet nicht nur für es selbst, sondern für seine nähere und weitere Umgebung eine stete Gefahr. Während des Weltkrieges haben die kämpfenden Heere an unserer Grenze Halt gemacht; Deutschland und Frankreich haben die südlichen Flügel der gewaltigen Westfront an unser Land angelehnt. Hätten sie das wagen dürfen, wenn sie nur auf unsern guten Willen, und nicht auch auf unsere Kraft vertraut hätten, unser Gebiet jedem Zutritt fremder Armeen zu verschliessen? Nicht die Erklärung unserer Neutralität allein hat unser Land davor bewahrt, zum Kampfplatz fremder Heere zu werden, wir bedurften daneben der Armee, auf die sich unsere Politik stützen konnte. Wir dürfen auch in Zukunft nur dann darauf hoffen, uns von fremden Händeln fernhalten zu können, wenn wir imstande sind, unser Gebiet aus eigener Kraft zu verteidigen.

Deswegen sind wir die Verpflichtung, wehrhaft zu bleiben, auch gerade derjenigen Einrichtung gegenüber eingegangen, die wir als den sichtbarsten Ausdruck des Versöhnungswillens unter den Völkern ansehen und von der wir die sicherste Förderung des Friedensgedankens erhoffen, dem Völkerbund. Sein Rat hat in der Londoner Erklärung vom 13. Februar 1920 unsere immerwährende Neutralität als Bestandteil des Völkerrechtes anerkannt und uns infolgedessen der Teilnahme an militärischen Unternehmungen des Völkerbundes enthoben. Wir haben uns dagegen bereit erklärt und verpflichtet, unser Gebiet unter allen Umständen aus eigener Kraft zu verteidigen.

Es besteht für uns kein Zweifel, dass wir aus allen den angeführten Gründen gezwungen sind, unsere Wehrfähigkeit auf der Höhe zu erhalten, die den heutigen Anforderungen entspricht. Diese Anforderungen haben im Vergleich zu früher gewaltig geändert; auch der Laie hat sehen müssen, dass die Kampfverfahren und die Kampfmittel am Schluss des Weltkrieges in vielen Richtungen mit demjenigen sich nicht mehr vergleichen liessen, was zu Anfang als massgebend galt und angewendet wurde. Wir haben die ganze Entwicklung nur in weitem Abstand mitgemacht und müssen uns heute darüber schlüssig werden, inwiefern wir alles dasjenige, was der Krieg an neuen Anschauungen in bezug auf Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee gebracht hat, berücksichtigen und unsern Bedürfnissen anpassen müssen.

Dabei müssen wir uns von vornherein klar darüber sein, dass wir unmöglich alles dasjenige Kriegsgerät anschaffen können, das am Schluss des Krieges im Gebrauche stand und seither noch neu hinzugekommen ist. Zu seiner Anschaffung fehlen uns die Mittel, zu seiner richtigen Verwendung die Ausbildungszeit und die Leute.

Wir müssen genau prüfen, was unbedingt notwendig ist und was in unsern Kräften steht. Auf das, was darüber hinausgeht, müssen wir verzichten und unser ganzes Augenmerk darauf richten, aus den uns zur Verfügung stehenden Mitteln den höchstmöglichen Nutzen zu ziehen. Wir kommen weiter, wenn wir unsere militärische Aufgabe enger umschreiben, aber sie dafür so vollständig als möglich erfüllen, als wenn wir uns in bezug auf Ausbildung und Ausrüstung Ziele stecken, die wir mit den uns zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht erreichen können. Eine ganze Reihe grundlegender Tatsachen politischer, militärischer und wirtschaftlicher Art sind für uns einmal gegeben; wir können nicht ohne grossen Schaden über sie weggehen. Manche dieser Tatsachen wirken im Sinne der Beschränkung unserer militärischen Kraft, andere dagegen bieten uns im Vergleich zu andern Ländern gewisse Vorteile, wenn wir es verstehen, die richtige Auswertung zu erkennen und auszuführen.

Eine weitere Erkenntnis, die sich bei ernsthafter Prüfung der Verhältnisse aufdrängt, ist die, dass wir alles, was wir zu tun haben, nicht auf einmal anpacken können, sondern die Arbeit nach einem bestimmten Plan einrichten müssen. Bei aller Beschränkung sind die zu lösenden Fragen so mannigfaltig und so schwierig, dass weder in der Verwaltung noch in der Armee noch in der Gesamtheit des Staates die nötigen Kräfte zu finden sind, um in kürzester Zeit alle erforderlichen Massnahmen vorzubereiten und durchzuführen. Je geringer unsere Kräfte sind, desto mehr müssen wir darauf bedacht sein, sie nicht nutzlos auszugeben. Wir können diesen Fehler nur vermeiden, wenn es uns gelingt, das Notwendige von dem bloss Wünschbaren, das Dringliche von dem weniger Dringlichen zu unterscheiden und unser Vorgehen demgemäss zu gestalten.

Bei der Untersuchung, wie das Vorgehen einzurichten sei, können wir von verschiedenen Standpunkten ausgehen. Wir können es abhängig machen von militärischen oder wirtschaftlichen oder politischen Erwägungen; wir können uns aber auch fragen, welchen Weg wir in bezug auf die Gesetzgebung einschlagen wollen. Wir haben für unsere Erwägungen diesen Ausgangspunkt gewählt und sind dabei, so formal das Verfahren auf den ersten Blick zu sein scheint, zu Schlüssen gekommen, die wir als sachlich durchaus richtig und als brauchbar für eine planmässige Arbeit ansehen.

Die gesetzlichen Grundlagen unseres gesamten Wehrwesens finden wir in der Bundesverfassung, in den Bundesgesetzen, insbesondere in demjenigen vom 12. April 1907 über die Militärorganisation und in der grossen Zahl von Beschlüssen und Verordnungen, die auf der Grundlage von Verfassung und Gesetz von der Bundesversammlung, dem Bundesrat und den militärischen Amtsstellen erlassen worden sind. Je nach dem Charakter der geplanten Umänderungen wird eine Revision der Verfassung, der Gesetze oder der Beschlüsse und Verordnungen notwendig sein.

Eine Abänderung der Verfassung kommt unseres Erachtens nicht in Frage. Von allen den Vorschlägen, die unter der Voraussetzung gemacht worden sind, dass wir unser Wehrwesen beibehalten und ausbauen wollen, setzt keiner eine Neuordnung der verfassungsrechtlichen Grundlagen voraus. Wenn wir allerdings dem Begehren stattgeben wollten, die Zivildienstplicht einzuführen, so mussten wir dies auf dem Wege der Verfassungsrevision tun. Wir lehnen aber diesen Vorschlag ab; die Gründe, die nach unserer Ansicht den verantwortlichen Behörden keine andere Stellungnahme erlauben, haben wir in anderem Zusammenhange angegeben und verzichten darauf, sie hier zu wiederholen. Wir kommen deshalb zum Schluss, dass die Neugestaltung unserer Landesverteidigung auf der bisherigen verfassungsmässigen Grundlage zu geschehen hat.

Schon weniger leicht wird die Entscheidung darüber, ob es möglich sei, das gesteckte Ziel ohne Abänderung des Gesetzes über die Militärorganisation zu erreichen. Dieses Gesetz geht stellenweise stark in die Einzelheiten und es ist sicher, dass eine ganze Reihe von wünschenswerten Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes eine Abänderung des Gesetzes zur Folge oder, besser gesagt, zur Voraussetzung haben. Es liegen denn auch eine ganze Zahl von Begehren vor, z. B. in bezug auf die Dienstzeit, die Heeresklassen usw., die mit dem heute geltenden Gesetz im Widerspruch stehen und auf seiner Grundlage nicht durchgeführt werden können. Wir müssen auch erwarten, dass wir bei der Weiterführung unserer Studien da und dort auf die gesetzlichen Schranken stossen werden. Es ist daher keine Frage, dass vom Standpunkt einer möglichst weitgehenden Bewegungsfreiheit es grosse Vorteile bieten würde, das Gesetz über die Militärorganisation in die Revision einzubeziehen. Auf der andern Seite bestehen gegen ein solches Verfahren gewichtige Bedenken. Wir wissen namentlich nicht, wie weit uns eine Gesetzesrevision führen würde. Wohl kommen heute nur wenige Bestimmungen in Frage, so dass es den Anschein hat, als ob es sich nicht um eine tiefgreifende Abänderung handle. Die Erfahrung lehrt aber, dass man zum vorneherein nie sicher ist, wie weit es führt, wenn man

die Gesetzgebung über ein bestimmtes Gebiet der staatlichen Tätigkeit abzuändern beginnt. Die Gefahr liegt nahe, dass man im Verlaufe der Zeit weiter geführt wird, als man erwartet hat, und die ursprünglich eng umschriebene Arbeit einen ganz andern Umfang erhält. Damit wachsen aber nicht nur die Schwierigkeiten, sondern auch der Zeitaufwand und die Unsicherheit über das schliessliche Ergebnis. Dem dürfen wir uns nicht aussetzen, wenn uns die Verhältnisse nicht geradezu zwingen, diesen Weg zu gehen.

Wir halten nicht dafür, dass das der Fall sei. Die zurzeit notwendigen und möglichen Fortschritte können wir, in der Hauptsache wenigstens, auf der Grundlage und im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebung erreichen. Wohl müssen wir auf verschiedene Wünsche verzichten, deren Erfüllung im Interesse unserer Landesverteidigung liegen würde. Aber der Verzicht lässt sich sehr wohl rechtfertigen, wenn wir bedenken, dass er uns die Möglichkeit schafft, rasch und in einfacher Weise der militärischen Tätigkeit eine Grundlage zu geben, die ihr auf genügend lange Zeit eine sichere und planmässige Arbeit erlaubt. Eine Neugestaltung des Wehrwesens, die auf viele Jahre hinaus zu gelten hätte, kann heute noch nicht in Frage kommen; dazu sind die Verhältnisse sowohl militärisch wie politisch viel zu wenig abgeklärt. Dagegen ist es notwendig, die vielen Verfügungen, die aus der Zeit der Mobilmachung sowohl als aus den nachfolgenden Jahren stammen, und die zum grössten Teil von Anfang an nur vorübergehende Bedeutung haben sollten, durch bleibende Vorschriften zu ersetzen.

Mit der Festlegung des formalen Vorgehens ist zugleich über eine ganze Reihe von Fragen sachlicher Natur entschieden. Die Wirkungen zeigen sich in zwei Richtungen; einmal negativ: alle Vorschläge und Begehren, deren Durchführung eine Abänderung von Verfassung oder Gesetz zur Voraussetzung hätte, können nicht in Betracht fallen; sodann positiv: alle Vorschriften, die in Verfassung und Gesetz enthalten sind, gelten weiter und müssen in vollem Umfang angewendet werden. Im Sinne der ersten Schlussfolgerung kann also von einer Veränderung der im Gesetz festgelegten Dienstzeit, von einer andern Ordnung der Heeresklassen (Auszug, Landwehr, Landsturm), von einer Verschiebung der eidgenössischen und kantonalen Zuständigkeit usw. nicht die Rede sein. So wünschbar neue Vorschriften im einen oder andern Punkte sein mögen, so müssen sie unterbleiben, da ihnen in der jetzt und in der Zukunft geltenden Gesetzgebung die Grundlage fehlt. Im Sinne der zweiten Schlussfolgerung müssen die gesetzlichen Vorschriften, die vorübergehend eingeschränkt oder abgeändert worden sind, wieder in vollem Umfang massgebend sein; wir erwähnen die beiden wichtigsten,

den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, dessen teilweise Nichtanwendung nicht weiter zulässig ist, und die Verschiebung der Aushebung und der Rekrutenausbildung um ein Jahr, die, als vorübergehende Massnahme mit Rücksicht auf eine entsprechende Gesetzesänderung eingeführt, von dem Augenblick an keinen Bestand mehr hat, in dem auf diese Gesetzesänderung verzichtet wird.

Trotzdem so, wie wir bereits gesagt haben, eine ganze Reihe von Fragen wegfallen, bleiben ihrer immer noch genug zu prüfen und zu entscheiden. Auf dem Gebiet der Ausbildung sowohl als auf demjenigen der Ausrüstung und der Organisation haben die Kriegserfahrungen tiefgreifende Veränderungen herbeigeführt, an denen wir nicht achtlos vorbeigehen dürfen. Es kann sich allerdings nicht darum handeln, das, was anderswo eingeführt worden ist, einfach nachzuahmen. Unsere Aufgabe geht weiter und ist schwerer; es gilt, dasjenige herauszufinden, was wir unbedingt notwendig haben, und ihm diejenige Gestalt zu geben, die unsern besondern Verhältnissen angepasst ist. Diese Arbeit ist ungemein schwierig und voll Verantwortung. Nirgends mehr als in der Voraussicht über die Gestaltung eines zukünftigen Krieges ist ein Irrtum möglich und nirgends geht die Wirkung eines solchen Irrtums tiefer als in einem kleinen Land, dessen beschränkte Hilfsmittel es nicht erlauben, einen Teil derselben unnütz auszugeben. Wir werden aller unserer Kräfte bedürfen, wenn wir die Aufgabe lösen wollen.

In bezug auf ihre Stellung zur Gesetzgebung stehen Ausbildung und Ausrüstung einerseits und die Organisation der Armee anderseits unter verschiedenen Verhältnissen. Die Vorschriften über die Ausbildung sind, abgesehen von der Dauer der Schulen und Kurse, in den verschiedenen Reglementen enthalten, zu deren Erlass der Bundesrat und das Militärdepartement zuständig sind; Verfassung und Gesetz stellen die zu erstrebenden Ziele auf, lassen dagegen Freiheit in bezug auf die Art, wie diese Ziele zu erreichen sind. Die Bundesversammlung führt die Oberaufsicht über die Ausbildung und übt dieses Recht ordentlicherweise durch die Bewilligung der notwendigen Kredite und durch die Prüfung der Geschäftsführung aus.

Ähnlich steht es in bezug auf die Ausrüstung. Die Tätigkeit der Bundesversammlung ist insofern auf diesem Gebiet weitergehend, als sie die grösseren Ausgaben nicht nur bei Beratung des Voranschlages bewilligt, sondern darüber auf Grundlage besonderer Berichte und Vorschläge des Bundesrates eigene Beschlüsse fasst.

So kann man sagen, dass der Entscheid über die Frage, ob die Verfassung und das Gesetz abgeändert werden sollen, ohne grossen Einfluss auf die Ausbildung und Ausrüstung der Armee ist, und jeden-

falls die heute zu leistende Arbeit nur unwesentlich davon berührt wird.

Das nämliche trifft für die Organisation der Armee zu. Dagegen nimmt sie insofern eine andere Stellung ein, als sie ihre Ordnung in einem einzigen Bundesbeschluss erfährt, der in umfassender Weise den Gegenstand behandelt. Sollen wesentliche Änderungen am gegenwärtigen Zustand vorgenommen werden, so ist das nicht wie bei der Ausrüstung möglich durch die sich folgenden Vorlagen über bestimmte Fragen, sondern durch eine einmalige Beschlussfassung, d. h. durch den Erlass einer neuen Truppenordnung.

Wir legen den Entwurf einer solchen Truppenordnung hiermit den eidgenössischen Räten vor.

II. Die Truppenordnung von 1911.

Die Grundlage der Truppenordnung findet sich in Art. 52 der Militärorganisation. Danach setzt die Bundesversammlung fest:

1. die Zahl und den Bestand der in den verschiedenen Truppengattungen zu bildenden Truppeneinheiten und den Bestand ihres Korpsmaterials;
2. die Zahl und die Zusammensetzung der Truppenkörper und Heereinheiten und den Bestand ihrer Stäbe und ihres Korpsmaterials;
3. die Zahl der von jedem Kanton zu stellenden Kompagnien, Füsilierbataillone und Dragonerschwadronen.

Der Bundesrat seinerseits stellt gemäss Art. 53 der Militärorganisation die Armee-Einteilung fest.

Dabei handelt es sich in erster Linie um die Einteilung für die Friedenszeit und -arbeit. Für den Ernstfall gibt Art. 209 der Militärorganisation dem General das Recht, ohne an die Vorschriften des Gesetzes gebunden zu sein, die Kriegsgliederung des Heeres zu bestimmen. Es liegt auf der Hand, dass für die Kriegsgliederung einerseits Verhältnisse massgebend sind, die sich nicht zum voraus festlegen lassen, dass anderseits aber die für uns einmal gegebenen Tatsachen, wie z. B. die Grösse und die Gestaltung unseres Landes, die Zahl unserer Soldaten, die Menge und die Art unserer Kampfmittel unter allen Umständen ihren Einfluss behalten und ausüben werden. Die Truppenordnung muss also derart beschaffen sein, dass auf ihrer Grundlage ohne Schwierigkeit diejenige Gliederung angeordnet werden kann, die den Bedürfnissen einer gegebenen Lage entspricht. Es sei schon hier bemerkt, dass wir bei unsern Vorschlägen

diesen Gesichtspunkt stets im Auge behalten und sie entsprechend gestaltet haben.

Die gegenwärtige Truppenordnung beruht auf dem Bundesbeschluss vom 6. April 1911 und den ihm beigegebenen Tabellen. Entsprechend der Vorschrift des Art. 52 der Militärorganisation wird die Zahl der Einheiten, Truppenkörper und Heeresseinheiten festgesetzt und ferner bestimmt, wie die von den Kantonen gemäss Art. 153 der Militärorganisation zu stellenden Einheiten und Truppenkörper der Infanterie und der Kavallerie sich auf die Kantone verteilen. Ferner wird der Bestand der Einheiten und der Stäbe an Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten festgelegt und die Zuteilung von Reitpferden, Zug- und Saumtieren und Fuhrwerken geordnet.

Gestützt auf diese Grundlagen und auf Art. 58 Militärorganisation hat dann der Bundesrat in einer Reihe von Erlassen, von denen wir namentlich die Verordnung vom 10. Oktober 1911 über die Organisation des Heeres und den Bundesratsbeschluss vom 26. August 1911 betreffend die Einteilung des Gebietes der Eidgenossenschaft in Divisionskreise erwähnen, die Einzelheiten der Armee-Einteilung geordnet und die Massnahmen verfügt, die zur Durchführung der Neugestaltung sich als notwendig erwiesen haben. Darunter fallen z. B. die Errichtung neuer Korps sammelplätze mit den entsprechenden Bauten, die Mobilmachungsvorbereitungen, die Materialanschaffungen usw.

Es genügt an diesen wenigen Bemerkungen, um zu zeigen, dass die Durchführung der neuen Ordnung nicht auf einen Schlag möglich war, so wenig wie das heute der Fall sein wird, sondern dass sie nur in jahrelanger Arbeit geschehen konnte. So ist es ausgeschlossen, das neue Material, seien es Fuhrwerke, Kochkisten, Bastgeschirre usw. oder die neuen Waffen von einem Tag zum andern anzuschaffen. Ebenso wenig können neue Einheiten, die eine besondere Aufgabe haben und infolgedessen eine besondere Ausbildung ihrer Angehörigen verlangen, in einem Jahr rekrutiert werden. Infolgedessen befanden sich gewisse Teile unserer Armee bei der allgemeinen Mobilmachung des Jahres 1914 im Zustand des Überganges, sei es, dass ihnen noch ein Teil der Mannschaft fehlte, sei es, dass ihre Ausrüstung noch nicht vollständig war. Andere Einheiten waren überhaupt noch nicht gebildet.

Natürlich zwangen die Bedürfnisse der Grenzbesetzung zur Beschleunigung der Arbeit und zur möglichst raschen Ausfüllung der bestehenden Lücken. Darüber hinaus zeigten sich sehr rasch neue Anforderungen. Es wird niemals möglich sein, bei Bildung neuer Einheiten und Truppenkörper oder bei der infolge veränderter Verwendung notwendig werdenden Zuteilung von Kriegsmaterial

bis in die Einzelheiten hinaus das Richtige zu treffen. Auch ist es ausgeschlossen, die für einen bestimmten Zeitpunkt richtigen Verfügungen ohne Rücksicht auf die in ständigem Fluss begriffenen Verhältnisse unverändert beizubehalten; das ist namentlich dann nicht möglich, wenn eine Mobilmachung mit ihrer Bereitstellung der Armee zur kriegerischen Verwendung eintritt und dadurch eine sonst nicht bestehende Gelegenheit geschaffen wird, den Organismus der Armee als Ganzes und in seinen Einzelheiten auf seine Brauchbarkeit und Zweckmässigkeit zu prüfen. In gleicher Richtung wirken die Erfahrungen des Krieges, die nicht nur die im Kampfe liegenden Armeen beeinflussen, sondern auch diejenigen der unbedeiligten Staaten.

Es ist infolgedessen nicht überraschend, dass unsere Truppenordnung im Laufe der letzten zehn Jahre starke Veränderungen erlitten hat. Durch eine grosse Zahl von Beschlüssen hat der Bundesrat diejenigen Verbesserungen und Ergänzungen angeordnet, die sich aus den oben erwähnten Gründen als notwendig gezeigt haben. Er stützte sich dabei auf die ausserordentlichen Vollmachten. Eine Beschlussfassung durch die Bundesversammlung, die gemäss Art. 52 der Militärorganisation zuständig ist, war untunlich, weil ein Teil der Massnahmen sich als dringlich darstellten, andere nur vorübergehende Bedeutung hatten und noch andere aus militärischen Gründen während der Kriegsjahre nicht der öffentlichen Erörterung und Beschlussfassung unterstellt werden konnten. Die Bedeutung der Beschlüsse ist dementsprechend sehr verschieden. Es gibt solche, die unwichtig sind und nur Nebensachen betreffen, die Zuteilung einiger Leute zu einer Einheit, die Vermehrung oder Verminderung der Pferde oder Fuhrwerke und dergleichen. Andere beziehen sich auf die Zahl der von den Kantonen zu stellenden Einheiten, was eine Veränderung in der Zugehörigkeit von Infanteriekompanien und Bataillonen zu den verschiedenen Kantonen, aber zum Teil auch eine Vermehrung dieser Einheiten und Truppenkörper zur Folge hatte; auch diese Massnahmen hatten keine allgemeine Wirkung, waren aber naturgemäss für die beteiligten Kantone und Truppen von wesentlicher Bedeutung. Noch andere dieser Notverordnungen betreffen dagegen die ganze Armee und sind von grosser und bleibender Wichtigkeit; wir nennen in dieser Hinsicht die Aufstellung neuer Einheiten der Artillerie und des Genie, so die 15-cm-Haubitz-Batterien, das Mineurbataillon, drei Telegraphen- und Signalkompanien, dann die Fliegertruppe mit ihren fünf Geschwadern, neue Einheiten bei den Sanitäts- und den Verpflegungstruppen und ferner die gewaltige Vermehrung der Maschinengewehre bei der Infanterie, der Kavallerie und der Festungstruppe.

Alle diese Massnahmen haben selbstverständlich auf die Organisation unserer Armee einen grossen Einfluss ausgeübt. Einzelne Waffen haben eine starke Veränderung erfahren, so z. B. die Infanterie durch die Schaffung der Regimentsmitrailleure. Andererseits haben sich die Bestände verändert, von den vielen Tabellen der heutigen Truppenordnung ist sozusagen keine unberührt geblieben. Dabei sind die durch besondere Beschlüsse eingeführten Abänderungen viel weniger wichtig als diejenigen, die sich als mittelbare Folgen der Aufstellung neuer Einheiten eingestellt haben. Diese Neuformationen (Regimentsmitrailleure, schwere Artillerie, Verkehrstruppen, Fliegertruppen usw.) haben etwa 29,000 Mann erfordert. Unsere Reserven waren nicht gross genug, um die nötige Mannschaft liefern zu können; sie musste deshalb zur Hauptsache der Infanterie entnommen werden. Die ganz natürliche Wirkung war ein starkes Schwinden der Bestände unserer Infanteriebataillone. Der Rückgang wurde nach Schluss der Grenzbesetzung noch fühlbarer, weil die bereits erwähnten Massnahmen in bezug auf die Rekrutierung und erste Ausbildung in der gleichen Richtung wirkten.

Unter diesen Umständen ist es dringend notwendig, durch eine neue Truppenordnung wieder Klarheit in diese Verhältnisse zu bringen. Es ist ausgeschlossen, den gegenwärtigen Zustand, soweit er auf Notverordnungen des Bundesrates beruht, dauernd und ohne Begrüssung der zuständigen Bundesversammlung aufrechtzuerhalten. Es ist ferner ausgeschlossen, bei der gegenwärtigen unsicher und unklar gewordenen Sachlage eine militärische Tätigkeit durchzuführen, die alles dasjenige leistet, was notwendig und beim Vorhandensein fester Verhältnisse möglich ist.

III. Die neue Truppenordnung.

Unser Vorschlag steht nach Form und Inhalt auf der Grundlage der gegenwärtigen Ordnung.

Er zerfällt in den eigentlichen Bundesbeschluss und die Tabellen. Diese Letztern geben in erster Linie die Zahl der in Auszug und Landwehr gebildeten Einheiten, Truppenkörper und Kommandostäbe an (Tabellen A 1—A 3), in zweiter Linie die Zahl der von den Kantonen in Auszug und Landwehr zu stellenden Infanteriekompanien, Füsilierbataillone und Dragonerschwadronen (Tabellen B 1 und B 2); in dritter Linie folgen die Tabellen mit den Sollbeständen der Einheiten und Stäbe von Auszug und Landwehr (Tabellen S. 1 bis S. 78); in vierter Linie kommen die Angaben über die Stäbe der Heeresseinheiten und die Zusammensetzung der

Divisionen (S. 74 bis S. 77) und schliesslich das Verzeichnis der ausser Divisionsverband stehenden Einheiten, Truppenkörper und Stäbe (Tabelle S. 78).

In diesen Tabellen sind die oben erwähnten Änderungen verarbeitet, welche die bisherige Truppenordnung durch die vom Bundesrat erlassenen Notverordnungen erfahren hat. Diese Notverordnungen fallen infolgedessen dahin, und es bleiben an derartigen Erlassen im Gebiet des Militärwesens nur noch diejenigen bestehen, welche für den Sold und die Leistungen der Militärversicherung die Bezüge des Mannes erhöht und den veränderten Verhältnissen angepasst haben.

Über den Inhalt und die Bedeutung der Truppenordnung im allgemeinen und der gegenwärtigen Vorlage im besondern können wir folgendes sagen. Die Gliederung einer Armee ist ein wichtiger Bestandteil der Vorschriften, die das Wehrwesen eines Landes ordnen. Ihre Bedeutung reicht weiter, als man nach dem äussern Eindruck glauben könnte. Bevor die wenigen Artikel des eigentlichen Bundesbeschlusses aufgestellt und die Tabellen ausgearbeitet werden konnten, musste man sich über eine Reihe grundlegender Fragen klar geworden sein. Das war so im Jahre 1911 bei Erlass der damaligen Vorschriften; die Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni/25. November 1910 befasst sich infolgedessen mit den leitenden Grundsätzen der Kriegswissenschaft sowohl als mit ihrer Bedeutung und der Art der Anwendung für unsere schweizerischen Verhältnisse. Die gleiche Aufgabe stellte sich uns auch heute.

Allerdings war sie insofern leichter, als es sich nicht um ein ganz neues Werk handelt. Die bisherige Ordnung der Dinge soll überall da unverändert weiter gelten, wo nicht dringende Gründe für ihre Umgestaltung sprechen.

Von den grundsätzlichen Erwägungen, die für uns bei der Aufstellung unserer Vorschläge massgebend waren, erwähnen wir die folgenden:

a. Wir haben den Berechnungen die Annahme zugrunde gelegt, dass jeder taugliche Schweizerbürger zum Militärdienst herangezogen werden solle. Es entspricht das sowohl den Vorschriften des Art. 18 der Bundesverfassung und des Art. 1 des Gesetzes über die Militärorganisation als den Bedürfnissen der Armee. Wie bereits erwähnt, wurden im Jahr 1919 die Vorschriften über die Tauglichkeit zum Militärdienst verschärft. Infolgedessen ging die Zahl der ausexerzierten Rekruten wesentlich zurück. Während sie im Jahre 1918 22,548 und im Durchschnitt der Jahre 1914 bis 1917 28,019 Mann betragen hatte, fiel sie im Jahr 1920 auf 16,202 Mann; nachher stieg sie wieder langsam an auf 20,396 Mann im Jahre 1923. Der mit der Massnahme erstrebte Zweck, die Militärausgaben zu ver-

mindern, wurde erreicht. Notwendigerweise trat aber auch eine bedeutende Schwächung der Bestände ein, die sich namentlich bei der Infanterie geltend machte und in einigen Gegenden, die schon vorher Mühe gehabt hatten, die ihnen zugedachte Rekrutenzahl aufzubringen, zu einem Zustand führte, der unmöglich auf die Dauer zu ertragen war. Noch schlimmer war die Gefahr politischer Art. Die Zurückweisung vieler junger Leute, die gerne Militärdienst geleistet hätten, verursachte grosse Unzufriedenheit. Die nach ihrer Ansicht zu unrecht als untauglich erklärten Stellungspflichtigen empfanden ihre Abweisung als eine Verletzung des Gesetzes. Sie fanden mit dieser Auffassung die Billigung weiter Volksschichten, in denen der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht so tief verankert ist, dass sie in seiner Missachtung eine grosse Gefahr nicht nur für das Militärwesen, sondern für die politischen Verhältnisse unseres Landes überhaupt erblicken. Der gegenwärtige Zustand könnte jedenfalls ohne Änderung der Verfassung nicht auf die Dauer beibehalten werden. Aus rechtlichen, politischen und militärischen Gründen müssen wir zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht zurückkehren.

Um die in der neuen Truppenordnung vorgesehenen Bestände zu erreichen und aufrechtzuerhalten, bedürfen wir eines jährlichen Zuwachses an ausexerzierten Rekruten von 22,500 Mann. Die Erfahrungen der Jahre 1913 bis 1917 zeigen, dass wir in der Lage sind, diese Zahl aufzubringen, ohne auf eine sorgfältige Auswahl verzichten zu müssen.

b. Eine weitere Voraussetzung für die richtige Durchführung unserer Vorschläge ist die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes in bezug auf die Aushebung und erste Ausbildung. Gemäss Art. 2 und 4, Abs. 2, des Gesetzes über die Militärorganisation findet die Aushebung in demjenigen Jahr statt, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Altersjahr zurücklegt, während die Militärdienstpflicht mit dem Jahre beginnt, in dem das zwanzigste Altersjahr vollendet wird. Aushebung und erste Ausbildung sind im Jahre 1919 durch Beschluss des Bundesrates um ein Jahr verschoben worden. Auch diese Massnahme wurde durch finanzielle Erwägungen veranlasst. Militärisch war sie insofern von Vorteil, als in manchen Gegenden unseres Landes die Entwicklung der männlichen Jugend im Alter von zwanzig Jahren noch nicht abgeschlossen ist und die Anforderungen der Rekrutenschule im einundzwanzigsten Jahr leichter ertragen werden. Dagegen entzieht die Massnahme dem Auszug unserer Armee einen ganzen Jahrgang und schwächt infolgedessen die Bestände in sehr fühlbarer Weise; die Wirkung war namentlich da sehr stark und kaum erträglich, wo der jährliche Zuwachs sowieso nicht genugte, die Mannschaften und Kader auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu bringen.

c. Bei der Untersuchung der Frage, welche Mittel wir zur Verfügung haben, um unsere Armee zu einem erfolgreichen Widerstand gegen einen mit allen modernen Kampfmitteln ausgerüsteten Gegner zu befähigen, hat sich immer wieder die Bedeutung unseres Geländes gezeigt. Es ist gar keine Frage, dass es uns sozusagen überall grosse Vorteile bietet, wenn wir es genau kennen und aufs äusserste auszunützen verstehen. Das gilt namentlich vom gebirgigen Teil unseres Landes. Diese Erkenntnis führt uns mit Notwendigkeit zum Schluss, dass wir noch mehr als bis dahin mit der Verwendung unserer Armee im Gebirge, wozu in vielen Beziehungen neben den Alpen und den Voralpen auch der Jura gehört, rechnen müssen. Einer der grossen Fortschritte der Truppenordnung von 1911 bestand in der Schaffung von Gebirgstruppen. Wir sind der Ansicht, dass in dieser Richtung noch weiter gegangen werden muss als bis dahin und nehmen in Aussicht, jetzt schon eine neue Gebirgsbrigade in der 4. Division aufzustellen und die Gebirgstruppen der 5. Division durch ein ferneres Gebirgsinfanterieregiment zu verstärken. Später wird auch die Schaffung einer Gebirgsbrigade in der 2. Division an die Hand zu nehmen sein.

Daneben müssen wir unbedingt so weit kommen, dass wir im Notfall mit unserer gesamten Armee uns im Gebirge bewegen und dort kämpfen können. Das ist eine Frage sowohl der Ausbildung als namentlich der Ausrüstung. Wir sehen in unsern Vorschlägen vor, durch eine zweckentsprechende Umgestaltung des Trains, durch Ausrüstung möglichst vieler Pferde mit Bastsätteln, durch Schaffung besonderer Truppenkörper und Einheiten, die ausschliesslich für die Besorgung des Transportdienstes im Gebirge bestimmt sind, diesen Zweck zu erreichen.

d. Naturgemäss müssen wir auch unsere verhältnismässig geringen personellen Kampfkräfte so vollständig als möglich bereitstellen. Von der Vermehrung der Rekrutierung haben wir bereits in andern Zusammenhang gesprochen. Hier möchten wir die Frage der Altersklassen erörtern. Unsere Truppen sind von diesem Gesichtspunkt aus in Auszug, Landwehr und Landsturm eingeteilt, eine Ordnung, die bei Kriegsausbruch in ungefähr gleicher Weise auch in andern Ländern bestand. Die Erfahrungen des Krieges haben gezeigt, dass die in Aussicht genommene, den natürlichen Verschiedenheiten der Altersklassen angepasste Verwendung sich nicht durchführen liess. Von den Kriegführenden haben mehrere ihre Leute ohne Rücksicht auf das Alter verwendet und auch ältere Jahrgänge zum Kampfe geführt. Einen Ausdrück finden diese Erfahrungen in der jüngsten französischen Militärorganisation, die den Mann vom 20. bis zum 40. Altersjahr als dienstpflchtig erklärt, ohne für die Einteilung und

Verwendung bis zu diesem Alter einen Unterschied zu machen. Auch wir müssen uns mit der Frage immer wieder befassen, inwieweit es möglich ist, die höhern Altersklassen möglichst nützlich zu verwenden. Je nach den Auffassungen ist die Lösung bald im Sinne einer nähern Verbindung mit den eigentlichen Kampftruppen gesucht worden, bald im Sinne einer selbständigen Behandlung und Verwendung. Um nur von den letzten Jahrzehnten zu sprechen, sei daran erinnert, dass bis zum Jahre 1912 jedem der vier Armeekorps eine Landwehrinfanteriebrigade fest zugeteilt war, während von jenem Zeitpunkt an diese Brigaden aus dem Verband der Heeresseinheiten ausgeschieden und als Armeestruppen erklärt worden sind.

Entsprechend den erwähnten Erfahrungen des Weltkrieges beantragen wir, die Landwehr wieder in nähere Verbindung mit den Auszugstruppen zu bringen und insbesondere die Landwehrinfanterie den Divisionen zuzuteilen. Wenn nach unserm Vorschlag aus jedem Regiment des Auszuges ein Landwehrbataillon gebildet wird, erhalten wir in der Division sechs Bataillone oder drei Regimenter zu zwei Bataillonen. Diese Landwehrtruppen können für besondere, ihren Verhältnissen angepasste Aufgaben der Division verwendet oder den Brigaden zugeteilt werden, in welchem letzteren Fall der Division drei Brigaden zu drei Infanterieregimentern zur Verfügung stehen wurden.

Der Verwendung unserer Landwehr wird zu Beginn eines Aufgebotes der mangelhafte Ausbildungsstand im Wege stehen. Wird, wie wir vorschlagen, das gegenwärtig geltende Gesetz über die Militärorganisation nicht abgeändert, so wird der Mann gemäss Art. 122 dieses Gesetzes in der Landwehr nur einen Wiederholungskurs zu bestehen haben; dass das nicht genügt, um beim einzelnen Mann wie bei der ganzen Truppe die Dienstgewohnheit aufrechtzuerhalten, geschweige denn die Veränderung in den Kampfformen und -mitteln einzuführen, liegt auf der Hand und wird übrigens durch die Erfahrung bestätigt. Immerhin ist es auf Grund des bestehenden Gesetzes möglich, zum mindesten die Offiziere besser als bisher auszubilden und dafür zu sorgen, dass sie auf der Höhe bleiben. Damit wird ein erheblicher Fortschritt erzielt und das erreicht, was unter den heutigen Verhältnissen möglich ist. Die Einbeziehung in den Divisionsverband wird auch zur Folge haben, dass die Divisionskommandanten für eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit ihrer Landwehrregimenter sorgen werden.

e. In einem früher unbekannten Umfang sind die Erfahrungen und Ergebnisse der Wissenschaft dem letzten Kriege dienstbar gemacht worden. Diese Tatsache bleibt nicht ohne Einfluss auf die Truppenordnung. Die Mittel des Verbindungsdienstes: Telegraph, Telephon, drahtlose Übertragungen, Blinkgeräte und dergleichen wer-

den von der Truppe in immer wachsendem Umfange für ihre Zwecke benutzt. Dazu kommen die neuen Methoden und Hilfsmittel der Artilleriebeobachtung: die Lichtmessung, die Schallmessung, der Wetterdienst usw.

Unsere Vorlage trägt dieser Entwicklung Rechnung. Den Einheiten und Stäben werden die notwendigen Offiziere, Mannschaften, Apparate, Transportmittel zugeteilt; wo es notwendig ist, werden besondere Einheiten, wie die Artilleriebeobachtungskompagnien, aufgestellt.

Es ist gar nicht zweifelhaft, dass uns in diesen schwierigen Gebieten grosse Aufgaben gestellt werden; wird deren Bewältigung sogar den stehenden Heeren nicht leicht, so sind die Hindernisse für uns noch grösser. Wir müssen sie überwinden, denn eine den heutigen Anforderungen gewachsene Armee ist nur denkbar, wenn sie über die erwähnten Kampfmittel verfügt und sich ihrer mit Nutzen zu bedienen versteht.

f. Von den neuen Truppen, deren Bildung bereits erfolgt oder im Gange ist, erwähnen wir in diesem Zusammenhang die beiden wichtigsten, die Motorwagentruppe und die Fliegertruppe.

Dass der Motorwagen wie im bürgerlichen Leben so auch in der Armee eine immer grössere Bedeutung erhält, ist offensichtlich. Er ist denn auch schon während der Grenzbesetzung in immer höherem Masse verwendet worden. Wie in andern Gebieten, so zeigt sich auch hier, dass die zivile Tätigkeit und Verwendungsart nicht ohne weiteres für die Armee passen, mit andern Worten, dass weder der Motorwagenfahrer noch der Motorwagen selber im Militärdienst einfach das zu leisten hat, was von ihm im gewöhnlichen Leben verlangt wird. Die Verwendung von Freiwilligen, wie sie in frühern Jahren stattfand und unter andern Voraussetzungen gute Dienste leistete, genügt nicht. Wir haben dazu übergehen müssen, unsere Motorwagenfahrer in eigenen Rekrutenschulen auszubilden und ebenso die Offiziere und Unteroffiziere in eigene Kadorschulen einzuberufen. Sie bilden eine eigene Truppengattung mit eigenen Einheiten und Truppenkörpern. Nur so wird es möglich sein, aus dem Motorwagen in militärischer Hinsicht alle diejenigen Vorteile zu ziehen, die er in seinen verschiedenen Formen der Armee leisten kann.

Beim Flugwesen liegen die Verhältnisse insofern anders, als es sich nicht, wie das bei den Motorwagen der Fall ist, auf ein ziviles Flugwesen stützen kann; die Entwicklung ist noch nicht so weit. Eher trifft das Gegenteil zu, dass nämlich der Flugdienst ziviler Art sich auf das militärische Flugwesen stützen und mit seiner Hilfe seine Ausgestaltung suchen muss. Unter diesen Umständen ist die Bildung militärischer Formationen ganz selbstverständlich. Ausser-

gewöhnlich gross waren die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, als es sich darum handelte, im Rahmen unserer Milizarmee eine Fliegertruppe nicht nur zu organisieren, sondern auch für deren Ausbildung zu sorgen. Wir glauben sagen zu können, dass die Aufgabe heute in befriedigender Weise gelöst und wir imstande sind, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln brauchbare Flieger auszubilden. Die Schwierigkeiten liegen in der Beschaffung des Materials und der Geldmittel und bei der Beschränkung, die wir uns im Vergleich zu einer Grossmacht auferlegen müssen, in der Auswahl der Flugzeugarten, die anzuschaffen sind.

g. Schliesslich erwähnen wir noch die starke Vermehrung, die für die Radfahrer vorgesehen ist. Unsere bisherige Radfahrertruppe ist in der Hauptsache zum Nachrichten- und Verbindungsdienst und nur ausnahmsweise zum Kampf verwendet worden. Die Erfahrung lehrt, dass aus ihr eine Truppe gebildet werden kann, die eine grosse Beweglichkeit aufweist und der durch Zuteilung von leichten und schweren Maschinengewehren eine sehr starke Feuerkraft gegeben werden kann. Sie kann allein oder in Verbindung mit der Kavallerie eine Menge von Aufgaben lösen, die in unserm Lande mit seinen vielen leicht zu verteidigenden Engpässen, Höhenrücken, Flussübergängen sich häufig stellen. Gegenüber der Kavallerie hat die Radfahrertruppe den grossen Vorteil der Billigkeit und des leichten Ersatzes. Ob es möglich sein wird, einen Teil unserer berittenen Aufklärungs- und Deckungstruppen durch Einheiten und Truppenkörper zu ersetzen, die sich des Fahr- oder Motorrades bedienen, wird zu untersuchen sein; nach Einführung der vorgesehenen Ordnung wird es möglich sein, die nötigen Erfahrungen zu sammeln und ihnen entsprechend allfällige Massnahmen zu treffen.

Über die Ausführung der unter *c* bis *f* erwähnten Grundsätze, die für die neue Truppenordnung massgebend sind, finden sich die Einzelheiten in den Ausführungen des zweiten Teiles, in denen über die Zusammensetzung der Einheiten und Truppenkörper Auskunft gegeben wird.

Zweiter Teil.

Die Einzelheiten der neuen Truppenordnung.

Auch die neue Vorschrift soll wie die gegenwärtig geltende in zwei Teile zerfallen, den eigentlichen Bundesbeschluss und die Tabellen.

I. Der Bundesbeschluss.

Der Vorschlag entspricht zur Hauptsache der bisherigen Ordnung der Dinge. Eine Änderung, die von Bedeutung ist, enthält der Art. 4. Bis jetzt war der Bundesrat berechtigt, unwesentliche Änderungen am Sollbestand der Stäbe und Einheiten von sich aus anzuordnen. Wir schlagen vor, diese Befugnis in dem Sinn zu erweitern, dass sie auf alle Verfügungen über den Sollbestand und die Zusammensetzung der Truppenkörper ausgedehnt werden soll, die nicht grundsätzlichen Charakter haben. Wir haben schon in anderm Zusammenhang darauf hingewiesen, wie schwer es ist, bei der Zuteilung von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, von Pferden und Fuhrwerken das Richtige zu treffen und wie rasch eine ursprünglich durchaus zweckentsprechende Organisation der Abänderung und Ergänzung bedarf. Die vielen Notverordnungen, die nicht auf Gegenstände allgemeiner Bedeutung, sondern auf weniger wichtige Dinge Bezug haben, ohne dass man deshalb sagen könnte, sie seien unwesentlich, beweisen das. Wir halten eine grössere Bewegungsfreiheit für notwendig. Da Änderungen grundsätzlicher Art, z. B. an der Zahl der Divisionen, an der Ausscheidung kantonaler und eidgenössischer Truppen usw. ausgeschlossen sind, scheinen uns keine Bedenken zu bestehen, die gegen den Vorschlag mit Recht geltend gemacht werden könnten.

Ferner soll der Bundesrat ermächtigt werden, den Pferdezug durch den Motorzug zu ersetzen, wo sich eine solche Massregel rechtfertigt. Die kriegführenden Armeen haben das Automobil in seinen verschiedenen Gestalten bekanntlich in ausserordentlich starkem Mass verwendet. Auch wir haben es bereits während der Mobilmachung mehr als früher in den Dienst der Truppe gestellt und z. B. bei den Verpflegungstruppen eine grosse Zahl von Fuhrwerken durch Motorlastwagen ersetzt. Eine besondere Motorwagentruppe ist gebildet worden, deren Angehörige seit 1923 versuchsweise in eigenen Rekrutenschulen ihren Unterricht erhalten. In den Vorschlägen für die neue Truppenordnung ist die Zuteilung von Motorwagen an die Einheiten und Truppenkörper vermehrt worden, für einzelne Einheiten der Artillerie ist der Motorzug vorgeschlagen. Was die Zukunft noch bringen wird, weiss niemand. Wenn wir bedenken, dass seit dem Jahre 1914 die Zahl der Personenautomobile von 5400 auf 16,600 gestiegen ist, diejenige der Lastwagen von 920 auf 6300, diejenige

der Motorräder von 5500 auf 10,500 und dass die Bewegung noch andauert, so liegt die Möglichkeit nahe, das Automobil noch in grösserm Umfange als bisher für die Zwecke der Armee verwenden zu können. Unser Pferdebestand war schon, an den Bedürfnissen einer allgemeinen Mobilmachung und erst recht an denjenigen eines Krieges gemessen, immer gering; bei der immer noch zu beobachtenden Vermehrung, die der Gebrauch des Automobils im bürgerlichen Leben aufweist, wird eher mit einer Verminderung als mit einer Zunahme der Pferde zu rechnen sein. Wir haben also allen Anlass, die Möglichkeiten, die uns durch diese Veränderung der Verhältnisse geboten werden, genau zu erforschen und auszunützen. Nach unserm Vorschlag soll der Bundesrat berechtigt sein, spätere Abänderungen an der Truppenordnung zu beschliessen, die sich infolge weiterer Erfahrungen als notwendig oder wünschbar erweisen.

Der Etappetrain hat die Aufgabe, im Kriege den Nachschub da zu besorgen, wo die Eisenbahnen fehlen oder nicht genügen oder unterbrochen sind und die Traintruppen der Heeresseinheiten nicht ausreichen. Er wird aus Kavalleristen und Trainmannschaften des Landsturms und aus requirierten Pferden und Fuhrwerken gebildet. Es besteht darüber eine provisorische Vorschrift vom 10. Januar 1917; sie soll durch einen endgültigen Erlass ersetzt werden, sobald die ganze Frage vollständig abgeklärt sein wird.

Wir haben bereits in anderem Zusammenhang erwähnt, dass uns die veränderten Verhältnisse in viel stärkerem Mass als bisher darauf verweisen, die Vorteile unseres Geländes bis aufs äusserste auszunützen. Wir müssen dazu kommen, unsere gesamte Armee im Gebirge verwenden zu können und nicht nur die eigentlichen Gebirgstruppen. Die Aufgabe ist gross und lässt sich nicht von einem Tag zum andern lösen. Der vorliegende Entwurf enthält eine Reihe von Massnahmen, die in die angegebene Richtung führen, andere werden noch folgen müssen. Sie liegen sowohl auf dem Gebiet der Ausbildung und der Führung als auf demjenigen der Organisation. Wir schlagen vor, auch hier dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, in Ausführung des als richtig erkannten und angenommenen Grundsatzes die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Eine der schwersten Gefahren, die uns bedrohen, liegt in der Möglichkeit, dass unser Land vom Beginn der Feindseligkeiten an durch grosse Luftstreitkräfte angegriffen wird. Wohl sind wir heute davon überzeugt, dass unsere Fliegertruppe den Vergleich mit denjenigen des Auslandes nicht zu scheuen braucht. Sie wird aber an Zahl der Flieger und der Flugzeuge immer nur gering und infolgedessen nicht instande sein, einem übermächtigen Gegner, der die Verluste nicht scheut, auf allen Punkten mit Erfolg entgegenzutreten. Wir müssen infolgedessen alle Mittel zur Anwendung bringen, die

geeignet sind, dem Feinde die Beherrschung des Luftraumes zu erschweren. Wie das im einzelnen zu geschehen hat, wird noch festzustellen sein. Neben den bereits bekannten Mitteln wird von neuen Methoden und Gegenmassnahmen gesprochen, über deren Wert zurzeit noch kein sicheres Urteil abgegeben werden kann. Wir möchten auch hier die Möglichkeit schaffen, durch Beschluss des Bundesrates diejenigen Vorkehren zu treffen, die zur Erreichung des Zieles sich als geeignet erweisen.

Zu den neuen Kampfarten, die der Weltkrieg uns gebracht hat, gehört der Gaskrieg; er ist wohl die unstrittenste von allen. In langen Verhandlungen ist versucht worden, ihn zu unterdrücken, und in der Konferenz von Washington vom Jahre 1922 sind denn auch entsprechende Beschlüsse gefasst worden. Wir nehmen an, dass ihnen in den beteiligten Ländern nachgelebt werde; jedenfalls können wir mit gutem Gewissen in dieser Richtung allen Abmachungen zustimmen, da uns zur Fühung des Gaskrieges alles fehlt. Dagegen wissen wir, dass in allen Ländern die Ausgestaltung des Gasschutzes und seine Anpassung an die Verhältnisse, wie sie bei Kriegsschluss bestanden, aufs eifrigste studiert und durchgeführt werden; im Sinne einer reinen Abwehrmassnahme wird dieses Verhalten auch von denjenigen als zulässig erachtet, die die Abmachungen von Washington als Vertragsparteien unterschrieben haben. Wir dürfen an diesen Tatsachen nicht achtlos vorbeigehen und müssen uns so einrichten, dass wir uns gegen einen allfälligen Gasangriff werden verteidigen können. Die Studien sind im Gange und versprochen guten Erfolg. Die Massnahmen, die in bezug auf die Organisation zu treffen sind, schlagen wir vor, dem Bundesrate zu übertragen. Sie hängen ab von dem Ergebnis der erwähnten Studien und sind zurzeit noch nicht derart vorbereitet, dass bestimmte Vorschläge gemacht werden könnten.

Fernere Weisungen in bezug auf den Brieffaubendienst und die Heerespolizei beantragen wir dem Bundesrat zu überlassen. Die Brieffauben sind in grosser Zahl während des Weltkrieges verwendet worden. Wir müssen unsere Vorbereitungen, die in diesem Gebiet seit längerer Zeit bestehen, weiter ausbauen und der Verwendung dieses Nachrichtenmittels eine feste und bleibende Grundlage geben. Auch hier sind wir noch nicht in der Lage, bestimmte Vorschläge zu machen, hoffen aber, in kurzer Zeit so weit zu sein, und sind der Ansicht, dass es angezeigt sei, dem Bundesrat die notwendigen Kompetenzen zur Durchführung der Aufgabe zu erteilen.

Über die Heerespolizei besteht eine auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten erlassene Verordnung des Bundesrates vom 15. November 1918. Gemäss Art. 62 der Militärorganisation wird die Organisation der Heerespolizei durch die Bundesversammlung

angeordnet. Wenn sie nach unserm Antrag den Bundesrat ermächtigt, die Frage zu lösen, so bedeutet das gegenüber der tatsächlich bestehenden Ordnung keine Änderung in sachlicher Hinsicht, sondern die Genehmigung des auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten geschaffenen Zustandes und die Ersetzung einer weitem Notverordnung durch einen auf den gewöhnlichen Grundlagen stehenden Erlass.

Schliesslich schlagen wir vor, dem Bundesrat die administrative Ordnung des Flugwesens und des Motorwagendienstes zu übertragen: Soweit die Fliegertruppe und die Motorwagentruppe in Frago kommen, enthalten die Tabellen zur Truppenordnung, insbesondere die Tabellen 52—57 und 69—70, die betreffenden Angaben. Dagegen hat es sich als notwendig erwiesen, für die Durchführung der mit der Schaffung dieser Truppen zusammenhängenden Aufgaben auch die entsprechenden Verwaltungsorgane zu schaffen. Die Lösung ist so getroffen worden, dass je einer Sektion der Generalstabsabteilung die Besorgung der Geschäfte übertragen worden ist. Die betreffende Sektion befasst sich einerseits mit den Fragen der Ausbildung, Ausrüstung und Organisation, anderseits aber auch mit den bleibenden, der Verwaltung zugehörigen Einrichtungen, d. h. den Militärflugplätzen und den Hallen und Werkstätten des Motorwagendienstes. Es handelt sich hier um neue Aufgaben, deren Lösung bis dahin auf Grund von bundesrätlichen Verordnungen erstrebt worden ist. Die bis jetzt gesammelten Erfahrungen haben zu einer Reihe von Feststellungen geführt, die für die Ausgestaltung der neuen Dienstzweige von grossem Wert sind; immerhin ist es heute noch zu früh, auf langere Dauer berechnete Vorschriften aufzustellen. Wir sind der Ansicht, dass es sich unter diesen Umständen empfiehlt, durch Verordnungen des Bundesrates, deren Anpassung an die Bedürfnisse und Erfahrungen sich leicht wird durchführen lassen, die neuen Tätigkeitsgebiete zu ordnen.

Bei allen den soeben erwähnten Gegenständen handelt es sich nicht darum, die Bundesversammlung auszuschliessen. Sie wird unter allen Umständen die Aufsicht führen und in den meisten Fällen die Entscheidung in der Hand behalten. Das letztere wird namentlich da zutreffen, wo es sich um die Beschaffung der Geldmittel handelt. Sie werden entweder bei der Feststellung des Voranschlages bewilligt werden müssen oder aber durch den Erlass besonderer, auf eine bestimmte Anschaffung Bezug habender Bundesbeschlüsse. Wir glauben, auf diese Art allen Verhältnissen Rechnung tragen zu können. Auf der einen Seite wird die Stellung der eidgenössischen Räte gewahrt und ihre Mitarbeit und Entscheidungsfreiheit gesichert, auf der andern Seite wird bei der heutigen Unsicherheit und Unklarheit, die in militärischen Dingen bestehen, dafür gesorgt, dass die Lösung der sich aufdrängenden Aufgaben rasch und rechtzeitig an die Hand genommen und durchgeführt werden kann.

II. Änderungen und Ergänzungen an der Anordnung der Truppengattungen.

(Art. 38 der Militärorganisation 1907.)

Art. 38 der MO. 1907 hat in Ziff. 3 a—i die Truppengattungen und in Ziff. 4 die Dienstzweige festgesetzt, aber im letzten Absatz der Bundesversammlung das Recht eingeräumt, Änderungen und Ergänzungen an dieser Anordnung vorzunehmen.

Wir schlagen nun folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

Bei der Infanterie (3 a) tritt die Parkinfanterie hinzu.

Durch die Vermehrung der Mitrailleureinheiten hat der Munitionersatz der Infanterie und durch die Rohrrücklaufgeschütze derjenige der Artillerie so zugenommen, dass es geboten ist, den Munitionersatz der Infanterie vollständig von dem der Artillerie zu trennen und bei der Infanterie besondere Parkkompagnien und Munitionskolonnen zu bilden; auch die Verlängerung der Kampfdauer spricht dafür. Die erforderlichen Führer und Säumer werden in der Mitrailleurmansschaft und im Linientrain der Landwehrinfanterie vorhanden sein. Das Verladen von Patronenschachteln und der Dienst der Wagenwachen erfordert keine Spezialausbildung und kann von Landwehrinfanterie besorgt werden. Auch Infanteristen und Trainsoldaten des Landsturmes können zur Ergänzung der hinter der Front tätigen Parkinfanterie verwendet werden.

Bei der Kavallerie (3 b) fallen die Guiden weg.

Seit Jahrzehnten erhalten Dragoner und Guiden in den Rekruten-, Unteroffiziers- und Offiziersschulen eine einheitliche Ausbildung, die auch in der einheitlichen Organisation und Verwendung der Schwadronen zum Ausdruck kommen soll. Jede Dragonerschwadron der Kavalleriebrigaden ist als Divisionskavallerie verwendbar, und jede Schwadron der Divisionskavallerie, die verfügbar wird, weil eine Division im Stellungs- oder Gebirgskriege nur wenig oder keine Divisionskavallerie bedarf, soll zur Verstärkung der Kavalleriebrigaden verwendet werden. Die kantonalen Dragonerschwadronen werden wie bisher von den Kantonen gestellt, in denen ganze Schwadronen ausgehoben werden können. Bisher wurden die Guiden im allgemeinen in den übrigen Kantonen rekrutiert. Nunmehr sollen (gemäss dem 2. Absatz von Art. 153 und dem Art. 154 der MO.) die an Stelle der Guidenschwadronen tretenden Dragonerschwadronen in mehreren Kantonen ausgehoben werden, unter besonderer Berücksichtigung der Kantone, die keine ganzen Dragoner-

schwadronen stellen. An der Verteilung der Rekrutierung der Kavallerie auf die Kantone ändert sich also nicht.

Bei der Artillerie (3 c) wird inskünftig unterschieden in:

Feld-, Gebirgs-, Motor-, Festungs-, Beobachtungs-, Parkartillerie; Ballon-, Scheinwerfertruppe.

Die Fussartillerie fällt weg. Sie war aus der früheren Positionsartillerie hervorgegangen, und in der Truppenordnung 1911 gehörten zu ihr nur die mit 12-cm-Kanonen bewaffneten Fussartillerieabteilungen. Laut Erläuterungen zu Seite 21 der Botschaft vom 3. Juni 1910 hatte die Bezeichnung Fussartillerie die Bedeutung, dass bei dieser Artilleriegattung die Kanoniere stets marschieren und die Fuhrwerke nur im Schritt fahren; das trifft bei den schweren Haubitzbatterien und den Motorbatterien nicht mehr zu.

Die Motorartillerie umfasst die bisherigen 12-cm-Kanonbatterien der Fussartillerie und mobilen Festungsartillerie und die bisherigen 12-cm-Haubitz- und 7,5-cm-Kanonbatterien, die innerhalb der Kompagnien der mobilen Festungsartillerieabteilungen gebildet waren. An die Stelle des Pferdezeuges tritt nun der Motorzug. Abgesehen von den Traktoren, welche die Geschütze von der Strasse in die Stellung bringen sollen, werden die Motorfahrzeuge requiriert.

Zur Festungsartillerie gehören inskünftig nur noch die Einheiten, denen die Bedienung der zur Armierung der verschiedenen Festungswerke gehörenden Geschütze, Maschinengewehre und Scheinwerfer obliegt.

Die Beobachtungsartillerie ist eine Neuorganisation, für welche die Bundesversammlung schon Kredite bewilligt hat.

Die Fortschritte der Kriegstechnik haben im Verlaufe des Weltkrieges auf dem Gebiete des Schiessverfahrens der Artillerie einschneidende Umwälzungen gebracht. Noch vor ungefähr 30 Jahren schoss die Feldartillerie meistens direkt, d. h. das Ziel wurde vom Geschütz aus direkt anvisiert. Das indirekte Schiessverfahren war damals hauptsächlich von der Festungs- und Fussartillerie angewendet. Seit Beginn dieses Jahrhunderts hat dann aber das indirekte Schiessverfahren grosse Fortschritte gemacht und sich auch in der Feldartillerie eingebürgert. Mittels besonderer Richtmittel wurde der Artillerie ermöglicht, aus einer Stellung, von der aus sie ihr Ziel nicht sah, in der sie aber auch vom Gegner nicht gesehen werden konnte, zu schiessen. Dazu war aber notwendig, dass entweder der das Schiessen leitende Offizier oder seine Hilfsbeobachter das Ziel beobachteten, die Lage der Aufschläge oder Sprengpunkte der Schüsse im Verhältnis zum Ziel feststellen und die sich daraus ergebenden Korrekturen an die Batterie weiterleiten konnten. Das

Vorhandensein und die Wahl der Beobachtungsstellen, ja der Kampf um ihren Besitz, wurde so wichtig wie zur Zeit des direkten Schusses die Wahl und der Besitz der Batteriestellungen.

Im Verlaufe des Weltkrieges ist es ferner gelungen, den Standort der feindlichen Geschütze und die Lage der eigenen Sprengpunkte und Geschossaufschläge nach der Lichterscheinung beim Aufblitzen des Schusses (Mündungsfeuer) bzw. beim Platzen des Geschosses mittels Lichtmessung, und auf anderem Wege nach dem Schall mittels Schallmessung, in einer Weise zu bestimmen, die ein genaues Einschiessen ermöglicht. Für diese Aufgabe werden nun Artillerienachrichtenkompanien aufgestellt, die einen Lichtmesszug und einen Schallmesszug erhalten und überdies das erforderliche Telephongerät, um ihre Ermittlungen an die Kommandostellen weiterzuleiten. Für jede Artilleriebrigade ist eine solche Artilleriebeobachtungskompagnie notwendig, und eine ähnliche Organisation muss für unsere Festungen geschaffen werden.

Bisher wurden beim Genie unter dem Begriff Pioniere ausser den Verkehrstruppen auch die Ballontruppe und die Scheinwerfertruppe der Armee eingeschlossen. Inskünftig soll die Bezeichnung Pioniere nur noch für die Mannschaften der Telegraphen-, Signal- und Funkereinheiten Verwendung finden.

Schon vor dem Kriege hatte infolge der Entwicklung des Flugzeuges der Fesselballon aufgehört, ein Luftaufklärungsmittel im Bewegungskriege zu sein. Im Laufe des Krieges gewann er aber eine grosse Bedeutung als Nachrichtenmittel der Artillerie und entwickelte sich das Zusammenarbeiten der Ballone mit der Artillerie und den Artilleriefliegern ausserordentlich. Auf französischer Seite waren 1916 in der Schlacht an der Somme auf engem Raume am Brennpunkt der Schlacht 30 Ballone eingesetzt, die durch Schutzflieger gegen Luftangriffe geschützt wurden. Der Ballon wird von der Artillerie verwendet, um die gegnerischen Stellungen, vor allem die seiner Artillerie, zu erkunden und bei sichtigem Wetter mit Apparaten von sehr grosser Brennweite auf Entfernungen bis zu 20 km zu photographieren; ferner dient er der Schussbeobachtung. Es ist nun geboten, dieses artilleristische Nachrichtenmittel der Artillerie statt dem Genie zuzuteilen, damit es zu ihrer Verfügung steht und die Artilleriebeobachtungs- und Ballonkompanien übereinstimmend ausgebildet und verwendet werden können.

Die bisherige Scheinwerferkompagnie der Feldarmee gehörte zum Genie. Ihre Rekruten wurden aber bei den Festungstruppen ausgebildet, die ebenfalls Scheinwerfereinheiten hatten. Es ist nun angezeigt, diese kleine Spezialtruppe von einer einzigen Truppen-

gattung ausbilden und verwalten zu lassen. Dafür kommt nur die Artillerie in Frage; denn die Scheinwerfer haben für sie zu arbeiten, indem sie ihr nächtliches Schiessen ermöglichen. Weil die Festungsartillerie zur Artillerie übertritt, wird die gemeinsame Ausbildung der Scheinwerfermannschaft für die Feld- und Festungsscheinwerfereinheiten fort dauern.

Die Entlastung der Parkartillerie vom Munitionersatz für die Infanterie vereinfacht nicht nur den Munitionersatz für die Artillerie, sondern sie ermöglicht auch eher, als bisher der Fall war, im Kriege Landwehrjahrgänge für den Mannschaftersatz der Batterien zu beanspruchen. Deshalb gewinnt auch bei der Parkartillerie die teilweise Ergänzung durch Kanonier- und Traineinheiten des Landsturmes an Bedeutung.

Beim Genie (3 d) kommen die Ballon- und Scheinwerferpioniere in Abgang und sind die Mineure neu hinzugetreten. Nachdem Aktivdienst und Krieg die Notwendigkeit von Mineureinheiten für die Wegebauten und Befestigungsarbeiten im Gebirge gezeigt hatten, wurde 1918 mit der Aufstellung eines Mineurbataillons begonnen.

Die Festungstruppen (3 e) kommen als besondere Truppengattung in Wegfall. Die Art. 98 und 168 der MO. sind insofern nie vollständig durchgeführt worden, als von Art. 184 des Gesetzes Gebrauch gemacht und die Abteilung für Festungswesen mit der Generalstabsabteilung vereinigt worden ist. Nun gehörten zu den bisherigen Festungstruppen auch Truppen der Infanterie, Artillerie und des Genie, die richtiger mit diesen Truppengattungen vereinigt werden, statt eine besondere Truppengattung zu bilden oder der Generalstabsabteilung zu unterstehen. Die Festungsmitrailleure wurden eingeführt, als die Infanterie noch keine Mitrailleure hatte. Festungsmitrailleureinheiten sind heute nichts anderes als Gebirgsmitrailleureinheiten und gehören daher zur Infanterie; ihre Zahl wird übrigens wesentlich reduziert. Die aus der mobilen Festungsartillerie gebildeten Motorbatterien unterscheiden sich nicht von der übrigen Motorartillerie und gehören daher zur Artillerie; seitdem das indirekte Schiessen bei allen Artilleriegattungen die Oberhand gewonnen hat, gehört auch die Festungsartillerie zur Artillerie. Die Festungssappeure sind im Festungsgebiet verwendete Gebirgssappeurkompagnien, und die Festungspioniere sind im Festungsgebiet verwendete Gebirgstelegraphenkompagnien. Werden diese Einheiten bei den entsprechenden Truppengattungen ausgebildet und verwaltet, so ist auch ihre Verwendung ausserhalb des Festungsgebietes gegeben, wenn sie dort entbehrlich sind.

An die Stelle der Festungstruppe (3 e) tritt die Fliegertruppe.

Als am 3. Juni 1910 die Botschaft zur Truppenordnung eingebracht wurde, stand das Flugzeug noch nicht auf einer Entwicklungsstufe, die erlaubte, es bei der Organisation unseres Heeres in Betracht zu ziehen. Der Höhenrekord betrug erst 458 m, der grösste Weitflug 88 km. Schon 1912 und 1913 fanden aber Überlandflüge statt, welche die militärische Bedeutung des Flugzeuges als Aufklärungs-, Nachrichten- und Verbindungsmittel zeigten. Die Pyrenäen und Alpen wurden überflogen. Der Höhenrekord erreichte 6000 m und der Aktionsradius etwa 800 km.

Beim Ausbruch des Weltkrieges verfügte die Mehrzahl der in den Krieg tretenden Staaten über einige hundert Militärflugzeuge. Die meisten Staaten fabrizierten aber während des Krieges das Hundertfache der Zahl von Flugzeugen, die sie beim Kriegsausbruch besessen haben. So bauten Frankreich, England und Deutschland während des Krieges je ca. 50,000 Flugzeuge. Die Schnelligkeit wurde vermehrt, die Steigezeit verkürzt, die Nutzlast erhöht. Durch Einbau mehrerer Motore wurde ermöglicht, eine Nutzlast, die ohne Betriebsstoff und Besatzung mehrere tausend kg betrug, an einen weit entfernten Ort zu transportieren, an dem sie zur Verwendung gelangen sollte.

Die in der ersten Augustwoche 1914, unter Benützung der Flugspende für die Anschaffung von Flugzeugen, improvisierte Fliegertruppe unserer Armee soll in der Hauptsache dem Aufklärungs-, Nachrichten- und Verbindungsdienst dienen. Sie soll aber auch imstande sein, die Bombengeschwader eines Gegners von den für die Armee wichtigen Bauten und Magazinen, von unseren Verkehrsanlagen und Städten, soweit sie hinter der eigenen Front liegen, fernzuhalten. Sie soll unsere Artillerie in der Schussbeobachtung und in der Rekognoszierung des Gegners unterstützen. Sie soll einem Gegner erschweren, unsere Gebirgspässe und Gebirgsdefileen zu passieren. Dieser defensiven Aufgabe entspricht die in der Truppenordnung vorgesehene Organisation. Man war lange im Zweifel, ob es möglich sei in einer Milizarmee, ohne das Milizsystem in dieser Beziehung preiszugeben, eine Fliegertruppe auszubilden; die Erfahrung lehrt, dass das möglich ist.

Bei der Sanitätstruppe (3 f) sind die Zahnärzte hinzugetreten.

Bei der Veterinärtruppe (3 g) hat sich nichts geändert.

Bei der Verpflegungstruppe (3 h) kommen noch solche Quartiermeister hinzu, die ihre Offiziersschule bei der Verpflegungstruppe bestehen.

Bei der Traintruppe (3.) hat sich nichts geändert,

Art. 38/4 der MO. 1907 bezeichnet den Automobildienst als Dienstzweig, weil damals die Zahl der im Lande vorhandenen feldtüchtigen Motorlastwagen noch gering war und die Stellung von Motorfahrzeugen in der Hauptsache auf Freiwilligkeit basierte (freiwilliges Automobilkorps). Während des Krieges zwang die Unterbindung der Pferdecinfuhr und die Steigerung der Nachschubbedürfnisse, insbesondere der Munition, dazu, Lastautomobile für die Armee der inländischen Industrie in Auftrag zu geben. Ein grosser Teil derselben musste nach der Demobilmachung wieder veraussert werden, weil Motorfahrzeuge an Wert und Gebrauchstüchtigkeit verlieren, wenn sie nicht regelmässig gebraucht werden. Sobald sich nach dem Kriege die Grenzen öffneten, nahm die Zahl der privaten Motorfahrzeuge, insbesondere auch die der Motorlastwagen, sehr zu. Der mechanische Zug verdrängt, von der Landwirtschaft abgesehen, auch bei uns immer mehr den Pferdezug.

Art. 212 der MO. gibt dem Bunde für die Mobilmachung der Armee das Verfügungsrecht über sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde, Maultiere und Transportmittel — also auch über die Motorfahrzeuge. Ihre Requisition wird nach den Ziff. 213 bis 215 des Gesetzes vorbereitet. In gleicher Weise, wie für die requirierten Zugpferde und Saumtiere die Fahrer, Führer und Traintruppen ausgebildet und organisiert wurden, sind Motorfahrer auszubilden und zu organisieren, welche die requirierten Motorfahrzeuge zu fahren und zu besorgen haben. In unserem Gebirgslande stellt das Führen eines Motorfahrzeuges an den Motorfahrer grössere Anforderungen als anderswo, und der Unterhalt eines Motorfahrzeuges erfordert Kenntnisse und grosse Sorgfalt. Dies sind die Gründe, weshalb eine Motorwagentruppe geschaffen und für sie die Rekrutenschule und Unteroffiziersschule in einer Dauer angesetzt werden müssen, die derjenigen der Artillerie entspricht, also wesentlich länger ist als bei der Traintruppe. Wegen der Ausbildungszeit wird in der Reihenfolge der Truppengattungen die neue Motorwagentruppe vor der Traintruppe angeführt; jedoch hinter allen übrigen Truppengattungen, weil sie mit ihren Transporten der Mehrzahl der andern Truppengattungen zu dienen hat. Wie bei der Sanitätstruppe zwischen Truppensanität und Sanitätseinheiten und bei der Traintruppe zwischen Linientrain und Armeetrain unterschieden wird, so muss es auch bei der Motorwagentruppe Kader und Mannschaften geben, die in den Korpskontrollen von Stäben und Einheiten anderer Truppengattungen eingetragen sind, und geschlossene Einheiten. Für die letzteren ist vorgesehen, dass ein Teil ihrer Kader dem Auszug, die Mannschaft aber der Landwehr und dem Landsturm angehört.

III. Zahl der Einheiten, Truppenkörper und Kommandostäbe.

A. Im Auszug. (Tabelle A¹.)

1. Infanterie.

Infolge des Bedarfes von jährlich mindestens 2300 ausexerzierten Rekruten, den die in der Truppenordnung 1911 nicht vorgesehene Aufstellung einer starken Mitailleureinheit pro Bataillon erfordert, musste die Zahl der Infanteriekompagnien von 428 auf 341 herabgesetzt werden; nämlich 301 Füsilier- und 40 Schützenkompagnien (bisher 394 bzw. 34).

An Stelle der 99 Füsilierbataillone und 8 Schützenbataillone der Truppenordnung 1911 treten 99 Füsilierbataillone und 11 Schützenbataillone; es werden also 3 weitere Bataillone aufgestellt. Die gleichmässige Dotierung sämtlicher Divisionen mit 18 Bataillonen hätte deren 108 erfordert. Die Rücksicht auf die Sprachverhältnisse, Divisionskreise und Verkehrsverhältnisse führen aber dazu, dass die 1. Division nur 17, die 5. Division hingegen 21 Bataillone erhält. Einzelne Bataillone behalten auch inskünftig 4 oder sogar 5 statt 3 Infanteriekompagnien. Dies ist eine Folge von Talwehrorganisationen und Sprachverhältnissen und der Vermeidung zusammengelegter Bataillone. Im Auszug werden nur in den Kantonen, die in Halbkantone zerfallen, Kompagnien verschiedener Kantone zu Bataillonen zusammengelegt.

Für jedes Bataillon wird eine Mitrailleurkompagnie aufgestellt, welche die Nummer des Bataillons trägt.

Die Zahl der Infanterieregimenter wird von 36 auf 37 vermehrt.

Die Truppenordnung 1911 sah nur Radfahrer für den Meldedienst vor, nicht aber die Aufstellung geschlossener Radfahrerkompagnien als Gefechtstruppe. Von den 8 Radfahrerkompagnien des Auszuges waren 6 für die Divisionen, 1 für die Kavalleriebrigaden und 1 für den Armeestab bestimmt. Die 6 Landwehreinheiten sollten den Meldedienst bei den Landwehrbrigaden besorgen.

Weil nach Eingliederung der Landwehregimenter in die Divisionen, von der nochmals die Rede sein wird, besondere Landwehr-radfahrereinheiten nicht mehr notwendig, die Landwehrradfahrer aber für den Meldedienst innerhalb der Division gut verwendbar sind, ist es gegeben, die für den Verbindungsdienst bestimmten Radfahrer von Auszug und Landwehr in denselben Einheiten zu belassen also

gemischte Radfahrererkompagnien für den Meldedienst zu bilden. Als Transportmittel für den Meldedienst auf grössere Entfernungen wird heute an Stelle des Fahrrades das Motorrad verwendet; jede Division bedarf daher eines Motorradfahrerzuges. Er wird teilweise durch Rekrutierung und teilweise aus Radfahrern der ältern Auszugs- und Landwehrjahrgänge gebildet, die sehr oft eigene Motorfahrzeuge halten und deren Gebrauch und Unterhalt kennen; er gehört zur gemischten Melderadfahrererkompagnie der Division.

Für den Armeestab genügt eine Radfahrererkompagnie nicht mehr, weil sein Befehlsverkehr sich auf grössere Entfernungen erstreckt, so dass hier das Fahrrad ganz durch das Motorrad ersetzt werden musste. An Stelle der Radfahrererkompagnie des Armeestabes wird daher eine Motorradfahrererkompagnie gebildet, die den Bedarf des Armeestabes und sämtlicher ausser dem Divisionsverbande stehenden Stäbe, Truppenkörper und Einheiten an Motorradfahrern für den Meldedienst decken soll. Auch diese Einheit wird aus Auszug und Landwehr gemischt.

Schon viele Jahre vor der Ausarbeitung der Botschaft zur Truppenordnung 1911 wurde in den Unterrichtskursen unserer Radfahrertruppe durch gründliche und umfassende Versuche festgestellt, dass Radfahrererkompagnien als geschlossene Gefechtsseinheiten gute Dienste leisten können, weil sie bei Tag oder Nacht die Feuerkraft einer Infanterieerkompagnie lautlos und rasch an einen nahe einer Strasse gelegenen Ort bringen, wo eine Gefechtsaufgabe zu lösen ist. Die Tagesmarschleistung beträgt — von starkem Schneefall abgesehen — bei jeder Jahreszeit, Witterung und Strassenbeschaffenheit in der Hochebene und im Jura 80—120 km, ohne dass die sonstige Leistungsfähigkeit und insbesondere die Treffsicherheit beeinträchtigt wird; sie wird auch auf schneefreien Alpenstrassen erreicht. Unter ungünstigen Verhältnissen werden im Durchschnitt 8—10 und unter günstigen 12—15 km in der Stunde zurückgelegt. Bei anhaltenden Steigungen, wie beim Anstieg auf Passhöhen, marschieren Radfahrereinheiten, das Fahrrad stossend, mindestens ebenso rasch und leicht wie andere Infanterie. Auch das Stossen der Räder querfeldein wurde auf langen Märschen geübt.

Italien und Frankreich haben zuerst fechtende Radfahrereinheiten aufgestellt. Im August 1914 haben die belgischen Radfahrer wiederholt Stockungen des deutschen Vormarsches bewirkt. Im Baltikum hat schliesslich Deutschland die Radfahrer brigadeweise verwendet. Im Bewegungskriege, auch wenn er im Gebirge stattfindet, können Radfahrer somit Bedeutendes leisten. Ein wesentlicher Vorteil ist, dass kein Nachschub von Fourage oder Betriebsstoff notwendig ist und dass die Fahrräder im Inlande erstellt werden

und billig zu beschaffen sind. Sperrung der Grenzen hat nicht denselben Einfluss wie bei der Kavallerie. Die Kosten für Anschaffung und Unterhalt sind viel geringer.

Die Aufhebung der vierten Kompagnien der Bataillone gibt nun die Möglichkeit, bei der Infanterie allmählich 9—18 fechtende Radfahrerkompagnien des Auszuges aufzustellen. Davon sind 6 bestimmt, um im Divisionsverbande in Verbindung mit der Divisionskavallerie und der fahrenden Mitrailleurabteilung verwendet zu werden, die Feuerkraft dieser Truppen zu steigern und deren Sicherung zu erleichtern. 3—12 Kompagnien sind für die Zuteilung an die Kavalleriebrigaden vorgesehen (1—4 Kompagnien pro Brigade), um deren Feuerkraft zu erhöhen. Sämtliche dieser Radfahrerkompagnien würden wie die Infanteriekompagnien mit dem Karabiner und dem leichten Maschinengewehr bewaffnet; den für die Kavallerie bestimmten Kompagnien können auch schwere Maschinengewehre zugeteilt werden. Für den Nachschub von Munition, Verpflegung, technischem Material und Gepäck kommen bei den Radfahrereinheiten nur Motorfahrzeuge in Betracht. Auch schwere Maschinengewehre müssen mit solchen nachgeführt werden. Das getrennte sprunghafte Vorgehen von Radfahrern, Motorfahrzeugen und Reitern und die Herstellung der Verbindung zwischen den getrennten Teilen, oder die Vereinigung derselben nach den einzelnen Sprüngen ist in unserem an Abschnitten so reichen Gelände nicht schwer zu regeln.

Nur Auszugsjahrgänge eignen sich für die Verwendung als fechtende Radfahrerkompagnien. Die aus ihnen hervorgehenden Landwehrjahrgänge, auch vereinzelte Leute der ältesten Auszugsjahrgänge, treten in die gemischten Kompagnien über, um dort als Meldedfahrer und Motorradfahrer verwendet zu werden. Das ermöglicht, die Rekrutierung für die gemischten Melderadfahrerkompagnien so einzuschränken, dass sie gerade noch ausreicht, um den Bedarf an Radfahrern und Motorradfahrern für den Meldedienst in den Wiederholungskursen zu decken.

Aus den 9—18 fechtenden Radfahrerkompagnien werden 3 Radfahrerabteilungen, 1 pro Armeekorpsstab, gebildet. Jede dieser Abteilungen gibt bei der Mobilmachung 2 Kompagnien an Divisionen ab und tritt mit den übrigen Kompagnien zu einer Kavalleriebrigade. Der Abteilungskommandant leitet im Wiederholungskurs die Ausbildung; er besorgt im Mobilmachungsfalle die administrativen und fachtechnischen Angelegenheiten und führt die grösste Kampfgruppe seiner Abteilung.

Die 6 Infanteriemitrailleurabteilungen der Truppenordnung 1911 werden jetzt fahrende Mitrailleurabteilungen genannt, weil die ehemaligen 4 Gebirgsmitrailleurkompagnien der ersteren an

Gebirgsbataillone abgegeben und in den Abteilungen durch fahrende Mitrailleurkompagnien ersetzt worden sind.

Von den bisherigen Festungstruppen sind 4 Gebirgsmitrailleurkompagnien (aus ihnen und den entsprechenden 2 Landwehrrkompagnien sind 2 Gebirgsmitrailleurabteilungen gebildet) hinzugekommen. Die 5 übrigen bisherigen Festungsmitrailleurkompagnien werden für die Aufstellung neuer und Verstärkung bestehender Mitrailleurkompagnien der Gebirgsbataillone verwendet.

Die Etappeninfanteriebataillone der Truppenordnung 1911 werden fallen gelassen. Damals waren sie vorgeschlagen worden, um schiessfertige, aber wenig marschfähige Infanteristen für Nebenaufgaben der Grenzbewachung, der Sicherung von Etappenorten, Etappenlinien und Trainkolonnen, überhaupt im Kleinkriege im Rücken und in den Flanken der Armee und im Stellungskriege zu verwenden; also überall dort, wo keine grossen Anforderungen an die Marschtüchtigkeit gestellt werden. Allein die Etappeninfanterie fühlte sich als eine hintangesetzte Auszugstruppe, der die Übungsgelegenheiten der übrigen Bataillone fehlen. Die Erfahrung lehrt, dass sie sich für den Instruktionsdienst nicht eignet und dass im Aktivdienst Landwehr- und Landsturmeinheiten derartige Aufgaben im Etappenbereiche usw. übernehmen müssen. Die 1919 begonnene Herabsetzung der Zahl der budgetierten Rekruten hatte überdies zur Folge, dass die nur für die Etappeninfanterie geeigneten Rekruten von den sanitärischen Kommissionen hilfsdiensttauglich erklärt wurden. Die erst aus wenigen Kompagnien bestehenden Etappenbataillone kamen dadurch auf den Aussterbeetat.

2. Kavallerie.

An Stelle von 24 Dragoner- und 12 Guidenschwadronen werden 30 Dragonerschwadronen aufgestellt, die einen einheitlichen und etwas stärkeren Bestand erhalten als die bisherigen Schwadronen. Die Kavallerie kämpft heute abgesessen mit Karabiner und Maschinengewehr. Allein die Feuerkraft der bisherigen Schwadronen war zu schwach, weil viele Reiter durch das Halten der Handpferde und den Sicherungs- und Verbindungsdienst dem Feuerkampf entzogen werden.

Die Zahl der Dragonerregimenter muss infolgedessen von 8 auf 6 und die der Kavalleriebrigaden von 4 auf 3 herabgesetzt werden, dementsprechend werden nur noch 6 Mitrailleurschwadronen gebildet.

Wenn das leichte Maschinengewehr eingeführt sein wird und genügend Radfahrerkompagnien zur Verfügung der Kavallerie gestellt werden können, wird die Frage neuerdings zu prüfen sein,

ob die Mitrailleurschwadronen wegen ihrer Beweglichkeit im Gelände beibehalten werden müssen oder ob sie eingehen können.

Die Guidenabteilungen werden Dragonerabteilungen genannt.

3. Artillerie.

An Stelle von 9 Gebirgsbatterien sind 9—12 und an Stelle von 4 Gebirgsartillerieabteilungen 4—6 eingesetzt worden, weil, wenn 6 Gebirgsbrigaden organisiert werden, auch 6 Gebirgsartillerieabteilungen notwendig sind unter vorläufiger Benützung des Schulmaterials der Gebirgsartillerie.

Während des Aktivdienstes sind 8 schwere Feldhaubitzbatterien und 4 schwere Feldhaubitzaufstellungen hinzugekommen. Es war damals nicht möglich, 12 solcher Batterien anzuschaffen und 6 Abteilungen, d. h. 1 pro Division, aufzustellen. Dies ist aber anzustreben, weil die 15-cm-Haubitze unser wirkungsvollstes Geschütz ist.

4. Genie.

Die 8 Telegraphenkompagnien sind auf 6 reduziert worden, dagegen sind 8 Gebirgstelegraphen- und Signalkompagnien hinzugekommen, wovon 4 während des Aktivdienstes aufgestellt und 4 von den Festungstruppen hinübergenommen wurden.

5. Fliegertruppe.

Sie wird an der Stelle der aufgeteilten Festungstruppe aufgeführt. Während des Aktivdienstes wurden 5 Fliegergeschwader aufgestellt. Die Bezeichnung Geschwader ist aber nicht richtig gewählt, denn darunter versteht man nicht den kleinsten Truppenkörper der Fliegertruppe, sondern nur die von ihm in die Luft geschickten Flugzeuge; in der Regel zählt ein Geschwader deren 30—60. Die Offiziere und Mannschaften, denen der Dienst auf dem Flugplatz und bei der Instandhaltung der Flugzeuge obliegt, gehören nicht zum Geschwader, sondern nur die Flugzeugführer (Piloten) und Beobachter. Unsere bisherigen Geschwader gliederten sich wieder in Staffeln. Auch das sind keine Einheiten, sondern Gruppen von Flugzeugen samt Besatzung. Die Bezeichnungen «Geschwader» und «Staffel» werden nunmehr für das Reglement und das Exerzieren in der Luft reserviert. Für den Truppenkörper wird die Bezeichnung Fliegerabteilung gewählt, entsprechend den andern, kleinsten Truppenkörpern der Armee, und für die Einheit die Bezeichnung Fliegerkompagnie. Darin ist dann die gesamte Mannschaft inbegriffen.

Die Zahl von 24 Fliegerkompagnien richtet sich nach der Zahl der Divisionen und nach den in Frage kommenden Flugzeugmodellen. Mit Rücksicht auf den Preis der Motore und Flugzeuge und auf den Benzinverbrauch pro Flugstunde muss getrachtet werden für die Aufgaben, mit denen man mit schwächeren Motoren auskommt, solche zu verwenden. Dies ist der Fall bei der Artilleriebeobachtung und bei der Nahaufklärung, sobald die Aufgabe nicht im Hochgebirge zu lösen ist. Für Nahaufklärung und Artilleriebeobachtung ist somit eine 1. Abteilung zu 6 Kompagnien leichter Beobachterflugzeuge notwendig, 1 Kompagnie pro Division. Diese Flugzeuge nehmen nur den Piloten und einen Beobachter mit wenig technischer Ausrüstung und Betriebsstoff auf. Für das Gebirge bedarf jede Division einer weitem Fliegerereinheit mit stärkeren Motoren und solidem Bau der Flugzeuge, um die stärkeren Luftwiderstände überwinden zu können; auch der Aktionsradius muss wegen dem Mangel an Landungsplätzen im Gebirge grösser sein. Das gibt eine 2. Abteilung mit mittleren Beobachterflugzeugen. Ferner muss im Hinblick auf das Gebirge und die schwierigeren Aufgaben pro Division eine Fliegerkompagnie vorhanden sein, deren Flugzeuge ausser dem Beobachter noch einen Hilfsbeobachter, eine genügende technische Ausrüstung (Höhenatmungsgeräte, Grosskamera, Funkerapparate usw.), eine stärkere Bewaffnung und den entsprechenden Betriebsstoff aufnehmen können. Der Hilfsbeobachter hat vor allem für die Sicherheit des Beobachters zu sorgen, damit dieser ungestört photographieren und funken kann. Diese Flugzeuge müssen einen grossen Aktionsradius haben, der erlaubt, längere Zeit über einem vielleicht jenseits des Gebirges gelegenen Objekt oder Abschnitt zu rekonoszieren, was eine weitere Erhöhung des Betriebsstoffes, also der Nutzlast, bedingt. Daraus ergibt sich die 3. Abteilung mit schweren Beobachterflugzeugen. Das Armeekommando bedarf ebenfalls einer Abteilung solcher Flugzeuge für seine eigene Fernaufklärung; das gibt die 4. Abteilung. Eine ebenfalls zur Verfügung der Armee stehende 5. Abteilung soll aus 6 Jagdflieger-Kompagnien bestehen, deren Flugzeuge Einsitzer sind, also nur den Piloten tragen, und sehr steigfähig sein sollen. Ihnen liegt die Aufgabe ob, unser hinter der Armeefront gelegenes Gebiet gegen Angriffe von Bombengeschwadern zu schützen. Das schwere Beobachterflugzeug eignet sich auch dafür, den Marsch von Kolonnen über Gebirgspässe und durch Gebirgsdefileen durch Bombenabwurf zu belästigen, eventuell zu unterbrechen. Für eigentliche Bombardierungsflugzeuge und für gepanzerte Kampfflugzeuge zum Beschiessen von Truppen mit Maschinengewehren reichen unsere Mittel dagegen nicht aus. Wenn das eine oder andere bei Manövern geübt wird, so geschieht es nur,

um unsere Truppen an eine solche Einwirkung gegnerischer Flieger zu erinnern und zu Gegenmassnahmen zu veranlassen.

Der bisherige Abteilungstab erhält die Bezeichnung Stab der Fliegertruppe. Ihm fällt nämlich nicht die Aufgabe zu, die Abteilungen und Kompagnien, bzw. Geschwader und Staffeln, zu kommandieren, sondern er soll im Mobilmachungsfalle zum Armeestab treten und dort die Angelegenheiten der Fliegertruppe bearbeiten.

6. Sanitätstruppe.

Die Sanitätskompagnien sind im Laufe des Aktivdienstes von 36 auf 40 vermehrt worden; der Zuwachs betrifft die Gebirgskompagnien.

B. Gemischt aus Auszug und Landwehr. (Tabelle A².)

Wie in der Truppenordnung 1911 wird eine Anzahl von Einheiten und Truppenkörpern aus Auszug und Landwehr gemischt, so dass die Mannschaft in beiden Heeresklassen in derselben Einheit und Korpskontrolle verbleibt. Dieses System hat sich während des Aktivdienstes insbesondere bei den Festungstruppen sehr gut bewährt und findet Anwendung:

Bei der Infanterie auf: die nur für den Meldedienst bestimmten Radfahrerkompagnien und die Motorfahrerkompagnie.

Bei der Artillerie auf: die Artilleristen der aus der Fuss- und Festungsartillerie hervorgehenden Motorbatterien (nicht aber auf deren Motorfahrer, die im Landwehralter für die Motorlastwagenkolonnen notwendig sind, denen die Aufgabe von Artillerieparkkompagnien zufällt); die Festungsartillerie; Spezialtruppen, die nur wenige Einheiten, aber mit ausgesprochen technischer Aufgabe (Artilleriebeobachtungs-, Ballon-, Scheinwerferkompagnien) zählen.

Beim Genie auf: die für die Festungen bestimmten Sappeurkompagnien; die Pontoniereinheiten; die Telegraphenkompagnie des Armeestabes; die Funkereinheiten; die Mineureinheiten.

Bei der Fliegertruppe auf: die Photographenkompagnien.

Bei den Verpflegungstruppen auf: den Linientrain der Verpflegungskompagnien; die für die Festungen bestimmten Verpflegungskompagnien; die Bäckerkompagnien (die übrige Landwehrmannschaft der Verpflegungstruppe muss in besondere Einheiten organisiert werden, da sie an den Etappenlinien verwendet wird).

Bei der Motorwagentruppe auf: die Lastwagenkolonnen, die nur einen Stamm von Auszugskader, im übrigen aber Landwehr- und Landsturmmannschaften erhalten.

Bei der Traintruppe auf: die Pontoniertrainkompagnien;

Bei den Kommandostäben auf: Motorfahrer, Trainsoldaten und Offiziersordonnanzen.

Der Mischung der beiden Heeresklassen in den erwähnten Einheiten und Stäben lag auch die Absicht zugrunde, durch Ausnützung der Landwehrmannschaft den Rekrutenbedarf für die Spezialtruppen, der wesentlich auf Kosten der Infanterie gedeckt wird, möglichst einzuschränken. Deshalb wird die Landwehrmannschaft grundsätzlich im Kontrollbedarf (Sollbestand samt 25 % überzähliger Kader und 15 % überzähliger Gefreiten und Soldaten) inbegriffen. Nur 2 Divisionsbrückeneinheiten und die Bäckerkompagnien bilden eine Ausnahme; erstere wegen der Sprachverhältnisse und letztere, weil viele Bäcker im Landwehralter ihren Beruf nicht mehr ausüben.

1. Infanterie.

Die Infanteriebrigaden sind unter die gemischten Truppenkörper eingereiht worden, weil sie in der Infanterieparkkompagnie eine Landwehreinheit haben und im Hinblick auf die Zuteilung von Infanterieregimentern der Landwehr. Die Zahl von 18—24 Infanteriebrigaden trägt der Möglichkeit Rechnung, nur die bisherigen Auszugsbrigaden oder auch die Landwehrbrigaden beizubehalten oder aufzustellen. Letzteres soll aber nicht schematisch, sondern nur dort stattfinden, wo eine besondere Aufgabe einen weitem Brigadestab verlangt. Auch die Frontstäbe der Festungsbesatzungen haben die Bedeutung von Landwehrbrigadestäben.

Die 6 Radfahrerkompagnien und die Motorradfahrer-kompagnie, die für den Meldedienst bestimmt sind, gehören hierher.

3. Artillerie.

Hier sind die Einheiten und Truppenkörper der frühern Festungsartillerie als Motorartillerie hinzugekommen, weil die Festungstruppen aufhören, eine besondere Truppengattung zu sein; auch hat die Verwendung der frühern Fussartillerie als Motorartillerie Berücksichtigung gefunden. Aus der Fuss- und Festungsartillerie gehen 25 schwere Motorkanonenbatterien (12 cm), 5—6 Motorkanonenbatterien (7,5 cm) und 5—6 Motorhaubitzbatterien (12 cm) hervor. Je nachdem auch die Schulbatterien der bisherigen mobilen Festungsbatterien bemannt werden, was sich nach dem Bedarf der Gebirgsbrigaden an Motorartillerie richten wird, werden 5 oder 6 solcher Batterien aufgestellt. Für die verschiedenen Arten von Motorbatterien werden 17—18 Abteilungsstäbe vorgesehen. 4—6 Regimentsstäbe (um die eventuelle spätere Zuteilung zu den

Divisionen vorzubereiten) werden für schwere Artillerieregimenter aufgestellt, die aus schweren Feldhaubitzen und schweren Motorkanonenabteilungen bestehen. 4 Regimentsstäbe werden für Motorartillerieregimenter vorgesehen, die aus schweren Motorkanonen- und aus Motorartillerieabteilungen (7,5 cm-Kanonen und 12 cm-Haubitzen) bestehen; diese Regimentsstäbe können bei den Festungen oder Gebirgsbrigaden Verwendung finden.

Die schon besprochenen 6—8 Artilleriebeobachtungskompagnien gehören hierher.

Die 15 Festungsartilleriekompagnien entsprechen den grössern oder kleinern permanenten Werken und erhalten einen gegenüber früher stark reduzierten Bestand.

Die Feldscheinwerferkompagnie ist vom Genie hinübergenommen worden, die Festungsscheinwerferkompagnien waren bisher Festungstruppen. Es ist beabsichtigt, allmählich an Stelle einer starken drei schwache Feldscheinwerferkompagnien aufzustellen, damit für jedes Armeekorps eine vorhanden ist, die an jede Division und an allfällige schwere Artillerie des Armeekorps je einen Scheinwerferzug abgeben kann. Um in den Wiederholungskursen eine einheitliche Leitung der Ausbildung zu erreichen und im Mobilmachungsfall einen kleinen Stab zu haben, der die Scheinwerferangelegenheiten bearbeiten kann, wird ein Abteilungsstab vorgesehen, dem im Frieden sämtliche mobilen Scheinwerfereinheiten unterstehen.

An Ballonkompagnien, die bisher zum Genie gehörten, enthielt die Truppenordnung 1911 zwei gemischte Einheiten. Aus Rücksicht auf die technische Ausrüstung wurden daraus während des Aktivdienstes zwei Auszugskompagnien und eine Landwehrkompagnie gebildet, aus denen nun drei gemischte Kompagnien hervorgehen. Das ermöglicht, jedem Armeekorps eine Kompagnie zuzuteilen, die so ausgerüstet sein soll, dass sie an jede Division und an die eventuell beim Korps befindliche schwere Artillerie einen Ballon abgeben kann. Die frühere Luftschifferabteilung wird Ballonabteilung genannt. Dem Abteilungsstab liegt in den Wiederholungskursen die Leitung der Ausbildung und im Aktivdienst die Behandlung der Ballonangelegenheiten ob.

4. Genie.

Die 2 Gebirgssappeurkompagnien sind von den Festungstruppen des Auszuges hierher versetzt worden.

Die 6 Pontonierkompagnien für Divisionsbrückentrains befanden sich in der Truppenordnung 1911 beim Auszug,

waren aber damals in 3 Kompagnien organisiert, die bei der Mobilmachung halbiert werden mussten; das hat sich nicht bewährt, so dass schon während des Aktivdienstes die Teilung in 6 Kompagnien vorgenommen wurde.

Die Telegraphenkompagnie des Armeestabes befand sich bisher unter den Einheiten des Auszuges.

Infolge der Entwicklung der drahtlosen Telegraphie werden 3 Funkerkompagnien statt einer vorgesehen; dazu kommt ein Abteilungsstab, der in den Wiederholungskursen die Ausbildung zu leiten hat und bei der Mobilmachung die Funkerangelegenheiten bearbeitet.

Das 1918 zuerst mit zwei Kompagnien aufgestellte Mineurbataillon soll allmählich auf 6 Kompagnien gebracht werden, damit jeder Gebirgsbrigade oder im Gebirge verwendeten Division bei Bedarf eine Mineurkompagnie abgegeben werden kann, während der Bataillonsstab dort tätig ist, wo mehrere Kompagnien eingesetzt werden oder grössere technische Vorbereitungen zu treffen sind.

5. Fliegertruppe.

Gegenwärtig besteht eine schwache Photographenkompagnie, aus der sich allmählich 5 solcher Kompagnien entwickeln werden, um jeder Fliegerabteilung für die Besorgung der Photographenapparate und Entwicklung und Vervielfältigung der Photographien bei den Fliegerkompagnien und beim Abteilungsstabe eine solche Einheit zuteilen zu können.

Die 5 Fliegerabteilungen sind hier erwähnt, weil sie ausser den Fliegerkompagnien des Auszuges noch eine gemischte Photographenkompagnie und eine zur Landwehr gehörende Flugparkkompagnie erhalten.

6. Sanitätstruppe.

Die 6 Sanitätsabteilungen sind vom Auszug unter die gemischten Truppenkörper versetzt worden, weil ihnen auch eine Landwehrsaniitätskompagnie unterstellt wurde.

8. Verpflegungstruppe.

An Stelle der 12 Verpflegungskompagnien der Truppenordnung 1911 sind 1918 deren 18 getreten, um jeder Gebirgs- oder Infanteriebrigade eine solche Einheit zuteilen zu können, wenn die Brigaden auf besondern Strassen angesetzt werden. 6 dieser Kompagnien erhalten Gebirgsfourgons und werden als Gebirgsverpflegungskompagnien organisiert. Die 1918 eingeführten

Gebirgsverpflegungsabteilungen werden nicht beibehalten, weil die zu ihnen gehörenden Verpflegungssaumkolonnen aufgelöst werden und die Gebirgsverpflegungskompagnie die fachtechnischen Befehle vom Brigadekriegskommissär erhält. 1918 wurden im fernern 2 Verpflegungskompagnien gebildet, welche die Bäckereien, Magazine usw. in den Festungen zu besorgen haben.

9. Motorwagentruppe.

Ausser den Motorfahrern, die ähnlich der Truppensanität und dem Linientrain bei Stäben und Einheiten anderer Truppengattungen eingeteilt werden, sind 6 Motorlastwagenabteilungen und 24 Motorlastwagenkolonnen vorgesehen, nämlich 1 Abteilung und 4 Kolonnen pro Division. Von den 4 Kolonnen ist eine für die Verpflegungsabteilung bestimmt, die sie zugwise auf die Verpflegungskompagnien verteilt. Der Rest der Abteilung steht zur Verfügung des Divisionskommandos und wird für den Nachschub — vor allem auch bei Unterbrechung der Bahnverbindungen — und für Verschiebung von Fusstruppen verwendet. Die Mannschaft ist zum Teil vorhanden.

10. Traintruppe.

Auf die Festungstrainkompagnien wird verzichtet, weil die bisherige mobile Festungsartillerie Motorzug erhält und weil den Truppen, die vom General zur Bildung von Festungsbesatzungen verwendet werden, Linientrain zugeteilt ist.

11. Kommandostäbe.

Sie wurden hier eingereiht, weil Motorfahrer, Trainsoldaten und Offiziersordonnanzen auch im Landwehralter in diesen Stäben eingeteilt bleiben sollen.

C. In der Landwehr. (Tabelle A³)

Besondere Landwehrformationen sind ohne weiteres gegeben, wenn der Landwehr hinter der Armeefront Spezialaufgaben zufallen, für welche die Auffrischung der Ausbildung in den Landwehrwiederholungskursen genügt oder an deren Marschleistung und Beweglichkeit keine grossen Anforderungen gestellt werden müssen. Dazu gehören die Parkkompagnien und Saumkolonnen der Infanterie und Artillerie, die mit den Landsturmgenietruppen und den Hilfsdienstpionieren zusammenarbeitenden Sappeurbataillone der Landwehr, die Flugparkkompagnien, Ambulanzen, Sanitätskolonnen und Sanitätszüge.

Besondere Landwehrformationen sind sogar notwendig, wenn an die Landwehrjahrgänge einer Truppengattung annähernd die gleichen Anforderungen bezüglich Marschleistung, Beweglichkeit im Gelände und Kampftätigkeit gestellt werden müssen wie an die Auszugsjahrgänge, mit denen sie in gemischten Einheiten oder Truppenkörpern Schulter an Schulter zu kämpfen hätten. Das gilt für die Landwehrinfanterie und ihre Mitrailleureinheiten. Hier ermöglicht die Gliederung in besondere Einheiten eine Auffrischung und Ergänzung der Ausbildung dieser Heeresklasse, bevor die Truppe an die Front geschickt wird; sie erlaubt die Verwendung von Teilen der Landwehr für einzelne Spezialaufgaben und entbindet von der Notwendigkeit, dafür Auszugsinfanterie abzugeben.

Die Truppenordnung 1911 sah die Ergänzung der Landwehrinfanteriekompagnie aus 2 Auszugskompagnien und des Landwehrbataillons aus 2 Auszugsbataillonen vor. Die neue Truppenordnung ergänzt normalerweise die Landwehrinfanteriekompagnie aus den 3 Infanteriekompagnien eines Auszugsbataillones, die Landwehrmitrailleurkompagnie aus den 3 Mitrailleurkompagnien eines Auszugsregimentes oder einer fahrenden Mitrailleurabteilung, das Landwehrbataillon aus einem Auszugsinfanterieregiment und das Landwehrregiment aus einer Infanteriebrigade. Nur wenn ausnahmsweise ein Auszugsbataillon 5 Kompagnien (Tessin, Oberwallis) oder 4 Kompagnien aus 2 Halbkantonen (Appenzell) zählt, werden daraus 2 Landwehrkompagnien ergänzt.

Die aus einer Infanteriebrigade hervorgehenden Landwehrbataillone bilden ein Landwehrregiment zu 2 Bataillonen (1 Regiment erhält deren 3). Die Zusammengehörigkeit der Mannschaft der Bataillone, Regimente und Brigaden wird in beiden Heeresklassen gewahrt; der Übertritt zur Landwehr und die Kontrollführung sind erleichtert. Die Landwehrbataillone werden einen Effektivbestand erhalten, der erlaubt, im Mobilmachungsfalle aus ihren Überzähligen und denen der Auszugsbataillone, sowie aus den vom Auslandsurlaub heimkehrenden Wehrmännern pro Infanteriebrigade einen Ersatztruppenkörper zu bilden, was nach den Lehren des Aktivdienstes und Weltkrieges unbedingt notwendig ist.

Ist nach beendigter Mobilmachung die Ausbildung der Bataillone und Regimente der Landwehr so aufgefrischt und ergänzt, dass sie als vollwertige Truppen eingesetzt werden können, so ergeben sich für die Landwehrinfanterie verschiedene Verwendungsmöglichkeiten. Landwehrregimente können als dritte Regimente den Infanterie- und Gebirgsbrigaden zugeteilt oder bei Festungsbesatzungen oder für besondere Aufgaben in den Flanken und im Rücken der

Armee oder auf Nebenfronten verwendet werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Landwehrbataillone als vierte Bataillone den Auszugsregimentern oder Landwehrkompagnien als vierte Kompagnien den Auszugsbataillonen zuzuteilen; die verfügbar werdenden Landwehr-Stäbe würden dann bei der Leitung der Mannschafts-depots der Infanterie Verwendung finden.

1. Infanterie.

An Stelle der 212 Füsilier- und Schützenkompagnien der Truppenordnung 1911 werden nur noch 113 Füsilier- und Schützenkompagnien gebildet, also 99 weniger. Jedem der 110 Auszugsbataillone entspricht eine Kompagnie. 3 weitere müssen aufgestellt werden aus Rücksicht auf die aus den 5 Kompagnien des Bataillons 89, aus den 4 Kompagnien der Bataillone 94 und 95, aus den 5 Kompagnien des Bataillons 96 und aus den 4 Kompagnien des zusammengelegten Bataillons 84 zur Landwehr übertretende Mannschaft.

Entsprechend der Zahl der Auszugsregimenter beträgt die Zahl der Landwehrbataillone und Mitrailleurkompagnien 87 gegenüber 56 Bataillonen in der Truppenordnung 1911. Die Möglichkeit ist vorhanden, bei der Mobilmachung aus den überzähligen Kader und Mannschaften jedes Landwehrbataillons eine Depot- oder Ersatzkompagnie zu bilden.

Entsprechend der Zahl der Infanteriebrigaden des Auszuges sind 18 Landwehrregimenter vorgesehen gegenüber 16 der Truppenordnung 1911.

Die 6 Landwehrbrigaden fallen weg, sind aber bei den aus Auszug und Landwehr gemischten Truppenkörpern eventuell berücksichtigt.

Die 6 Radfahrerkompagnien fallen weg.

Die 6 Infanteriemitrailleurkompagnien werden fahrende Mitrailleurkompagnien genannt, weil sie aus ihnen ergänzt werden. Von den bisherigen Festungstruppen kommen 2 Gebirgsmitrailleurkompagnien hinzu.

Die 6 Etappeninfanteriebataillone fallen weg.

18 Infanterieparkkompagnien, von denen 15 in der Truppenordnung 1911 bei der Landwehrartillerie erwähnt waren, sind hinzugetreten, nämlich eine pro Brigado. 4—6 Infanterie-saumkolonnen, die in der Truppenordnung 1911 unter den Munitionssaumkolonnen der Artillerie erwähnt waren, werden hier angeführt; nämlich eine pro Gebirgsbrigade.

2. Kavallerie.

Die Verwandlung der Guiden in Dragoner und die Reduktion der Zahl der Schwadronen ist berücksichtigt. Die fahrenden Mitrailleurschwadronen entsprechen der im Auszug aufgestellten Zahl.

3. Artillerie.

Weggefallen sind hier die Infanterieparkkompagnien, ferner die 12 Parkabteilungen und 6 Divisionsparks. Der Munitionersatz muss für die Infanterie vom Brigadestab und für die Artillerie vom höchsten Truppenkörper, dessen Batterien einheitliche Geschütze und Munition haben (Artillerieregiment, Haubitzenabteilung etc.), angeordnet werden. Die allgemeine Leitung des Munitionersatzes muss nicht bei einem Divisionsparkstabe, sondern beim Divisionsstabe liegen. Aus diesen Gründen wurden den Stäben der Infanteriebrigaden und Artillerieregimenter und dem Divisionsstabe Parkoffiziere zugeteilt.

Entsprechend der Zahl der Gebirgsbrigaden und Gebirgsartillerieabteilungen werden 4—6 Gebirgsartillerieparkkompagnien vorgesehen an Stelle der 4 Gebirgsparkkompagnien mit Infanterie- und Artilleriemunition der Truppenordnung 1911; ferner 4—6 Artillerieessaumkolonnen an Stelle der 9 Munitionssaumkolonnen mit Infanterie- und Artilleriemunition der Truppenordnung 1911.

Auf die 4 Saumparkabteilungen, aus denen während des Aktivdienstes Gebirgsparkabteilungen wurden, wird verzichtet. Die Fussartilleriekompagnien sind zur Bildung von schweren Motorkanonnbatterien verwendet worden.

Mit der Einführung der schweren Haubitze wurde pro Batterie eine schwere Feldhaubitzenparkkompagnie gebildet. Es sind deren 8—12 vorgesehen.

4. Genie.

Es wird darauf verzichtet, Landwehrsappeurkompagnien als Gebirgseinheiten auszurüsten. Die Gesamtzahl der Kompagnien bleibt unverändert, obgleich ihr Bestand niedrig sein wird, weil auf 24 Auszugskompagnien 18 Landwehrkompagnien kommen. Es ist dies nicht von Nachteil, weil diese Sappeureinheiten durch Landsturmsappeure verstärkt werden können und durch die Pioniere der Hilfsdienste die nötigen Arbeitskräfte erhalten.

An Stelle von 8 Telegraphenkompagnien treten 3 Telegraphenkompagnien und 4 Gebirgstelegraphen- und

Signalkompagnien. Die erstern stehen zur Verfügung der Feldarmee; die letztern können den Festungen abgegeben werden für die Verwendung im engeren Festungsbereich und in den permanenten Werken.

5. Fliegertruppe.

Aus den zur Landwehr übertretenden Jahrgängen der Fliegerkompagnien jeder Abteilung wird eine Flugparkkompagnie gebildet, der die grössern Revisionen und Reparaturen an Flugzeugen obliegen; das gibt 5 Flugparkkompagnien.

6. Sanitätstruppe.

Während des Aktivdienstes wurde für jede Landwehrbrigade eine Sanitätskompagnie aufgestellt. Diese 6 Einheiten werden beibehalten und den Sanitätsabteilungen als Reserve zugeteilt.

Die 22 Ambulanzen, die als Feldspitäler dienen, werden beibehalten, doch wird kein Unterschied mehr zwischen Ambulanzen und Gebirgsambulanzen gemacht. An Stelle von 12 Sanitätskolonnen werden 44 gebildet, nämlich 2 pro Ambulanz bzw. Feldspital. Das hängt damit zusammen, dass die Pferdefuhrwerke bei diesen Kolonnen durch Sanitätsautomobile ersetzt wurden. Die Vereinigung der Ambulanzen und Sanitätskolonnen in 6 Feldlazaretten hat sich nicht bewährt, weil die Ambulanzen stabile Einrichtungen und die Kolonnen mobile Formationen sind. Die Sanitätskolonnen scheiden daher aus dem Feldlazarett aus und werden pro Division zu einer Sanitätstransportabteilung vereinigt.

Normal erhalten das Feldlazarett eine Ambulanz, die Sanitätstransportabteilung zwei Sanitätskolonnen pro Infanteriebrigade. Einzelnen Lazaretten und Sanitätstransportabteilungen werden aber weitere Ambulanzen und Sanitätskolonnen zugeteilt, die an Festungsbesetzungen und Gebirgsformationen abgegeben werden können.

8. Verpflegungstruppe.

Die 6 Verpflegungskompagnien werden beibehalten, um sie an den Nachschubslinien zu verwenden.

Die 8 bisher bei der Landwehrartillerie aufgestellten Verpflegungssaumkolonnen werden nicht beibehalten, weil die Zugpferde der Gebirgsverpflegungskompagnien mit Bastsätteln ausgerüstet werden sollen, um sie auch als Verpflegungssaumkolonnen verwenden zu können.

9. Motorwagentruppe.

Die vorgesehenen 4 Motorlastwagenkolonnen werden aus den zur Landwehr übertretenden Motorfahrern der schweren Artillerieregimenter ergänzt und besorgen deren Munitionersatz.

10. Traintruppe.

An Gebirgstrainkolonnen, die bestimmt sind, die Trainorganisation von Infanterieregimentern auf die von Gebirgsinfanterieregimentern zu ergänzen, werden höchstens soviel aufgestellt, als es im Auszuge Feldinfanterieregimenter gibt. Vorläufig muss man sich mit einer beschränkten Zahl solcher Einheiten begnügen und wird angestrebt, in den Divisionen, die Gebirgsbrigaden haben, 2 solcher Kolonnen aufzustellen und in Divisionen ohne Gebirgsbrigade deren 4. Erhält jede Division eine Gebirgsbrigade, so begnügt man sich vorläufig mit 12 Gebirgstrainkolonnen. Es werden 6 Gebirgstrainabteilungen gebildet, 1 pro Division.

IV. Von den Kantonen zu stellende Einheiten und Truppenkörper.

A. Im Auszug. (Tabelle B¹.)

Die starke Beanspruchung des Ergebnisses der Rekrutierung durch die Mitrailleurkompagnien der Bataillone und durch andere Spezialtruppen nötigte dazu, die Zahl der in jedem Kanton aufzustellenden Infanterieeinheiten neu zu berechnen. Das erfolgte auf Grund des Kontrollbestandes der Auszugsinfanterie jedes Kantons und des 12jährigen Durchschnitts an tauglichen Rekruten der Kantone. Es wurde angestrebt, die Zahl der aus Kompagnien mehrerer Kantone zusammengesetzten Füsilier- und Schützenbataillone möglichst zu reduzieren. In nachstehender Zusammenstellung wird kein Unterschied zwischen Füsilier- und Schützenkompagnien gemacht.

Kanton	Gegenwärtige Zahl von		Künftige Zahl von		Differenz an	
	Kpn.	Bat.	Kpn.	Bat.	Kpn.	Bat.
Zürich	45	11	39	13	— 6	+ 2
Bern	87	21	69	23	— 18	+ 2
Luzern	20	5	15	5	— 5	—
Uri	3	1	3	1	—	—
Schwyz	8	2	6	2	— 2	—
Obwalden	2	—	2	—	—	—
Nidwalden	2	—	2	—	—	—
Glarus	4	1	3	1	— 1	—
Zug	4	1	3	1	— 1	—
Freiburg	17	4	13	4	— 4	—
Solothurn	16	4	12	4	— 4	—
Baselstadt	13	3	11	3	— 2	—
Baselland	10	2	7	2	— 3	—
Schaffhausen	6	1	3	1	— 3	—
Appenzell A.-Rh.	8	1	5	1	— 3	—
Appenzell I.-Rh.	2	—	2	—	—	—
St. Gallen	30	7	24	8	— 6	+ 1
Graubünden	14	3	10	3	— 4	—
Aargau	29	7	24	8	— 5	+ 1
Thurgau	14	3	12	4	— 2	+ 1
Tessin	13	3	13	3	—	—
Waadt	40	10	27	9	— 13	— 1
Wallis	17	4	15	4	— 2	—
Neuenburg	15	3	12	4	— 3	+ 1
Genf	9	2	9	3	—	+ 1

Unter der gegenwärtigen Zahl von Kompagnien und Bataillonen sind die Änderungen inbegriffen, die während des Aktivdienstes stattgefunden haben. Es sind die folgenden:

Kanton Obwalden. Aufhebung von 1 Kompagnie.

- » Solothurn. Aufstellung von 3 Kompagnien, 1 Bataillon.
- » Baselstadt. Aufstellung von 5 Kompagnien, 1 Bataillon.
- » St. Gallen. Aufstellung von 1 Kompagnie.
- » Thurgau. Aufstellung von 1 Kompagnie.
- » Waadt. Aufhebung von 2 Kompagnien.

Inskünftig erhalten:

der Kanton Waadt 1 Füsilierbataillon weniger; der Kanton Zürich 1 Füsilier- und 1 Schützenbataillon, der Kanton Bern 2 Schützenbataillone (darunter 1 Bataillon französischer Sprache im Jura), die Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg je 1 Schützenbataillon, der Kanton Genf 1 Füsilierbataillon mehr.

Von den aus Infanterie- oder Schützenkompagnien mehrerer Kantone zusammengesetzten Bataillonen (Füsilierbataillon 90 Waadt-Neuenburg wurde während des Aktivdienstes aufgelöst und im Kanton Solothurn wieder aufgestellt) werden inskünftig, unter Verwendung von Mannschaft vierter Füsilierkompagnien, gebildet und ergänzt:

Füsilierbataillon 98 (Zürich-Schaffhausen) ganz vom Kanton Zürich, Schützenbataillon 2 (Berner Jura, Neuenburg, Genf) ganz vom Kanton Neuenburg,

Schützenbataillon 4 (Bern, Freiburg, Solothurn) ganz vom Kanton Aargau,

Schützenbataillon 5 (Baselstadt, Baselland, Aargau) von den Kantonen Baselstadt und Baselland,

Schützenbataillon 7 (Graubünden, Thurgau) ganz vom Kanton Thurgau.

Schützenbataillon 8 (Appenzell A.-Rh., St. Gallen) ganz vom Kanton St. Gallen.

Aus den Schützenkompagnien I, II/2 (Berner Jura) und Mannschaften der vierten Kompagnien der Bataillone 21, 22, 24, wird im französischen Sprachgebiet des Kantons Bern Schützenbataillon 9 gebildet.

Aus Schützenkompagnie VI/2 (Genf) und den 1V. Kompagnien der Füsilierbataillone 10 und 13 wird im Kanton Genf Füsilierbataillon 7 neu gebildet.

Aus Schützenkompagnie I/4 (Bern) und aus Mannschaften vierter Kompagnien von Füsilierbataillonen wird im deutschen Sprachgebiet des Kantons Bern Schützenbataillon 10 gebildet.

Folgende bisherigen Schützenkompagnien werden als solche in Füsilierbataillone eingereiht:

II/4 (Freiburg) in Bataillon 17; III/4 (Solothurn) in Bataillon 90; die Kompagnie Nidwalden in Bataillon 47; I, II/8, (Appenzell A.-Rh.) in Bataillon 84; I, II/7 (Graubünden) in Bataillon 91. Im Kanton Graubünden werden aber die zwei Schützenkompagnien in eine verschmolzen.

Die Zahl der von den Kantonen zu stellenden Dragonerschwadronen bleibt unverändert. Die Zusammensetzung der an Stelle von Guidenschwadronen tretenden Dragonerschwadronen wird dem Bundesrate überlassen.

B. In der Landwehr. (Tabelle B².)

Die Zahl der Füsilier- und Schützenkompagnien ergibt sich ohne weiteres daraus, dass aus jedem Auszugsbataillon eine Landwehrkompagnie hervorgeht.

Die Zahl der Landwehrbataillone jedes Kantons ergibt sich daraus, dass aus jedem Infanterieregiment des Auszuges ein Landwehrbataillon hervorgehen soll. Sind also die Auszugsregimenter aus Bataillonen mehrerer Kantone zusammengesetzt, so werden auch die Landwehrbataillone aus Kompagnien mehrerer Kantone gebildet. Weil es im Auszug 11 aus Bataillonen mehrerer Kantone zusammengesetzte Regimenter gibt, werden in der Landwehr 11 aus Kompagnien mehrerer Kantone zusammengesetzte Bataillone aufgestellt, nämlich:

1 Schützenbataillon (104) aus Bern-Neuenburg, 1 Schützenbataillon (112) aus Bern-Aargau-Basel; 1 Füsilierbataillon (110) aus Freiburg-Bern-Solothurn, 1 Füsilierbataillon (118) aus Bern-Wallis (deutsch), 1 Füsilierbataillon (120) aus Luzern-Unterwalden, 1 Füsilierbataillon (121) aus Baselland-Aargau, 1 Füsilierbataillon (125) aus Zürich-Schaffhausen, 1 Füsilierbataillon (129) aus Uri-Schwyz, 1 Füsilierbataillon (137) aus Zürich-Zug, 1 Füsilierbataillon (132) aus Glarus-St. Gallen und 1 Füsilierbataillon (134) aus Appenzell-Thurgau.

V. Sollbestände der Einheiten und Stäbe.

A. Unterschiede zwischen Feldtruppen und Gebirgstruppen.

Bei den einzelnen Truppengattungen sind die Unterschiede in der Organisation der Feld- und Gebirgstruppen gering. Die Waffen, die technischen Mittel und die zu ihrer Verwendung erforderlichen Kader und Mannschaften bleiben sich gleich. Eine Ausnahme bildet nur die Gebirgsartillerie, bei der die Transportmöglichkeit ein Geschütz erfordert, das gebastet werden kann, also zerlegbar und leichter sein muss als das Feldgeschütz.

In personeller Hinsicht bestehen die Unterschiede vor allem in der Zuteilung von Sanitäts- und Trainmannschaften, in materieller Hinsicht in der Zuteilung von Gebirgsfourgons, Bastsätteln und Saumtieren. Die Gebirgsausrüstung der Mannschaft muss vollständig vorhanden sein, soweit es sich um warme Bekleidung handelt. Die zur Überwindung von Geländehindernissen usw. erforderliche Gebirgsausrüstung kann dagegen aus Gebirgsdepots an solche Truppen abgegeben werden, die ihrer vorübergehend bedürfen.

Die Gebirgsverhältnisse bringen es mit sich, dass die Infanterieeinheiten in bezug auf Sanitätspersonal selbständiger gemacht werden müssen als in der Hochebene, wo ihnen solches in nützlicher Frist und nach Bedarf aus dem Bataillonsstabe zugewiesen werden kann und eine Konzentration des Sanitätsdienstes beim Bataillon oft möglich und angezeigt ist. Der Gebirgscharakter verlangt auch für die Sanitätskompagnien, die im Gebirge Verwendung finden, bedeutend mehr Träger, um die Verwundeten zurückschaffen zu können.

Steigungsverhältnisse, Breite und sonstige Beschaffenheit der Kommunikationen im Gebirge zwingen dazu, das Eigengewicht und die Nutzlast der Fuhrwerke stark herabzusetzen und nur schmalspurige, 2- oder 1spännige Fuhrwerke oder Saumtiere zu verwenden; letzteres überall dort, wo die Gebirgsfuhrwerke nur noch mühsam vorwärts kommen und ihre Besspannungen nutzlos überanstrengt würden. Auch die Schwierigkeit, welche die Einfuhr von Pferden und Hafer im Kriege verursacht — sie hat während des Weltkrieges dazu gezwungen, die Haferration so herabzusetzen, dass die Leistungsfähigkeit der Pferde darunter litt —, nötigen zur Herabsetzung des Eigengewichtes der Fuhrwerke, damit die Zugleistung der Pferde so viel als möglich für den Transport von Nutzlast verwertet werden kann.

Die aus Waffen, Munition, technischem Material, Verpflegung, Bedürfnissen für den Truppenhaushalt und innern Dienst bestehende Gesamtnutzlast eines Truppenkörpers von gegebener Stärke ist im Gebirgskrieg nicht geringer als im Feldkrieg. Es genügt daher nicht, die für die Gebirgskommunikationen zu schweren Fuhrwerke durch das erprobte leichtere Gebirgsmodell zu ersetzen, sondern es muss auch die Zahl dieser Fuhrwerke so vermehrt werden, dass die Pferde nicht überlastet werden. Das erfordert mehr Trainmannschaft und Pferde.

Während für die Hochebene zweispännige Fuhrwerke mit 700 bis 800 kg Eigengewicht und 700 kg Nutzlast passen, muss sogar auf den Poststrassen im Gebirge beim zweispännigen Fuhrwerk mit nur 400 kg Eigengewicht und 400 bis 500 kg Nutzlast gerechnet werden. Dem entspricht der Gebirgsfourgon, der sich sehr gut bewährt hat. Die neue Truppenordnung sieht vor, bei sämtlichen Infanteriebataillonen von Auszug und Landwehr, bei den Sappeurbataillonen des Auszuges und den Sanitätskompagnien die bisherigen Fourgons, deren Eigengewicht 700 oder 800 kg beträgt, durch Gebirgsfourgons zu ersetzen und vorläufig wenigstens einer Verpflegungskompagnie pro Division solche Fuhrwerke zuzuteilen.

Der bei den Mitrailleurkompagnien eingeführte einspännige Mitrailleurkarren eignet sich vor allem für den Transport von Maschinengewehren, Infanterie- und Artilleriemunition, Material für Büchsenmacher, Hufschmiede und Sattler, von Hafer und eventuell von Kochkisten; für umfangreiche und sperrige Lasten eignet er sich nicht. Auf diesem Karren kann $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ der Nutzlast eines Gebirgsfourgons und höchstens $\frac{1}{3}$ der Nutzlast eines Infanteriecaissons verladen und transportiert werden. Er ist unser einziges Fuhrwerk, das leer oder zerlegt über die Saumwege einer Gebirgskette geschafft werden kann, um es auf den jenseitigen Fahrwegen wieder zu gebrauchen. Mittels des Protzenhakensystems können auf abfallenden oder ebenen Fahrstrassen 2 Karren aneinander gehängt und voll beladen von 1 Pferd gezogen werden. Auch der einspännige Karren erfordert 1 Führer, Trainsoldaten oder Säumer, so dass mit dem doppelten bis dreifachen Bedarf an solcher Mannschaft gerechnet werden muss, sobald der Karren an die Stelle von Gebirgsfourgons oder Infanteriecaissons tritt.

Sobald die Steigung oder sonstige Beschaffenheit des Gebirgsweges die Verwendung des Karrens ausschliesst oder die Pferde zu stark ermudet, muss gesäumt werden. Sämtliche Karrenpferde werden zu diesem Zweck mit Bastsätteln ausgerüstet. Allein der mit 1 schweren Maschinengewehr beladene Mitrailleurkarren ist der

einzig Karren, dessen Nutzlast von 1 Saumtier getragen werden kann; sonst erfordert die Nutzlast eines Karrens 2 Saumtiere. Damit verdoppelt sich wiederum der Bedarf an Führern oder Säumern und Saumtieren.

Während noch eine grosse Anzahl von Gebirgsfourgons beschafft werden muss, ist die Mehrzahl der vorläufig erforderlichen Karren vorhanden. Bei einer Anzahl derselben ist die Brücke für die Aufnahme anderer Lasten geringfügig abzuändern. Zunächst ist nur noch eine Anzahl von Schmiede- und Handwerkerkarren zu beschaffen, während die Anschaffung von Munitionskarren für die Saumtiere der Infanterie- und Artilleriesaumkolonnen spätern Beschlüssen vorbehalten bleiben kann.

Erlauben Breite und Steigung einer Gebirgskommunikation die Verwendung der Gebirgsfourgons und Caissons nicht mehr und kann der Nachschub von weiter rückwärts bis an das Ende der Fahrstrasse mit der Eisenbahn und Motorfahrzeugen bewerkstelligt werden, so ist Vorsorge zu treffen, dass die Besspannungen jener zweispännigen Fuhrwerke als Saumtiere verwendet werden können. Zu diesem Zwecke sollen auch sie mit einem leichten Bastsattel ausgerüstet werden. Das verlangt aber für je 2 Pferde einen weitem Mann des Linientrains.

Wird schliesslich eine Infanteriebrigade ganz oder teilweise an einem Gebirgswege eingesetzt, der in grösserer Länge nur den Nachschub mit Saumtieren ermöglicht, so müssen die Bataillone und Mitrailleurkompagnien dieser Brigade und die ihr zugeteilten Sappeur- und Sanitätskompagnien die gleiche Gebirgstrainorganisation erhalten wie die entsprechenden Gebirgstruppen. Zu diesem Zwecke wird pro Division eine Gebirgstrainabteilung gebildet, die im Maximum so viel Gebirgstrainkolonnen wie die Division Feldinfanterieregimenter zählt. Für jede dieser Kolonnen werden so viel Säumer, Saumtiere und Bastsättel vorgesehen, als erforderlich sind, um 1 Infanterie-Regiment samt $\frac{1}{2}$ Sappeur- und 1 Sanitäts-Kompagnie auf die Gebirgstrainorganisation zu bringen. Für diese Gebirgstrainabteilungen ist Landwehrtrainmannschaft vorgesehen, unter Verstärkung durch Säumerkompagnien und Detachements des Landsturmes. Über diese Abteilungen verfügt das Armee-Kommando und gibt sie kolonnenweise an die Infanteriebrigaden ab, deren Aufgabe die Ergänzung auf die Gebirgsorganisation erfordert. Die Trainkader für diese Gebirgstrainorganisation sind im allgemeinen schon im Sollbestand der Feldtruppen vorhanden, so dass die Kader der abzugebenden Gebirgstrainkolonnen grossenteils zur Verfügung des Kommandos der Gebirgstrainabteilung bleiben und zur Ausbildung des Ersatzes an Gebirgstrain verwendet werden können.

Diese Abteilungen werden dadurch im Mobilmachungsfalle zu Traindepots für den Gebirgskrieg. Hat eine Feldtruppe die Gebirgsaufgabe gelöst und bedarf sie der Verstärkung durch Gebirgstrain nicht mehr, so wird die betreffende Gebirgstrainkolonne vom Armeekommando zurückverlangt; sie kehrt zur Gebirgstrainabteilung zurück.

In der Ausrüstung der Feld- und Gebirgsbataillone und ihrer Mitrailleurkompagnien mit Fuhrwerken ist möglichste Übereinstimmung angestrebt worden. Beim Gebirgsbataillon samt Mitrailleurkompagnie sind von der Ausrüstung des Feldbataillons weggelassen worden: 5 Caissons, 1 Gerätschaftswagen, 4 Fahrküchen, 1 Küchenfourgon, 12 Gewehrkarren, 1 Kompagniekarren. Dafür sind hinzugekommen: 1 Schmiedekarren, 1 Handwerkerkarren und die notwendigen Saumtiere.

Die durch Gebirgsfourgons zu ersetzenden Infanteriefourgons der Bataillone und Munitionswagen der Infanterieparkkompagnien werden verwendet, um die aus den Jahren 1843 und 1862 stammenden Artillerieparkcaissons, die ein Eigengewicht von 1185 kg haben und nur eine Nutzlast von 965 kg aufnehmen können, endlich durch leichtere Fuhrwerke zu ersetzen und um die Verpflegungskompagnien mit Ordonnanzfuhrwerken auszurüsten.

Was die Zahl der Gebirgstruppen anbetrifft, so nehmen wir in Aussicht, nicht nur in 4, sondern in 5 und unter Umständen später in allen 6 Divisionen Gebirgsbrigaden zu bilden bzw. Infanteriebrigaden als Gebirgsbrigaden zu organisieren. Durch den engen Kontakt, der innerhalb der Truppen einer Division besteht, übt die Gebirgsbrigade einen nützlichen Einfluss aus auf das Verständnis der Feldtruppen für das Gebirge. Erhält jede Division eine Gebirgsbrigade, so können alle Divisionen in gleicher Weise an den Gebirgsfronten eingesetzt werden. Da im Jura die Nebenwege ebenso steil sind wie die Alpenstrassen und z. B. von allen Gebirgsstrassen die Hauensteinstrasse die grössten Steigungen aufweist, so leisten Gebirgsbrigaden auch im Jura vortreffliche Dienste. In der 2. Division kommen als Gebirgstruppen die Regimenter in Betracht, die sich im Kanton Freiburg und im Berner und Solothurner Jura rekrutieren; in der 4. Division die Regimenter, die sich im Kanton Luzern rekrutieren, zu denen das Unterwaldner-Bataillon treten kann.

Sämtliche Gebirgsbrigaden werden auf 6 Bataillone gebracht, was durch die Zuteilung von Schützenbataillonen möglich ist, deren Rekrutierung im Gebiete ganzer Kantone erfolgt. Ausserdem ist vorgesehen, im 5. Divisionskreise, zu dem der Kanton Zug treten soll, aus den 2 Schützenbataillonen des Kantons Zürich und dem Füsilierbataillon des Kantons Zug ein neues Infanterieregiment zu bilden, es als Gebirgsregiment zu organisieren und der Gebirgs-

brigade 15 zuzuteilen, die im Bedarfsfalle ein Regiment an die Gott-hardbesatzung abzugeben hat. Auf diese Weise wird im Auszug eine Maximalzahl von 99 Gebirgsbataillonen, 13 Gebirgsregimentern, 6 Gebirgsbrigaden erreicht, aus denen in der Landwehr eine Maximalzahl von 13 Gebirgsbataillonen und 6 Gebirgsregimentern hervorgeht.

Entsprechend dieser Zahl der Gebirgsbrigaden muss die Vermehrung der Gebirgsbatterien von 9 auf 12 und der Abteilungsstäbe der Gebirgsartillerie von 4 auf 6 ermöglicht werden. Schon die Botschaft «Organisation der Armee» vom 3. Juni 1910 führte auf Seite 91 aus, der Bedarf an Gebirgsartillerie sei nur durch 12 Batterien in einigermassen genügender Weise gedeckt; die Vermehrung von 6 auf 12 Batterien sei aber nur nach dem Masse der allmählichen Rekrutierung möglich, und es werden daher nur 9 Batterien eingestellt, die Rekrutierung aber so berechnet, dass nötigenfalls durch Bemannung des Schulmaterials 12 Batterien aufgestellt werden können.

Von den bisherigen 24 Sappeurkompagnien sollen statt 4 deren 4—6 als Gebirgssappeurkompagnien ausgerüstet werden. Eine Vermehrung der Gebirgstelegraphenkompagnien ist nicht notwendig, weil die bisherigen Festungspionierkompagnien als Gebirgstelegraphenkompagnien organisiert und verwendbar sind. Von den Sanitätskompagnien sind im Hinblick auf die Festungen bereits schon heute 12 als Gebirgssanitätskompagnien organisiert; insgesamt sollten 12—16 die Gebirgsorganisation erhalten. Für den Munitionsnachschub sind in der Landwehr 4—6 Infanterie-, 4—6 Artilleriesaumkolonnen und 4—6 Gebirgsartillerieparkkompagnien vorgesehen; bisher waren 4 Gebirgsparkkompagnien und 9 Munitionskolonnen vorhanden.

B. Sollbestände der Einheiten und Stäbe der Infanterie S. 1—11.

S. 1. Infanteriekompagnie.

Die Infanteriekompagnie erhält 5 Subalternoffiziere wie die Gebirgsinfanteriekompagnie. Einer findet Verwendung als Führer von Patrouillen und des vorgesehenen Kommandozuges. Dieser enthält die Mannschaft, die für die Kompagnie als Ganzes (Feldweibel, Fourier, Büchsenmacher, Truppsanität), für den Verbindungsdienst (Beobachter, Läufer, Signalisten) und für den Munitionsnachschub, Küchendienst und als Wagenwachen bestimmt ist.

Um dem Führer des Kommandozuges einen Stellvertreter zu geben, wird die Zahl der Wachtmeister von 8 auf 9 vermehrt.

Die Korporale werden von 16 auf 22 vermehrt. Die Zahl der Infanteristen (Füsiliere, Schützen, Mitrailleure zur Bedienung des leichten Maschinengewehres) bleibt unverändert, nämlich 176. Wegen des leichten Maschinengewehres wurde ein zweiter Büchsenmacher zugeteilt. Man begnügt sich mit einem Tambour pro Kompagnie, weil heute die Kriegsmärsche lautlos und meistens bei Nacht stattfinden und schon die MO. 1874 den Schützenkompagnien keine Tambouren zuteilte.

Die Gliederung der Infanteriekompagnie gehört in das Exerzierreglement und kann erst festgesetzt werden, wenn noch weitere Truppenübungen mit dem leichten Maschinengewehr stattgefunden haben. Bei Gliederung in 4 Züge und 1 Kommandozug dürfte jeder Zug 3 Füsiliergruppen und 2 Gruppen mit leichten Maschinengewehren erhalten.

Bei den Fuhrwerken werden der Fourgon und der Bagagewagen durch 2 Gebirgsfourgons ersetzt. Die leichten Maschinengewehre bedingen die Zuteilung von 4 Munitionskarren für die Maschinengewehrmunition, während im Caisson die Gewehrmunition mitgeführt wird.

Bei der Gebirgsinfanteriekompagnie wurden die 4 Provianttiere dem Bataillonsstab zugewiesen. Trotz der vorgesehenen Zuteilung leichter Maschinengewehre wird die Zahl der Munitionstiere nicht vermehrt; sie sollen die Maschinengewehrmunition tragen, während der Ersatz der Gewehrmunition aus den Munitionskarren des Bataillons stattfindet.

Es wäre wünschenswert gewesen, die Zahl der Infanteristen noch um etwa 10 Mann zu vermehren, um für die Deckung der ersten Abgänge einen Ersatz zu haben, allein die Zahl der zu erwartenden Rekruten erlaubt das vorläufig nicht.

§. 2. Infanteriebataillon.

Es besteht normal aus 3 Infanteriekompagnien und 1 Mitrailleurkompagnie. Werden aus Rücksicht auf die Mannschaftsbestände einzelner Kantone, die Sprachverhältnisse oder Talwehrorganisationen Bataillone zu 4—5 Infanteriekompagnien gebildet, so ist für die weiteren Kompagnien in der Regel eine besondere Verwendung vorgesehen.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Nachrichten- und Verbindungsdienst gewonnen hat, und um einen erfahrenen Offizier länger in dieser Eigenschaft verwenden zu können, wurde für den Bataillonsadjutanten der Grad des Oberleutenants oder Hauptmanns vorgesehen.

Obgleich beim Gebirgsbataillon jede Kompagnie einen Arzt hat, bedarf dessen Stab noch eines solchen für die Leitung des Sanitätsdienstes beim ganzen Bataillon und es ist ihm für die Besorgung des Sanitätsdienstes bei dem starken Bataillonsstab und der zugeordneten Gebirgsmitrailleurkompagnie ein Gehilfe zuzuteilen.

Jedem Bataillon ist ein Trainoffizier zuzuteilen; denn die Pferdezahl des Bataillons hat, ohne die Mitrailleurkompagnie in Betracht zu ziehen, zugenommen, und der Trainedienst sowie die Pferdewartung sind für die Schonung der Pferde, Vermeidung von Abschätzungskosten und Erhaltung der Manövrierfähigkeit von grosser Wichtigkeit.

Die Verstärkung des Bataillonsstabes und die vorgesehene Bildung eines für den Nachrichten- und Verbindungsdienst bestimmten Kommandozuges aus Abkommandierten der Kompagnien verlangt die Zuteilung eines Fouriers, dem die Führung der Komptabilität des Bataillonsstabes obliegt, während der Quartiermeister sich neben der Aufsicht über sämtliche Fouriere und mit der Verpflegung des Bataillons, den Fassungen und der Führung einer Trainstaffel zu befassen hat.

Die Telephonpatrouille des Gebirgsbataillons musste von 7 auf 13 Mann verstärkt werden. Das Feldbataillon erhält eine Telephonpatrouille gleicher Stärke aus dem Telephonzug des Infanterieregimentes zugewiesen, sobald es im Gebirge verwendet wird.

Weil die Gebirgsinfanteriekompagnien einen Tambour erhalten, fallen die beiden Tambouren beim Stab des Gebirgsbataillons weg.

Beim Infanteriebataillon wurde die Zahl der Sanitätsunteroffiziere von 2 auf 3 erhöht, um beim Eintritt ins Gebirge jeder Kompagnie einen Sanitätsunteroffizier abgeben zu können.

Jedem Bataillon zu 8 Kompagnien werden insgesamt 20 Sanitätssoldaten zugeteilt, damit beim Übergang zur Gebirgsorganisation nach Abgabe von 6 Sanitätssoldaten an jede Kompagnie noch 2 übrig bleiben, um den Sanitätsdienst beim Bataillonsstabe zu besorgen.

Auf den Wagenmeister wurde verzichtet, weil jede Kompagnie und der Bataillonsstab einen Trainunteroffizier erhalten und diese Unteroffiziere auch den Verlad der Fuhrwerke zu leiten haben. Durch die Zuteilung eines Trainunteroffiziers gewinnt die Infanteriekompagnie eine erhöhte Selbständigkeit und werden für die verschiedenen Trainstaffeln des Bataillons (Gefechtsstaffel und Kuchen-train, Fassungsfuhrwerke, Bagagetrain) die notwendigen Trainunteroffiziere gewonnen. Nur einer derselben ist beritten, wie auch die Führerunteroffiziere der Mitrailleurkompagnie unberitten sind.

Die Trainmannschaft wird entsprechend der Pferdezahl vermehrt. Von den 36 Trainsoldaten des Bataillons zu 3 Infanteriekompanien sind 9 für jede Kompanie (8 für die Fuhrwerke, 1 für das Pferd des Kompaniekommandanten und als Überzahliger) bestimmt; 7 sind für die Fuhrwerke des Bataillonsstabes notwendig und 2 als Überzählige, insbesondere für die Besorgung des Unteroffiziersreitpferdes und zur Aushilfe beim Führen von Reitpferden auf schwierigen Wegen.

Unterhalt und Reparatur von Beschirung und Mannschaftsausrüstung verlangen die Zuteilung eines Sattlers zu jedem Bataillon und eines zweiten Sattlers zum Gebirgsbataillon. Die Zahl der Hufschmiede musste auf 2 erhöht werden, damit sie einander aus helfen können; denn vor allem unmittelbar nach der Mobilmachung müssen sehr viele Pferde beschlagen werden. Sämtliche Handwerker des Bataillonsstabes und der Mitrailleurkompanie sollen aber möglichst zusammen arbeiten unter Benützung des Geratschaftswagens, bzw. des Schmiede- und Handwerkerkarrens der letzteren.

Die Vermehrung um 1 Offiziersreitpferd führte zur Zuteilung einer weiteren Offiziersordonnanz zum Bataillonsstabe. Auch dem Gebirgsbataillon wurden Offiziersordonnanzen zugeteilt, um die Offiziere dieser Bataillone bezüglich Unterhalt ihrer persönlichen Ausrüstung gleich zu behandeln wie die der Feldbataillone.

Die Zahl der Säumer des Gebirgsbataillons ist so bemessen, dass nicht nur für jedes Saumtier, sondern auch für jedes Zug- und Reitpferd 1 Säumer oder eine Offiziersordonnanz vorhanden ist.

Zur Entlastung des Bataillonsfourgons und um das Sanitätsmaterial in der Gefechtsstaffel mitführen zu können wurde während des Aktivdienstes dem Bataillonsstabe ein Doppelkarren zugeteilt, der sich aber für diese Last nicht bewährt hat und entweder durch 2 einspännige Einzelkarren oder einen zweispännigen Gebirgsfourgon zu ersetzen ist. Letzterer verdient den Vorzug; er erlaubt, mehr Verbandsmaterial mitzuführen und erspart einen Trainsoldaten. Die vorhandenen Sanitätskarren finden als Munitionskarren Verwendung.

3 Fahrküchen genügen für das Bataillon ohne Mitrailleurkompanie nicht. Daher wird dem Bataillonsstab der Küchenfourgon seiner Mitrailleurkompanie zugeteilt und bei letzterer durch die Fahrküche der aufzulösenden IV. Kompanie ersetzt. Damit ist auch für die Verpflegung der Trainstaffeln gesorgt. Jedes Bataillon erhält so 6 Kochkisten und bedarf beim Übergang zur Gebirgsorganisation entsprechend weniger.

Die Zahl der Gebirgsfourgons wurde durch wiederholte Versuche ermittelt. Auf den beiden Gebirgsfourgons der Kompanie werden

deren Biwakdecken, Laternenkörbe, Lebensmittelvorräte und das Offiziersgepäck verladen. Von den 5 Gebirgsfourgons des Bataillonsstabes nehmen 2 den Inhalt des bisherigen Bataillonsfourgons auf, 3 dienen als Fassungsfuhrwerke. Auf das Mitführen des Gepäcks, von dem der Infanterist entlastet wird (Kaput, zweite Hose, event. zweites Paar Schuhe), muss verzichtet werden. Diese Gegenstände werden bataillonsweise in Eisenbahnwaggonen untergebracht, die auf einer vordern Station der Nachschublinie stationiert werden. Bedarf man ihrer während eines Operationsstillstandes, so sind sie mit der Eisenbahn so weit als möglich nach vorn zu schieben und dann mit verfügbaren Motorlastwagen oder Pferdefuhrwerken den retablierenden Bataillonen zuzuführen.

Mit dem in Anmerkung 3 erwähnten Ersatz des Train- oder Säumeroffiziers hat man Kavallerieunteroffiziere der Landwehr im Auge, die frühzeitig verfügbar werden, weil Art. 35 der MO. die Auszugsdienstpflicht der Kavallerie auf 10 Jahre beschränkt.

S. 3. Mitrailleurkompagnie.

Für den Sollbestand dieser Neuformation des Aktivdienstes war bisher der BRB vom 26. Januar 1917 massgebend, der von Mitrailleurkompagnien zu 6 Maschinengewehren handelte, und derjenige vom 18. März 1918, der diesen Kompagnien weitere 6 Maschinengewehre zuteilte, die Erhöhung des Bestandes an Mannschaft, Fuhrwerken und Pferden aber bis zur Beendigung der Fabrikation dieser Maschinengewehre verschob.

Trotz Verdopplung der Zahl der Maschinengewehre wurde die Mannschaft nur um etwa 50 %, nämlich 1 Subalternoffizier, 1 Wachtmeister, 4 Mitrailleurkorporale, 5 Führerunteroffiziere, 37 Mitrailleur, 4 Führer, 1 Büchsenmacher und 2 Sanitätssoldaten vermehrt. Die Kompagnie zu 12 Maschinengewehren wird in 4 Züge und einen Kommandozug gegliedert. Jeder Zug erhält 1 Subalternoffizier, 1 Mitrailleurwachtmeister, 1 Büchsenmacher, 1 Führerunteroffizier und 6 Führer, sowie pro Maschinengewehr einen Mitrailleurkorporal und 7 Mitrailleur. Die übrigen Kader und Mannschaften sind für den Kommandozug bestimmt. Wie bei der Infanteriekompagnie musste auch hier auf die wünschenswerte Zuteilung einer stärkern Reserve an Mitrailleur für die Deckung der ersten Abgänge verzichtet werden.

Um Pferde zu sparen wurde zuerst versucht, auf jeden Gewehrkarren 2 Maschinengewehre zu verladen. Muss aber auf Saumwegen marschiert werden, so könnte nur 1 Maschinengewehr pro Gewehrkarren gleichzeitig gebastet werden und das andere müsste vorläufig auf dem Karren zurückbleiben. Um das zu vermeiden wird nunmehr

pro Maschinengewehr ein Gewehrkarren zugeteilt. Um auf andere Weise Pferde zu sparen, tritt an die Stelle der bisherigen 3 Zugskarren 1 Kompagniekarren, der die Ersatzteilkisten von 3 Zügen aufnehmen kann, während die für den letzten Zug bestimmte Kiste auf dem Gerätschaftswagen nachgeführt wird.

Der Küchenfourgon geht an den Bataillonsstab über und wird durch die Fahrküche der IV. Kompagnie ersetzt.

Durch Reduktion der Munitionsdotierung auf 1 Karren pro Maschinengewehr konnte die Verdopplung der letztern mit einer Vermehrung um nur 4 Zugpferde durchgeführt werden.

Der Sollbestand der Kompagnie zu 6 und zu 9 schweren Maschinengewehren gilt für die Landwehrkompagnien, und zwar nur so lange, bis deren Mannschaftsbestand die Erhöhung auf 9 bzw. 12 Maschinengewehre ermöglicht.

S. 4. Gebirgsmitrailleurkompagnie.

Der Mannschaftsbestand weicht insofern von dem der Feldkompagnie ab, dass noch ein Sanitätsunteroffizier, 3 Mitrailleure, 30 Führer und 1 Hufschmied zugeteilt wurden. Gegenüber dem Sollbestand vom 26. Januar 1917, der 144 Mann betrug, macht die Vermehrung infolge Verdopplung der Maschinengewehre nur 56 Mann oder etwa 39 % aus. Die Zahl der Saumtiere wurde von 34 auf 39 vermehrt, die Zahl der Munitionskarren von 9 auf 12; der Reservegewehrkarren fällt weg.

Die bisherigen Festungsmitrailleurkompagnien, die nun Gebirgsmitrailleurkompagnien werden, erhalten im Auszug 9 und in der Landwehr 6 Maschinengewehre.

S. 5. Infanterieregiment.

Es besteht normal aus 3, bei der Landwehr aus 2 Bataillonen. Ein Regiment der 1. Division erhält vorläufig nur 2, ein Landwehrregiment der 5. Division aber 3 Bataillone.

Dem Regimentsstab wurden neu zugeteilt: 1 Nachrichtenoffizier für die Leitung des Nachrichtendienstes und die Sammlung und Verarbeitung der Nachrichten, 1 Mitrailleuroffizier, 1 Zahnarzt, 1 Fourier für die Komptabilität des Stabes, beim Gebirgsregiment 1 Pferdarzt. Der bisherige Ordonnanzoffizier wird Telephonoffizier. Die 6 Trainsoldaten reichen aus, um beim Eintritt ins Gebirge die Zugpferde als Saumtiere zu verwenden.

Dem Mitrailleuroffizier liegt im Wiederholungskurs die fachtechnische Weiterbildung der Mitrailleurkompagnien des Regiments ob. Im Kriege hat er für gegenseitige Unterstützung der schweren Maschinengewehre der Bataillone und angelehnten Regimenter, für

die entfliehende Bestreichung toter Räume und für die Zusammenfassung des Feuers für bestimmte Zwecke zu sorgen.

Regimentsarzt, Pferdarzt und Quartiermeister sind Hauptmann oder Major, um erfahrene Offiziere länger in diesen Stellungen verwenden zu können.

Der Telephon- und Signalzug des Infanterieregimentsstabes zählt eine Telephonpatrouille von 1 Unteroffizier und 12 Mann pro Regimentsstab und Bataillon, 2 Signalpatrouillen mit Blinkgerät und die erforderlichen Trainsoldaten. Zu jeder Telephonpatrouille gehört 1 Telephonkarren. Der Telephonwagen enthält das Reservetelephonmaterial des Regiments; der Gebirgsfourgon soll Decken, Kochkisten usw. für die Mannschaft aufnehmen. Bei Regimentern zu 2 Bataillonen wird die Telephonpatrouille entsprechend reduziert. Mit dem Empfang der Gebirgsausrüstung gibt das Regiment jedem Bataillon seine Telephonpatrouille ab und behält nur die des Regimentsstabes und die beiden Signalpatrouillen.

An Stello des im Gebirge zu schweren Stabsfourgons werden allen Regimentsstäben 2 Gebirgsfourgons für Bureaumaterial und Gepäck zugeteilt.

§. 6. Infanteriebrigade, Gebirgsbrigade.

Beim Brigadestab wurde berücksichtigt, dass jede Infanteriebrigade im Gebirge Verwendung finden kann, wo jeder gemischten Brigade eine besondere Strasse oder ein besonderes Tal zugewiesen wird und sie in bezug auf die Dienste hinter der Front (Munitionsnachschub, Sanitätsdienst, Veterinärdienst, Verpflegung, Trainedienst) auf sich selbst angewiesen ist. Deshalb wurden jedem Brigadestab zwei Generalstabsoffiziere, 2 Adjutanten, 1 Parkoffizier, 1 Brigadearzt zugewiesen, dem bisherigen Brigadequartiermeister die Funktionen eines Brigadekriegskommissärs überbunden und ihm ein Kommissariatsoffizier als Gehilfe beigegeben. Der Parkoffizier dürfte in der Regel aus den Mitrailleuren hervorgehen.

Für die Komptabilität des Brigadestabes, zu dem zahlreiche Detachierte treten werden, wurde ein Fourier zugeteilt.

Der Stabsfourgon, der mehr denn 965 kg wiegt, ist für Gebirgsstrassen zu schwer und genügt für Gepäck, Bureaustühle, Verpflegung usw. des ganzen Stabes nicht. Daher wurden 3 Gebirgsfourgons zugeteilt. Immerhin kann in der Hochebene einer derselben durch einen Stabsfourgon ersetzt werden.

Die Führung einer gemischten Brigade verlangt die Zuteilung eines Motorpersonenwagens.

Bei den Offiziersordonnanzen wurde auf die zuzuteilenden Ordonnanzoffiziere und darauf Rücksicht genommen, dass die Zug-

pferde im Gebirge als Saumtiere verwendet werden können, und dass auf Gebirgswegen 1 Mann nicht mehrere Reitpferde führen kann.

Die Infanteriebrigade besteht normal aus 2 Infanterieregimentern Auszug und 1 Infanterieparkkompagnie. Eine Brigade der 5. Division erhält 3 Infanterieregimentern Auszug. Die Unterstellung eines Landwehrregiments bleibt vorbehalten.

S. 7. Radfahrerkompagnie.

Der Sollbestand gilt für die als fechtende Truppe zu verwendende Auszugskompagnie, der eingeklammerte Sollbestand enthält die Abweichungen für die gemischte Kompagnie, die für den Meldedienst bestimmt ist.

Als Transportmittel für Munition, Gepäck, Verpflegung, Ersatzbestandteile und Reparaturwerkstätte kommen nur Motorlastwagen in Betracht. Der Kommandant der Auszugskompagnie bedarf für Rekognoszierungen und Kontrolle der Marschordnung, der Kommandant der gemischten Kompagnie zur Überwachung des über die ganze Divisionsfront sich erstreckenden Dienstbetriebes eines Motorpersonenwagens.

Der Sollbestand der Auszugskompagnie ermöglicht verschiedene Arten der Gliederung und Bewaffnung. Sie kann entsprechend der Infanteriekompagnie in aus leichten Maschinengewehr- und Karabinergruppen bestehende Züge gegliedert werden. In einzelnen Kompagnien können schwere Maschinengewehr- und Karabinergruppen im Zuge gemischt werden. Endlich kann eine Kompagnie aus Zügen bestehen, die aus schweren Maschinengewehr- und Karabinergruppen gebildet sind, und aus andern Zügen, die leichte Maschinengewehr- und Karabinergruppen haben. Schliesslich können schwere Maschinengewehr- und Karabinergruppen in besondern Zügen vereinigt werden. Wichtig ist, dass den schweren und leichten Maschinengewehrgruppen für die Aufklärung und Sicherung in der Front und in den Flanken Karabinergruppen beigegeben werden. Das leichte Maschinengewehr kann auf dem Rücken und der erste Munitionsbedarf in der Rahmentasche des Radfahrers transportiert werden. Für die schweren Maschinengewehre, für Munition, Ersatzbestandteile und Büchsenmacherausrüstung empfiehlt sich die Zuteilung leichter Motorlastwagen, eventuell unter 1000 kg Nutzlast.

Die Gliederung der Kompagnie kann erst festgesetzt werden, wenn Versuchskurse stattgefunden haben.

S. 8. Motorradfahrerkompagnie.

Deren Bestand ergibt sich aus dem Bedarf, der bei den Stäben der Heeresseinheiten und bei den Armeetruppen in den Fussnoten der

Sollbestandstabellen angegeben ist. Die Stärke dieser Einheit erweckt keine Bedenken, weil sie zum grossen Teil aus Landwehrmannschaft bestehen wird, die keinen jährlichen Wiederholungskurs zu bestehen hat, und weil die Aufgaben des Kommandanten hauptsächlich auf dem Gebiete der Kontrollführung, administrativen und technischen Leitung liegen, da bei der Mobilmachung eine Aufteilung der Einheit stattfindet.

S. 9. Fahrende Mitrailleurkompagnie.

Die Truppenordnung 1911 sah einen Ausbau bis auf 8 Maschinengewehre pro Einheit vor. 1918 wurde sie auf 12 Maschinengewehre gebracht, von denen jedes in einem Gewehrwagen untergebracht wurde, der ausserdem Munition und Bedienungsmannschaft trägt.

Jeder Gewehrwagen wurde so zu einem Kampfelement, das in rascher Gangart den Ort seiner Verwendung erreichen kann. An den Wagen wurde eine Einrichtung angebracht, um mit dem Maschinengewehr Flugzeuge beschossen zu können.

Die fahrenden Mitrailleurkompagnien haben ihre Bedeutung als bewegliche Feuerkraft beibehalten und können im Kampf um Zeitgewinn bei den Avantgarden oder in den Flanken, bei der Bekämpfung eines Durchbruches usw. sehr gute Dienste leisten. Fahrende Kompagnien zu 12 Maschinengewehren sind aber etwas schwer, und ausserdem fehlt das Material für die aus ihnen hervorgehenden Landwehrkompagnien. Sie werden daher auf 9 Maschinengewehre reduziert; die verfügbar werdenden Gewehrwagen gehen an die Landwehrkompagnie der Abteilung über. Bis die Landwehrbestände vollständig sein werden, sind für diese Landwehrkompagnien nur 6 Maschinengewehre vorgesehen. Weil auf den Gewehrwagen nur 6 Mann Platz haben, muss jeder Einheit zu 9 oder 6 Maschinengewehren ein überzähliger Gewehrwagen zugeteilt werden, um den Mannschaftstransport zu ermöglichen; er enthält auch eine Munitionsreserve.

Die Kompagnie zu 9 schweren Maschinengewehren zählt 1 Mann mehr, aber 4 Reitpferde, 6 Zugpferde, 1 Fuhrwerk weniger als in der Truppenordnung 1911 für die Kompagnie zu 8 Maschinengewehren vorgesehen waren.

Die Landwehrkompagnien sind vor allem für die Fliegerabwehr bestimmt. Ihre Fuhrwerke können auch zweispännig gefahren werden (Fuhrwerksgewicht mit Nutzlast 1170 kg), wobei die Mannschaft marschiert, aber wenigstens die Tornister aufladen kann.

S. 10. Stäbe der Radfahrerabteilung, Fahrenden Mitrailleurabteilung und Gebirgsmitrailleurabteilung.

Der Stab der fahrenden Mitrailleurabteilung ist um einen Führer verstärkt worden. Der Stab der Gebirgsmitrailleurabteilung entspricht dem der früheren Festungsmitrailleurabteilung. Der Stab der Radfahrerabteilung wurde entsprechend festgesetzt.

S. 11. Infanterieparkkompagnie, Infanteriesaumkolonne.

Die Infanterieparkkompagnie muss auch im Gebirge möglichst weit nach vorn fahren können, um Munition für Gewehre und Maschinengewehre und Handgranaten an die Gefechtsstaffel abzugeben. Dazu bedarf sie leichter Fuhrwerke mit geringem Eigengewicht und geringer Spurweite. Die bisherigen Infanterieparkkompagnien hatten 21 vierspännige Munitionswagen von 1400 mm Spurweite, zwar nur 700 kg Eigengewicht, aber 1700 kg Nutzlast, so dass das beladene Fuhrwerk 2400 kg wog. Daneben hatten die 18 Infanteriecaissons nur 1120 mm Spurweite und 1110 kg Gesamtgewicht. So verschiedenartige Fuhrwerkmodelle gehören nun nicht in die gleiche Kolonne oder Einheit, weil die Munitionswagen zurückbleiben müssen, wenn die Strasse die Verwendung der Caissons noch erlaubt. Im Hinblick auf das Wegenetz im Gebirge sind für die künftige Infanterieparkkompagnie nur noch Infanteriecaissons vorgesehen, die vorhanden sind, und Gebirgsbrückenfourgons für den Transport von Handgranaten. Auch die übrigen Fuhrwerke sollen dem Gebirgsmodell entsprechen, so dass kein Fuhrwerk der Kompagnie mehr als 1120 mm Spurweite und 1110 kg Gesamtgewicht hat. Alle Fuhrwerke werden vom Bock aus gefahren, so dass die Trainsoldaten keiner Reitfertigkeit bedürfen und beide Zugpferde mit einem leichten Bastsattel ausgerüstet werden können, der erlaubt zu säumen, sobald der Fahrweg in den Saumweg übergeht.

Die Parkkompagnie zählt gleichviel Infanteriecaissons als sich in der Gefechtsstaffel von 6 Auszugs- und 2 Landwehrbataillonen befinden, einschliesslich ihrer Mitrailleurkompagnien; ferner für jedes der 8 Bataillone 2 Handgranatenwagen.

Die Begleitmannschaft, die vor allem als Wagenwache dient, musste entsprechend der Fuhrwerkzahl vermehrt werden. Weil bei den Trainstaffeln bisher Mangel an Pferdärzten herrschte und die Parkabteilungen weggefallen sind, musste ein Pferdarzt zugeteilt werden. Im übrigen enthält die Kompagnie einen unberittenen Unteroffizier, 30 Begleitsoldaten, 8 Führer, 1 Sanitätssoldaten, 1 Hufschmied, 16 Zugpferde, 31 Fuhrwerke mehr als die Kompagnie der Truppenordnung 1911.

In der Anmerkung 1) ist angegeben, welche Verstärkung an Führern (eventuell Landsturmsoldaten) notwendig ist, um aus der Infanterieparkkompagnie eine Infanteriesaumkolonne zu bilden.

Die Infanteriesaumkolonne entspricht der Munitionssaumkolonne der Truppenordnung 1911 und dient für den Nachschub von Infanteriemunition oder Verpflegung. An Fuhrwerken sind 2 Gebirgsfourgons, 1 Schmiedekarren und 1 Handwerkerkarren hinzugekommen. Weil das Auf- und Abladen der Saumlasten bei den Rasten und die Aushilfe an schwierigen Saumstrecken Hilfsmannschaften erfordert, wurden 2 Offiziere, 3 Unteroffiziere, 98 Soldaten mehr zugeteilt als in der Truppenordnung 1911. Die Zahl der Saumtiere blieb unverändert, die Zugpferde wurden um 8 vermehrt.

C. Sollbestände der Einheiten und Stäbe der Kavallerie. S. 12—15.

Zur Zeit der Vorderlader- und ersten Hinterladergewehre war die Attacke die Kampfform, Säbel und Lanze die Waffe der Kavallerie. Die Feuerschnelligkeit und Rasanz der neuen Repetiergewehre, das rauchschwache Pulver und die Maschinengewehre gaben dann aber sogar kleinen Infanterieabteilungen eine so starke abwehrende Feuerkraft, dass die Attacke immer aussichtsloser wurde. Allein die Kavallerie wurde ebenfalls mit Repetierkarabinern und Maschinengewehren ausgerüstet und ausgebildet und gewann nun neuerdings Bedeutung als sehr bewegliche Feuerkraft. Die Wandlung vollzog sich vor allem im Burenkriege, obgleich die Bezeichnung «berittene Infanterie» den Kavalleristen der alten Schule nicht einleuchten wollte. Heute stimmen die Ansichten überein, dass die Attacke nur noch in seltenen Ausnahmefällen gegen eine minderwertige und überraschte Truppe Erfolg habe und die Bedeutung der Kavallerie neben dem Aufklärungs- und Sicherungsdienst nur in ihrer beweglichen Feuerkraft liege. Allein in den Fahrrädern und Motorfahrzeugen entstand der Kavallerie eine neue Konkurrenz, soweit es sich um den Transport dieser Feuerkraft auf Strassen handelte. Fahrrad und Motorfahrzeug sind gegenüber dem Pferd als Transportmittel im Vorteil, sobald die rasche Bewegung an die Strassen gebunden ist. Erlaubt aber das Gelände die rasche Bewegung des Reiters querfeldein, so leistet das Pferd Dienste, die das Fahrrad und Motorfahrzeug nicht leisten können. Somit kommt diese kavalleristische Feuerkraft am ehesten zur Geltung, wenn der Kavalleriekörper durch Radfahrertruppen, fahrende Mitrailleureinheiten, Infanterie auf Motorlastwagen und Motorartillerie verstärkt wird. Dann ergänzen sich die im Gelände und die auf den Strassen beweglichsten Truppen gegenseitig. Die von der Armee solchen gemischten Truppenkörpern zu stellenden Aufgaben

bestehen vor allem im Kampf um Zeitgewinn, d. h. im Festhalten wichtiger Geländeabschnitte, bis langsamer marschierende Verstärkungen eingetroffen sind oder an anderer Stelle die Entscheidung gefallen ist. Solche Aufgaben können in der Front oder Flanke der Armee zu lösen sein. Es sei an die grosse Lücke erinnert, die sich in der Marneschlacht zwischen der ersten und zweiten deutschen Armee öffnete, als erstere nach Westen abschwanken musste, um den Gegenangriff aus Paris gegen die offene Westflanke aufzuhalten. Dann folgte das fortlaufende Bestreben der Alliierten, durch Verlängerung ihres Westflügels die von den Deutschen bezogene Stellung zu umfassen, und das Bestreben der Deutschen, durch Verlängerung ihres Westflügels diese Umfassung unschädlich zu machen. Durch dieses andauernde Einsetzen beweglicher Truppen entstand das, was allgemein als «Course à la mer» bezeichnet wird und sich fortsetzte, bis die zusammenhängende Front von der Schweizergrenze bis zum Kanal entstand. Auch bei den Durchbruchversuchen der einen oder andern Partei wurden von den Angegriffenen die beweglichsten Truppen unter Einsetzung ihrer grössten Marschleistung an die Durchbruchsstelle gesandt, um dort ihre Feuerkraft einzusetzen.

In der Verhinderung von Durchbrüchen, im Schutz der Flanken, im Festhalten wichtiger Abschnitte vor der Front, bis sie von unseren vormarschierenden Divisionen im Bewegungskriege erreicht sind, liegt, soweit der Kampf in Betracht fällt, die Hauptbedeutung unserer Kavalleriekörper. Daneben haben sie auch in Zukunft noch Aufklärungsaufträge zu erfüllen; denn die Flieger können die Nachtmärsche des Gegners nicht erkunden noch am Tage feststellen, was sich unter dem Nebel ereignet und was die Wälder verbergen, die in unserem Lande so zahlreich sind.

S. 12. Dragonerschwadron.

Laut Militärorganisation 1874 zählte die Schwadron 12 Korporale und 90 Dragoner an Karabinertragenden, laut Truppenordnung 1911 10 Korporale, 97 Dragoner. Die 1911 organisierte Schwadron konnte, wenn die Handpferde beweglich blieben (12 Pferdehalter pro Zug) 71 Karabiner für das Feuergefecht bereitstellen, bei unbeweglichen Handpferden (6 Pferdehalter pro Zug) 89; dann blieb aber für den Aufklärungs-, Sicherungs- und Verbindungsdienst, für Küche und andere Abkommandierungen kein einziger Mann übrig. Zieht man diese unerlässlichen Detachierungen in Betracht und werden die Anforderungen der heutigen Gefechtsleitung berücksichtigt, so könnte eine Schwadron nach heutigem Bestand bei beweglichen Handpferden

nur etwa 50 und bei unbeweglichen Handpferden nur etwa 70 Karabiner in das Feuergefecht einsetzen, die Korporale inbegriffen. Im Verhältnis zur Feuerkraft wäre der Rahmen des Apparates zu gross.

In den meisten Armeen betrug vor dem Kriege der Kriegsbestand einer Schwadron 150 Reiter in der Front, ohne die für den innern Dienst bestimmten Mannschaften; die auf Grund der Kriegserfahrung reorganisierte französische Schwadron zählt sogar rund 180 Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie.

Die Verminderung der Zahl unserer Kavallerieeinheiten ermöglicht, bei unsern Dragonerschwadronen die für den Aufklärungs- und Sicherungsdienst wichtigen Subalternoffiziere von 4 auf 6 und, was vor allem für das Feuergefecht in Betracht fällt, die Wachtmeister von 4 auf 5, die Korporale von 10 auf 15 und die Reiter von 97 auf 120 zu vermehren. Die Ausrüstung mit leichten Maschinengewehren verlangt die Zuteilung von 2 berittenen Büchsenmachern.

Die Trainsoldaten sind weggefallen und werden durch Fahrer ersetzt, wofür unberittene Kavalleristen oder solche der jüngsten Landwehrjahrgänge (30.—32. Jahrgang) zur Verfügung stehen. Entsprechend der Vermehrung der Subalternoffiziere wurden die Offiziersordonnanzen um 2 vermehrt. Der Unterschied im Sollbestand zwischen Dragoner- und Guidenschwadronen (letzte zählte 3 Subalternoffiziere, 2 Wachtmeister, 4 Korporale und 6 Reiter mehr) ist bei der Einheitsschwadron weggefallen.

Schon während des Aktivdienstes ist die Feldschmiede-Küche durch einen Gerätschaftswagen für Sattler und Hufschmiede und eine Fahrkuche ersetzt worden. Die Zahl der Fourgons wird von 2 auf 3 vermehrt.

S. 13. Mitrailleurschwadron.

Gegenüber der Truppenordnung 1911 ist eine Vermehrung eingetreten um 6 Mitrailleurs und eine Verminderung um 1 Subalternoffizier, 1 Pferdarzt, 1 Wachtmeister, 1 Korporal, 1 Büchsenmacherunteroffizier, 1 Trainunteroffizier, 2 Büchsenmacher, 1 Offiziersordonnanz. An Stelle der 10 Trainsoldaten treten 14 Fahrer, d. h. unberittene Kavalleristen und solche der jüngsten Landwehrjahrgänge. Die Zuteilung von 1 Motorlastwagen für Munition machte die von 2 Motorfahrern notwendig. Immerhin beträgt der Bestand der neuen Mitrailleurschwadron zu 6 schweren Maschinengewehren noch 148 Mann, 182 Reitpferde, 18 Tragpferde, 28 Zugpferde, 7 Fuhrwerke, 1 Motorlastwagen, während die Mitrailleurschwadron zu 8 Maschinengewehren nach Truppenordnung 1911 nur aus 145 Mann, 185 Reitpferden, 24 Tragpferden, 20 Zugpferden und 7 Fuhrwerken bestand; der Mannschaftsbestand der letzteren war aber zu

schwach. Die Fuhrwerke der neuen Mitrailleurschwadron entsprechen denen einer Dragonerschwadron, nur kommen 2 Caissons hinzu.

S. 14. Dragonerregiment, Dragonerabteilung.

Während des Aktivdienstes wurde bei Anlass der Vermehrung der Mitrailleurschwadronen von 4 auf 8 jedem Dragonerregiment 1 Mitrailleurschwadron als vierte Einheit zugeteilt. Im Hinblick auf diese Zusammensetzung aus vier Einheiten, auf die allfällige Unterstellung einer Dragonerabteilung und darauf, dass unter Umständen der neu ernannte Stabsoffizier der Kavallerie zuerst ein Abteilungs- und erst später ein Regimentskommando erhält, wurde für den Kommandanten des Dragonerregiments der Major- oder Oberstlieutenantgrad vorgesehen. Die Zahl der Offiziere wurde um 1 Nachrichtenoffizier und 1 Quartiermeister vermehrt. Der Fourrier konnte wegfallen, dagegen wurde für die Leitung des innern Dienstes bei der Mannschaft des Regimentsstabes 1 Wachtmeister zugeteilt. Für den Telefon- und Signaldienst (Blinkgerät) ist eine Telephonpatrouille bestehend aus 1 Unteroffizier und 10 Reitern hinzugetreten. An Stelle der beiden Büchsenmacher tritt 1 Unteroffizier. Zur Besorgung und Zurückschaffung der Verwundeten wurden 1 Sanitätsunteroffizier und 12 Sanitätssoldaten zugeteilt.

Ausser einem Fourgon wurden 3 Blessiertenwagen zugewiesen, die vierspännig sein müssen, so dass 8 Fahrer (Landwehrkavalleristen) notwendig sind. Der Munitionersatz erforderte 1 Motorlastwagen und 2 Motorfahrer. Es bleibt vorbehalten, die 3 Blessiertenwagen vorübergehend durch Sanitätsautomobile und die entsprechenden Fahrer durch Motorfahrer zu ersetzen; im Winter und querfeldein sind aber die bespannten Blessiertenwagen vorzuziehen.

Der Stab der Dragonerabteilung entspricht dem der bisherigen Guidenabteilung, nur sind 1 Büchsenmacherunteroffizier und 1 zweispänniger Fourgon hinzugekommen.

S. 15. Kavalleriebrigade.

Wird durch Aufhebung einer Kavalleriebrigade die Zahl dieser Truppenkörper mit derjenigen der Armeekorps in Übereinstimmung gebracht, so ist es angezeigt, die Dragonerabteilung, d. h. die Divisionskavallerie, in den Brigadeverband aufzunehmen, um die Einheitlichkeit der Ausbildung zu fördern und diese Abteilungen in den Wiederholungskursen einer kavalleristischen Leitung zu unterstellen. Die Dragonerabteilungen können den Divisionswiederholungskurs bei der Division, den Brigadewiederholungskurs bei der Kavalleriebrigade oder Division und den Regimentswiederholungskurs bei der Kavalleriebrigade bestehen.

Die Unterstellung der aus der Brigade hervorgehenden beiden Landwehrmitrailleurschwadronen, die als fahrende Einheiten organisiert sind, unter das Brigadekommando bezweckt, sie in engem Kontakt mit der Brigade zu bringen, um die Auffrischung der Ausbildung ihrer Offiziere durch taktische Kurse usw. zu ermöglichen. Diese Einheiten sind bei der Mobilmachung für die Fliegerabwehr vorgesehen und treten dann unter andere Kommandostellen.

Wegen der Aufhebung einer Kavalleriebrigade und der Zuteilung weiterer Truppenkörper oder Einheiten (Dragonerabteilung, Radfahrerabteilung) erhält der Brigadekommandant den Oberstengrad wie die Kommandanten der andern Brigaden. Als Adjutanten werden dem Brigadestab 1 Major und 1 Hauptmann zugeteilt; dazu treten Ordonnanzoffiziere im Subalternoffiziersgrad. Die Leitung des Nachrichtendienstes verlangt 1 Nachrichtenoffizier, die des Motorwagendienstes 1 Motorfahreroffizier. Wie beim Infanterieregiment soll der Quartiermeister Major werden können. Für die Aufsicht über den innern Dienst der Mannschaften des Brigadestabes wird 1 Feldweibel zugeteilt, ferner 1 Fourrier für die Komptabilität des Stabes. Dagegen ist der Trainoffizier weggefallen und liegt die Aufsicht über den Trainedienst der Brigade dem Quartiermeister ob. Für den Telephon- und Signaldienst wird eine Telephonpatrouille von 1 Unteroffizier und 10 Reitern zugeteilt. 2 Tragpferde tragen das Telephon- und Signalgerät.

Dem Motorfahreroffizier sind 1 Motorfahrerunteroffizier, 1 Motormechanikerunteroffizier und 2 Motormechaniker zugewiesen, um die Motorfahrzeuge der Brigade instand zu halten. Für Rekognoszierungen und Verbindung mit höhern Kommandostellen sind 3 Motorpersonenwagen, für den Nachschub von Munition und Hafer 4 Motorlastwagen zugeteilt. Die Vermehrung an Motorfahrzeugen beträgt somit 1 Personenwagen und 1 Lastwagen; dementsprechend werden Motorfahrer zugeteilt. Weil im Winter unter Umständen die Motorfahrzeuge versagen, wurde dem Stabe ausser dem Stabsfourgon noch 1 Fourgon zugeteilt. Für die Verpflegung war eine Fahrkuche notwendig.

D. Sollbestände der Einheiten und Stäbe der Artillerie. S. 16—40.

S. 16. Feldbatterie.

Vor allem infolge des indirekten Schiessverfahrens und der Bedeutung des Telephondienstes für dasselbe trat eine Vermehrung ein um 1 Subalternoffizier, 1 Kanonierkorporal, 14 Kanoniere, 5 Fahrer, 1 Hufschmied, 2 vierspännige Telephonwagen, 1 Offiziers-

reitpferd und 6 Zugpferde; die Fourgonbespannung wurde auf 4 Pferde reduziert, weil dieses Fuhrwerk zum Bagagetrain gehört.

S. 17. Feldartillerieabteilung.

Der Abteilungsstab wurde um 1 Telephonoffizier, eine Telephonpatrouille von 1 Unteroffizier und 14 Mann, 2 Fahrer, 1 Büchsenmacher, 1 Offiziersordonnanz vermehrt. An Stelle des Fouriers wurde 1 Quartiermeister zugeteilt, dem die Aufsicht über die Fouriere der Batterien und die Fassungen obliegen. Der für den Abteilungsstab noch nicht beschaffte sechsspännige Beobachtungswagen der Truppenordnung 1911 wurde durch 2 vierspännige Telephonwagen ersetzt.

S. 18. Feldartillerieparkkompagnie.

Infolge der Auflösung der Parkabteilungen und des Mangels an Pferdärzten bei den Trainstaffeln musste der Feldartillerieparkkompagnie 1 Pferdarzt zugeteilt werden. Durch Zurückbehaltung des Ersatzgeschützes bei den Armeereserven konnte die Zahl der Fahrer um 2, die der Zugpferde um 4 vermindert werden.

Von den 24 Artilleriecaissons der Truppenordnung 1911 sind nur die 6 des Modells 1903 als Ersatzcaissons der Batterien verwendbar, die übrigen der Modelle 1843 und 1862 sollen wegen ihres zu grossen Eigengewichtes von 1185 kg ausrangiert und durch Infanteriefourgons ersetzt werden. Das liegt nicht nur im Interesse der von den Artillerieparkkompagnien verlangten Beweglichkeit, sondern ermöglicht auch, auf der Brücke des Fourgons Munitionskörbe aller Kaliber, Geschütz- und Munitionsarten zu verladen, während die Caissons nur für 1 Kaliber passen.

S. 19. Feldartillerieregiment.

Auch dem Regimentsstab wird 1 Telephonoffizier und eine Telephonpatrouille von 1 Unteroffizier und 14 Mann zugeteilt. An Stelle des für diesen Stab nie beschafften sechsspännigen Beobachtungswagens treten 2 vierspännige Telephonwagen.

Die Unterstellung der für die beiden Abteilungen des Regiments bestimmten Feldartillerieparkkompagnien und die Auflösung der Parkabteilungen erfordert die Zuteilung eines Parkoffiziers im Majorsgrade zum Regimentsstabe. Ihm liegt die Bearbeitung des Munitionsersatzes des Artillerieregimentes und die Führung seiner Parkkompagnien ob, wenn sie vereinigt am Schlusse der Kolonne einer gemischten Brigade marschieren, bei der sich ein Feldartillerieregiment befindet.

Wie beim Infanterieregiment und der Kavalleriebrigade soll der Quartiermeister den Majorsgrad erhalten können, um zu vermeiden, dass tüchtige Offiziere nach Vollendung des 38. Lebensjahres in die Landwehr versetzt oder zu Majoren z. D. befördert werden müssen. Der zugeteilte Fourier ist für die Komptabilität des Regimentsstabes und für die Fassungen zu verwenden. Es sei hier eingeschaltet, dass sich während des Aktivdienstes ein starker Mangel an Fourieren geltend machte und das Oberkriegskommissariat grosse Mühe hatte, das für die Revision der Komptabilitäten erforderliche Personal zu finden.

S. 20. Feldhaubitzbatterie.

Aus den bei der Feldbatterie angeführten Gründen tritt eine Vermehrung ein um 1 Subalternoffizier, 1 Kanonierkorporal, 18 Kanoniere, 2 Fahrer, 1 Hufschmied, 1 Reitpferd. Der sechsspännige Beobachtungswagen ging an die schweren Haubitzabteilungen über und wurde durch 2 vierspännige Telephonwagen ersetzt.

S. 21. Feldhaubitziparkkompagnie.

Während des Aktivdienstes erfolgte die Neuformation der Park-einheit für die Feldhaubitzabteilung nicht nach Tabelle S. 25 der Truppenordnung 1911, die eine Parkkompagnie mit 36 Fuhrwerken und 140 Zugpferden vorsah, sondern es wurde eine Munitionskolonne von 20 Fuhrwerken und 108 Zugpferden und ausserdem eine Motorlastwagenkolonne von 8 Motorfahrzeugen gebildet.

Die Verschmelzung von Munitions- und Lastwagenkolonne in eine Einheit mit einer Korpskontrolle ist gegeben. Die neue Feld-Haubitziparkkompagnie zählt 4 Offiziere, 14 Unteroffiziere, 145 Soldaten, 9 Reitpferde, 108 Zugpferde, 20 Fuhrwerke und 8 Motorfahrzeuge.

Auch hier werden die veralteten Caissons durch Munitionswagen (Infanteriefourgons) ersetzt. Selbstverständlich marschieren die Fuhrwerkskolonne und Motorfahrzeugkolonne entsprechend der Eigenart ihrer Transportmittel getrennt; Komptabilität, Verpflegung usw. finden aber einheitlich statt.

S. 22. Feldhaubitzaufteilung.

Der Stab wird durch 1 Telephonoffizier, 1 Arzt, 1 Pferdarzt, eine Telephonpatrouille von 1 Unteroffizier und 14 Mann, 1 Büchsenmacher, 2 Telephonwagen und die erforderlichen Fahrer und Offiziersordonnanzen verstärkt.

S. 23. Artilleriebeobachtungskompanie.

Mit der Ausbildung der Rekruten für diese Neuformationen wurde erst 1922 begonnen, so dass es noch nicht möglich war, den Sollbestand dieser Einheit in einem Divisionswiederholungskurs zu erproben. Unter Umständen führen die Erfahrungen noch zu etwelchen Änderungen des von der Artillerie berechneten Sollbestandes an Mannschaft und Motorfahrzeugen. Von den 7 Offizieren, 27 Unteroffizieren und 110 Soldaten der Artillerie ist der grössere Teil für den Lichtmesszug, der kleinere für den Schallmesszug bestimmt. Die Motorfahrer wurden nach den Motorfahrzeugen berechnet; wegen der grossen Divisionsfront können nur solche in Betracht fallen. Wahrscheinlich wird es möglich, sich auf die Anschaffung von 3 Ordonnanzmotorfahrzeugen pro Kompanie zu beschränken und die übrigen Motorfahrzeuge zu requirieren.

S. 24. Artilleriebrigade.

Die Änderungen, die der Weltkrieg bezüglich Führung und Schiessverfahren der Artillerie gebracht hat, führten zu einem starken Ausbau dieses Brigadestabes. Der Brigadekommandant tritt als Artilleriechef an die Seite des Divisionskommandanten. Für die Leitung des Telephondienstes wurde 1 Telephonoffizier zugeteilt. Die Vorbereitung und Durchführung des Artilleriekampfes, die Sorge für die Bereitstellung der Munition für mehrere Kampftage, die Vorbereitung des Eingreifens artilleristischer Verstärkung und die Orientierung ihrer Kommandanten, eventuell die Übernahme der artilleristischen Leitung an einem Brennpunkt des Kampfes machte die Zuteilung eines zweiten Stabsoffiziers der Artillerie notwendig. Ein dritter musste samt einem kleinen Stabe für die Leitung und Auswertung des artilleristischen Nachrichtendienstes zugeteilt werden. Für ihn arbeiten die Licht- und Schallmessung der Beobachtungskompanie, die Artilleriebeobachter im Fesselballon mit Photographenkameras mit grosser Brennweite, die Artilleriebeobachter auf den Flugzeugen mit Photographen- und Funkerapparaten. Zu den Gehilfen dieses Chefs des Artillerienachrichtendienstes gehört ein Chef des Vermessungsbureaus, der die Ergebnisse geprüft, verarbeitet und auf der Detailkarte einträgt, und ein Chef des Wetterdienstes, der über Wind, Luftdichte usw. und ihre Einflüsse orientiert.

Gegenüber der Truppenordnung 1911 wächst der Stab der Artilleriebrigade an von 3 auf 11 Offiziere, von 1 auf 9 Unteroffiziere, von 5 auf 15 Soldaten und von 7 auf 13 Reitpferde. Er bedarf eines zweiten Stabsfourgons und erhält einen Motorpersonenwagen für den Dienst-

verkehr innerhalb der Front und Tiefengliederung der Artillerie der Division.

S. 25. Gebirgsbatterie.

Vor allem wegen des Telephondienstes wurde sie um 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 21 Kanoniere und Führer, 7 Saumtiere, 2 Zugpferde verstärkt. Auch musste ein dritter Gebirgsfourgon zugeteilt werden.

S. 26. Artilleriesaumkolonne.

Sie entspricht der Munitionskolonnen der Truppenordnung 1911 und dient für den Nachschub von Artilleriemunition oder Verpflegung. Gegenüber der Truppenordnung 1911 sind hinzugekommen 1 Subalternoffizier, 1 Pferdarzt (wegen der Aufhebung der Saumparkabteilung), 8 Unteroffiziere, 69 Kanoniere und Führer, 1 Küchenchef, 2 Sanitätssoldaten, 1 Hufschmied. Für die Hufschmiede wird 1 Schmiedekarren, für Wagner und Sattler 1 Handwerkerkarren zugeteilt. Dazu treten 1 Küchenfourgon und, an Stelle der 2 Requisitionswagen, 4 Gebirgsfourgons.

S. 27. Gebirgsartillerieparkkompagnie.

Sie geht aus der Gebirgsparkkompagnie (S. 26) der Truppenordnung 1911 hervor, enthält aber nur noch Gebirgsartilleriemunition und gibt die Infanteriemunition bzw. die Infanteriecaissons an die Infanterieparkkompagnie der Gebirgsbrigade ab. Gegenüber der Truppenordnung 1911 werden die Offiziere um 2, die Unteroffiziere um 3 vermindert, die Soldaten um 11 Mann vermehrt. Der Sollbestand ist um 5 Mann höher, um 4 Reitpferde und 26 Zugpferde niedriger als der der Truppenordnung 1911. An Stelle von 2 Munitionswagen (Gebirgsbrückenfourgons) pro Gebirgsgeschütz werden 3 zugeteilt. Die Ausrüstung der Zugpferde mit Bastsätteln erlaubt, auch die Gebirgsartillerieparkkompagnie als Saumkolonne zu verwenden, wenn der Fahrweg aufhört und die Munition bis zum Beginn des Saumweges mit Motorfahrzeugen nachgeschoben werden kann; eine Mannschaftsverstärkung ist dazu nicht notwendig.

S. 28. Gebirgsartillerieabteilung.

Wird die Infanteriemunition aus den Gebirgsparkkompagnien und Artilleriesaumkolonnen ausgeschieden, so ist es gegeben, diese Einheiten der Gebirgsartillerieabteilung direkt zu unterstellen, denn mit einer Abkommandierung der Gebirgsbatterien muss auch die der entsprechenden Parkeinheiten stattfinden. Der

Abteilungsstab ist um 1 Telephonoffizier, eine Telephonpatrouille, 1 Büchsenmacher, 1 Gebirgsfourgon, 1 Reitpferd, 2 Zugpferde, 3 Saumtiere verstärkt worden.

S. 29. Schwere Feldhaubitzbatterie.

Der Sollbestand dieser während des Aktivdienstes aufgestellten Einheiten entspricht im allgemeinen dem der Feldhaubitzbatterien (S. 20). Die Rücksichten auf das grössere Gewicht von Material und Munition und das Schiessverfahren verlangten eine Vermehrung um 1 Offizier, 2 Wachtmeister, 1 Kanonierkorporal, 1 Fahrerkorporal, 11 Kanoniere, 8 Fahrer, 1 Fourgon, 4 Reitpferde, 8 Zugpferde. Batteriewagen und Küche sind getrennt worden. Die Telephonwagen sind sechsspännig, weil das erste Modell der Beobachtungswagen der Feldbatterien hier als Telephonwagen verwendet werden kann.

S. 30. Schwere Feldhaubitparkompagnie.

Weil weniger 15-cm-Munition in den Caissons der schweren Haubitzbatterie untergebracht werden kann als 12-cm-Munition in den Caissons der 12-cm-Haubitzbatterie, musste für jede schwere Haubitzbatterie auch eine schwere Haubitparkompagnie aufgestellt werden; denn die Vereinigung sämtlicher Munitionsfuhrwerke dieser Staffel in einer einzigen Haubitparkompagnie pro Abteilung hätte eine zu schwere Einheit gegeben. Die schwere Feldhaubitparkompagnie zählt 1 Offizier, 4 Unteroffiziere, 33 Soldaten und 4 Zugpferde weniger, aber 2 Fuhrwerke mehr als die Feldhaubitparkompagnie.

S. 31. Schwere Feldhaubitabteilung.

Der Stab der sich aus 2 Batterien und 2 Parkkompagnien zusammensetzenden Abteilung entspricht dem der Feldhaubitabteilung. Doch wurde noch 1 Motorpersonenwagen mit 2 Motorfahrern zugeteilt und ist statt 2 vierspännigen 1 sechsspänniger Telephonwagen vorhanden.

S. 32. Schwere Motorkanonenbatterie.

Diese Batterien erhalten die 12-cm-Kanonen der frühern Fussbatterien. Durch die Einführung der Radgürtel wurde das Einsinken der Geschütze beim Marsch querfeldein und insbesondere in der Feuerstellung beseitigt, die Bettung überflüssig gemacht und der Stellungsbezug und Stellungswechsel beschleunigt. Obgleich diese Kanonen keine Rohrrücklaufgeschütze sind, wird noch eine Feuerschnelligkeit von 2 Schuss pro Minute erreicht.

Der Sollbestand an Artilleriemannschaften entspricht dem der schweren Haubitzbatterien, doch sind 2 Subalternoffiziere, 3 Wachtmeister, 2 Kanonierkorporale, 1 Trompeter, 1 Mechaniker weniger zugeteilt und wurde die Fahrermannschaft durch Motorfahrermannschaft, nämlich 1 Subalternoffizier, 5 Unteroffiziere, 2 Motormechaniker, 86 Motorfahrer ersetzt. Beritten ist nur der Batteriekommandant.

An Korpsmaterial sind ausser den 4 Geschützen vorgesehen: 1 Traktor (ev. mit Raupenantrieb), um die Geschütze in Stellung zu bringen, und 3 Anhängewagen, die in den verlangten Dimensionen nicht durch Requisition aufzubringen sind. Die Motorlastwagen, 1 Anhängewagen und alle Motorpersonenwagen werden requiriert, insofern nicht aus den Beständen des Motorwagendienstes ein kleiner Motorpersonenwagen für den Motorfahreroffizier abgegeben werden kann.

S. 33. Schwere Motorkanonenabteilung.

Sie besteht normal aus 2, ausnahmsweise aus 3 schweren Motorkanonenbatterien.

Der Abteilungsstab entspricht dem Stab einer Feldartillerieabteilung, doch sind 1 Arzt, 2 Pferdärzte, 1 Telephonunteroffizier und die Fahrer weggefallen, 1 Motorfahrerunteroffizier und 10 Motorfahrer hinzugekommen.

Der Adjutant hat nur 1 Reitpferd, der Arzt ist unberitten. Die bespannten Telephonwagen sind durch 2 leichte Motorlastwagen mit Anhängewagen ersetzt. Ausserdem verfügt der Stab über 1 schweren Motorlastwagen zum Transport von Material und schwerem Gepäck und über 2 Motorpersonenwagen.

S. 34. Motorkanonenbatterie.

Es sind dies die bisherigen mobilen 7,5-cm-Kanonenbatterien der Festungen. Ihr Sollbestand entspricht im allgemeinen dem der schweren Kanonenbatterie; doch ist 1 Kanonierkorporal mehr und sind 6 Kanoniere, 2 Motorfahrer, 1 schwerer Motorlastwagen und 1 Anhängewagen weniger zugeteilt.

S. 35. Motorhaubitzbatterie.

Es handelt sich um die bisherigen 12-cm-Haubitzbatterien der mobilen Festungsartillerie. Ihr Sollbestand entspricht dem der Motorkanonenbatterie (S. 34).

S. 36. Motorartillerieabteilung.

Sie setzt sich aus 1 Motorkanonenbatterie (S. 34) und 1 Motorhaubitzbatterie (S. 35) zusammen. Der Sollbestand des Abteilungsstabes entspricht dem der schweren Motorkanonenabteilung (S. 33).

S. 37. Schweres Artillerieregiment. Motorartillerieregiment.

Der Regimentsstab entspricht dem des Feldartillerieregiments, nur sind 1 Motorfahreroffizier, dem die Leitung des Motorwagendienstes beim Regiment obliegt, und 15 Motorfahrer hinzugekommen; die Fahrer sind weggefallen. An Stelle der bespannten Fuhrwerke treten 7 Motorfahrzeuge, nämlich: 1 Zisternenwagen für den Benzinnachschub, 2 leichte Lastwagen für den Transport des Telefonmaterials, 1 schwerer Lastwagen für das übrige Material und Gepäck und 3 Motorpersonenwagen.

Das schwere Artillerieregiment besteht aus 1 schweren Feldhaubitzaufteilung und 2 schweren Motorkanonenabteilungen. Für den Munitionsnachschub wird ihm bei der Mobilmachung aus einer Motorlastwagenabteilung eine Lastwagenkolonne (C) zugeteilt.

Das Motorartillerieregiment wird aus 1 schweren Motorkanonenabteilung und 1—2 Motorartillerieabteilungen gebildet. Der Motorzug gibt den Abteilungen auf Strassen eine Geschwindigkeit, die eine mannigfache Verwendung und fortwährende Ausnützung dieser artilleristischen Kraft erlaubt.

Die Abteilungen und Stäbe der Motorartillerieregimenter können verschiedenartig verwendet werden. Die ganzen Regimenter können in Verbindung mit Gebirgsinfanterieregimentern der Landwehr oder Gebirgsbrigaden (deren Artillerie nur aus 2 Gebirgsbatterien besteht) einheitlich bei der äusseren Verteidigung der Festungen Verwendung finden, sobald eine solche in Betracht fällt. Ist dies nicht der Fall, so können die Motorartillerieabteilungen mit oder ohne die Regimentsstäbe oder die ganzen Motorartillerieregimenter an Gebirgsbrigaden abgegeben werden, die ihrer anderswo bedürfen. Die Gebirgsartillerieabteilung der betreffenden Brigade tritt dann ebenfalls unter den Kommandanten des Motorartillerieregiments, der die Aufgabe eines Artilleriechefs dieser Gebirgsbrigade übernimmt. Führt die Gebirgsbrigade eine Umgehung über einen Weg aus, auf dem Motorbatterien nicht folgen können, so treten sie vorübergehend zu der an der nächsten Strasse angesetzten Truppenkolonne und kehren erst dann wieder unter den Befehl der Gebirgsbrigade zurück, wenn sie den Anschluss an sie wieder gewonnen haben. Die Motorartillerieabteilungen können auch zur Verstärkung von Kavalleriebrigaden verwendet werden; in diesem Falle erhalten die Regimentsstäbe und die schweren Motorkanonenabteilungen eine andere Bestimmung.

S. 38. Ballonkompanie.

In Abänderung der Organisation in Tabelle S. 40 der Truppenordnung 1911 wurde der Pferdezug durch den Motorzug ersetzt. Arzt

und Tramoffizier sind weggefallen. Um mehr Ballonbeobachter zu gewinnen, wurden die Zugführer von 5 auf 8 vermehrt; überdies die Unteroffiziere um 1 Wachtmeister und 8 Korporale. An Stelle der 4 Trainunteroffiziere trat 1 Motormechanikerunteroffizier. An Stelle von 100 Pionieren und 56 Trainsoldaten traten 20 Motorwindenführer, 136 Soldaten (Artilleristen), 3 Motormechaniker, 6 Motorfahrer. Die Motorwindenführer führen die Ordonnanz-, die Motorfahrer die requirierten Fahrzeuge. Der Tambour fiel weg, die Sanitätssoldaten wurden um 1 vermehrt. Ausser dem Kompagniekommandanten ist nur noch dessen Stellvertreter beritten. Soweit die Offiziere nicht auf den Ordonnanzmotorwagen Platz nehmen müssen, werden sie mit dem requirierten Motorpersonenwagen transportiert.

S. 39. Scheinwerferkompagnie.

Der Sollbestand der Feldscheinwerferkompagnie wird gegenüber Tabelle S. 42 der Truppenordnung 1911 so verstärkt, dass allmählich zu jeder Division ein Scheinwerferzug detachiert werden kann. Später sollen aus dieser starken Kompagnie zu 6 Zügen 3 schwächere zu 3 Zügen gebildet werden, nämlich 1 Kompagnie pro Armeekorps, die jeder Division einen Scheinwerferzug abgeben und einen weitem zur Verfügung des Artilleriechefs des Armeekorps stellen kann. Die Feldscheinwerferkompagnie muss allmählich mit einem Material ausgerüstet werden, das dem der Festungsscheinwerferkompagnien gleichwertig ist und auch für die Fliegerabwehr verwendet werden kann. Ausser den bespannten Fuhrwerken werden noch Motorlastwagen zugeteilt.

Die 3 Festungsscheinwerferkompagnien (1 immobile für St. Maurice und 2 mobile für den St. Gotthard) waren schon in der gegenwärtigen Organisation der Festungstruppen enthalten. Den beiden Kompagnien des St. Gotthard (sie können auch an andere Heeresseinheiten abgegeben werden) müssen Fahrer aus den aufzulösenden Festungstrainkompagnien fest zugeteilt werden.

S. 40. Ballonabteilung. Scheinwerferabteilung.

Die Ballonabteilung besteht aus den 3 aus Auszug und Landwehr gemischten Ballonkompagnien. Der Stab entspricht im allgemeinen dem der Luftschifferabteilung der Tabelle S. 41 der Truppenordnung 1911, doch sind 1 Arzt und 1 Quartiermeister hinzugekommen, 1 Pferdarzt weggefallen und erhielt der Abteilungskommandant 2 Reitpferde. Dem Stab wurde 1 Motorpersonenwagen zugeteilt; dafür 2 Motorfahrer.

Die Scheinwerferabteilung besteht aus 1 Feldscheinwerfer- (später 3) und 2 Festungsscheinwerferkompagnien (St. Gotthard). Der Stab entspricht dem der Ballonabteilung.

E. Sollbestände der Einheiten und Stäbe des Genie. S. 41—51.

S. 41. Sappeurkompagnie.

Sie wurde verstärkt um 1 Subalternoffizier, dem die Aufgabe eines Kompagnieoffiziers obliegt, 1 Wachtmeister, 2 Korporale. Ferner wurde ihr die Trainmannschaft, 1 Unteroffizier und 15 Soldaten, als Linientrain fest zugeteilt. An Fuhrwerken erhält sie einen dritten Sappeurwagen, damit alle Züge samt dem technischen Material zur Lösung selbständiger Aufgaben detachiert werden können. An Stelle der Fahrküche werden entweder 1 Küchenfourgon oder 3 Kuchenkarren zugeteilt; letzteres ermöglicht, jedem Zug seine Verpflegung mitzugeben. An Stelle von 1 Fourgon und 1 Bagagewagen treten 4 Gebirgssappeurfourgons (1 pro Zug und 1 für die Kompagnie).

Die Gebirgssappeurkompagnie wurde verstärkt durch 1 Subalternoffizier (Kompagnieoffizier), 1 Säumeroffizier, 1 Wachtmeister, 2 Korporale, 1 Säumerunteroffizier, 6 Sappeure, 27 Säumer, 4 Motorfahrer, 1 Sattler, 1 Feldpostordonnanz. Der Trompeter wurde durch 1 Tambour ersetzt.

Die Gebirgssappeurkompagnie erhält 37 (bisher 34) Saumtiere, 4 (bisher 3) Gebirgssappeurfourgons, 6 Gebirgs-Schanzzeugwagen (nachträglich beschafft) mit Schanzzeug für die Gebirgsbataillone, 2 leichte Motorlastwagen mit Stacheldraht für die Erstellung von Hindernissen.

Für die Landwehrsappeurkompagnien wurde in Anmerkung 1) ein niedrigerer Bestand an Fuhrwerken und Trainsoldaten festgesetzt als für die Sappeurkompagnien des Auszuges.

S. 42. Sappeurbataillon.

Der Bataillonsstab wurde vermehrt um 1 Trainoffizier, 1 Fourier, 1 Motorfahrerunteroffizier, 1 Sanitätsgefreiter, 1 Hufschmied, 1 Sattler, 2 Motormechaniker, 14 Motorfahrer, 6 Offiziersordonnanz, 1 Feldpostordonnanz. Er wurde infolge der Zuteilung des Linientrains an die Sappeurkompagnien reduziert um 3 Trainunteroffiziere und 20 Trainsoldaten.

Die Zahl der für die Infanterie bestimmten Schanzzeugwagen wurde während des Aktivdienstes von 10 auf 12 vermehrt. Auch ist die Feldschmiede durch 2 Gerätschaftswagen mit Material für die Handwerker ersetzt worden.

Für die Rekognoszierung von Flussläufen und Vorbereitung von Brückenschlägen wurde 1 Bootwagen zugeteilt, für die Erstellung

von Jochbrücken 1 leichter Rammenwagen, für die Verpflegung 1 Kuchenfourgon. Die 3 Proviantwagen werden durch Gebirgsfourgons ersetzt. An Motorfahrzeugen wurden 6 schwere Motorlastwagen zum Transport von Stacheldraht für Annäherungshindernisse und 1 Motorpersonenwagen für Rekognoszierungen zugeteilt.

Beim Stab des Landwehrsappeurbataillons, dessen Abweichungen eingeklammert bzw. in Anmerkung 3 angegeben sind, tritt eine starke Verminderung an Mannschaft, Reit- und Zugpferden und Fuhrwerken ein.

S. 43. Pontonierkompagnie für Divisionsbrückentrain.

Gegenüber der Tabelle S. 87 der Truppenordnung 1911 trat eine Vermehrung ein um 1 Subalternoffizier, 1 Feldweibel, 2 Pontonierkorporale, 1 Sanitätsunteroffizier, 20 Pontoniere, 1 Hufschmied, 1 Sattler, 11 Trainsoldaten; ferner um 1 Reitpferd, 16 Zugpferde und um 1 Pontonwagen, 1 Bootwagen, 1 leichten Rammenwagen, 1 Fahrküche, 1 Proviantfourgon. Das Material reicht für eine Kolonnenbrücke von 40 m aus.

S. 44. Pontonierkompagnie für Armeebrückentrain.

Die Landwehrmannschaft war in Tabelle S. 34 der Truppenordnung 1911 im Sollbestand nicht berücksichtigt und derselbe überhaupt zu knapp bemessen. Mit Einschluss der aus den Kompagnien hervorgehenden Landwehr wird daher der Sollbestand um 2 Subalternoffiziere, 3 Wachtmeister, 5 Korporale, 68 Pontoniere, 2 Sanitätssoldaten erhöht. Bei den deutschsprechenden Kompagnien tritt noch die Landwehrmannschaft hinzu, die aus den deutschsprechenden Divisionsbrückentrains hervorgeht; sie bildet eine Mannschaftsreserve. An Fuhrwerken werden diesen Kompagnien nur 1 Fahrküche und 1 Fourgon zugeteilt; die technischen Fuhrwerke befinden sich beim Bataillonsstab.

S. 45. Pontonierbataillon.

Durch Halbierung der früheren I. Kompagnie erhielt das Bataillon 4 statt 3 Kompagnien, wovon 2 als Divisionsbrückentrains detachiert werden; dazu 1 Pontoniertrainkompagnie.

Beim Bataillonsstab sind 1 Materialoffizier, 2 Motorfahrer, 4 Offiziersordonnanzen hinzugekommen; der Pferdarzt ist zur Pontoniertrainkompagnie übergetreten. Ausser den bisherigen Stabsfourgons verfügt der Bataillonsstab über 1 Motorpersonenwagen für Rekognoszierungen.

Die technischen Fuhrwerke des Armeebrückentrains wurden vermehrt um 1 Bootwagen, 2 schwere und 2 leichte Rammenwagen, 2 Rammengerätswagen, 2 Scheertaubockwagen. Die Feldschmiede wurde durch 2 Gerätschaftswagen ersetzt, die Proviantfourgons wurden von 3 auf 4 vermehrt. Die Zahl der Fuhrwerke stieg von 48 auf 60, die der Zugpferde von 152 auf 218.

Der Armeebrückentrain kann eine Kolonnenbrücke von etwa 158 m Länge erstellen. Die Anforderungen an die Pontoniere sind gesteigert worden, weil die Verwendung schwerer Motorlastwagen Kolonnenbrücken mit grösserer Tragfähigkeit verlangt, weil auch die hinter der Front liegenden Brücken durch die ferntragenden Geschütze, die Steigerung der Geschützkaliber, die indirekten Richtmethoden und neuen Beobachtungsmittel dem schweren Artilleriefeuer mehr ausgesetzt sind als früher, und weil sie ausserdem durch Fliegerbomben gefährdet sind. Die Zuteilung von Rammenwagen ermöglicht die Erstellung von Jochbrücken, um das Pontonmaterial wieder für andere Zwecke verfügbar zu machen.

S. 46. Telegraphenkompanie.

Gegenüber S. 38 der Truppenordnung 1911 trat eine Vermehrung ein um 1 Kompagnieoffizier, 1 Quartiermeister, 1 Trainoffizier, 1 Wachmeister, 3 Korporale, 1 Motorfahrerunteroffizier, 1 Trainunteroffizier, 2 Motormechaniker, 36 Pioniere, 12 Motorfahrer, 1 Sattler, 2 Hufschmiede, 4 Trainsoldaten; weggefallen ist 1 Tambour. Ferner sind hinzugekommen 1 Kabelwagen, 4 leichte und 1 schwerer Motorlastwagen und 1 Motorpersonenwagen.

Die Telegraphenkompanie wird auf der ganzen Divisionsfront verwendet, kann aber auch einer gemischten Brigade zugeteilt werden. Statt dem Brigadestab einen Telegraphenoffizier zuzuteilen, der dort leicht den Kontakt mit der Truppe verloren hätte, wird für den Kommandanten der Telegraphenkompanie der Grad eines Hauptmanns oder Majors vorgesehen und ihm ein Kompagnieoffizier beigegeben, der Hauptmann werden und ihn vertreten kann, wenn er vorübergehend beim Stabe einer gemischten Brigade deren Telegraphendienst organisieren muss.

Um den Kompagniekommandanten und den Kompagnieoffizier von den durch die Detachierungen umständlich gemachten administrativen Geschäften zu entlasten und ihnen Zeit für den technischen Dienst zu verschaffen, wird neben dem Fourier noch 1 Quartiermeister zugeteilt. Der Bestand von 76 Reit- und Zugpferden macht die Zuteilung von 1 Trainoffizier notwendig. Die 5 Trainunteroffiziere entsprechen den 5 Zügen. Für jeden Zug ist ein leichter, für den Reserve-

zug (Kommandozug) der schwere Motorlastwagen bestimmt. Der Motorpersonenwagen dient für die Inspektion der Feldkabel- und Gefechtsdrahtlinien; dafür und für die Telegrammbeförderung können ferner 12 Fahrräder requiriert werden.

S. 47. Gebirgstelegraphen- und Signalkompagnie.

Infolge der Verschmelzung des Telegraphen- und Signaldienstes in derselben Einheit ist deren Bestand auf 310 Mann und 74 Pferde angewachsen. Wegen des Signaldienstes musste gegenüber der Telegraphenkompanie (S. 46) eine Verstärkung um 1 Subalternoffizier, 3 Wachtmeister, 15 Korporale, 15 Pioniere, 1 Sanitätssoldat eintreten. Für den Telegraphen- und Telephondienst dienen 4 Kabelwagen, 15 Telegraphenpatrouillenkarren, 3 Telegraphenzugskarren, für den Signaldienst 15 Signalkarren. Dazu kommen 1 Schmiedekarren, 6 Kuchenkarren (1 pro Zug), 6 Fassungskarren (1 pro Zug), 5 Gebirgsfourgons, 1 leichter Motorlastwagen für die Materialreserve und 1 Motorpersonenwagen für die Linienkontrolle, für die auch 9 Fahrräder requiriert werden können. Die Kompagnie gliedert sich in 3 Telegraphenzüge, 3 Signalzüge und 1 Kommandozug.

S. 48. Funkerkompagnie.

Der Sollbestand der 3 Kompagnien kann nur allmählich aufgefüllt werden.

S. 49. Funkerabteilung.

Der Stab ist neu aufgestellt. Die Abteilung hat bei der Mobilmachung Stationen zum eidg. Militärdepartement, Armeestab, zu den Armeekorps-, Divisions-, Festungs- und Fortifikationskommandos und zu den Infanterie-, Kavallerie- und Artilleriebrigadestäben, ferner Patrouillen zu sämtlichen Abteilungsstäben der Artillerie zu detachieren und Kontroll-, Überwachungs- und Abhorchstationen zu organisieren.

S. 50. Mineurkompagnie.

Der Sollbestand wurde durch Bundesratsbeschluss vom 3. April 1918 aufgestellt und ist seither nur geringfügig geändert worden.

S. 51. Mineurbataillon.

Der Sollbestand des Bataillonsstabes wurde ebenfalls erst 1918 aufgestellt.

F. Sollbestände der Einheiten und Stäbe der Fliegertruppe.

S. 52—57.

S. 52. Fliegerkompagnie.

In dieser Tabelle handelt es sich um die Beobachterkompagnien, die für die Fernaufklärung, die Nahaufklärung, die Artilleriebeobachtung, für den Verbindungsdienst zwischen den Stäben der Heeresseinheiten und der höchsten Kommandostellen und unter Umständen auch für den Verbindungsdienst innerhalb der Tiefenstaffelung einer Heeresseinheit bestimmt sind.

Es wird unterschieden zwischen Fliegerkompagnien zu 6 und solchen zu 8 Flugzeugen. Es wäre ein grosser Irrtum, auf Grund der Friedensausbildung, Manöver und Flugtage zu glauben, dass die Flugzeuge dieser Einheiten gleichzeitig im Staffelfverband zur Verwendung gelangen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Aufklärungspatrouillen der Infanterie und Kavallerie, mögen sie zu Fuss oder mit Fahrrad oder Motorfahrzeug oder zu Pferd an den Ort transportiert werden, wo sie als Patrouille für die Aufklärung tätig sein sollen, in der Regel während längerer Zeit am gleichen Aussichtspunkte stehen bleiben und beobachten, also zur stehenden Patrouille werden, und dass sie von dort ihre Meldungen auf verschiedenen Wegen und mit verschiedenen Mitteln zurücksenden. Ähnlich verhält es sich mit den Aufklärungsschiffen einer Kriegsflotte, die weit vorgeschoben werden, um den Gegner zu erkunden oder seine Annäherung festzustellen; sogar das Unterseeboot kann in der Meerestiefe auf der Lauer liegen. Das Flugzeug aber kann nicht in der Luft rasten wie die Reitpferde einer Kavalleriepatrouille und die Ablösungen einer Infanteriepatrouille auf der Erde, es kann nicht stehen bleiben wie Fahrräder, Motorfahrzeuge und bespannte Fuhrwerke oder wie das Patrouillenboot auf dem Meere. Entweder muss es sich mit Motor kraft bewegen oder im motorlosen Gleitflug landen. Die Zeit, während der sich ein Flugzeug in der Luft bewegen kann, hängt vom Betriebsstoff ab, den sein Motor pro Flugstunde verlangt und der in der Nutzlast des Flugzeuges begriffen ist. Bei Beobachterflugzeugen reicht er für 3—3½ Flugstunden aus, bei Jagdflugzeugen für 1¾ bis 2 Stunden. Man kann aber nicht sicher damit rechnen, mit diesem Betriebsstoff eine bestimmte Distanz zurückzulegen und wieder hinter den eigenen Linien zu landen, denn Windrichtung und Windstärke sprechen entscheidend mit. Bei Gegenwind wird für dieselbe Distanz bis zur doppelten Menge Betriebsstoff verlangt, bei Rückwind sinkt allerdings der Bedarf bis auf die Hälfte. In einem Gebirgslande wechseln aber die Windrichtungen häufig beidseits und über den

Gebirgsketten. Der Pilot muss somit mit einer solchen Reserve an Betriebsstoff rechnen, dass seine Landung hinter der Front gesichert ist. Nach jedem längern Fluge, auf jeden Fall nach einem solchen, der die Nutzlast an Betriebsstoff erschöpft, muss eine Revision des Flugzeuges stattfinden. Mehrere solcher Flüge kann derselbe Pilot nicht an einem Tage ausführen, denn die Führung des Flugzeuges verlangt eine Konzentration der geistigen Kräfte des Piloten, die seiner täglichen Flugtätigkeit Grenzen setzt. Ausschlaggebend ist ferner die Lebensdauer des Flugzeuges. Sie bemisst sich nicht nach Monaten und Jahren, sondern nach Flugstunden. Sie ist am längsten, wenn im Instruktionsdienste unter Benützung günstiger Flugzeugunterkunft und guter Landungsplätze und unter Wegfall feindlicher Einwirkung geübt wird. Sie ist wesentlich verkürzt, wenn im Kriege die Flugzeuge in Zelten, die nur ein Flugzeug aufnehmen können, in Wäldern und ähnlichen Deckungen untergebracht werden müssen, wenn man gezwungen ist, auch ungünstige Start- und Landungsplätze zu benützen, wenn die Beleuchtung und die technischen Mittel zur gründlichen Revision fehlen und die Einwirkung des Gegners sich fühlbar macht. Die 50,000 Flugzeuge, die England, Deutschland und Frankreich während des Krieges gebaut haben, dienten nicht nur einer gewaltigen Vermehrung ihrer Luftflotten, sondern in erster Linie deren Erhaltung auf einer gewissen Stärke, die allerdings etwa dem Zehnfachen derjenigen entsprach, mit der sie in den Krieg getreten waren.

Eine Heereseinheit kann während des Tages die Luftaufklärung nie vollständig unterbrechen, sonst setzt sie sich Überraschungen aus. Je nachdem ihre Flügel und Flanken angelehnt sind oder nicht, sollte sie tagsüber stets ein bis drei Aufklärungsflugzeuge in der Luft haben. Ausserdem sind die Ansprüche der Artillerie in bezug auf Rekognoszierung und Schussbeobachtung zu befriedigen. Daraus ergibt sich der Sollbestand der Beobachtereinheiten an Flugzeugen. Die Fliegerkompagnie zu 8 Flugzeugen mit schwachen Motoren (leichte Beobachtermaschine) soll vor allem für die Artillerie arbeiten. Ihr Bestand an Flugzeugen erlaubt, auf der ganzen Divisionsfront gleichzeitig mit 2, ausnahmsweise 3 Flugzeugen zu beobachten. Die Fliegerkompagnien zu 6 Flugzeugen, die mit mittlern oder schweren Beobachtermaschinen auszurüsten sind, sind für die eigentlichen Aufklärungsaufgaben bestimmt, bei denen mit einem grössern Aktionsradius, häufig mit Gebirgsflügen und längerer Flugzeit zu rechnen ist. Sie reichen aus, um gleichzeitig mit 2 Flugzeugen zu arbeiten. Erlauben es mit der Zeit die Mittel, so sind auch die Fliegerkompagnien mit mittlern Beobachtermaschinen auf 8 Flugzeuge zu bringen; für die Fliegerkompagnien mit schweren Beobachtermaschinen wird man sich aber mit 6 Flugzeugen pro Einheit begnügen müssen.

Die Kompagnien mit schweren Beobachtermaschinen können auch für Gefechtszwecke verwendet werden. Nicht für das Beschiessen von Erdzielen mit Maschinengewehren, denn dazu fehlt ihnen wie allen unsern Flugzeugen die Panzerung, und wir können unsere bescheidenen Kräfte nicht auf alle Aufgaben zersplittern, die sich die grossen Luftflotten stellen. Wer jedoch die Mehrzahl unserer Gebirgsübergänge kennt und militärisch gewürdigt hat, wer sich vergegenwärtigt, dass über der Waldregion die Deckungen und Masken fehlen und dass eine Gebirgsbrigade in Einerkolonne von einem Tal über die Passhöhe ins jenseitige Tal reicht und einen starken Saumtrain für ihren Nachschub bedarf, für den ist klar, dass durch Bombenabwurf auf die Passhöhen und beidseitigen Gefällsstrecken der Saumwege eine grosse Wirkung erzielt und die rückwärtige Verbindung von Gebirgskolonnen am Tage unterbrochen werden kann. Dabei ist noch mehr mit der Panik unter den Saumtieren zu rechnen als mit der materiellen Wirkung.

Für derartige Aufgaben, aber nur für diese, können die Kompagnien mit 6 schweren Beobachterflugzeugen einheitlich eingesetzt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass nur ein Teil der Flugzeuge zum Abwurf kommt, während andern oder Begleitflugzeugen die Sicherung gegen gegnerische Flugzeuge und deren Abwehr obliegt.

Wir verlangen von unsern mittlern und schweren Beobachtermaschinen einen Aktionsradius von 300 bis 350 km, vor allem aus Rücksicht auf das Gebirge. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass unsere Hochebene und die untern Luftschichten oft im dichten Nebel liegen, während in den Höhenlagen klares Wetter herrscht. Dann sind zwar unsere Flugzeuge imstande, durch den Nebel aufzusteigen und die Aufklärungsaufgabe zu lösen, allein sie können die Landungsplätze nicht mehr erreichen, die unter der tiefen Nebelschicht liegen. Die Gebirgsaufklärung darf aber deshalb nicht unterbrochen werden. Ist daher der Jura nebelfrei, so muss nach Lösung der Aufklärungsaufgabe im Alpengebiet auf nebelfreie Landungsplätze im Jura zurückgekehrt werden; auch das verlängert die Flugzeit.

Die Fliegerkompagnie erhält nur die Mannschaft, die für die Bereitstellung und Revision ihrer Flugzeuge und ihrer Motore, den Einbau der Funkerstationen und den übrigen Dienst auf dem Landungsplatz erforderlich ist. Für die Verbesserungen oder Planierung des Platzes, das Beseitigen von Hindernissen usw. müssen Einheiten der Divisionen und vor allem des Landsturms und Detachements der Hilfsdienste zugezogen werden. Die Fliegerkompagnie soll möglichst klein und beweglich sein, um sich der Sicht der feindlichen Flugzeuge entziehen und rasch ihren Standort wechseln zu können. Grössere Reparaturen und gründliche Revisionen der Flugzeuge können nicht

bei diesen Einheiten besorgt werden. Die Kompagnie leistet den Dienst auf dem Erdboden, während die Tätigkeit in der Luft den Piloten und Beobachtern obliegt, die von der Fliegerabteilung an die Kompagnie abgegeben werden. Die Rücksicht auf die Ausbildung der Mannschaft und auf die Ersatzbestandteile nötigt dazu, jeder Fliegerkompagnie nur ein Flugzeug- und Motorenmodell zuzuteilen.

S. 53. Jagdfliegerkompagnie.

Die Ausrüstung dieser Einheit mit Jagdeinsitzern und die Beschränkung ihrer Aufgabe auf den Luftkampf ermöglichen, den Sollbestand an Mannschaft noch niedriger zu halten als bei der Beobachterkompagnie zu 6 Flugzeugen. Eine Jagdfliegerkompagnie soll aber mindestens 9—11 Flugzeuge zählen, denn eine Jagdstaffel muss mindestens 7—9 Jagdflugzeuge gleichzeitig einsetzen können, und bei diesen empfindlichen Maschinen ist immer damit zu rechnen, dass einige nicht flugbereit sind. Die Zahl der Jagdflugzeuge wird weniger durch die Kostenfrage als durch die erreichbare Zahl von Jagdfliegern begrenzt. Die Führung der Jagdflugzeuge und der Luftkampf stellen die grössten Anforderungen an Begabung, Ausbildung und Eignung der Piloten, und es können nur solche als Jagdflieger in Betracht fallen, die bereits unsere sämtlichen Beobachterflugzeuge auch im Gebirge sicher führen und überdies die Begabung zum Jagdflieger besitzen. Als Jagdflugzeuge eignen sich nur solche mit grösster Steigfähigkeit, um, sobald das Nahen eines gegnerischen Bombengeschwaders gemeldet ist, möglichst rasch eine Flughöhe zu erreichen, die erlaubt, den Gegner von oben zu bekämpfen. Diese Steigfähigkeit ist für den Abwehrkampf in der Luft in einem Gebirgslande mit tief eingeschnittenen Tälern noch viel wichtiger als auf andern Kriegsschauplätzen.

Bei allen Fliegereinheiten müssen die Anhängewagen Ordonnanzfahrzeuge sein, weil der Verlad der Kisten, welche Ersatzteile und Werkzeuge enthalten, bestimmte Masse und Einrichtungen der Brücke erfordert. Die Motorwagen können dagegen requiriert werden. Als Fahrküchen kommen unsere veralteten zweirädrigen Küchen in Betracht, die auf Motorlastwagen verladen werden können.

S. 54. Photographenkompagnie.

Diese Einheiten haben nur die Stärke eines Zuges, werden aber Kompagnie genannt, weil sie eine eigene Korpskontrolle und Komptabilität haben und ihrem Kommandanten Beobachteroffiziere in grösserer Zahl unterstellt werden können, um die photographischen Aufnahmen auszuwerten. Der grössere Teil der Kompagnie wird am Standort des Abteilungsstabes verwendet, der kleinere Teil gruppenweise auf die Flieger-Kompagnien der Abteilung verteilt, um dort

den Einbau der Photographenapparate zu besorgen und sonst im Photographendienste auszuhelfen.

S. 55. Flugparkkompagnie.

Diese Landwehreinheit hat die grössern Revisionen und Reparaturen an den Flugzeugen ihrer Fliegerabteilung zu besorgen, soweit überhaupt ihre Ausführung bei der Feldarmee möglich ist. Sie leistet den Ersatz an Flugzeugen, Ersatzbestandteilen und Betriebsstoff an die Fliegerkompagnien. Für den Benzinnachschub ist sie mit Zisternenmotorwagen ausgerüstet. Die Wichtigkeit und Selbständigkeit der Aufgabe und die Teilung in Arbeitsgruppen macht es notwendig, dass der Kommandant Major werden kann und Hauptleute der Fliegertruppe als technische Offiziere zugeteilt werden können.

S. 56. Fliegerabteilung.

Sie besteht aus dem Stabe, 6 Fliegerkompagnien, 1 Photographenkompagnie, 1 Flugparkkompagnie und den erforderlichen Piloten- und Beobachteroffizieren.

Der Abteilungsstab bedarf ausser einigen Pilotenoffizieren auch technischer Offiziere, die den technischen Dienst, den Funkerdienst (der Abteilungsstab verfügt über eine leichte fahrbare Funkerstation) und den Photographendienst zu leiten haben.

In der Friedensgliederung soll jede Fliegerabteilung aus Einheiten gebildet werden, die dasselbe Flugzeugmodell haben, um die Ausbildung der Kader und Mannschaft einheitlich zu gestalten. In den Divisionswiederholungskursen können aber den beteiligten Abteilungsstäben Fliegerkompagnien verschiedener Abteilungen, also mit verschiedenen Flugzeugmodellen, zugewiesen werden.

Im Aktivdienst, d. h. in der Kriegsgliederung, kann für jedes Armeekorps eine Fliegerabteilung gebildet werden, welche Kompagnien mit leichten, mittlern und schweren Beobachterflugzeugen umfasst; auch ihre Flugparkkompagnien müssen dann aber aus Zügen verschiedener Flugparkkompagnien zusammengesetzt werden, die das den verschiedenartigen Fliegerkompagnien der Abteilung entsprechende Flugzeugmaterial besitzen. Dem Armeekommando verbleibt dann eine Fernaufklärungsabteilung und die Jagdfliegerabteilung, von denen die erstere für Aufklärungs- und Kampfaufgaben (Gebirgssperre), die letztere für die Bekämpfung gegnerischer Bombengeschwader bestimmt ist.

S. 57. Stab der Fliegertruppe.

Seine Zusammensetzung ist so bemessen, dass er die Aufgaben bewältigen kann, die ihm im Armeestabe obliegen werden.

G. Sollbestände der Einheiten und Stäbe der Sanitätstruppe.

S. 58—64.

S. 58. Sanitätskompagnie.

Die Sanitätskompagnie wird verstärkt durch 1 Feldweibel, 5 andere Unteroffiziere, 25 Soldaten und Gefreite, 1 Küchenchef, 1 Tambour, 4 Trainsoldaten. Diese Vermehrung ist notwendig, um den Verbandplatzzug zu verstärken, der für die Einrichtung des Verbandplatzes knapp ausreichte, aber für die Begleitung der Rücktransporte der Verwundeten auf den Blessiertenwagen und für andere Arbeiten nicht genügte. Er erhält nun die gleiche Stärke wie der Trägerzug. Die Kompagnie erhält einen dritten Sanitätsfourgon und statt dem Fourgon 3 Gebirgsfourgons. Die einspännige Fahrküche ist bereits durch einen Küchenfourgon ersetzt. Die Sanitätskompagnie bedarf Gebirgsfourgons, damit sie auch auf schlechten Wegen mit den Fuhrwerken die Verbandplätze erreichen kann; denn die Verwundeten liegen dort, wo gekämpft wird. Die Vermehrung der Fuhrwerke von 7 auf 10 bedingt die der Zugpferde von 18 auf 20.

Die Gebirgssanitätskompagnie ist um 1 Feldweibel, 12 andere Sanitätsunteroffiziere, 59 Soldaten und Gefreite, 1 Küchenchef, 1 Tambour, 6 Säumer verstärkt worden. Diese Vorstärkung ist notwendig, weil der Verbandplatzzug auf die Stärke des Trägerzuges gebracht und 1 zweiter Trägerzug gebildet werden muss, um im Gebirge die Verwundeten an die Strasse zurückschaffen zu können. Die Saumtiere wurden von 20 auf 23 vermehrt.

S. 59. Sanitätsabteilung, Gebirgssanitätsabteilung.

Der Sanitätsabteilung wird ausser den 4 oder 6 Kompagnien des Auszuges 1 Landwehrsanitätskompagnie zugeteilt, die für Detachierungen, als Reserve und für allfällig zugeteilte Infanterieregimenter der Landwehr bestimmt ist. Der Abteilungsstab erhält 1 Sattler, nur 4 statt 7 Trainsoldaten, aber 3 Offiziersordonnanzen statt 1. Der vierspännige Sanitätsfourgon wird durch zwei zweisepännige Gebirgsfourgons ersetzt. Für die Handwerker ist 1 Gerätschaftswagen mit Schmiede hinzugekommen. Die Proviantwagen fallen beim Abteilungsstabe weg, weil die Kompagnien Gebirgsfourgons erhalten.

Die Gebirgssanitätsabteilung erhält infolge Zuteilung der für die Festungen aufgestellten Einheiten 2—3 Kompagnien; im Bedarfsfalle wird die dritte Kompagnie an eine Festungsbesatzung abgegeben. Der Abteilungsstab erhält als Verstärkung 1 Adjutanten, 1 Apotheker, 2 Feldprediger, 1 Sanitätsunteroffizier, 1 Säumerunteroffizier, 1 Hufschmied, 18 Säumer, 1 Sattler, 1 Feldpostordonnanz; die 4 Trainsoldaten fallen weg. Der Sanitätsfourgon wird durch

1 Gebirgssanitätsfourgon ersetzt, 1 Schmiedekarren neu zugeteilt; die Gebirgsfourgons des Stabes werden von 8 auf 8 vermehrt, weil die Gebirgssanitätskompagnien keine Fuhrwerke haben. Die Zahl der Säumer erlaubt, nach Bedarf sämtliche Zugpferde als Saumtiere zu verwenden.

S. 60. Ambulanz.

Der in S. 49 der Truppenordnung 1911 enthaltene Unterschied zwischen Ambulanz und Gebirgsambulanz fällt weg. Es tritt eine Vermehrung ein um 1 Quartiermeister, 1 Feldweibel, 1 Küchenchef, 2 Trainsoldaten, ferner um 1 Proviantfourgon. Die einspännige Fahrküche ist durch eine zweispännige ersetzt worden. Trotz des geringen Sollbestandes der Einheit muss aus Rücksicht auf die sich ansammelnden Verwundeten anderer Truppen 1 Quartiermeister zugeteilt werden.

S. 61. Feldlazarett.

Es besteht aus 3—4 Ambulanzen, von denen eine an Festungsbesatzungen abgegeben werden kann. Der Stab des Feldlazarettes wurde vermehrt um 1 Trainoffizier, 1 Hufschmied, 1 Sattler, 2 Trainsoldaten. Die 2 vierspännigen Sanitätsfourgons wurden durch 4 zweispännige ersetzt, 1 Gerätschaftswagen-Schmiede und 1 Fourgon kamen hinzu. Der Motorpersonenwagen fiel weg.

S. 62. Sanitätskolonne.

An Stelle der 28 Fuhrwerke, 6 Reitpferde und 54 Zugpferde der Tabelle S. 50 der Truppenordnung 1911 traten 1 Motorpersonenwagen für den Kommandanten, 7 Sanitätsautomobile für Verwundete und 1 Motorlastwagen für Verpflegung und Gepäck. Die Zahl der Offiziere wurde um 3, die der Sanitätsunteroffiziere um 1, die der Sanitätssoldaten und Gefreiten um 20 vermindert. An Stelle von 2 Trainunteroffizieren, 1 Hufschmied und 30 Trainsoldaten traten 1 Motorfahrerunteroffizier und 11 Motorfahrer.

S. 63. Sanitätstransportabteilung.

Dieser neue Truppenkörper setzt sich aus 6—8 Sanitätskolonnen zusammen. Die Abteilungen zu 8 Kolonnen können im Bedarfsfalle 1—2 Kolonnen an Festungsbesatzungen abgeben. Der neu gebildete Abteilungsstab enthält an Sanitätspersonal 1 Kommandant, 1 Adjutant, 1 Fourier und an Motorfahrermannschaft 3 Offiziere, 2 Unteroffiziere, 12 Mann, darunter die Motormechaniker für die Abteilung. Die 3 Motorpersonenwagen dienen für den Transport der Offiziere und Unteroffiziere, der leichte Motorlastwagen für Reparaturmaterial und Gepäck.

S. 64. Sanitätszug.

Der Fourier ist weggefallen, die Zahl der Sanitätssoldaten bei den Zügen für Normalbahnen (Nr. 1—20) um 9 Mann vermindert worden. Bei den Zügen Nr. 21—28, die für zwei Arten von Schmalspurbahnen bestimmt sind, beträgt die Reduktion 19 bzw. 24 Sanitätssoldaten.

H. Sollbestände der Einheiten und Stäbe der Verpflegungstruppe. S. 65—68.

S. 65. Verpflegungskompagnie.

Der Bestand der Verpflegungskompagnie wurde gegenüber der Truppenordnung 1911 um 1 Subalternoffizier, 26 Magazinsoldaten, 2 Motorfahrer vermehrt, um 1 Fourier, 8 Metzgerunteroffiziere, 4 Magazinunteroffiziere, 4 Trainunteroffiziere, 11 Metzgersoldaten, 26 Trainsoldaten vermindert, so dass die Zahl der Offiziere 7 statt 6, die Zahl der Unteroffiziere 22 statt 34, die Zahl der Soldaten 161 statt 169, die Zahl der Reitpferde 12 statt 15 beträgt. Der vier-spännige Gerätschaftswagen für den Verpflegungsdienst wurde durch 2 zweispännige, die Feldschmiede mit Fahrküche wurde durch 1 Gerätschaftswagen mit Schmiede und 1 Fahrküche ersetzt. An Stelle der 62 requirierten Proviantwagen treten 36 als Proviantwagen dienende Infanteriefourgons. Alle Fuhrwerke sind zweispännig und werden vom Bock aus gefahren, so dass die Reitausbildung der Trainsoldaten entbehrt werden kann.

Der Bestand der 1918 aufgestellten Gebirgsverpflegungskompagnien weicht von dem der Verpflegungskompagnien darin ab, dass sie 2 Metzgerunteroffiziere, 2 Magazinunteroffiziere, 1 Büchsenmacher, 1 Hufschmied, 1 Sattler und 28 Trainsoldaten mehr erhalten. Die Mannschaftsdifferenz beträgt 35 Mann, die Zahl der Reitpferde bleibt sich gleich. Die Fuhrwerke sind um 23, die Zugpferde um 54 vermehrt.

Die Verpflegungskompagnien der Landwehr erhalten laut Anmerkung 1 keine Trainmannschaft, Reit- und Zugpferde und Fuhrwerke, solange kein Bedarf sich geltend macht. Sie werden hauptsächlich verwendet für den Umlad der Verpflegung von der Eisenbahn auf die Motorlastwagen und für die Verwaltung und Besorgung von Verpflegungsmagazinen an der Nachschublinie.

Die bei den Verpflegungskompagnien des Auszuges vorgesehene Zuteilung von 2 Sanitätsunteroffizieren und 8 Sanitätssoldaten aus den Überzähligen der Landwehrsaniitätskompagnie der Division wird wegen des Rückschubes von Kranken und Leichtverwundeten

mit den Proviantfuhrwerken und Motorlastwagen dieser Einheiten notwendig.

S. 66. Verpflegungsabteilung.

In der Truppenordnung 1911 bestand sie aus 2 Verpflegungskompagnien Auszug. Durch Bundesratsbeschluss vom 29. Januar 1918 erhielten die Verpflegungsabteilungen 1 Verpflegungskompagnie pro Infanteriebrigade und wurden für die Gebirgsbrigaden Gebirgsverpflegungsabteilungen gebildet, die aus 1 Gebirgsverpflegungskompagnie und zwei Verpflegungssaumkolonnen bestanden. Ausserdem war für jede Landwehrbrigade 1 Landwehrverpflegungskompagnie vorhanden.

Jetzt wird die Verpflegungsabteilung aus 2 Verpflegungskompagnien und 1 Gebirgsverpflegungskompagnie des Auszuges mit bespannten Fuhrwerken und 1 Verpflegungskompagnie der Landwehr ohne Fuhrwerke gebildet.

Die Truppenordnung 1911 sah in Tabelle S. 54 die Zuteilung von 3 Motorwagen und 24 Motorlastwagen zum Stab der Verpflegungsabteilung vor. Die neue Truppenordnung bestimmt, dass bei der Mobilmachung 1 Motorlastwagenkolonne (B) von der Motorlastwagenabteilung an die Verpflegungsabteilung abgegeben wird. Diese Kolonne wird in 3 Züge gegliedert, 1 Zug pro Verpflegungskompagnie. Die Steigungsverhältnisse, Kehren und Brücken im Gebirge machen es notwendig, den Gebirgsverpflegungskompagnien leichte Motorlastwagen zuzuteilen. Solche wären auch für die übrigen Verpflegungskompagnien von Vorteil. Vorläufig müssen aber schwere Motorlastwagen mit Anhängern zugeteilt werden; ihr Ersatz durch leichte oder Anhänger bleibt vorbehalten.

Für die Leitung des Verpflegungsdienstes bei der Division und den gemischten Brigaden und für die Ermittlung der Verpflegungsvorräte im Operationsgebiet erhalten der Abteilungsstab und jede Verpflegungskompagnie einen Motorpersonenwagen.

S. 67. Verpflegungskompagnien für St. Maurice und St. Gotthard.

Diese Einheiten wurden durch Bundesratsbeschluss vom 29. Januar 1918 aufgestellt und sind dem Bedarf der Schlächtereien, Bäckereien und Magazine im Festungsgebiete angepasst.

S. 68. Bäckerkompagnie.

Ihr Bestand ist um 4 Motorfahrer und 2 leichte Motorlastwagen vermehrt worden.

J. Sollbestände der Einheiten und Stäbe der Motorwagentruppe. S. 69—70.

S. 69. Motorlastwagenkolonne.

Entsprechend der Verwendung werden 8 Arten solcher Kolonnen unterschieden.

Die 18 Kolonnen A bilden im Mobilmachungsfalle den eigentlichen Bestand der Motorlastwagenabteilungen. Sie sind einheitlich organisiert und verfügen über 4 Motorpersonenwagen für die Kolonnenführung (1 für den Kolonnenkommandanten und 1 für jeden Subalternoffizier und deren Begleiter) und 32 schwere Motorlastwagen, wovon je 10 einen Zug bilden und 2 als Reserve und für den Transport von Motorwagenmaterial, Verpflegung und Gepäck dienen. Je nach den Strassenverhältnissen und den zu transportierenden Lasten werden requirierte Anhängewagen zugeteilt. Die zugeteilten Motorradfahrer und die von Motorfahrern verwendeten Motorräder werden für Marschsicherung, Kolonnenwache und Verbindungsdienst innerhalb der Kolonne verwendet.

Die 6 Kolonnen B werden bei den Motorlastwagenabteilungen mobilisiert und hernach an die Verpflegungsabteilungen der betreffenden Division abgegeben. Die Zahl der Motorpersonenwagen, Motorräder und Motorradfahrer ist gleich wie bei den Kolonnen A. Der Mannschaftsbestand ist um 2 Unteroffiziere und 21 Motorfahrer erhöht, entsprechend der stärkeren Zuteilung von Motorlastwagen. Ist man gezwungen, sämtlichen Verpflegungskompagnien an Stelle von 10 schweren Motorlastwagen und 8 Anhängern 20 leichte Motorlastwagen zuzuteilen, so bedingt das eine Vermehrung um weitere 40 Motorfahrer pro Kolonne B.

Die 4 Kolonnen C, die für 4 schwere Artillerieregimenter bestimmt sind, werden den Motorlastwagenabteilungen zugeteilt, deren Korpsammelpplätze und Einschätzungsplätze den Korpsammelpätzen der schweren Artillerieregimenter am nächsten liegen. Diese Kolonnen werden nach Beendigung ihrer Mobilmachung an die schweren Artillerieregimenter abgegeben und zerfallen in 3 Züge zu 8 schweren Motorlastwagen, entsprechend den 3 Abteilungen der schweren Artillerieregimenter. Überdies erhalten sie noch 2 Motorlastwagen als Reserve und für Motorwagenmaterial, Verpflegung und Gepäck. Die Artilleriemannschaft, die den Auf- und Abład der Munition zu besorgen hat, wird aus den Überzähligen der schweren Artillerieregimenter gestellt und kann der Landwehr oder dem Landsturm entnommen werden.

S. 70. Motorlastwagenabteilung.

Sie besteht aus 3 Lastwagenkolonnen A, 1 Lastwagenkolonne B und, jedoch nur bei 4 Abteilungen, aus 1 Lastwagenkolonne C. Die Kolonnen B und C werden nach der Mobilmachung detachiert.

Weil die Motorlastwagenkolonnen in der Hauptsache aus Landwehr und Landsturm bestehen, liegt den Abteilungskommandanten im Frieden vor allem eine administrative Tätigkeit ob, nämlich Kontrollführung und Vorbereitung und Durchführung der Mobilmachung; dazu tritt die Ergänzung der Kader und die Ausbildung in den Wiederholungskursen.

K. Sollbestände der Einheiten und Stäbe der Traintruppe.

S. 71—73.

S. 71. Pontoniertrainkompagnie.

Infolge der Zuteilung von Linientrain zu den als Divisionsbrückentrains organisierten Pontonierkompagnien wurde die Pontoniertrainkompagnie um 1 Subalternoffizier, 4 Unteroffiziere, 84 Trainsoldaten, 1 Trompeter vermindert. Sie übernahm dagegen den vorher im Stab des Pontonierbataillons eingeteilten Pferdarzt, weil die Zugpferde des Armeebrückentrains von der Pontoniertrainkompagnie übernommen und abgegeben werden.

S. 72. Gebirgstrainkolonne.

Der Sollbestand kann nur provisorisch festgelegt werden. Er soll ausreichen, um für 1 Infanterieregiment, $\frac{1}{2}$ Sappeurkompagnie und 1 Sanitätskompagnie die Säumer und Saumtiere abzugeben, die notwendig sind, um diese Truppen von der Feldorganisation auf die Gebirgsorganisation zu ergänzen. Die Kader, Karren und Fourgons bleiben nach Abgabe der Säumer und Saumtiere bei der Kolonne zurück und dienen als Lehrpersonal und Instruktionsmaterial für die Ausbildung des Ersatzes an Gebirgstrain.

S. 73. Gebirgstrainabteilung.

Sie besteht höchstens aus soviel Gebirgstrainkolonnen, als die Division Feldinfanterieregimenter zählt. Der Abteilungsstab hat einen Bestand, der notwendig ist, um ein Depot von Gebirgstrainmannschaft auszubilden und zu leiten, als welches dieser Truppenkörper zu betrachten ist.

L. Sollbestände der Stäbe der Heeresseinheiten. S. 74—75.

S. 74. Divisionsstab.

Er wird verstärkt um 1 Generalstabsoffizier, 1 Telegraphenchef, 1 Chef des Motorwagendienstes mit 2 zugeteilten Motorfahreroffizieren, 1 Artillerie- oder Parkoffizier beim Park- und Trainchef, 1 Motorfahrerunteroffizier, 1 Sanitätssoldat, 1 Hufschmied, 2 Motormechaniker, 22 Motorfahrer (statt 10 Mann Motorwagenpersonal), 3 Offiziersordonnanzen; er wird vermindert um 6 Trainsoldaten.

Die Bedeutung des Telegraphendienstes für die Division erfordert seine einheitliche Leitung und daher die Zuteilung eines Telegraphenchefs mit dem Grad des Major oder Oberstlieutenant.

Die Bedeutung des Motorwagendienstes verlangt einen Chef desselben im Divisionsstab, der fachtechnischer Vorgesetzter der Motorlastwagenabteilung und der Motorfahrermannschaft bei den Stäben und Einheiten der Division und den eventuell zuzuteilenden Armeetruppen ist.

Die Auflösung des Divisionspark bewirkt, dass aus dem bisherigen Trainchef des Divisionsstabes ein Park- und Trainchef wird, dem der Munitions- und Pferdeersatz der Division, die Aufsicht über den Dienst der Parkkompagnien und Trainstaffeln im Rücken der Division und — in Verbindung mit dem Chef des Motorwagendienstes — die Regelung des Verkehrs der Motorlastwagen- und Trainkolonnen hinter den Marschkolonnen oder der Front der Kampftruppen der Division obliegt. Ihm müssen von der Artillerie und der Traintruppe insgesamt 4 Offiziere (Stabsoffiziere, Hauptleute, Subalternoffiziere) zugeteilt werden.

Wie für die übrigen Dienstchefs des Divisionsstabes, ist für den Divisionspferdarzt, den Chef des Motorwagendienstes und den Park- und Trainchef der Grad des Oberstlieutenant oder Obersten vorgesehen.

Die Reitpferde werden um 4 vermehrt, die Zugpferde um 10 und die Fuhrwerke um 5 vermindert, die Motorfahrzeuge um 9 vermehrt.

S. 75. Armeekorpsstab.

Er wird vermehrt um 1 Generalstabsoffizier, 1 Artilleriechef (Oberst), 2 zugeteilte Artillerieoffiziere (Hauptleute oder Stabsoffiziere), 1 Arzt für den Stab und die zu ihm detachierte Mannschaft, 1 Quartiermeister für den Stab, 1 Stabssekretär, 1 Motorfahrerunteroffizier, 1 Hufschmied, 1 Motormechaniker, 4 Motorfahrer, 4 Offiziersordonnanzen. Die Pferde werden um 7 Reitpferde und 2 Zugpferde, die

Fuhrwerke um 1 Fahrküche, die Motorfahrzeuge um 1 Motorpersonenwagen und 1 Motorlastwagen vermehrt.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, dem Armeekorpsstabe einen Artilleriechef zuzuteilen und ihm 2 Artillerieoffiziere beizugeben. Insbesondere im Stellungskrieg muss die Bearbeitung der artilleristischen Fragen innerhalb einer Armeekorpsfront ohne Unterbrechung fort dauern, und zwar auch dann, wenn Divisionen aus der Front herausgezogen oder abgelöst werden. Artillerietruppenkörper der Armeetruppen, die zwischen die Divisionen eingeschoben werden, sind frühzeitig über Lage und Aufgabe zu orientieren; die Artillerietätigkeit innerhalb der Armeekorpsfront muss durch den Armeekorpsstab in Übereinstimmung gebracht werden.

Der Telegraphenchef des Armeekorps erhält den Grad des Oberstleutenants oder Obersten. ●

VI. Zusammensetzung der Heereseinheiten. Armeetruppen.

A. Allgemeines.

Die Truppenordnung 1911 hat bei der Feststellung der Zahl und Zusammensetzung der Heereseinheiten auf den Gebirgscharakter des Landes, vor allem seiner Grenzgebiete, Rücksicht genommen.

Sie hat aus gebirgsgewohnten Truppen gebildete Infanteriebrigaden mit den Spezialtruppen ausgerüstet, die erforderlich sind, um eine Gebirgsbrigade zur Lösung selbständiger Aufgaben in Gebirgstälern und an Gebirgspässen zu befähigen, wo Geländehindernisse den Zusammenhang innerhalb stärkerer Heereseinheiten zerreißen und deren taktische Führung erschweren oder verunmöglichen würden.

Geleitet von der durch Art. 195 der Militärorganisation der Armee gesteckten Aufgabe — Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes —, unter Berücksichtigung der Kriegslehren der verschiedenen Perioden und der topographischen Verhältnisse der Schweiz, aber unabhängig von den Ansichten in andern Armeen, wurde 1911 die Einteilung der Armee in Divisionen zu 3 Brigaden und die Organisation der Divisionen und ihrer Spezialtruppen so vorgenommen, dass es nur eines Divisionsbefehls bedurfte, um innerhalb der Division 3 gemischte Brigaden zu bilden. Dabei hatte der Divisionskommandant zu seiner Verfügung zurückzubehalten, was nur einmal vorhanden war oder sein musste, weil es der ganzen Division zu dienen hat, und was sich nicht aufteilen liess.

1909, bevor die Botschaft zur Truppenordnung 1911 ausgearbeitet wurde, ist in einer operativen Übung (Art. 142 MO) die Gliederung der Armee in 6 Divisionen zu 3 Brigaden applikatorisch erprobt worden, und es hat damals Divisionen gegeben, die zu Beginn der 2 Wochen dauernden Übung 3 gemischte Brigaden bildeten und bis zum Schluss der Übung in der Verteilung der Spezialtruppen nur geringfügige Änderungen vornehmen mussten. Die Division zu 3 Brigaden und die Bildung gemischter Brigaden auf längere Dauer hatten sich bei der operativen Übung 1909 durchaus bewährt. Aus der Kriegsgeschichte war übrigens bekannt, dass es Armeen gab, in denen während langer Feldzugsperioden einzelne Armeekorps immer dieselbe Brigade mit der gleichen Verstärkung durch Spezialtruppen als Armeekorpsavantgarde verwendeten, weil der betreffende Brigadekommandant sich für diese Aufgabe besonders eignete.

In der Zeit zwischen der Beratung der Truppenordnung 1911 durch den Ständerat, der die Priorität hatte, und den Nationalrat, erschien eine Broschüre «Der Warnruf», welche die Division zu 3

Brigaden bekämpfte und auf Grund des russisch-japanischen Krieges die kleine Division zu 9—10 Bataillonen forderte. Es war mehr ein Streit um Worte und um den Namen als um die Sache. Es kam auf das gleiche heraus, ob man den kleinsten, aus verschiedenen Truppengattungen gebildeten Truppenverband gemischte Brigade oder Division nannte. Viel wichtiger war, dass man ihn nicht durch einen Bundesbeschluss fest und starr organisierte, sondern es dem Kommandanten des nächst höhern Truppenverbandes, also der als Heeres-einheit gewählten Division zu 3 Brigaden überliess, aus der Infanterie und den Spezialtruppen der Division die gemischten Brigaden so zu bilden, wie es jeweilen der Aufgabe und dem Gelände entsprach. Die eidgenössischen Räte teilten diese Auffassung, und am 6. April 1911 wurde die Truppenordnung Bundesbeschluss, um am 28. Juni 1911 auf den 1. April 1912 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt zu werden.

1912 nahmen an der Armeekorpsübung des 3. Armeekorps nur die Feldtruppen der Divisionen teil, die Gebirgsbrigaden übten ausserhalb des Divisionsverbandes. 1913 fand keine Armeekorpsübung statt, so dass der Krieg ausbrach, bevor mit Divisionen zu 3 Brigaden Armeekorpsübungen mit Gegenseitigkeit abgehalten werden konnten. Solche Übungen fanden auch während des Aktivdienstes im Bewegungskriege nicht statt. Zwar übten im Herbst 1914 die 3. und 5. Division gegeneinander im Bewegungskriege im Jura; die Parteien bestanden aber nur aus Divisionen zu 2 Brigaden, weil die Gebirgsbrigaden 9 und 15 anderswo verwendet waren. Am Hauenstein und bei Murten fanden 1914 Manöver der 4. gegen die 6., bzw. der 2. gegen die 1. Division statt; hier handelte es sich aber um Stellungskrieg. Aus diesen Manövererfahrungen liessen sich keinerlei Schlüsse gegen die Zweckmässigkeit der Division zu 3 Brigaden ziehen.

Im Verlaufe des Weltkrieges sahen sich die Kriegführenden gezwungen, wegen der gesteigerten Bedeutung der Artillerie, dem starken Anwachsen dieser Waffe, der zunehmenden Schwierigkeit der Gefechtsleitung und der Abnahme der Mannschaftsreserve kleine Divisionen zu bilden, die nur 9—10 Infanteriebataillone zählten, in Wirklichkeit also nur aus 1 Infanteriebrigade zu 3 Infanterieregimentern, 1 Artilleriebrigade und andern Spezialtruppen bestanden. Erhielt nun eine Division an Infanteriekraft nur 1 Infanteriebrigade, so war es wiederum nur eine Sache des Namens, ob man sie als Division oder als gemischte Brigade bezeichnete. Je nach der Aufgabe und nach der Ausdehnung der Frontabschnitte setzte sich dann das Armeekorps aus 3 oder mehr solcher kleiner Divisionen zusammen.

Der einzige Vorteil, der für uns die feste Gliederung in gemischte Brigaden oder kleine Divisionen bieten würde, wäre ein etwas engerer

Kontakt zwischen dem Kommandanten einer solchen kleinen Heeres-
einheit und den ihm direkt unterstellten Kommandostellen der
Spezialtruppen. Dieser Vorteil darf nicht überschätzt werden.
Staaten, die von Anfang an am Weltkriege teilgenommen haben,
verdoppelten mit der Mobilmachung die Zahl ihrer Divisionen und
Armee-korps, ohne deren Bestand herabzusetzen. Für diese Neu-
formationen reichten die Reserve-Offiziere und die zur Disposition
stehenden oder überzähligen Stabsoffiziere und Generale nicht aus,
sondern aktive Hauptleute, Stabsoffiziere und Generale in grosser
Zahl mussten das Kommando aufgeben, das sie in der Friedens-
gliederung bekleideten, um das einer Neuformation der Kriegs-
gliederung zu übernehmen. Zu Jahresanfang war das für jeden
Offizier durch seine «Mobilmachungsbestimmung» geordnet und den
betreffenden Offizieren und Kommandostellen bekanntgegeben worden.
Truppenkommandanten an der einen Landesfront verliessen ihr
Kommando, um eine Generalstabsstellung oder ein Kommando an
der entgegengesetzten Front zu übernehmen. Andere Staaten haben
ihr Heer während des Krieges durch vorübergehende Einführung der
allgemeinen Wehrpflicht mehr als verzehnfacht und mussten die Kom-
mandanten für die Neuformationen dem Friedensheere entnehmen.
In beiden Fällen mussten die neuen Vorgesetzten und ihre Unter-
gebenen sich gegenseitig erst kennen lernen. Diese Neuorientierung
war viel schwieriger, als sie bei uns sein wird, wenn die Divisions-
kommandanten bei der Mobilmachung gemischte Brigaden bilden
werden.

Endlich darf nicht übersehen werden, dass im Turnus unserer
Wiederholungskurse Manöverkurse, in denen die Infanterie und Spezial-
truppen zusammen üben, mit Detailkursen abwechseln, in denen die Spe-
zialtruppen für sich üben; das schränkt die Gelegenheit zum Zusammen-
arbeiten ein. Ferner hat im Instruktions- und Aktivdienst ein so
häufiger Wechsel in der Besetzung verschiedener Kommandostellen
stattgefunden, dass immer wieder neue Vorgesetzte und Untergebene
sich gegenseitig kennen lernen mussten. Der Turnus der Wiederholungs-
kurse, die Beförderung und Rücktritte von Kommandanten sind
somit Ursache, dass sich im Instruktionsdienst sehr wenig Gelegenheit
zur Zusammenarbeit derselben Offiziere bietet. Übrigens ist es für den
Vorgesetzten leichter und verlangt weniger Zeit, seine Dienstauffassung
kundzugeben und seinen Willen durchzusetzen, als sich ein Urteil
über seine Untergebenen zu bilden. Ein kraftvoller Führer, der seine
Zeit auszunützen versteht, über die nötigen Transportmittel und über
Mitarbeiter verfügt, die ihn von administrativer Detailarbeit entlasten,
ist in wenigen Übungstagen imstande, dem letzten Mann seiner Truppe
klarzumachen, was er von ihm und seiner Dienstauffassung verlangt.

Uns fehlen die Mittel, um eine an Infanterie nur 3 Regimenter zählende Division mit einer Artilleriebrigade auszurüsten. Wir müssen unsere Artillerie dort in grösster Zahl einsetzen, wo die Aufgabe es erfordert und das Gelände es ermöglicht. Es gibt in unserm Lande Frontabschnitte, in denen wir mit Infanterie und Maschinengewehren auskommen müssen. Obgleich andere Armeen diesen Weg eingeschlagen haben, sehen wir uns nicht veranlasst, die Division zu 3 Brigaden aufzugeben und durch leichte Divisionen zu ersetzen. Wir halten am Grundsatz fest, dass es dem Divisionskommandanten überlassen bleiben soll, entsprechend der erhaltenen Aufgabe und der von ihm unter Würdigung des Geländes gewählten Lösung die Brigaden mit Spezialtruppen auszurüsten, also gemischte Brigaden zu bilden. Dadurch wird es am ehesten möglich, die unserer Armee gestellten Aufgaben unter Berücksichtigung der beschränkten Mittel und Anpassung an das verschiedenartige Gelände zu lösen.

Die neue Truppenordnung berücksichtigt die Bildung gemischter Brigaden innerhalb der Division in noch höherem Masse als die Truppenordnung 1911. Wenn die Divisionskommandanten an die Aufgaben herantreten, die ihnen in bezug auf Mobilmachung und Armeeaufmarsch von der Generalstabsabteilung im Sinne von Artikel 170, Ziff. 1, MO. schon im Frieden gestellt werden, so gehört es zur Vorbereitung der Lösung dieser Aufgaben, den Divisionsbefehl bereitzustellen, der die Bildung gemischter Brigaden betrifft.

B. Normale Zusammensetzung der Divisionen. S. 76 und S. 77.

Wir sehen davon ab, die Division mit und die ohne Gebirgsbrigade getrennt zu behandeln, weil jetzt schon 4 Divisionen Gebirgsbrigaden haben und die beiden andern voraussichtlich solche erhalten.

Es handelt sich hier auch nur darum, die Möglichkeit der Verteilung der Spezialtruppen auf die Brigaden anzudeuten.

Von den beiden Radfahrerkompagnien wird die für den Meldedienst bestimmte auf die Stäbe und Einheiten der Division verteilt, die andere soll als geschlossene Kampfeinheit verwendet werden; entweder bei der Brigadekolonne, bei der sie am notwendigsten ist, oder in Verbindung mit Teilen der Dragonerabteilung oder der fahrenden Mitrailleurabteilung als bewegliche Feuerkraft.

Die fahrende Mitrailleurabteilung kann von der Division als geschlossener Truppenkörper verwendet oder kompagnieweise an die Brigaden abgegeben werden.

Von der Dragonerabteilung wird die Division nur das unbedingt Notwendige an die Brigaden abgeben. Die Hauptkraft wird dort eingesetzt, wo es sich im Bewegungskriege darum handelt, einen

Geländeabschnitt vor der Front zu gewinnen oder eine offene Flanke zu sichern.

Von der Artilleriebrigade kann in Divisionen mit Gebirgsbrigade jeder Infanteriebrigade 1 Feldartillerieregiment abgegeben werden. Die Feldhaubitzaufteilung wird die Division zu ihrer Verfügung behalten und in dem Brigadeabschnitt einsetzen, wo sie am notwendigsten ist. Die Artilleriebeobachtungskompanie wird auf der ganzen Divisionsfront verwendet.

Das Sappeurbataillon kann jeder Brigade eine Sappeurkompanie abgeben; der Bataillonsstab und die vierte Kompanie sind dort einzusetzen, wo die Aufgabe es erfordert. Die Schanzzeugwagen, die für die Infanterie bestimmt sind, werden auf die Brigaden verteilt; die für den Brückenschlag bestimmten Fuhrwerke werden mit dem Divisionsbrückentrain vereinigt, der von der Division dort eingesetzt wird, wo er eine Brücke zu erstellen hat.

Die Telegraphenkompanie wird auf der Front der beiden Feldbrigaden der Division eingesetzt, weil die Gebirgsbrigade über eine eigene Telegraphenkompanie verfügt. Das Armeekommando hat es aber in der Hand, durch Zuteilung der noch übrigbleibenden Gebirgstelegraphenkompanien des Auszuges, der Telegraphenkompanien der Landwehr und eventuell der des Armeestabes den Divisionen 1 Telegraphenkompanie pro Infanteriebrigade zuzuteilen.

Die Sanitätsaufteilung kann jeder Brigade 2 Sanitätskompanien abgeben, so dass nur der Abteilungsstab und die Landwehrkompanie zur Verfügung der Division bleiben. Das Feldlazarett kann jeder Brigade eine Ambulanz als Feldspital zuteilen, die Sanitäts-transportaufteilung 2 Sanitätskolonnen für den Rückschub der Verwundeten.

Die Verpflegungsabteilung kann jeder Brigade eine Verpflegungskompanie Auszug abgeben, so dass nur der Abteilungsstab und die an der Nachschublinie zu verwendende Landwehrkompanie zur Verfügung der Division bleiben.

Die Motorlastwagenabteilung kann die 3 Lastwagenkolonnen, die ihr nach Abgabe einer Kolonne an die Verpflegungsabteilung verbleiben, den Brigaden zuteilen.

Die Gebirgstrainabteilung wird auf Verfügung der Armee kolonnenweise an Infanteriebrigaden abgegeben, deren Trainausrüstung für den Gebirgskrieg zu ergänzen ist.

C. Ausser Divisionsverband stehende Einheiten, Truppenkörper und Stäbe (Armeetruppen). S. 78.

Der Gedanke liegt ferne, die Armeeführung dadurch zu erschweren, dass die Armeetruppen durch den Armeeaufmarsch zur direkten

Verfügung der Armee zurückbehalten werden. Das Wort Armeetruppen hat nur den Sinn, dass diese Truppenkörper und Einheiten vom Armeekommando den Armeekorps oder Divisionen bzw. Festungsbesatzungen unterstellt werden, die ihrer für eine bestimmte Aufgabe bedürfen.

Die ersten Befehle des Armeekommandos werden die Verteilung und Unterstellung der Armeetruppen regeln.

a. Auszug oder Auszug und Landwehr gemischt.

An Infanterietruppen werden die Radfahrerkompagnien oder -abteilungen zur Erhöhung der Feuerkraft an die Kavalleriebrigaden abgegeben. Die Motorradfahrerkompagnie wird bei der Mobilmachung auf die ausser dem Divisionsverbande stehenden Einheiten, Truppenkörper und Stäbe verteilt, um deren Bedarf an Motorradfahrern für den Meldedienst zu decken. Die beiden Gebirgsmitrailleurabteilungen sind für die St. Gotthardbesatzung bestimmt.

Die durch Radfahrerabteilungen verstärkten Kavalleriebrigaden werden entweder von der Armee verwendet oder an Armeekorps oder Divisionen abgegeben, je nachdem die Kriegslage es erfordert.

Von der Artillerie werden die 5 Festungsartillerieabteilungen, 1—2 Artilleriebeobachtungskompagnien und die Festungsscheinwerferkompagnie St. Maurice den Festungsbesatzungen zugeteilt; die beiden bespannten Festungsscheinwerferkompagnien werden der Besatzung des St. Gotthard zugeteilt, sobald sie dort notwendig sind.

Die 4 schweren Artillerieregimenter sind für die Zuteilung an Armeekorps und Divisionen vorgesehen. Können noch 4 schwere Feldhaubitzbatterien gebildet werden, so würde die Zuteilung einer schweren Feldhaubitzaufteilung zu jeder Division möglich und würde jede Division ein schweres Artillerieregiment zu einer Feldhaubitzaufteilung, einer schweren Feldhaubitzaufteilung und einer schweren Motorkanonenabteilung erhalten.

Die 4 Motorartillerieregimenter können ganz oder teilweise (z. B. nur die schweren Kanonenabteilungen) den Festungsbesatzungen zugeteilt werden oder anderweitige Verwendung erhalten. Es ist insbesondere ins Auge gefasst, die Artilleriekraft der Gebirgsbrigaden durch Zuteilung einer Motorartillerieabteilung (zu 1 7,5-cm-Batterie und 1 12-cm-Haubitzbatterie) zu verstärken.

Die Ballonabteilung kann jedem Armeekorps 1 Kompagnie zuteilen, die Scheinwerferabteilung jeder Division einen Zug und eventuell später jedem Armeekorps eine Kompagnie.

Von den Genietruppen treten die 2 Gebirgssappeurkompagnien zu den Festungsbesatzungen. Die 3 Armeebrückentrains werden zur

Verfügung der Armeekorps gestellt, die ihrer bedürfen. Von seiner Telegraphenkompanie kann der Armeestab unter Umständen nur die Landwehrmannschaft für die Besorgung des Depots an Telegraphenmaterial zurückbehalten und die Einheit selbst zur Verfügung einer Division stellen. Die 4 Gebirgstelegraphen- und Signalkompagnien werden je nach Bedarf bei den Festungsbesatzungen bzw. den ihnen zuzuteilenden Infanteriebrigaden oder Landwehrregimentern verwendet oder an Divisionen bzw. Gebirgsbrigaden abgegeben. Die Funkerabteilung detachiert ihre Stationen und Patrouillen zu den Stäben, für die sie bestimmt sind. Das Mineurbataillon wird geschlossen oder kompagnieweise eingesetzt, wo es eine technische Aufgabe zu lösen hat.

Von der Fliegertruppe tritt der Stab zum Armeestab, dem eine Abteilung mit schweren Beobachterflugzeugen und die Jagdfliegerabteilung direkt unterstehen wird, während die 8 andern Abteilungen an die Armeekorps bzw. kompagnieweise an die Divisionen abgegeben werden.

Von den Verpflegungstruppen werden die beiden Verpflegungskompagnien den Besatzungen von St. Gotthard und St. Maurice zugeteilt, während die Bäckerkompagnien zur Verfügung des Armeekriegskommissärs stehen.

b. Landwehr.

Die 6 fahrenden Mitrailleurkompagnien und 6 fahrenden Mitrailleurschwadronen sind für die Fliegerabwehr bestimmt und werden an Kommandostellen abgegeben, die dem Armeekommando unterstehen. Die 6 Sappeurbataillone werden dort eingesetzt, wo der Geniechef der Armee oder die Armeekorps rückwärtige Stellungen einrichten oder sonstige bedeutende fortifikatorische Arbeiten erstellen lassen. Die 3 Telegraphenkompagnien können an Divisionen abgegeben werden, die 4 Gebirgstelegraphenkompagnien sind für die Festungsbesatzungen bestimmt. Die 28 Sanitätszüge stehen zur Verfügung des Armeearztes.

Dritter Teil.

Die Kosten.

Bei der Beantwortung der Frage, welche finanziellen Folgen die neue Truppenordnung haben werde, muss man zwischen den Ausgaben unterscheiden, die mit der neuen Vorschrift als solcher zusammenhängen und denjenigen, die von ihr unabhängig sind.

Zu diesen letztern gehören die Ausgaben, welche durch die Rückkehr zum gesetzlichen Zustand verursacht werden, auf der einen Seite, und diejenigen, die mit der Anpassung der Ausrüstung unserer Armee an die heutigen Bedürfnisse verbunden sind, auf der andern Seite. Beide Arten von Ausgaben haben mit der Truppenordnung als solcher nichts zu tun und würden sich als notwendig erweisen, auch wenn wir die Gliederung der Armee gar nicht änderten, sondern den gegenwärtigen Zustand beibehielten. Denn auch bei der bestehenden Organisation wäre es auf die Dauer nicht zulässig, das Gesetz in wichtigen Punkten ausser acht zu lassen; dagegen sprechen nicht nur Gründe militärischer, sondern auch solche allgemeiner Art; wir erinnern nur an das, was wir oben über die künstlich eingeschränkte Rekrutierung gesagt haben. Ebenso ist es ausgeschlossen, sofern wir wenigstens mit unsern Kampfmitteln einigermaßen den neuzeitlichen Anforderungen entsprechen wollen, unsere Ausrüstung im gegenwärtigen Zustand zu belassen. Mit den in diesen beiden Richtungen zu treffenden Massnahmen sind ganz naturgemäss bedeutende Kosten verbunden; deswegen und nicht wegen der Truppenordnung an und für sich werden wir mit einer Vermehrung der Ausgaben zu rechnen haben.

Die finanzielle Mehrbelastung infolge der neuen Truppenordnung ist bescheiden, man darf sogar hoffen, dass vermehrte Auslagen durch sie auf die Dauer überhaupt nicht verursacht werden. Allerdings sind mit der Bildung neuer Einheiten, mit der Vermehrung der Kader, mit der Ausbildung und Ausrüstung der Leute, die wie die Angehörigen des Nachrichten- und Verbindungsdienstes, der Licht- und Schallmessung usw. einen kostspieligen Unterricht notwendig haben, gewisse Mehrkosten verbunden; dagegen bringt die Verminderung der Füsilierkompagnien eine Verminderung der Ausgaben, weil dadurch sowohl Kader als Fuhrwerke und Pferde entbehrlich werden. Wieviel das ausmacht, ist im einzelnen zurzeit nicht zu berechnen; schätzungsweise können wir sagen, dass nach unserer Ansicht die Mehr- und die Minderausgaben sich annähernd ausgleichen werden.

Anders steht es dagegen mit den finanziellen Folgen derjenigen Massnahmen, die infolge der Rückkehr zum gesetzlichen Zustand getroffen werden müssen.

Wir erwähnen in diesem Zusammenhang in erster Linie die Vermehrung der Rekrutenzahl. Die damit verbundenen Mehrausgaben belaufen sich nach unsern Berechnungen auf Fr. 1,200,000 im Jahr, verglichen mit den im Voranschlag des Jahres 1924 enthaltenen Zahlen. Diese Zahlen enthalten, wie wir seinerzeit bekanntgegeben haben, schon eine wesentliche Vermehrung gegenüber dem Jahre 1923 und haben den Übergang zur vollständigen Rekrutierung zu einem guten Teil vorbereitet. In der Summe von Fr. 1,200,000 ist der Tatsache Rechnung getragen, dass wir in Zukunft mit einer grössern Zahl von Offizieren und Unteroffizieren rechnen müssen. Es ist dies eine Folge der stärkeren Rekrutierung einerseits und der gegenüber dem heutigen Zustand vermehrten Zuteilung von Kader an Stäbe und Einheiten anderseits; diese letztere Massnahme hat sich als notwendig erwiesen, weil die Aufgaben, die sozusagen jede Truppe zu lösen hat, mannigfaltiger und schwieriger geworden sind und für ihre Erfüllung mehr Leute mit längerer und allseitiger Ausbildung erfordern.

Eine fernere bleibende Mehrausgabe wird die Wiedereinführung der im Gegensatz zu Art. 122 des Gesetzes betr. die Militärorganisation seit dem Jahr 1919 unterdrückten Wiederholungskurse der Landwehr nach sich ziehen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den infolge der Umgestaltung notwendigen Organisationsmusterungen und den eigentlichen Wiederholungskursen. Wir sind der Ansicht, dass nach der Beschlussfassung über die neue Truppenordnung so rasch wie möglich die Bataillone und Regimenter der Landwehrinfanterie in ihrer neuen Form organisiert werden müssen und nehmen zu diesem Zweck die Einberufung der in Betracht kommenden Mannschaft für drei Tage in Aussicht; die gesetzliche Grundlage für dieses Verfahren ist in Art. 123 des Gesetzes betr. die Militärorganisation enthalten. Die Kosten dieser Massnahmen berechnen wir auf eine Million Franken.

Vom Jahre 1926 an sollen die Wiederholungskurse wieder beginnen. Bei acht Jahrgängen hat die Landwehr einen Bestand von rund 80,000 Mann, von denen jeder während seiner Zugehörigkeit zur Landwehr zu einem Wiederholungskurs verpflichtet ist. Auf das Jahr bezogen werden wir mit je 10,000 Wiederholungskurspflichtigen zu rechnen haben. Die Kosten ihrer Einberufung belaufen sich nach unsern Zusammenstellungen auf eine Million; darin sind die Auslagen für die dringend notwendigen Kaderkurse, von denen wir in anderem Zusammenhang gesprochen haben, inbegriffen.

Vorübergehend am schwersten wird der Voranschlag durch die Einberufung und Ausbildung des jüngsten Rekrutenjahrganges belastet werden. Insgesamt betragen die Kosten dieser Massnahme nach den Zahlen des Jahres 1924 rund 15 Millionen, wovon 12 Millionen auf die Rekrutenschulen und 3 Millionen auf die Kaderschulen (Unteroffiziers- und Offiziersschulen) fallen. Es ist ausgeschlossen, die Rechnung eines einzigen Jahres mit einer solchen Mehrausgabe zu belasten. Es ist aber auch ausgeschlossen, den ganzen Jahrgang in einem einzigen Jahr auszubilden. Es käme das darauf hinaus, dass wir in diesem Jahr zwei Jahrgänge einzuberufen hätten; dazu reichen aber weder das Lehrpersonal noch die Waffenplätze aus. Es muss deshalb eine allmähliche Durchführung der Massnahme in Aussicht genommen werden. Wir rechnen mit mindestens 3 Jahren. In diesem Fall ergibt sich eine Mehrausgabe gegen heute von 5 Millionen. Wird die Frist auf 4 Jahre erstreckt, so müssen wir 3,75 Millionen in Aussicht nehmen. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit fällt die Ausgabe weg.

Neben diesen Mehrausgaben, die durch die vollständige Anwendung der bestehenden Gesetzgebung verursacht werden, kommt diejenige Mehrbelastung, die mit der Ergänzung der Ausrüstung unserer Armee im Zusammenhang steht. Diese Ergänzung ist unbedingt notwendig, wenn wir uns in einem Zusammenstoss mit einer zeitgemäss ausgerüsteten Armee nicht gewaltigen aber nutzlosen Opfern und einem sichern Misserfolg aussetzen wollen. Bei der Beschaffung des neuen Kriegsgeräts ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kosten, die zu Lasten des ordentlichen Voranschlages gehen, und denjenigen Ausgaben, die auf dem Wege des besondern Bundesbeschlusses beschlossen werden. Wir sind nämlich der Ansicht, dass da, wo es sich um einmalige bedeutende Anschaffungen handelt, die hierfür notwendigen Mittel durch besondere Erlasse bewilligt und beschafft werden sollen. Es entspricht das dem früher in solchen Fällen üblichen Verfahren, das z. B. bei der Neubewaffnung der Infanterie und der Artillerie und im Anschluss an die Truppenordnung von 1911 bei der Einführung der Feldhaubitzen, der fahrenden Mitrailleurkompagnien, der beweglichen Festungsartillerie usw. zur Anwendung gekommen ist. Seine Beobachtung wird sich empfehlen, wenn neuerdings derartige aussergewöhnliche Aufgaben sich stellen, wie das z. B. bei der Einführung eines leichten Maschinengewehres und bei der Beschlussfassung über das Bauprogramm für neue Flugzeuge der Fall sein wird. Über diese Anschaffungen und die entsprechenden Ausgaben wird demgemäss der Bundesrat besonders Bericht und Antrag stellen, und die Bundesversammlung wird dannzumal Gelegenheit haben, die Fragen zu prüfen und die ihr gut-scheinenden Beschlüsse zu fassen.

Neben diesen ausserordentlichen Kosten stehen diejenigen, die durch den ordentlichen Voranschlag vorzusehen und in das jährliche Kriegsmaterialbudget aufzunehmen sind, das bekanntlich den eidgenössischen Räten dem Gesamtbudget vorausgehend in einer besondern Vorlage unterbreitet wird. Diese Kosten werden im wesentlichen durch zwei Massnahmen verursacht: einmal durch die Anschaffung derjenigen Ausrüstung, die der gesamten Armee die Bewegung und den Kampf im Gebirge ermöglichen soll, und sodann durch die Ausstattung der verschiedenen Truppenkörper mit den modernen Mitteln des Verbindungs-, Nachrichten- und Erkundungsdienstes. Zur Gebirgsausrüstung gehören insbesondere an Stelle der heutigen, für den Verkehr auf der Hochebene berechneten Fuhrwerke solche, die ein geringes Eigengewicht und eine kleine Spurweite mit einer möglichst grossen Fassungskraft verbinden: Gebirgskasten-fourgons, Gebirgsbrückenfourgons, zweirädrige Karren usw. und ferner die Pferdebeschrirung, die einer möglichst grossen Zahl von Pferden sowohl das Ziehen wie das Basten ermöglichen soll. An Verbindungs- und ähnlichen Mitteln bedürfen wir vorab des Telephons, des Gerätes für Licht- und Schallmessung, des Signal- und Funkermaterials, der zeitgemäss erneuerten Ausrüstung der Ballon- und Scheinwerfereinheiten usw. So verschieden nach Art und Verwendung alle diese Dinge sind, so übereinstimmend ist die Eigenschaft, dass sie alle sehr viel kosten.

Wir berechnen die Kosten dieser Anschaffungen im ganzen auf rund 80 Millionen, wovon rund 15 Millionen auf die Gebirgsausrüstung, rund 10 Millionen auf das Verbindungs-, Nachrichten- und Erkundungsmaterial und 5 Millionen auf eine Reihe von Anschaffungen verschiedener Art fallen.

Dabei handelt es sich aber nicht um eine Ausgabe, die sofort und in ihrer Gesamtheit zu machen ist, sondern die auf eine Reihe von Jahren verteilt werden kann; wir nehmen eine Zeit von zehn Jahren in Aussicht. Und ferner muss nicht die gesamte Summe im Vergleich zu den bisherigen Kosten der Materialbeschaffung neu aufgebracht werden, sondern ein Teil wird im Rahmen der bisherigen Kredite Platz finden.

Die auf dieser Grundlage durchgeführten Berechnungen haben zum Ergebnis geführt, dass wir im nächsten Jahre mit einer Ausgabe zur Beschaffung von Kriegsmaterial mit Inbegriff der Bekleidung von 15 Millionen Franken rechnen müssen.

Vor dem Krieg betrug die entsprechende Summe rund 9 Millionen Franken (1910: 9,2; 1911: 8,9; 1912: 9,1; 1913:

9,1 Millionen). Die Vermehrung von 6 Millionen Franken rührt einzig von der seither eingetretenen Preissteigerung her. So kostete die Bekleidung und persönliche Ausrüstung des Füsiliers im Jahre 1913 Fr. 174, 1924 Fr. 336; das Gewehr 1913 Fr. 90, 1924 Fr. 180; ein Pferdegeschirr mit Sattel 1913 Fr. 645, 1924 Fr. 1460; ein Gebirgsfourgon 1913 Fr. 1400, 1924 Fr. 2825. Es geht aus diesen Zahlen hervor, dass wir tatsächlich nicht mehr Material anschaffen als vor dem Krieg. Wenn es trotzdem möglich ist, den neuen Bedürfnissen und Begehren einigermaßen zu entsprechen, so ist das darauf zurückzuführen, dass wir auf der ganzen Linie alle nur möglichen Einschränkungen haben eintreten lassen. So gross in verschiedenen Richtungen die Bedenken sind, die sich einem derartigen Verfahren entgegenstellen, so glauben wir sie doch in Anbetracht der Finanzlage des Bundes unterdrücken zu sollen.

Im Verhältnis zu den Jahren seit dem Krieg ergeben sich folgende Zahlen:

Die Kosten der Materialbeschaffung betrugen

im Jahre 1920	12,6	Millionen Franken,
" " 1921	14,5	" "
" " 1922	13,1	" "
" " 1923	12,9	" "

im Voranschlag für 1924 sind 11,7 Millionen Franken vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jahre 1922, 1923 und 1924 insofern entlastet worden sind, als aus den Notstandskrediten eine Reihe von Anschaffungen haben erfolgen können, die ohne diese Kredite zu Lasten der ordentlichen Rechnung hätten bezahlt werden müssen. In den gleichen drei Jahren sind zudem die in Frage stehenden Kredite sehr stark gekürzt worden. Wie schon gesagt, wird das Kriegsmaterialbudget, das die Kredite für die Materialbeschaffung enthält, gesondert und dem allgemeinen Voranschlag vorausgehend den eidgenössischen Räten unterbreitet; es kommt jeweilen in der Junisession zur Behandlung und wird nachher dem ordentlichen Voranschlag einverleibt, ohne dass bei dessen Beratung im Dezember die bereits festgestellten Ziffern, soweit das Kriegsmaterial betreffend, noch eine Veränderung erfahren. Von dieser Regel ist in den letzten Jahren abgewichen worden. So beliefen sich die im Juni 1923 für das Jahr 1924 bewilligten Kredite auf Fr. 13,729,031. Nachträglich wurden davon Fr. 2,553,000 gestrichen, so dass im Voranschlag für das

laufende Jahr nur noch eine Summe von Fr. 11,176,031 erscheint. Die Streichung erfolgte unter dem Druck der Notwendigkeit, den Ausgabenüberschuss des Voranschlages für 1924 so stark wie möglich zu vermindern. Alles, was nicht unbedingt notwendig und dringlich war, wurde weggelassen; dabei war man sich allerdings darüber klar, dass es sich für viele Dinge nur um eine Verschiebung und nicht um einen bleibenden Verzicht handeln könne.

Welche Wirkung die im vorstehenden angegebenen Massnahmen schliesslich auf unsere Militärausgaben haben werden, ist zur Stunde schwer zu sagen. Es hängt dies von der Gestaltung der Preise im allgemeinen ab, über die zur Stunde niemand etwas Sicheres sagen kann. Bekanntlich sind die Preise aller Art nach Friedensschluss gesunken. Das hat uns erlaubt, die militärische Tätigkeit nach ihrem fast vollständigen Unterbruch im Jahre 1919 wieder aufzunehmen und den normalen Verhältnissen anzunähern, ohne dass der Vermehrung dieser Tätigkeit entsprechend die Kosten zugenommen hätten. Die naturgemäss grösser werdenden Ausgaben auf der einen Seite wurden durch die Einsparungen infolge der zurückgehenden Preise auf der andern Seite aufgewogen. Dieser Rückgang ist heute zum Stillstand gekommen und hat auf mehreren Gebieten im Gegenteil einer Zunahme der Preise Platz machen müssen. Der Voranschlag für das Jahr 1924 zeigt das deutlich genug. Was die Zukunft uns bringen wird, kann niemand mit Sicherheit sagen. Tritt in den Verhältnissen der verschiedenen Völker eine Abklärung ein und wird damit die Grundlage für eine ruhige Tätigkeit und einen sichern Verkehr geschaffen, so darf man hoffen, dass ein Rückgang der Preise aller Art sich einstellen wird. Die Folge für unsere Militärausgaben wird die sein, dass die oben berechneten Mehrkosten ganz oder teilweise verschwinden werden.

Bleiben aber die Preise gleich, so wird eine Vermehrung der Anforderungen für die Landesverteidigung jährlich um 4 bis 5 Millionen Franken nicht zu vermeiden sein.

So schwer sie uns fallen wird, so wenig werden wir uns ihr entziehen können, wenn wir unser Wehrwesen auf einer Höhe halten wollen, die den Bedürfnissen unseres Landes unter den heutigen Verhältnissen entspricht. Wir halten das für eine unbedingte Pflicht und sind überzeugt, dass jeder Bürger und jede Behörde, die unsere Lage ernsthaft und unvoreingenommen prüfen, zum gleichen Schluss kommen müssen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb den nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Annahme.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Mai 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Chuard.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
betreffend
die Organisation des Heeres
(Truppenordnung).

(Revision des Bundesbeschlusses vom 6. April 1911.)

(Vom)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1924,
gestützt auf Art. 52 der Militärorganisation vom 12. April 1907,

beschliesst:

Art. 1. In Auszug und Landwehr werden die auf den nachfolgenden Tabellen A 1 bis A 3 aufgeführten Einheiten, Truppenkörper und Kommandostäbe gebildet.

Die Kantone stellen die auf den Tabellen B 1 und B 2 angegebene Zahl von Infanterie-Kompagnien, Infanterie-Bataillonen und Dragoner-Schwadronen.

Art. 2. Die Kantone stellen die Kompagnien und Detachements des Landsturms.

Kantonal gemischte Kompagnien sind nur ausnahmsweise zu bilden.

Die Grundzüge der Organisation und die Zahl der von den Kantonen zu stellenden Kompagnien und Detachements des Landsturms werden durch besonderen Beschluss der Bundesversammlung bestimmt.

Art. 3. Die Einheiten, Truppenkörper und Stäbe des Auszuges und der Landwehr haben die Bestände, Fuhrwerke, Besspannungen, Reitpferde, Saumtiere und Motorfahrzeuge, die in den Tabellen S. 1 bis S. 75 aufgeführt sind.

Die Sollbestände des Armeestabes, der Kommando-, Front- und Fortstäbe der Festungsbesatzungen sowie der Festungs-Artillerie werden vom Bundesrate festgesetzt.

Art. 4. Der Bundesrat ist befugt:

Änderungen am Sollbestand der Einheiten und Stäbe und an der Zusammensetzung der Truppenkörper, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, anzuordnen, bei weitem Truppenkörpern, die noch den Pferdezug haben, dessen Ersatz durch den Motorzug durchzuführen, den Etappetrain zu organisieren;

unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte, die Gebirgsorganisation der Feldtruppen, die Organisation der Fliegerabwehr, des Gasschutzes, des Brieftaubendienstes und der Heerespolizei vorzunehmen;

die administrative Organisation des Flugwesens und Motorwagendienstes zu treffen.

Art. 5. Soweit nicht für die Bildung neuer und die Verstärkung bestehender Einheiten Bestände anderer Einheiten zur Verfügung stehen, wird die Aushebung dafür gleichmässig auf die Auszugsjahrgänge verteilt. Die Aufstellung der neuen Einheiten erfolgt entsprechend dem Anwachsen der Bestände.

Art. 6. Die Armee wird eingeteilt in:

a. 6 Divisionen (Tab. S. 76 und S. 77);

b. Armeetruppen, d. h. Einheiten, Truppenkörper und Stäbe ausserhalb des Divisionsverbandes (Tab. S. 78).

Art. 7. Es werden drei Armeekorpskommando gebildet, denen die Kontrolle über den Stand der Ausbildung, die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft der ihnen vom Bundesrate zugewiesenen Divisionen und Armeetruppen sowie die Leitung von grösseren Übungen zukommt.

Stellung und Aufgaben der Armeekorpskommandanten werden durch Verordnung des Bundesrates geregelt.

Wird ein mehrere Divisionen umfassendes Aufgebot zum aktiven Dienst erlassen, so verfügt der Bundesrat, bezw. nach seiner Ernennung der General über die Bildung von Armeekorps, Festungsbesatzungen und die übrige Kriegsgliederung der Armee.

Art. 8. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser revidierten Truppenordnung. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

In Auszug und Landwehr werden folgende Einheiten, Truppenkörper und Kommandostäbe gebildet:

A. Im Auszug.

1. Infanterie.

- | | | |
|---|---|---|
| 301 Füsilier-Kompagnien | } | 341 Füsilier- und Schützenkompagnien. ¹⁾ |
| 40 Schützen-Kompagnien | | |
| 110 Mitrailleur-Kompagnien. ¹⁾ | | |
| 99 Füsilier-Bataillone | } | 110 Infanterie-Bataillone. ¹⁾ |
| 11 Schützen-Bataillone | | |
| 37 Infanterie-Regimenter. ¹⁾ | | |
- 9—18 Radfahrer-Kompagnien.
3 Radfahrer-Abteilungen.
18 Fahrende Mitrailleur-Kompagnien.
6 Fahrende Mitrailleur-Abteilungen.
4 Gebirgs-Mitrailleur-Kompagnien.
2 Gebirgs-Mitrailleur-Abteilungen.
- ¹⁾ Darunter an Gebirgstruppen 80—126 Füsilier- und Schützen-Kompagnien, 24—39 Mitrailleur-Kompagnien, 24—39 Bataillone, 8—13 Regimenter.

2. Kavallerie.

- 30 Dragoner-Schwadronen.
6 Mitrailleur-Schwadronen.
6 Dragoner-Regimenter.
6 Dragoner-Abteilungen.
3 Kavallerie-Brigaden.

3. Artillerie.

- 72 Feld-Batterien.
24 Feld-Artillerie-Abteilungen.
12 Feld-Artillerie-Regimenter.
12 Feld-Haubitz-Batterien.
6 Feld-Haubitz-Abteilungen.
6 Artillerie-Brigaden.
9—12 Gebirgs-Batterien.
4—6 Gebirgs-Artillerie-Abteilungen.
8—12 Schwere Feld-Haubitz-Batterien.
4—6 Schwere Feld-Haubitz-Abteilungen.

4. Genie.¹⁾

- 24 Sappeur-Kompagnien.²⁾
6 Sappeur-Bataillone.
6 Telegraphen-Kompagnien.
8 Gebirgs-Telegraphen- und Signal-Kompagnien.

²⁾ Darunter an Gebirgstruppen 4—6 Kompagnien.

A. Auszug. (Fortsetzung.)**5. Fliegertruppe.**

- 24 Flieger-Kompagnien.
- 6 Jagdflieger-Kompagnien.
- 1 Stab der Fliegertruppe.

6. Sanitätstruppe.

- 40 Sanitäts-Kompagnien.³⁾
- 4—6 Gebirgs-Sanitäts-Abteilungen.
- ³⁾ Darunter an Gebirgstruppen 12—16 Kompagnien.

7. Veterinärtruppe.**8. Verpflegungstruppe.****9. Motorwagentruppe.****10. Traintruppe.**

}	Keine Einheiten.
--	------------------

B. Gemischt aus Auszug und Landwehr.**1. Infanterie.**

- 18—24 Infanterie-Brigaden.⁴⁾
- 6 Radfahrer-Kompagnien mit Motorradfahrerzug.⁵⁾ ¹⁸⁾
- 1 Motorradfahrer-Kompagnie.⁵⁾ ¹⁸⁾

⁴⁾ Darunter an Gebirgsgruppen 4—6 Brigaden.

⁵⁾ Sie erhalten einen Stamm von Auszugsmannschaft und werden durch die aus sämtlichen Radfahrer Kompagnien hervorgehenden Radfahrer und Motorradfahrer der Landwehr auf den Kontrollbedarf ergänzt.

2. Kavallerie. Keine Einheiten.**3. Artillerie.**

- 25 Schwere Motor-Kanonen-Batterien.⁶⁾
- 12 Schwere Motor-Kanonen-Abteilungen.⁶⁾
- 4—6 Schwere Artillerie-Regimenter.
- 6—8 Artillerie-Beobachtungs-Kompagnien.⁶⁾ ¹⁸⁾
- 5—6 Motor-Kanonen-Batterien.⁶⁾
- 5—6 Motor-Haubitz-Batterien.⁶⁾
- 5—6 Motor-Artillerie-Abteilungen.⁶⁾
- 4 Motor-Artillerie-Regimenter.
- 15 Festungs-Artillerie-Kompagnien.⁷⁾ ¹⁸⁾
- 5 Festungs-Artillerie-Abteilungen.
- 1—3 Scheinwerfer-Kompagnien.⁶⁾ ¹⁸⁾
- 3 Festungs-Scheinwerfer-Kompagnien.⁶⁾ ¹⁸⁾
- 1 Scheinwerfer-Abteilung.
- 3 Ballon-Kompagnien.⁶⁾ ¹⁸⁾
- 1 Ballon-Abteilung.⁶⁾

⁶⁾ Die Landwehrmannschaft der Artillerie ist im Kontrollbedarf inbegriffen, die der Motorwagentruppe tritt zu den Motorlastwagenkolonnen.

⁷⁾ Die Landwehrmannschaft ist im Kontrollbedarf inbegriffen.

4. Genie.

- 2 Gebirgs-Sappeur-Kompagnien.⁸⁾ ¹⁸⁾
- 6 Pontonier-Kompagnien für Divisions-Brückentrains.⁹⁾
- 6 Pontonier-Kompagnien für Armee-Brückentrains.¹⁰⁾ ¹⁸⁾
- 3 Pontonier-Bataillone.
- 1 Telegraphen-Kompagnie (für Armeestab).⁸⁾
- 3 Funker-Kompagnien.¹¹⁾ ¹⁸⁾
- 1 Funker-Abteilung.¹¹⁾
- 4—6 Mineur-Kompagnien.¹¹⁾ ¹⁸⁾
- 1 Mineur-Bataillon.¹¹⁾

⁸⁾ Die Geniemannschaft der Landwehr tritt zum Kontrollbedarf hinzu, der Linien-Train der Landwehr ist darin inbegriffen.

⁹⁾ Die Geniemannschaft ist Auszug; bei den Kompagnien I und II/1 tritt aber die aus ihnen hervorgehende Landwehr-Geniemannschaft zum Kontrollbedarf hinzu. Der Linien-Train der Landwehr ist im Kontrollbedarf inbegriffen.

¹⁰⁾ Von der Geniemannschaft ist $\frac{1}{4}$ Auszug, $\frac{3}{4}$ Landwehr. Ausserdem tritt die aus den Pontonierkpn. I und II/2 und I und II/3 (Divisions-Brückentrains) hervorgehende Landwehr Geniemannschaft zum Kontrollbedarf der Pontonierkpn. III und IV/2 und III und IV/3 hinzu.

¹¹⁾ Die Genie- und Trainmannschaft der Landwehr ist im Kontrollbedarf inbegriffen.

5. Fliegertruppe.

- 5 Photographen-Kompagnien.¹²⁾ ¹⁸⁾
- 5 Flieger-Abteilungen.

¹²⁾ Die Landwehrmannschaft ist im Kontrollbedarf inbegriffen.

¹⁸⁾ Siehe folgende Seite

Tabelle A. 2**B. Gemischt aus Auszug und Landwehr. (Fortsetzung.)**

6. Sanitätstruppe. 6 Sanitäts-Abteilungen.

7. Veterinärtruppe. Keine Einheiten.

8. Verpflegungstruppe.

18 Verpflegungs-Kompagnien.¹³⁾

6 Verpflegungs-Abteilungen.

2 Verpflegungs-Kompagnien für St. Maurice und St. Gotthard.¹⁴⁾ ¹⁵⁾

9 Bäcker-Kompagnien.¹⁴⁾ ¹⁵⁾

¹³⁾ Darunter an Gebirgstruppen 6 Kompagnien.

Die Verpflegungsmannschaft sämtlicher Kompagnien ist Auszug. Im Kontrollbedarf der Trainmannschaft ist die Landwehr inbegriffen.

¹⁴⁾ Die Landwehrmannschaft tritt zum Kontrollbedarf hinzu.

9. Motorwagentruppe.

24 Motorlastwagen-Kolonnen.¹⁵⁾ ¹⁶⁾

6 Motorlastwagen-Abteilungen.¹⁵⁾

¹⁵⁾ Sie erhalten einen Stamm von Auszugskader und werden durch Landwehr und Landsturm auf den Kontrollbedarf ergänzt.

10. Traintruppe.

3 Pontonier-Train-Kompagnien.¹⁶⁾ ¹⁷⁾

¹⁶⁾ Die Landwehrmannschaft ist im Kontrollbedarf inbegriffen.

11. Kommandostäbe.¹⁷⁾

6 Divisionsstäbe.

1 Stab der Besatzung von St. Maurice.

1 Stab der Besatzung des St. Gotthard.

3 Armeekorpsstäbe.

1 Armeestab.

¹⁷⁾ Die Landwehrmannschaft an Motorfahrern, Trainsoldaten und Offiziersordonnanzten ist im Kontrollbedarf inbegriffen

¹⁸⁾ Zu B. 1, 3, 4, 5, 8, 9, 10.

Unter Kontrollbedarf ist der Sollbestand samt den vorschriftsgemäßen Ueberzähligen (25 % Kader, 15 % Gefreite und Soldaten) verstanden. Davon, ob die Landwehrmannschaft im Kontrollbedarf inbegriffen ist oder zu ihm hinzutritt, hängt der jährliche Bedarf an ansexerzierten Rekruten ab.

Der für den Kriegsfall vorgesehene Ersatz durch Landsturm wird in den Erlassen über den Landsturm berücksichtigt.

C. In der Landwehr.**1. Infanterie.**

- 102 Füsiliers-Kompagnien } 113 Infanterie-Kompagnien.¹⁹⁾
 11 Schützen-Kompagnien }
 37 Mitrailleur-Kompagnien.¹⁹⁾
 37 Infanterie-Bataillone.¹⁹⁾
 18 Infanterie-Regimenter.¹⁹⁾
 6 Fahrende Mitrailleur-Kompagnien.
 2 Gebirgs-Mitrailleur-Kompagnien.
 18 Infanterie-Park-Kompagnien.²⁰⁾
 4—6 Infanterie-Saunkolonnen.¹⁹⁾ ²⁰⁾

¹⁹⁾ Darunter an Gebirgstruppen 26—41 Infanterie-Kompagnien, 8—13 Bataillone, 8—13 Mitrailleur-Kompagnien, 4—6 Regimenter, 4—6 Infanterie-Munitions-Kolonnen.

2. Kavallerie.

- 30 Dragoner-Schwadronen (unberitten).
 6 Fahrende Mitrailleur-Schwadronen.

3. Artillerie.

- 24 Feld-Artillerie-Park-Kompagnien.²⁰⁾
 6 Feld-Haubitz-Park-Kompagnien.²⁰⁾
 4—6 Gebirgs-Artillerie-Park-Kompagnien.²⁰⁾
 8—12 Schwere Feld-Haubitz-Park-Kompagnien.²⁰⁾
 4—6 Artillerie-Saunkolonnen.²⁰⁾

4. Genie.

- 18 Sappeur-Kompagnien.²⁰⁾
 6 Sappeur-Bataillone.
 3 Telegraphen-Kompagnien.²⁰⁾
 4 Gebirgs-Telegraphen- und Signal-Kompagnien.²⁰⁾

5. Fliegertruppe.

- 5 Flugpark-Kompagnien.²⁰⁾

6. Sanitätstruppe.

- 6 Sanitäts-Kompagnien.
 22 Ambulanzen.²⁰⁾
 6 Feldlazarette.
 44 Sanitäts-Kolonnen.²⁰⁾
 6 Sanitäts-Transport-Abteilungen.
 28 Sanitäts-Züge.²⁰⁾

7. Veterinärtruppe. Keine Einheiten.**8. Verpflegungstruppe.**

- 6 Verpflegungs-Kompagnien.²⁰⁾

9. Motorwagentruppe.

- 4 Motorlastwagen-Kolonnen für schwere Artillerie-Regimenter.²⁰⁾

10. Traintruppe.

- Gebirgs-Train-Kolonnen in durch den Bundesrat festzusetzender Zahl.²⁰⁾
 6 Gebirgs-Train-Abteilungen.

²⁰⁾ Zu C. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10.

Der für den Kriegsfall vorgesehene Ersatz durch Landsturm wird in den Erlassen über den Landsturm berücksichtigt.

B. 1

Die Kantone haben im **Auszug** zu stellen :

Kanton	Füsillier-Kompagnien	Schützen-Kompagnien	Daraus werden Füsillier- od. Schützen-Bataillone gebildet	Bleiben vereinzelt Füsillier- od. Schützen-Kpn.	Dragoner-Schwadronen *)
Zürich	33	6	13	—	3
Bern	60	9	23	—	7
Luzern	15	—	5	—	1
Uri	3	—	1	—	—
Schwyz	6	—	2	—	—
Obwalden	2	—	—	2 ¹⁾	—
Nidwalden	1	1	—	2 ¹⁾	—
Glarus	3	—	1	—	—
Zug	3	—	1	—	—
Freiburg	12	1	4 ²⁾	—	2
Solothurn	11	1	4	—	1
Baselstadt	9	2	3	2 ³⁾	—
Baselland	6	1	2	1 ³⁾	—
Schaffhausen	3	—	1	—	1
Appenzell A.-Rh.	3	2	1	2 ⁴⁾	—
Appenzell I.-Rh.	2	—	—	2 ⁴⁾	—
St. Gallen	21	3	8	—	2
Graubünden	9	1	3 ²⁾	—	—
Aargau	21	3	8	—	2
Thurgau	9	3	4	—	1
Tessin	13	—	3 ⁵⁾	—	—
Waadt	24	3	9	—	4
Wallis	15	—	4 ⁶⁾	—	—
Neuenburg	9	3	4	—	—
Genf	8	1	3	—	—

Anmerkungen: Zusammengesetzte Infanterie-Bataillone:

- 1) 2 Füsillier-Kpn. Obwalden, 1 Füsillier- u. 1 Schützen-Kp. Nidwalden; Bataillon zu 4 Kpn.
- 2) 1 Bataillon zu 4 Kompagnien.
- 3) 2 Schützen-Kpn. Baselstadt, 1 Schützen-Kp. Baselland.
- 4) 2 Schützen-Kpn. Appenzell A.-Rh., 2 Füsillier-Kpn. Appenzell I.-Rh.; Bataillon zu 4 Kpn.
- 5) 2 Bataillone zu 4 und 1 Bataillon zu 5 Kompagnien.
- 6) 1 Bataillon zu 4 und 1 Bataillon zu 5 Kompagnien.
- 7) Weitere 6 Dragoner-Schwadronen werden aus Mannschaften mehrerer Kantone zusammengesetzt

Die Kantone haben in der **Landwehr** zu stellen:

Kanton	Füsiller-Kompagnien	Schützen-Kompagnien	Daraus werden Füsillier- od. Schützen-Bataillone gebildet	Bleiben vereinzelt Füsillier- od. Schützen-Kpn.	Dragoner-Schwadronen ¹³⁾
Zürich	11	2	3	4 ^{1) 2)}	3
Bern	20	3	6	5 ^{3) 4) 5) 6)}	7
Luzern	5	—	1	2 ⁷⁾	1
Uri	1	—	—	1 ⁸⁾	—
Schwyz	2	—	—	2 ⁹⁾	—
Obwalden	$\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{1}{2}$ ²⁾	—
Nidwalden	$\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{1}{2}$ ^{3) 7)}	—
Glarus	1	—	—	1 ⁹⁾	—
Zug	1	—	—	1 ²⁾	—
Freiburg	4	—	1	1 ⁵⁾	2
Solothurn	4	—	1	1 ²⁾	1
Baselstadt	3	$\frac{2}{3}$	1	$\frac{2}{3}$ ⁴⁾	—
Baselland	2	$\frac{1}{3}$	—	2 ^{1) 4) 10)}	—
Schaffhausen	1	—	—	1 ¹⁾	1
Appenzell A.-Rh.	2	—	—	2 ¹¹⁾	—
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	1 ¹¹⁾	—
St. Gallen	7	1	2	2 ⁹⁾	2
Graubünden	3	—	1	—	—
Aargau	7	1	2	2 ^{4) 10)}	2
Thurgau	3	1	1	1 ¹¹⁾	1
Tessin	4	—	1 ¹²⁾	—	—
Waadt	8	1	3	—	4
Wallis	5	—	1	2 ⁵⁾	—
Neuenburg	3	1	1	1 ⁶⁾	—
Genf	3	—	1	—	—

Anmerkungen: Zusammengesetzte Infanterie-Bataillone:

- 1) 2 Füs.-Kpn. Zürich und 1 Füs.-Kp. Schaffhausen
- 2) 2 Sch.-Kpn. Zürich und 1 Füs.-Kp. Zug.
- 3) 1 Füs.-Kp. Bern, 1 Füs.-Kp. Freiburg, 1 Füs.-Kp. Solothurn.
- 4) 1 Sch.-Kp. Bern, 1 Sch.-Kp. Baselstadt und Baselland, 1 Sch.-Kp. Aargau.
- 5) 1 Sch.-Kp. Bern, 1 Füs.-Kp. Bern, 2 Füs.-Kpn. Ober-Wallis; Bataillon zu 4 Kompagnien.
- 6) 1 Sch.-Kp. Bern, 1 Sch.-Kp. Neuenburg; Bataillon zu 2 Kompagnien.
- 7) 2 Füs.-Kpn. Luzern, 1 Füs.-Kp. Nid- und Obwalden.
- 8) 1 Füs.-Kp. Uri, 2 Füs.-Kpn. Schwyz
- 9) 1 Füs.-Kp. Glarus, 2 Füs.-Kpn. St. Gallen.
- 10) 2 Füs.-Kpn. Baselland, 1 Füs.-Kp. Aargau.
- 11) 2 Füs.-Kpn. Appenzell A.-Rh., 1 Füs.-Kp. Appenzell I.-Rh., 1 Sch.-Kp. Thurgau; Bataillon zu 4 Kompagnien.
- 12) Bataillon zu 4 Kompagnien.
- 13) Weitere 6 Dragoner-Schwadronen werden aus Mannschaften mehrerer Kantone zusammengesetzt.

I. Soll-Bestände

der Einheiten und Stäbe von Auszug und Landwehr.

Infanterie	S. 1 bis S. 11	Sanitätstruppe	S. 58 bis S. 64
Kavallerie	" 12 " " 15	Verpflegungstruppe	" 65 " " 68
Artillerie	" 16 " " 40	Motorwagenstruppe	" 69 " " 70
Genie	" 41 " " 51	Traintruppe	" 71 " " 73
Fliegertruppe	" 52 " " 57	Stäbe d. Heeresseinheiten	" 74 " " 75

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Quartiermeister können an Stelle des Reitpferdes ein Fahrrad oder Motorrad stellen.
2. Die Küchenchefs sind Gefreite, Korporale oder Wachtmeister.
3. Die festgesetzte Zahl von Gefreiten ist beim Auszug als Maximalzahl aufzufassen. Bei den Sanitätstruppen wird die Zahl der als Krankenwärter ausgebildeten Gefreiten nicht festgesetzt.
4. Fehlende Sanitätsoffiziere werden durch ältere Mediziner-Unteroffiziere oder hilfsdienstpflichtige Ärzte ersetzt.
5. Die unberittenen Spielleute sind als Hilfskrankenträger ausgebildet.
6. Die Hufschmiede sind Soldaten, Gefreite oder Unteroffiziere.
7. Die Motorradfahrer (samt Motorrädern) werden bei der Kriegsmobilmachung aus den Motorradfahrer-Zügen der Radfahrer-Kompagnien zu den Stäben und Einheiten der Divisionen und aus der Motorradfahrer-Kompagnie zu den Armee-truppen, Armeekorpsstäben, Kommandostäben der Festungsbesatzungen und zum Armeestab abkommandiert.
8. Als Feldpostordonnanzen und Feldpostpacker werden Postangestellte eingestellt; sie sind Soldaten, Gefreite, Korporale oder Wachtmeister.
9. Aus den Überzähligen der Einheiten sind bei der Kriegsmobilmachung die für den Nachrichten- und Verbindungsdienst, als Bureauordonnanzen, Köche usw. erforderlichen Kader und Mannschaften zu den Stäben der Truppenkörper und Heeresseinheiten abzukommandieren. Ihre Zahl wird durch den Bundesrat festgesetzt.
10. Unter Saumatieren sind entweder Maultiere oder Pferde zu verstehen.
11. Die Karrenpferde und die Zugpferde der vom Bock aus gefahrenen zweispännigen Fuhrwerke werden mit Bastsätteln ausgerüstet.
12. Bei den Motorfahrzeugen werden unterschieden: Motorpersonenwagen (bis 6 Personen), Autobusse (8 und mehr Personen), Sanitätsautomobile (für Verwundete), schwere Motorlastwagen (3 u. mehr Tonnen), leichte Motorlastwagen (1-2 Tonnen), Zisternen-Motorwagen, Traktoren, Motorräder (mit und ohne Seitenwagen).
13. Von den Offiziersordonnanzen werden beim Übertritt zur Landwehr die der Stäbe der Bataillone und Regimenter der Infanterie und der Sappeurbataillone in die entsprechenden Landwehrstäbe versetzt, während alle übrigen ihre Einteilung beibehalten und im Kontrollbedarf inbegriffen sind.

II. Zusammensetzung der Heeresseinheiten und Verzeichnis der ausser Divisionsverband stehenden Einheiten, Truppenkörper und Stäbe (S. 76 bis S. 78).

Infanterie-Bataillon.**S. 2.**

(Zu 3—5 Inf.-Kompagnien, unterstellt 1 Mitr.-Kompagnie.)

	Stab d. Füs.- u. Sch.-Bat. ¹⁾				Stab d. Gebirgs-Inf.-Bat. ¹⁾			
	Offiziere	Unteroffiziere	Gefreite, Soldaten	Bat.-plurds	Offiziere	Unteroffiziere	Gefreite, Soldaten	Bat.-plurds
Kommandant (Major)	1	—	—	2	1	—	—	2
Adjutant (Oberleutnant oder Hauptmann)	1	—	—	2	1	—	—	2
Ärzte (1 Hauptmann, 1 Subalternoffizier ²⁾)	2	—	—	2	2	—	—	1
Quartiermeister (Subalternoffizier od. Hauptmann)	1	—	—	1	1	—	—	1
Train- od. Säumeroffizier (Subalternoffizier ³⁾)	1	—	—	1	1	—	—	1
Fähnrich (Adjutant-Unteroffizier)	—	1	—	—	—	1	—	—
Fourier	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad
Waffenunteroffizier (Korporal oder Wachtmeister)	—	1	—	—	—	1	—	—
Telephonkorporal od. -Wachtm.	—	4)	—	—	—	1	—	—
Trompeterkorporal od. -Wachtmeister	—	1	—	—	—	1	—	—
Sanitätskorporale oder -Wachtmeister	—	3	—	—	—	—	—	—
Train- und Säumerunteroffiziere	—	4 ⁵⁾	—	1	—	4 ⁵⁾	—	1
Telephonsoldaten (2 Gefreite)	—	—	4)	—	—	—	12	—
Trompeter (2 Gefreite)	—	—	12	—	—	—	12	—
Küchenchef	—	—	1	—	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	20 ⁶⁾	—	—	—	2	—
Hufschmiede	—	—	2	—	—	—	2	—
Trainsoldaten od. Säumer (4 od. 10 Gef.)	—	—	36 ⁶⁾	—	—	—	97 ⁶⁾	—
Sattler	—	—	1 ⁶⁾	—	—	—	2	—
Offiziersordnonnanzen (1 Gefreiter)	—	—	4	—	—	—	4	—
Feldpostordnonnanzen	—	—	2	—	—	—	2	—
Total Stab	6	11	78	9	6	9	134	8
3 Infanterie-Kompagnien	18	89	645	3	21	143	666	3
Total des Bataillons zu 3 I.-Kpn. (ohne Mitr.-Kp.)	24	734	758	12	27	809	836	11
	Fuhrwerke	Zugpferde	Karren und Fuhrwerke	Zugpferde				
Munitionskarren	—	—	12	12				
Gebirgs-Sanitätsfourgon	1	2	1	2				
Küchenfourgon	1	2	—	—				
Gebirgsfourgons	5	10	5	10				
	7 Fuhrw.	14 Zugpf.	12 Karren, 6 Fuhrw.	24 Zugpf., 27 Saumt. ⁷⁾				
Total des Bataillon zu 3 Kpn. (ohne Mitr.-Kp.)	12	36	12	36	12	36	54	54

Anmerkungen:

- 1) Überzählige Hauptleute des Bataillons worden dem Bataillonsstabe zugeteilt.
- 2) Bei der Landwehr können beide Ärzte Hauptleute sein.
- 3) Oder an dessen Stelle ein berittener Adjutant-Unteroffizier oder Feldweibel.
- 4) Seite 168, Anmerkung 3.
- 5) Der Bataillonsarzt kommandiert bei der Kriegsmobilmachung zu jeder 1.-Kompagnie einen Sanitätsgefreiten aus dem Bataillonsstab.
- 6) Bei Bataillonen zu mehr als 3 I.-Kpn. entsprechend mehr. Um alle mit Bastsätteln auszurüstenden Zugpferde als Saumtiere verwenden zu können, sind noch 18 Trainsoldaten notwendig. Der gänzliche Übergang zur Gebirgsorganisation erfordert noch-male 42 Säumer, ferner 1 Sattler, 89 Saumtiere, 26 Kochkisten usw. Dann werden Caissons, Fuhrküchen und Küchenfourgon dem Etappendienst übergeben.
- 7) Von den 27 Saumtieren sind bestimmt: 2 für Telephonmaterial, 1 für Sanitätsmaterial, 3 für Schanzzeug und Kampfermaterial, 4 für Kochkisten, 17 für Proviant und Fourage.

Mitrailleur-Kompagnie. ¹⁾

S. 3.

	Zu 12 schweren Maschinengewehren				Zu 9 schweren Maschinengewehren				Zu 6 schweren Maschinengewehren					
	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde		
Kommandant (Hauptmann) . . .	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1		
Subalternoffiziere ²⁾ . . .	5	—	—	1	4	—	—	1	4	—	—	1		
Feldweibel	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—		
Fourier	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad		
Mitrailleurwachmeister . . .	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—		
Mitrailleurkorporale	—	12	—	—	—	9	—	—	—	6	—	—		
Führerkorp. u. -Wachtm. . .	—	5	—	—	—	4	—	—	—	3	—	—		
Büchsenmacherunteroffizier .	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—		
Mitrailleure (12 Gefreite) . .	—	—	87	—	—	—	65	—	—	—	58	—		
Führer (4 Gefreite) ³⁾ . . .	—	—	34	—	—	—	28	—	—	—	20	—		
Büchsenmacher (2 Gefreite) .	—	—	7	—	—	—	6	—	—	—	5	—		
Sattler	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Küchenchef	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Sanitätssoldaten od. -Gefreite	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	2	—		
Hufschmied ³⁾	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Total	6	25	134	2	5	20	105	2	5	16	88	2		
	159				125				104					
	165				130				109					
Karren und Fuhrwerke				Zugpferde	Karren und Fuhrwerke				Zugpferde	Karren und Fuhrwerke				Zugpferde
Gewehrkarren	12	12	12	12	9	9	9	9	6	6	6	6	6	
Munitionskarren	12	12	12	12	9	9	9	9	6	6	6	6	6	
Kompagniekarren	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Caissons	2	4	2	4	2	4	2	4	1	2	1	2	2	
Gerätschaftswagen	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	
Fahrküche	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	2	
Gebirgsfourgons	3	6	3	6	3	6	3	6	2	4	2	4	4	
	25 Karren	39 Zugpferde	19 Karren	33 Zugpferde	13 Karren	23 Zugpferde	7 Fuhrw.	5 Fuhrw.	7 Fuhrw.	13 Karren	23 Zugpferde	7 Fuhrw.	5 Fuhrw.	

Anmerkungen:

- 1) Die Kompagnien werden im Auszug zu 12, in der Landwehr zuerst zu 6, später zu 9 und schliesslich zu 12 Maschinengewehren gebildet, entsprechend dem Anwachsen der Bestände durch den Übertritt vom Auszug zur Landwehr.
- 2) Nur der Kompagnieoffizier ist beritten.
- 3) Um alle mit Baatsätteln auszurüstenden Zugpferde als Saumtiere verwenden zu können, sind noch 7 Führer notwendig. Der gänzliche Übergang zur Gebirgsorganisation erfordert nochmals 23 (Kp. zu 12 Mgw.), bzw. 19 (Kp. zu 9 Mgw.), bzw. 14 (Kp. zu 6 Mgw.) Führer; ferner 1 Hufschmied, 23, bzw. 19, bzw. 16 Saumtiere, 3 Munitionskarren, 1 Schmiedekarren, 1 Handwerkerkarren, 8 bzw. 6 Kochkisten usw. Dann werden Caissons, Gerätschaftswagen und Fahrküche dem Etappenposten übergeben.

Gebirgs-Mitrailleur-Kompagnie. ¹⁾

S. 4.

	Zu 12 schweren Maschinengewehren				Zu 9 schweren Maschinengewehren				Zu 6 schweren Maschinengewehren									
	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde						
Kommandant (Hauptmann) . . .	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1						
Subalternoffiziere ²⁾ . . .	5	—	—	1	4	—	—	1	4	—	—	1						
Feldweibel	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—						
Fourier	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad						
Mitrailleurwachmeister . . .	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—						
Mitrailleurkorporale	—	12	—	—	—	9	—	—	—	6	—	—						
Führerkorp. u. -Wachtm. . .	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—						
Büchsenmacherunteroffizier .	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—						
Sanitätsunteroff. (Mediziner) .	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad	—	—	—	—						
Mitrailleure (12 Gefreite) . .	—	—	90	—	—	—	72	—	—	—	56	—						
Führer (7 Gefreite)	—	—	64	—	—	—	54	—	—	—	41	—						
Büchsenmacher (2 Gefreite) .	—	—	7	—	—	—	6	—	—	—	5	—						
Sattler	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—						
Küchenchef	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—						
Sanitätssoldaten od. -Gefreite .	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	2	—						
Hufschmiede	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—						
Total	6	26	168	2	5	21	139	2	5	17	108	2						
			194				160				125							
			200				165				130							
Munitionskarren Schmiedekarren Handwerkerkarren Gebirgsfourgons	Karren und Fuhrwerke		Zugpferde		Karren und Fuhrwerke		Zugpferde		Karren und Fuhrwerke		Zugpferde							
	12		12		9		9		6		6							
	1		1		1		1		1		1							
	1		1		1		1		1		1							
	3		6		3		6		2		4							
	14 Karren 3 Fuhrw.		20 Zugpferde		11 Karren 3 Fuhrw.		17 Zugpferde		8 Karren 2 Fuhrw.		12 Zugpferde							
Maschinengewehrtiere . . . Munitionstiere Tiere für Zugsrüstungen . . Tiere für Kochkisten . . . Tiere f. Schanzzeug u. Kampfmater. Tiere f. Proviant u. Fourage	Saumtiere				Saumtiere				Saumtiere									
	12				9				6									
	12				9				6									
	4				3				3									
	4				4				3									
	1				1				1									
	6				6				5									
	39 Saumtiere				32 Saumtiere				24 Saumtiere									

Anmerkungen:

¹⁾ Die Kompagnien werden im Auszug zu 12, in der Landwehr zuerst zu 6, später zu 9 und schliesslich zu 12 Maschinengewehren gebildet, entsprechend dem Anwachsen der Bestände durch den Uebertritt vom Auszug zur Landwehr.

²⁾ Nur der Kompagnieoffizier ist beritten.

Infanterie-Regiment.

S. 5.

(Zu 3, ausnahmsweise 2 Bataillonen.)

	Stab des Infanterie-Regiments				Stab des Geb.-Infanterie-Reg.			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Oberstleutnant)	1	—	—	2	1	—	—	2
Adjutant (Hauptmann)	1	—	—	2	1	—	—	2
Nachrichtenoffizier (Subalternoff. od. Hauptm.)	1	—	—	1	1	—	—	1
Telephonoffizier (Subalternoff. od. Hauptm.) ¹⁾	1	—	—	1	1	—	—	1
Mitrailleuroffizier (Hauptmann od. Major) .	1	—	—	1	1	—	—	1
Regimentsarzt (Hauptmann oder Major) . .	1	—	—	1	1	—	—	1
Zahnarzt (Subalternoffizier oder Hauptmann) .	1	—	—	Fahrrad	1	—	—	Fahrrad
Pferdärzte (Hauptmann oder Major)	1	—	—	1	2	—	—	2
Quartiermeister (Hauptmann oder Major) . .	1	—	—	1	1	—	—	1
Train- od. Säumeroffizier (Sub.-Off od. Hptm.)	1	—	—	1	1	—	—	1
Feldprediger	1—2	—	—	Fahrrad	1—2	—	—	Fahrrad
Train- oder Säumer-Adj.-Unterofff.	—	1	—	1	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad
Trainsoldaten oder Säumer (1 Gefr.)	—	—	6 ²⁾	—	—	—	11	—
Offiziersordonnanzen (1 Gefreiter) .	—	—	6	—	—	—	6	—
Total	11—12	2	12	12	12—13	2	17	13
		14				19		
		25—26³⁾				31—32³⁾		
	Fuhrwerke	Zugpferde			Fuhrwerke	Zugpferde		
Sanitätswagen	1	2			1	2		
Gebirgsfourgons	2	4			2	4		
	3 Fuhrw.	6 Zugpf. ³⁾			3 Fuhrw.	6 Zugpf. 5 Saumt. ⁴⁾		

Anmerkungen :

- 1) Zu Reitpferd, Fahrrad oder beidem berechtigt. Beim I.-Reg. ist der Telephon-offizier auch Zugführer des Telephon- und Signalzuges.
- 2) Der Übergang zur Gebirgsorganisation erfordert noch 5 Säumer und 5 Saumtiere.
- 3) Bei der Kriegsmobilmachung ist dem Regimentsstab 1 Dragoner als Ordonnanzreiter zuzuteilen.
- 4) Von den 5 Saumtieren sind bestimmt: 1 für Veterinärmaterial, 1 für Kochkisten, 1 für Proviant und Fourage, 2 für Gepäck.

Infanterie-Regiment. (Fortsetzung.)

(Zu 3, ausnahmsweise 2 Bataillonen.)

Telephon- und Signalzug des Infanterie-Regiments:		Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten
Zugführer ¹⁾		—	—	—
Telephonkorporale und -Wachtmeister ²⁾ ³⁾		—	4	—
Signalkorporale und -Wachtmeister		—	2	—
Telephonsoldaten (8 Gefreite) ²⁾ ³⁾		—	—	48
Signalsoldaten (4 Gefreite)		—	—	24
Trainsoldaten (1 Gefreiter) ²⁾ ³⁾		—	—	8
Total		—	6	80
		86		
		Fuhrwerke		Zugpferde
Telephonkarren ²⁾ ³⁾		4		4
Telephonwagen		1		2
Gebirgsfourgon		1		2
		2 Fuhrw.		8 Zugpf. ²⁾ ³⁾
		4 Karren		

Anmerkungen:

- 1) Der Telephonoffizier des I.-Reg. ist zugleich Zugführer des Telephon- und Signalzuges.
- 2) Bei I.-Reg. zu 2 Bat. entsprechend weniger.
- 3) Beim Übergang zur Gebirgsorganisation wird an jedes Bataillon 1 Telephonpatrouille, bestehend aus 1 Tel.-Unteroffizier, 12 Telephonsoldaten, 1 Trainsoldat, 1 Telephonkarren, 1 Zugpferd abgegeben.

Infanterie-Brigade, Gebirgs-Brigade.

S. 6.

(Normal zu 2 Infanterie-Regimentern Auszug, 1 Infanterie-Park-Kompagnie;
unterstellt 1 Infanterie-Regiment Landwehr.)

	Stab der Infanterie-Brigade				Stab der Gebirgs-Brigade			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Oberst)	1	—	—	2	1	—	—	2
Generalstabsoffiziere (Hauptmann oder Major) . .	2	—	—	4	2	—	—	4
Adjutanten (1 Hauptmann, 1 Subalternoffizier) . .	2	—	—	4	2	—	—	4
Parkoffizier (Major)	1	—	—	1	1	—	—	1
Brigadearzt (Major) ¹⁾	1	—	—	1	—	—	—	—
Zugeteilter Arzt (Subalternoffizier) ²⁾	1	—	—	1	1	—	—	1
Brigadepferdarzt (Major)	1	—	—	1	1	—	—	1
Brigadekriegskommissär (Major)	1	—	—	1	1	—	—	1
Zugeteilt Kommissariatsoff. (Hauptmann) . . .	1	—	—	1	1	—	—	1
Train- oder Säumeroffizier (Hptm. oder Major)	1	—	—	1	1	—	—	1
Stabssekretär	—	1	—	—	—	1	—	—
Fourier	—	1	—	—	—	1	—	—
Sanitätsgefreiter	—	—	1	—	—	—	1	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	2	—	—	—	2	—
Trainsoldaten oder Säumer (1 Gefreiter)	—	—	6 ³⁾	—	—	—	10	—
Offiziersordnonnanz (1 Gefreiter)	—	—	9	—	—	—	9	—
Total	12	2	18	17	11	2	22	16
	20				24			
	32 ⁴⁾				35 ⁴⁾			
Gebirgsfourgons (event. 1 Stabsfourgon)	Fahrwerke		Zugpferde		Fahrwerke		Zugpferde u. Saumtiere	
	3		6		3		6	
	3 Fahrwerke		6 Zugpferde ³⁾		3 Fahrwerke		6 Zugpferde	
	1 Motor-persenen-wag (req.)				1 Motor-persenen-wag (req.)		4 Saumtiere ⁵⁾	

Anmerkungen:

- 1) Bei der Gebirgs-Brigade ist der Kommandant der Gebirgs-Sanitäts-Abteilung zugleich Brigadearzt.
- 2) Der zugeteilte Arzt ist für den Sanitätsdienst bei den Trainkolonnen bestimmt
- 3) Der Übergang zur Gebirgsorganisation erfordert noch 4 Säumer, 4 Saumtiere.
- 4) Bei der Kriegsmobilmachung werden dem Brigadestab 2 Ordonnanzoffiziere (beim Brigadestab mit je 1 Pferd besitten zu machen) aus den überzähligen Offizieren der Bataillone, ferner 1 Dragoner als Ordonnanzreiter und 1 Funkerstation zugeteilt.
- 5) Von den 4 Saumtieren sind bestimmt: 1 für Kochkisten, 1 für Proviant und Fourage, 2 für Gepäck.

Radfahrer-Kompagnie.¹⁾

S. 7.

	Offiziere	Unteroffiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Hauptmann oder Major) ²⁾	1	—	—
Kompagnieoffizier (Oberleutnant oder Hauptmann) ²⁾	1	—	—
Subalternoffiziere	6 (5)	—	—
Arzt (Subalternoffizier)	1 (—)	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Chefmechaniker (Feldweibel od. Adj.-Unteroffiziere)	—	2	—
Wachtmeister	—	11 (10)	—
Korporale	—	23 (20)	—
Büchsenmacherunteroffizier	—	1 (—)	—
Motorfahrerunteroffizier	—	1	—
Radfahrer (18 Gefreite)	—	—	168 (176)
Motorradfahrer (5 Gefreite)	—	—	— (46)
Büchsenmacher (2 Gefreite)	—	—	6 (1)
Fahrradmechaniker (Gefreite)	—	—	6
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2
Küchenchef	—	—	1
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3 (2)
Motorfahrer (2 Gefreite) ³⁾	—	—	10
Total	9 (7)	40 (35)	196 (244)
		236 (279)	
		245 (286)	

Motorfahrzeuge

1 Motor-Personenwagen (req.) ³⁾.4 leichte Motorlastwagen (req.) ³⁾.(57 Motorräder, req., soweit notwendig mit Seitenwagen) ⁴⁾.

Anmerkungen:

- Die Abweichungen im Bestand der für den Verbindungsdiens bestimmten, aus Auszug und Landwehr gemischten Kompagnien sind eingeklammert. Bei der Kriegsmobilmachung geben diese Kompagnien die in den Sollbestandstabellen vorgeschriebene Zahl von Motorradfahrern dem Divisionsstab und den Truppenkörpern der Division ab.
- Nur bei den gemischten Kompagnien kann der Kommandant Major und der Kompagnieoffizier Hauptmann sein.
- Für den Transport von Maschinengewehren samt Munition und Reservebestandteilen, Büchsenmacher- und Fahrradmechanikerausrüstung werden den Radfahrerkompagnien des Auszuges nach Bedarf weitere leichte Motorlastwagen und Motorfahrer zugeteilt. Ausserdem erhalten sie Motorräder (req.) für Marschsicherung, Kolonnenwache usw.
- Für 1 Feldweibel, 2 Chefmechaniker, 2 Wachtmeister, 4 Korporale, 2 Mechaniker und 46 Motorradfahrer der gemischten Kompagnien.

Motorradfahrer-Kompagnie.¹⁾**S. 8.**

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Hauptmann od. Major)	1	—	—
Kompagnieoffizier (Oberleutnant od. Hauptmann) . . .	1	—	—
Subalternoffiziere	6	—	—
Arzt (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Chefmechaniker (Feldweibel oder Adj.-Unteroffizier) . .	—	3	—
Wachtmeister	—	12	—
Korporale	—	24	—
Motorradfahrer (54 Gefreite)	—	—	538
Mechaniker (Gefreite)	—	—	15
Küchenchef	—	—	1
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	4
	9	41	561
		602	
	611		

Motorfahrzeuge:

603 Motorräder, soweit notwendig mit Seitenwagen (req.).

1 Motorpersonenwagen (req.).

1 schwerer Motorlastwagen (req.).

Anmerkung:

- 1) Bei der Kriegsmobilmachung gibt die Kompagnie die in den Sollbestandtabellen vorgeschriebene Zahl von Motorradfahrern an den Armeestab, die Stäbe der Armeekorps und Festungsbesatzungen und an die Armeetruppen ab.

Fahrende Mitrailleur-Kompagnie.¹⁾

S. 9.

	Zu 9 schweren Maschinengewehren				Zu 6 schweren Maschinengewehren ²⁾			
	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	2	1	—	—	2
Subalternoffiziere	4	—	—	4	4	—	—	4
Feldweibel	—	1	—	1	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad
Mitrailleurwachtmeister	—	3	—	3	—	3	—	3
Mitrailleurkorporale	—	9	—	—	—	6	—	—
Fahrerkorp. od. -Wachtmeister	—	4	—	4	—	4	—	4
Büchsenmacherunteroffizier	—	1	—	—	—	1	—	—
Mitrailleure (12 Gefreite)	—	—	60	—	—	—	40	—
Fahrer (6 Gefreite)	—	—	33	—	—	—	27	—
Trompeter	—	—	1	—	—	—	1	—
Büchsenmacher (2 Gefreite)	—	—	6	—	—	—	5	—
Sattler	—	—	1	—	—	—	1	—
Küchenchef	—	—	1	—	—	—	1	—
Sanitätssoldaten od. -Gefreite	—	—	2	—	—	—	2	—
Hufschmiede	—	—	2	—	—	—	2	—
Total	5	19	106	14	5	16	79	14
		125				95		
		130				100		
	Fuhrwerke		Zugpferde		Fuhrwerke		Zugpferde	
Gewehrwagen	10		40		7		28	
Gerätschaftswagen	1		4		1		4	
Fahrküche	1		2		1		2	
Fourgon	1		2		1		2	
Proviantfourgon	1		2		1		2	
	14		50 ³⁾		11		38 ³⁾	

Anmerkungen:

- 1) Die Kompagnien werden im Auszug zu 9, in der Landwehr zu 6, später zu 9 Maschinengewehren gebildet, entsprechend dem Anwachsen der Bestände durch den Uebertritt vom Auszug zur Landwehr.
- 2) Der Sollbestand der Kompagnien zu 6 Maschinengewehren gilt auch für die Fahrenden Mitrailleur-Schwadronen Landwehr; bei diesen ist aber der Fourier beritten und beträgt die Zahl der Reitpferde 16.
- 3) Die Fuhrwerke der Landwehr-Kompagnien können auch zweipännig gefahren werden, wobei die Mitrailleure usw. marschieren. Dann beträgt die Zugpferdezahl 28, bzw. 22.

S. 10.

Radfahrer-Abteilung (zu 3—6 Kpn. Auszug) ¹⁾.**Fahrende Mitrailleur-Abteilung** (zu 3 Kpn. Auszug u. 1 Lw.-Kp.) ²⁾.**Gebirgs-Mitrailleur-Abteilung** (zu 2 Kpn. Auszug u. 1 Lw.-Kp.) ³⁾.

	Stab der Radfahrer-Abteilung				Stab der Fahrenden Mitr.-Abteilung				Stab der Gebirgs-Mitr.-Abteilung			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten		Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major)	1	—	—		1	—	—	2	1	—	—	1
Adjutant (Subalternoffizier)	1	—	—		1	—	—	2	1	—	—	1
Arzt (Subalternoffizier oder Hauptmann) ⁴⁾ .	1	—	—		1	—	—	1	1	—	—	1
Pferdarzt (Subalternoffizier oder Hptm.) .	—	—	—		1	—	—	1	1	—	—	1
Quartiermeister (Subalternoff. o. Hptm.) .	1	—	—		1	—	—	1	1	—	—	1
Motorfahreroffizier (Subalternoff.) . . .	1	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Führer	—	—	—		—	—	2	—	—	—	6	—
Motorfahrer (1 Gefr.)	—	—	6		—	—	—	—	—	—	—	—
Offiziersordnonnazen (1 Gefr.)	—	—	1		—	—	3	—	—	—	2	—
Feldpostordnonnaz	—	—	1		—	—	1	—	—	—	1	—
Total	5	—	8		5	—	6	7	5	—	9	5
	13				11				14			
	3 Motor-Per- sonenwagen (req.) 1 leichter Mo- torlastwa- gen (req.)				1 Fourgon, 2 Zugpferde				1 Gebirgsfourgon, 2 Zugpferde, 3 Saumtiere			

Anmerkungen:

- 1) Bei der Kriegsmobilmachung werden 2 Kompagnien zu Divisionen detachiert und tritt der Abteilungsstab mit den übrigen Kompagnien zu einer Kavalleriebrigade.
- 2) Die Landwehr-Kompagnie tritt bei der Kriegsmobilmachung zu den Armestruppen.
- 3) Die Auszug-Kompagnie zu 9, die Landwehr-Kompagnie zu 6 Maschinengewehren.
- 4) Der Arzt der Radfahrer-Abteilung ist Hauptmann.

**Infanterie-Park-Kompagnie.
Infanterie-Saumkolonne.**

S. 11.

	Infanterie-Park-Kompagnie				Infanterie-Saumkolonne			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1	1	—	—	1
Subalternoffiziere	3	—	—	3	4	—	—	4
Pferdarzt (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1	—	—	—	—
Feldweibel	—	1	—	1	—	1	—	1
Fournier	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad
Berittene Wachtmeister und Korporale	—	5	—	5	—	—	—	—
Wachtmeister und Korporale	—	5	—	—	—	18	—	—
Fusiliere, Schützen, Mitrailleure (8 Gefr.)	—	—	70	—	—	—	81	—
Führer und Säumer (12 Gefreite)	—	—	73 ¹⁾	—	—	—	118	—
Trompeter	—	—	1	—	—	—	1	—
Wagner	—	—	1	—	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1	—	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	2	—	—	—	3	—
Hufschmiede	—	—	3	—	—	—	3	—
Total	5	12	153	11	5	15	210	6
	165				225			
	170				230			
Infanterie-Caissons	40	80			Fuhrw. u. Karren	Zugpferde		
Handgranatenwagen	16	32			—	—		
Sprengstoffwagen	1	2			—	—		
Gerätschaftswagen ¹⁾	1	2			—	—		
Küchenfourgon	1	2			1	2		
Gebirgsfourgons	4	8			4	8		
Schmiedekarren	—	—			1	1		
Handwerkerkarren	—	—			1	1		
	63	126			5 Fuhrw. 12 Zugpferde 2 Karren 100 Saumt.²⁾			

Anmerkungen:

1) Um alle mit Baestsätteln auszurüstenden Zugpferde der Infanterie-Park-Kompagnie als Saumtiere verwenden zu können, sind noch 64 Führer notwendig. Der Gerätschaftswagen ist dann zu ersetzen durch 1 Schmiedekarren, 1 Handwerkerkarren.

2) Darunter 84 Saumtiere für Munition oder Verpflegung, für die nach Bedarf Karren zugeteilt werden können. Von den übrigen 16 Saumtieren sind bestimmt: 1 für Sanitätsmaterial, 2 für Schanzzeug u. Kampfermaterial, 4 für Kochkisten, 9 für Proviant u. Fourage.

Dragoner-Schwadron.¹⁾

S. 12.

	Offiziere	Unteroffiziere	Gefreite, Soldaten	Reitpferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	2
Subalternoffiziere	6	—	—	12
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	1
Wachtmeister	—	5	—	5
Korporale	—	15	—	15
Reiter (12 Gefreite)	—	—	120	120
Fahrer (1 Gefreiter) ²⁾	—	—	10	—
Trompeter (1 Gefreiter)	—	—	4	4
Sattler	—	—	2	2
Büchsenmacher (1 Gefreiter)	—	—	2	2
Küchenchef	—	—	1	1
Sanitätsgefreiter oder -Unteroffizier	—	—	1	1
Hufschmiede	—	—	3	3
Offiziersordonnanz (1 Gefreiter)	—	—	7	—
Total	7	22	150	169
		172		
	179			

	Fuhrwerke	Zugpferde
Fahrkütche	1	4
Gerätschaftswagen	1	4
Fourgon	1	4
Proviantfourgons	2	8
	5	20

Anmerkungen:

1) Die Offiziere der Landwehr-Schwadronen sind nur zu 1 Reitpferd berechtigt. Im übrigen sind die Landwehr-Schwadronen unberitten; sie erhalten keine Zugpferde und Fuhrwerke.

2) Als Fahrer werden Kavalleristen der jüngsten Landwehrjahrgänge (bei der Kriegsmob.) oder Unberittene des Auszuges verwendet.

Mitrailleur-Schwadron. 1) (Zu 6 schweren Maschinengewehren.) S. 13.

	Offisiere	Unter-offisiere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	2
Subalternoffiziere	4	—	—	8
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	1
Wachtmeister	—	4	—	4
Korporale	—	11	—	11
Büchsenmacherunteroffizier	—	1	—	1
Mitrailleure (9 Gefreite)	—	—	90	90
Fahrer (1 Gefreiter) ²⁾	—	—	14	—
Trompeter	—	—	1	1
Büchsenmacher (2 Gefreite)	—	—	6	6
Sattler	—	—	2	2
Küchenchef	—	—	1	1
Sanitätsgefreiter oder -Unteroffizier	—	—	1	1
Hufschmiede	—	—	3	3
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	2	—
Offiziersordonnanz (1 Gefreiter)	—	—	5	—
Total	5	18	125	132
		143		
		148		

18 Tragpferde

	Fuhrwerke	Zugpferde
Caissons	2	8
Fahrkühe	1	4
Gerätschaftswagen	1	4
Fourgon	1	4
Proviantfourgons	2	8
	7	28

1 leichter Motorlastwagen (req.) für Munition.

Anmerkungen:

- 1) Die Landwehr-Mitrailleur-Schwadronen zu 6 schweren Maschinengewehren sind wie die Fahrenden Mitrailleur-Kompagnien organisiert, jedoch ist der Fourier beritten und beträgt die Anzahl der Reitpferde 15 (S. 9.)
- 2) Als Fahrer werden Kavalleristen der jüngsten Landwehrjahrgänge (bei der Kriegsmob.) oder Unberittene des Auszuges verwendet.

Kavallerie-Brigade. (Zu 2 Dragoner-Regimentern und **S. 15.**
2 Dragoner-Abteilungen, zugeteilt 1 Radfahrer-Kompagnie oder -Abteilung;
unterstellt 2 Mitr.-Schwadronen Landwehr.) ¹⁾

	Stab der Kavallerie-Brigade			
	Offisiere	Unter-offisiere	Gefreite, Soldaten	Beit-pferde
Kommandant (Oberst)	1	—	—	3
Generalstabsoffizier (Hauptmann oder Major)	1	—	—	2
Adjutanten (1 Major, 1 Hauptmann)	2	—	—	4
Nachrichtenoﬃzier (Subalternoff. od. Hauptmann)	1	—	—	2
Quartiermeister (Hauptmann oder Major)	1	—	—	1
Motorfahreroﬃzier (Subalternoffizier)	1	—	—	—
Stabssekretär	—	1	—	—
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	1
Trompeterwachtmeister	—	1	—	1
Telephonkorporal oder -Wachtmeister	—	1	—	1
Motorfahrerunteroﬃzier	—	1	—	—
Motormechanikerunteroﬃzier	—	1	—	—
Telephonsoldaten (2 Gefreite)	—	—	10	10
Fahrer ²⁾	—	—	(6)	—
Sanitätsgefreiter	—	—	1	Fahrrad
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2	—
Motorfahrer (2 Gefreite)	—	—	12	—
Offiziersordnonnanz (1 Gefreiter)	—	—	7	—
Total	7	7	32 (38)	26
			39 (45)	
			46 (52) ³⁾	

2 Tragpferde.

	Fuhrwerke	Zugpferde
Fahrküche	1	4
Stabsfourgon	1	4
Fourgon	1	4
	3	12

Motorfahrzeuge:

- 3 Motorpersonenwagen, wovon 1 für Motorfahreroﬃzier (2—3 req.)
4 schwere Motorlastwagen (req.)

Anmerkungen:

- 1) Bei der Kriegsmobilmachung werden die Dragoner-Abteilungen zu den Divisionen dotiert und treten die Landwehr-Mitrailleurschwadronen zu den Armeeabteilungen.
- 2) Als Fahrer werden Kavalleristen der jüngsten Landwehrjahrgänge (bei der Kriegsmobil.) oder Unberittene des Auszuges verwendet.
- 3) Bei der Kriegsmobil. werden dem Brigadestab 1—2 berittene Ordnonnanzoffiziere (je 2 Pferde) aus den überzähligen Offizieren der Schwadronen, anseerdem 8 Motorradfahrer und 1 Funkstation zugeteilt.

Feld-Batterie.

S. 16.

	Offiziere	Unteroffiziere	Gefreite, Soldaten	Reitpferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	2
Subalternoffiziere	5	—	—	5
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	1
Wachtmeister	—	6	—	6
Kanonierkorporale	—	9	—	—
Fahrerkorporale	—	5	—	5
Kanoniere (6 Gefreite)	—	—	59	—
Fahrer (7 Gefreite)	—	—	70	—
Trompeter	—	—	2	2
Mechaniker	—	—	1	—
Wagner	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—
Hufschmiede	—	—	3	—
Total	6	22	142	22
		164		
	170			

	Fuhrwerke	Zugpferde
Geschütze	4	24
Caissons	10	60
Telephonwagen	2	8
Batteriewagen — Küche	1	6
Fourgon	1	4
Proviantfourgons	2	4
	20	106

Feld-Artillerie-Abteilung.**S. 17.**

(Zu 3 Feld-Batterien.)

	Stab der Feld-Artillerie-Abteilung			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major)	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier)	1	—	—	2
Telephonoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Ärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute)	2	—	—	2
Pferdärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute)	2	—	—	2
Quartiermeister (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Wachtmeister (Telephonunteroffizier)	—	1	—	1
Mechanikerunteroffizier (Korporal od. Wachtmeister)	—	1	—	—
Telephonkorporal oder -Wachtmeister	—	1	—	—
Telephonsoldaten (2 Gefreite)	—	—	14	—
Fahrer (1 Gefreiter)	—	—	9	—
Büchsenmacher	—	—	1	—
Offiziersordonnanzten (1 Gefreiter)	—	—	5	—
Total	8	8	29	11
		32		
		40 ¹⁾		

	Fuhrwerke	Zugpferde
Telephonwagen	2	8
Abteilungswagen	1	6
Fourgon	1	2
	4	16

Anmerkung:

- ¹⁾ Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 berittene Ordonnanzoffiziere (je 1 Pferd) aus den überzähligen Offizieren der Batterien und 1 Funker-Patrouille zu 4 Mann zugeteilt.

Feld-Artillerie-Park-Kompagnie.

S. 18.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	3	—	—	3
Pferdarzt (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister und Fahrerkorporale	—	5	—	5
Kanonierkorporale	—	4	—	—
Kanoniere (4 Gefreite)	—	—	40	—
Fahrer (7 Gefreite)	—	—	64	—
Trompeter	—	—	1	1
Wagner	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—
Küchenchef.	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	2	—
Hufschmiede	—	—	3	—
Total	5	11	114	12
		125		
		130		

Fahrwerke Zugpferde	
Ersatzcaissons	6 24
Munitionswagen	18 72
Geratschaftswagen — Küche	1 4
Fourgon	1 4
Proviantfourgons	2 4
	28 108

Feld-Artillerie-Regiment.**S. 19.**

(Zu 2 Feld-Artillerie-Abteilungen und 2 Feld-Artillerie-Park-Kpn.)

	Stab des Feld-Artillerie-Regiments			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Oberstleutnant)	1	—	—	2
Adjutant (Hauptmann)	1	—	—	2
Telephonoffizier (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Parkoffizier (Major)	1	—	—	2
Quartiermeister (Hauptmann oder Major)	1	—	—	1
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister (Telephonunteroffizier)	—	1	—	1
Telephonkorporal oder -Wachtmeister	—	1	—	—
Telephonsoldaten (2 Gefreite)	—	—	14	—
Fahrer (1 Gefreiter)	—	—	7	—
Offiziersordonnanzen (1 Gefreiter)	—	—	5	—
Total	5	3	26	9
		29		
	34 1)			

	Fuhrwerke	Zugpferde
Telephonwagen	2	8
Stabsfourgon	1	2
	3	10

Anmerkung:

- 1) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 berittene Ordonnanzoffiziere (je 1 Pferd) aus den überzähligen Offizieren der Batterien und 1 Funker-Patrouille zu 4 Mann zugeteilt.

Feld-Haubitz-Batterie.

S. 20.

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	2
Subalternoffiziere	5	—	—	5
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	1
Wachtmeister	—	6	—	6
Kanonierkorporale	—	9	—	—
Fahrerkorporale	—	5	—	5
Kanoniere (6 Gefreite)	—	—	59	—
Fahrer (7 Gefreite)	—	—	67	—
Trompeter	—	—	2	2
Mechaniker	—	—	2	—
Wagner	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—
Hufschmiede	—	—	3	—
Total	6	22	140	22
		162		
		168		

	Fuhrwerke	Zugpferde
Geschütze	4	24
Caissons	8	48
Telephonwagen	2	8
Batteriewagen — Küche	1	6
Vorratswagen	1	6
Fourgon	1	4
Proviantfourgons	2	4
	19	100

Feld-Haubitz-Park-Kompagnie.

S. 21.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Zugführer (Subalternoffiziere) ¹⁾	3	—	—	2
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Berittene Wachtmeister u. Fahrerkorporale	—	4	—	4
Kanonierwachtmeister oder -Korporale ¹⁾ .	—	6	—	—
Motorfahrerunteroffiziere	—	2	—	—
Kanoniere (6 Gefreite) ¹⁾	—	—	52	—
Fahrer (7 Gefreite)	—	—	65	—
Trompeter	—	—	1	1
Wagner	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	2	—
Hufschmiede	—	—	3	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2	—
Motorfahrer (2 Gefreite)	—	—	16	—
Total	4	14	145	9
		159		
	163			

	Fahrwerke	Zugpferde
Ersatzaissions	4	24
Munitionswagen	12	72
Gerätschaftswagen — Küche	1	4
Fourgon	1	4
Proviantfourgons	2	4
	20	108

Motorfahrzeuge:

7 schwere Motorlastwagen (req.),
1 Motorpersonenwagen (req.).

Anmerkung:

¹⁾ Der unberittene Zugführer, 2 Kanonierunteroffiziere und 12 Kanoniere sind für den Lastwagen-Zug bestimmt.

Feld-Haubitz-Abteilung.**S. 22.**

(Zu 2 Feld-Haubitz-Batterien und 1 Feld-Haubitz-Park-Kompagnie.)

	Stab der Feld-Haubitz-Abteilung			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major oder Oberstleutnant)	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier)	1	—	—	2
Telephonoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Ärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute)	2	—	—	2
Pferdärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute)	2	—	—	2
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Berittener Wachtmeister (Telephonunteroffizier)	—	1	—	1
Mechanikerunteroffizier (Korporal od. Wachtmeister)	—	1	—	—
Telephonkorporal oder -Wachtmeister	—	1	—	—
Telephonsoldaten (2 Gefreite)	—	—	14	—
Fahrer (1 Gefreiter)	—	—	6	—
Buchsenmacher	—	—	1	—
Offiziersordonnanzten (1 Gefreiter)	—	—	5	—
Total	8	3	26	11
		29		
		37 ¹⁾		

	Fahrwerke	Zugpferde
Telephonwagen	2	8
Fourgon	1	2
	3	10

Anmerkung:

1) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 berittene Ordonnanzoffiziere (je 1 Pferd) aus den überzähligen Offizieren der Batterien und 1 Funker-Patrouille zu 8 Mann zugeteilt.

Artillerie-Beobachtungs-Kompagnie.¹⁾

S. 23.

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Beit- pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	6	—	—	6
Motorfahreroffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	—
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Unteroffiziere	—	25	—	—
Motormechanikerunteroffizier	—	1	—	—
Motorfahrerunteroffiziere	—	4	—	—
Soldaten (11 Gefreite)	—	—	110	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	2	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2	—
Motorfahrer (6 Gefreite)	—	—	56	—
Offiziersordonnanz (1 Gefreiter)	—	—	4	—
Total	8	32	175	7
		207		
		215 ²⁾		

Motorfahrzeuge:

- 6 leichte Motorlastwagen für Telephongerät (req.),
 2 " " für Lichtmessgerät (1 req.),
 2 " " für Schallmessgerät,
 8 " " für Material, Werkzeug, Proviant, Küchengerät (req.),
 6 " " für die Messstellen (req.),
 1 leichter " für Motorwagenmaterial mit Anhänger (req.),
 3 Motorpersonenwagen, wovon 1 für Motorfahreroffizier.

25 leichte Motorlastwagen (22 req.),

3 Motorpersonenwagen (2—3 req.).

Anmerkungen:

¹⁾ Die Festsetzung des Sollbestandes von 1—3 für die Festungen bestimmten Artillerie-Beobachtungs-Kompagnien erfolgt durch den Bundesrat.

²⁾ Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 9 Motorradfahrer zugeteilt.

Artillerie-Brigade.**S. 24.**

(Zu 2 Feld-Artillerie-Regimentern, 1 Feld-Haubitz-Abteilung,
1 Artillerie-Beobachtungs-Kompagnie und ev. 1 Gebirgs-Artillerie-
Abteilung.)

	Stab der Artillerie-Brigade			
	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde
Kommandant, Artilleriechef der Div. (Oberst)	1	—	—	2
Generalstabsoffizier (Hauptmann oder Major) . .	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	2
Telephonoffizier (Subalternoffizier oder Hauptmann) . .	1	—	—	1
Zugeteilter Stabsoffizier (Major oder Oberstlt.) . .	1	—	—	2
Chef des Artillerie-Nachrichtendienstes (Major oder Oberstleutnant)	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier) ¹⁾	1	—	—	2
Zugeteilte Offiziere (Leiter der Auswertstelle) ²⁾ . .	2	—	—	—
Chef des Vermessungsbureaus (Subalternoffiz.) ¹⁾ . .	1	—	—	—
Chef des Wetterdienstes ¹⁾ ³⁾	1	—	—	—
Stabssekretär	—	1	—	—
Fourier	—	1	—	—
Unteroffiziere ¹⁾	—	7	—	—
Fahrer	—	—	2	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	6	—
Offiziersordonnanz (1 Gefreiter)	—	—	7	—
Total	11	9	15	13
		24		
		35 ³⁾		

Fuhrwerke und Motorfahrzeuge:

2 Stabsfourgons, 4 Zugpferde,

3 Motorpersonenwagen (req.).

Anmerkungen:

1) Unterstehen dem Chef des Artillerie-Nachrichtendienstes.

2) Meteorolog; kann auch Unteroffizier, Soldat oder den Hilfsdiensten entnommen sein.

3) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 berittene Ordonnanzoffiziere (je 1 Pferd) aus den überzähligen Offizieren der Batterien und eine Funkerstation zugeteilt.

Gebirgs-Batterie.

S. 25.

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	2
Subalternoffiziere	5	—	—	5
Arzt (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Pferdarzt (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	1
Wachtmeister	—	6	—	—
Korporale	—	15	—	—
Kanoniere und Führer (18 Gefreite)	—	—	188	—
Trompeter	—	—	2	—
Mechaniker	—	—	2	—
Wagner	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	5	—
Hufschmiede	—	—	3	—
Total	8	23	199	11
		222		
		230		

Fahrzeuge, Saumtiere, Zugpferde:

4 Geschütze,

105 Saumtiere,

3 Gebirgsfourgons, 6 Zugpferde.

Artillerie-Saumkolonne.

S. 26.

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	3	—	—	3
Pferdarzt (Subalternoffizier od. Hauptmann) . . .	1	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister und Korporale	—	13	—	—
Kanoniere und Führer (20 Gefreite)	—	—	178	—
Trompeter	—	—	2	—
Wagner	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—
Hufschmiede	—	—	3	—
Total	5	15	190	6
		205		
		210		

	Karren und Fuhrwerke	Zugpferde und Saumtiere
Schmiedekarren	1	1
Handwerkerkarren	1	1
Küchenfourgon	1	2
Gebirgsfourgons	4	8
	2 Karren	12 Zugpferde 100 Saumtiere ¹⁾
	5 Fuhrwerke	

Anmerkung:
¹⁾ Darunter 84 Saumtiere für Munition oder Verpflegung, für die nach Bedarf Karren zugeteilt werden können. Von den übrigen 16 Saumtieren sind bestimmt: 1 für Sanitätsmaterial, 2 für Schanzzeug und Kampfmateriel, 4 für Kochkisten, 9 für Proviant und Fourage.

Gebirgs-Artillerie-Park-Kompagnie.

S. 27.

	Offiziere	Unteroffiziere	Gefreite, Soldaten	Reitpferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	2	—	—	2
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister und Fahrerkorporale . . .	—	3	—	3
Kanonierkorporale	—	3	—	—
Kanoniere (5 Gefreite)	—	—	46	—
Führer (7 Gefreite) ¹⁾	—	—	64	—
Trompeter	—	—	1	1
Wagner	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	2	—
Hufschmiede	—	—	2	—
Total	3	8	119	8
		127		
		130		

	Fuhrwerke	Zugpferde
Munitionswagen	24	48
Gerätschaftswagen ¹⁾	1	2
Küchenfourgon	1	2
Gebirgsfourgons	2	4
	28	56

Anmerkung :
¹⁾ Der Bestand an Führern genügt, um alle mit Basteisteln ausgerüsteten Zugpferde als Saamtiere zu verwenden. In diesem Falle ist der Gerätschaftswagen zu ersetzen durch: 1 Schmiedekarren, 1 Handwerkerkarren.

Gebirgs-Artillerie-Abteilung.**S. 28.**

(Zu 2 Gebirgs-Batterien, 1 Artillerie-Saumkolonne,
1 Gebirgs-Artillerie-Park-Kompagnie.)

	Stab der Gebirgs-Artillerie-Abteilung			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major oder Oberstlieutenant)	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	2
Telephonoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann) . .	1	—	—	1
Mechanikerunteroffizier (Korporal od. Wachtm.) . .	—	1	—	—
Telephonkorporal oder -Wachtmeister	—	2	—	—
Telephonsoldaten (2 Gefreite)	—	—	14	—
Führer (2 Gefreite)	—	—	15	—
Büchsenmacher	—	—	1	—
Total	4	3	30	6
		33		
		37 ¹⁾		

1 Gebirgsfourgon, 2 Zugpferde
8 Saumtiere

Anmerkung:

1) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 berittene Ordonnanzoffiziere (je 1 Pferd) aus den überzähligen Offizieren der Batterien und 1 Funker-Patrouille zu 3-4 Mann zugeteilt.

Schwere Feld-Haubitz-Batterie.

S. 29.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	2
Subalternoffiziere	6	—	—	6
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	1
Wachtmeister	—	8	—	8
Kanonierkorporale	—	10	—	—
Fahrerkorporale	—	6	—	6
Kanoniere (7 Gefreite)	—	—	70	—
Fahrer (8 Gefreite)	—	—	75	—
Trompeter	—	—	2	2
Mechaniker	—	—	2	—
Wagner	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—
Hufschmiede	—	—	3	—
Total	7	26	159	26
		185		
		192		

	Fuhrwerke	Zugpferde
Geschütze	4	24
Caissons	8	48
Telephonwagen	2	12
Vorrats- und Schanzzeugwagen	1	6
Fahrküche	1	2
Batteriewagen	1	4
Fourgons	2	8
Proviantfourgons	2	4
	21	108

Schwere Feld-Haubitz-Park-Kompagnie.

S. 30.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	2	—	—	2
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Berittene Wachtmeister u. Fahrerkorps . .	—	4	—	4
Kanonierkorporale und -Wachtmeister . .	—	4	—	—
Kanoniere (4 Gefreite)	—	—	40	—
Fahrer (6 Gefreite)	—	—	62	—
Trompeter	—	—	1	1
Wagner	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	2	—
Hufschmiede	—	—	3	—
Total	3	10	112	9
		122		
		125		

	Fuhrwerke	Zugpferde
Ersatzcaissons	2	12
Munitionswagen	12	72
Transportkarren für Rohr u. Lafette . . .	4	8
Gerätschaftswagen-Küche	1	4
Fourgon	1	4
Proviantfourgons	2	4
	22	104

Schwere Feld-Haubitz-Abteilung.**S. 31.**

(Zu 2 schweren Feld-Haubitz-Batterien und 2 schweren Feld-Haubitz-Park-Kompagnien.)

	Stab der schweren Feld-Haubitz-Abteilung			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major oder Oberstleutnant)	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	2
Telephonoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Ärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute)	2	—	—	2
Pferdärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute)	2	—	—	2
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann) . .	1	—	—	1
Berittener Wachtmeister (Telephonunteroffizier) . .	—	1	—	1
Mechanikerunteroffizier (Korporal od. Wachtmeister)	—	1	—	—
Telephonkorporal oder -Wachtmeister	—	1	—	—
Telephonsoldaten (2 Gefreite)	—	—	14	—
Büchsenmacher	—	—	1	—
Fahrer	—	—	6	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	2	—
Offiziersordonnanz (1 Gefreiter)	—	—	5	—
Total	8	3	28	11
		31		
		39¹⁾		

	Fuhrwerke	Zugpferde
Telephonwagen	1	6
Stabsfourgon	1	2
	<u>2</u>	<u>8</u>

1 Motorpersonenwagen (req.).

Anmerkung:

- 1) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 berittene Ordonnanzoffiziere (je 1 Pferd) aus den überzähligen Offizieren der Batterien und 1 Funker-Patrouille zu 3—4 Mann zugeteilt.

Schwere Motor-Kanonen-Batterie.

S. 32.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Beit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	2
Subalternoffiziere	4	—	—	—
Motorfahreroffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	—
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister	—	5	—	—
Kanonierkorporale	—	8	—	—
Motormechanikerunteroffizier	—	1	—	—
Motorfahrerunteroffiziere	—	4	—	—
Kanoniere (7 Gefreite)	—	—	70	—
Trompeter	—	—	1	—
Mechaniker	—	—	1	—
Wagner	—	—	1	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2	—
Motorfahrer (4 Gefreite)	—	—	36	—
Offiziersordonnanz	—	—	1	—
Total	6	20	116	2
		136		
		142¹⁾		

Geschütze und Motorfahrzeuge:

- 4 12-cm-Radgürtelkanonen,
- 1 Traktor mit Anhängewagen,
- 2 leichte Motorlastwagen mit Anhängewagen (für Telephonmaterial),
- 4 schwere Motorlastwagen A (für Geschütze),
- 4 " " B (für Munition),
- 2 " " (für Küche, Verpflegung, Bagage, Artillerie-Reservematerial),
- 1 schwerer " (für Motorwagenmaterial),
- 1 " " als Reserve,
- 1 Anhängewagen,
- 3 Motorpersonenwagen, wovon 1 für Motorfahreroffizier.

Total	4 Geschütze,
	1 Traktor,
	2 leichte Motorlastwagen (req.),
	12 schwere Motorlastwagen (req.),
	4 Anhängewagen (davon 1 req.),
	3 Motorpersonenwagen (2—3 req.)

Anmerkung:

- 1) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 3 Motorradfahrer zugeteilt.

Schwere Motor-Kanonen-Abteilung.**S. 33.**

(Zu 2—3 schweren Motor-Kanonen-Batterien.)

	Stab der schweren Motor-Kanonen-Abteilung			
	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Beit- pferde
Kommandant (Major)	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Telephonoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Arzt (Subalternoffizier)	1	—	—	—
Quartiermeister (Subalternoffizier) ¹⁾	1	—	—	Motorrad
Mechanikerunteroffizier (Korporal od. Wachtmeister)	—	1	—	—
Telephonkorporal oder -Wachtmeister	—	1	—	—
Motorfahrerunteroffizier	—	1	—	—
Telephonsoldaten (2 Gefreite)	—	—	14	—
Büchsenmacher	—	—	1	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	10	—
Offiziersordonnanzen (1 Gefreiter)	—	—	3	—
Total	5	3	28	4
		31		
	36 ²⁾			

Motorfahrzeuge:

- 2 leichte Motorlastwagen (req.) für Telephonmaterial mit Anhangewagen,
 1 schwerer Motorlastwagen (req.) mit Anhangewagen,
 2 Motorpersonenwagen (req.).

Anmerkungen:

- 1) Oder an dessen Stelle ein Fourrier mit Fahrrad.
 2) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 Ordonnanzoffiziere aus den über-
 zähligen Offizieren der Batterien zugeteilt und beritten gemacht (je 1 Pferd), ferner
 2 Motorradfahrer und 1 Funker-Patrouille zu 3—4 Mann.

Motor-Kanonen-Batterie.

S. 34.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	4	—	—	—
Motorfahreroffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	—
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister	—	5	—	—
Kanonierkorporale	—	9	—	—
Motormechanikerunteroffizier	—	1	—	—
Motorfahrerunteroffiziere	—	4	—	—
Kanoniere (7 Gefreite)	—	—	64	—
Trompeter	—	—	1	—
Mechaniker	—	—	1	—
Wagner	—	—	1	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2	—
Motorfahrer (4 Gefreite)	—	—	34	—
Offiziersordonnanzen	—	—	1	—
Total	6	21	108	1
		129		
		135 ¹⁾		

Geschütze und Motorfahrzeuge:

	4 Feldkanonen,
	1 Traktor mit Anhängewagen,
	2 leichte Motorlastwagen mit Anhängewagen (für Telephonmaterial),
	4 schwere Motorlastwagen A für Geschütze,
	4 " " B für Munition,
	2 " " (für Küche, Verpflegung, Bagage, Artillerie-reservematerial),
	1 schwerer " für Motorwagenmaterial,
	3 Motorpersonenwagen, wovon 1 für Motorfahreroffizier.
Total	4 Geschütze,
	1 Traktor,
	2 leichte Motorlastwagen (req.),
	11 schwere Motorlastwagen (req.),
	3 Anhängewagen,
	3 Motorpersonenwagen (2—3 req.).

Anmerkung:

¹⁾ Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 3 Motorradfahrer zugeteilt.

Motor-Haubitz-Batterie.

S. 35.

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Beit- pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	4	—	—	—
Motorfahreroffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	—
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister	—	5	—	—
Kanonierkorporale	—	9	—	—
Motormechanikerunteroffizier	—	1	—	—
Motorfahrerunteroffiziere	—	4	—	—
Kanoniere (7 Gefreite)	—	—	64	—
Trompeter	—	—	1	—
Mechaniker	—	—	1	—
Wagner	—	—	1	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2	—
Motorfahrer (4 Gefreite)	—	—	34	—
Offiziersordnonnanzen	—	—	1	—
Total	6	21	108	1
		129		
		135 ¹⁾		

Geschütze und Motorfahrzeuge:

4	Feldhaubitzen,
1	Traktor mit Anhängewagen,
2	leichte Motorlastwagen mit Anhängewagen (für Telephonmaterial),
4	schwere Motorlastwagen A für Geschütze,
4	" " B für Munition,
2	" " (für Küche, Verpflegung, Bagage, Artilleriereservematerial),
1	schwerer " für Motorwagenmaterial,
3	Motorpersonenwagen, wovon 1 für Motorfahreroffizier.
Total	4 Geschütze,
	1 Traktor,
	2 leichte Motorlastwagen (req.),
	11 schwere Motorlastwagen (req.),
	3 Anhängewagen,
	3 Motorpersonenwagen (2—3 req.).

Anmerkung:

¹⁾ Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 3 Motorradfahrer zugeteilt.

Motor-Artillerie-Abteilung.**S. 36.**

(Zu 1 Motor-Kanonen- und 1 Motor-Haubitz-Batterie.)

	Stab der Motor-Artillerie-Abteilung			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major)	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Telephonoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Arzt	1	—	—	—
Quartiermeister (Subalternoffizier) ¹⁾	1	—	—	Motorrad
Mechanikerunteroffizier (Korporal od. Wachtmeister)	—	1	—	—
Telephonkorporal oder -Wachtmeister	—	1	—	—
Motorfahrerunteroffizier	—	1	—	—
Telephonsoldaten (2 Gefreite)	—	—	14	—
Büchsenmacher	—	—	1	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	10	—
Offiziersordonnanzu (1 Gefreiter)	—	—	3	—
Total	5	3	28	4
		31		
		36 ²⁾		

Motorfahrzeuge:

- 2 leichte Motorlastwagen (req.) mit Anhängewagen (für Telephonmaterial),
 1 schwerer Motorlastwagen (req.),
 2 Motorpersonenwagen (req.).

Anmerkung:

- 1) Oder an dessen Stelle ein Fourrier mit Fahrrad.
 2) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 Ordonnanzoffiziere aus den überzähligen Offizieren der Batterien zugeteilt und beritten gemacht, ferner 2 Motorradfahrer und 1 Funker-Patrouille zu 3—4 Mann.

Schweres Artillerie-Regiment.**S. 37.**(Zu 1 schweren Feld-Haubitz- und 1—2 schweren Motor-Kanonen-Abteilungen; zugeteilt 1 Motorlastwagen-Kolonne.)¹⁾**Motor-Artillerie-Regiment.**

(Zu 1 schweren Motorkanonen- und 1—2 Motor-Artillerie-Abteilungen.)

	Stab des schweren Artillerie-Regimentes Stab des Motor-Artillerie-Regimentes			
	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde
Kommandant (Oberstlieutenant)	1	—	—	2
Adjutant (Hauptmann)	1	—	—	2
Telephonoffizier (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Zugeteilter Stabsoffizier (Major)	1	—	—	2
Quartiermeister (Hauptmann oder Major)	1	—	—	1
Motorfahreroffizier (Hauptmann)	1	—	—	—
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Telephonkorporal oder -Wachtmeister	—	1	—	—
Motorfahrerunteroffizier	—	1	—	—
Telephonsoldaten (2 Gefreite)	—	—	14	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	15	—
Offiziersordonnanz (1 Gefreiter)	—	—	5	—
Total	6	3	34	8
		37		
	43 ²⁾			

Motorfahrzeuge:

- 1 Zisternenmotorwagen,
- 2 leichte Motorlastwagen (req.) für Telephonmaterial mit Anhängewagen,
- 1 schwerer Motorlastwagen (req.),
- 3 Motorpersonenwagen, wovon 1 für Motorfahreroffizier (2—3 req.).

Anmerkungen:

1) Motorlastwagenkolonne gemäss S. 69; sie ist für den Munitionsnachschub bestimmt.

2) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 Ordonnanzoffiziere aus den überzähligen Offizieren der Batterien zugeteilt und beritten gemacht (je 1 Pferd), ferner 2 Motorradfahrer und 1 Funker-Patrouille zu 3—4 Mann.

Ballon-Kompagnie.

S. 38.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	8	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister	—	7	—	—
Korporale	—	18	—	—
Motormechanikerunteroffizier	—	1	—	—
Motorwindenführer (Gefreite oder Unteroffiziere)	—	—	20	—
Soldaten (14 Gefreite)	—	—	136	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	4	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	3	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	6	—
Offiziersordonnanz	—	—	1	—
Total	9	28	171	2
		199		
		208 ¹⁾		

Führwerke und Motorfahrzeuge:

- 3 Ballonmotorwagen,
- 3 Windenmotorwagen,
- 3 Transportmotorwagen,
- 1 Gerätschaftsmotorwagen,
- 1 Gaserzeuger (Anhängewagen),
- 1 Chemikalienwagen (Anhängewagen),
- 16 Flaschenwagen (Anhängewagen),
- 3 schwere Motorlastwagen (req.),
- 1 Motorpersonenwagen (req.),
- 3 Motorräder (req.).

1) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 Motorradfahrer zugeteilt.

Scheinwerfer-Kompagnie.

S. 39.

	Feld-Scheinwerfer-Kompagnie ¹⁾				Festungs-Scheinwerfer-Kompagnie ²⁾			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann oder Major) ¹⁾	1	—	—	1	1	—	—	1 (—)
Kompagnieoffizier (Oberlt. od. Hptm.) ¹⁾	1	—	—	1	—	—	—	—
Subalternoffiziere	6	—	—	6	5 (4)	—	—	5 (—)
Arzt (Subalternoffizier)	1	—	—	1	1 (—)	—	—	1 (—)
Pferdarzt	1	—	—	1	—	—	—	—
Motorfahreroffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	—	—	—	—	—
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad	1	—	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad	1	—	—	Fahrrad
Wachtmeister	—	18	—	—	8 (9)	—	—	—
Korporale	—	36	—	—	16 (18)	—	—	—
Fahrerunteroffiziere	—	7	—	7	5 (—)	—	—	5 (—)
Motorfahrerunteroffiziere	—	3	—	—	—	—	—	—
Motormechanikerunteroffizier	—	1	—	—	—	—	—	—
Soldaten (19 Gefreite)	—	—	190	—	—	—	144 (122)	—
Fahrer (9 Gefreite)	—	—	91	—	—	—	54 (—)	—
Sattler	—	—	2	—	—	—	2 (—)	—
Küchenchef	—	—	1	—	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder Gefreite	—	—	6	—	—	—	4 (—)	—
Hufschmiede	—	—	3	—	—	—	2 (—)	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2	—	—	—	—	—
Motorfahrer (4 Gefreite)	—	—	36	—	—	—	—	—
Total	11	67	331	17	7 (5)	31 (29)	207 (123)	12 (—)
		398				238 (152)		
	409				245 (157)			

Fahrwerke und Motorfahrzeuge:

Feld-Scheinwerfer-Kompagnie:

Festungs-Scheinwerfer-Kompagnie:

	Fahrwerke	Zugpferde		Fahrwerke	Zugpferde
Scheinwerferwagen	18	72	Einheitswagen	9	54
Maschinenwagen	18	72	Telephonwagen	3	6
Gerätschaftswagen	1	4	Gebirgsfourgons	17	34
Fourgons	6	12			
	43	160		29	94

18 schwere Motorlastwagen (req.)

Anmerkungen:

- ¹⁾ Es ist vorgesehen, aus der starken Feld-Scheinwerfer-Kompagnie später 3 Kompagnien zu bilden, deren Sollbestand die Hälfte des jetzigen beträgt. Inzwischen kann bei der Feld-Scheinwerfer-Kompagnie der Kommandant Major, der Kompagnie-Offizier Hauptmann sein.
- ²⁾ Die Abweichungen im Bestand der Festungs-Scheinwerfer-Kp. St. Maurice sind eingeklammert.

Ballon-Abteilung. (Zu 3 Ballon-Kompagnien.) **S. 40.**
Scheinwerfer-Abteilung. (Zu 1—3 Feld- und 2 Festungs-Scheinwerfer-Kompagnien.)¹⁾

	Stab der Ballon-Abteilung Stab der Scheinwerfer-Abteilung			
	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde
Kommandant (Major oder Oberstleutnant) . . .	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	1
Arzt (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Quartiermeister (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	2	—
Offiziersordonnanzen (1 Gefreiter)	—	—	2	—
Total	4	—	4	5
	8			

1 Motorpersonenwagen (req.).

Anmerkung:

¹⁾ Die Festungs-Scheinwerfer-Kompagnie St. Maurice tritt nicht in den Abteilungsverband.

Sappeur-Kompagnie.

S. 41.

	Sappeur-Kompagnie ¹⁾				Gebirgs-Sappeur-Kompagnie			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann) . . .	1	—	—	1	1	—	—	1
Subalternoffiziere ²⁾ . . .	4	—	—	1	4	—	—	1
Arzt (Subalternoffizier) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Säumeroffizier (Subalternoffizier) .	—	—	—	—	1	—	—	1
Feldweibel . . .	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad
Fourier . . .	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister . . .	—	8	—	—	—	8	—	—
Korporale . . .	—	10	—	—	—	10	—	—
Trainunteroffizier . . .	—	1	—	1	—	—	—	—
Säumerunteroffiziere . . .	—	³⁾	—	—	—	4	—	—
Sappeure (14 Gefreite) . . .	—	—	135	—	—	—	140	—
Tambour . . .	—	—	1	—	—	—	1	—
Küchenchef . . .	—	—	1	—	—	—	1	—
Sanitätssoldaten od. -Gefreite . . .	—	—	3	—	—	—	3	—
Hufschmiede . . .	—	—	³⁾	—	—	—	2	—
Motorfahrer (1 Gefreiter) . . .	—	—	—	—	—	—	4	—
Trainsoldaten (2 Gefreite) ³⁾ . . .	—	—	15	—	—	—	—	—
Säumer (6 Gefreite) . . .	—	—	³⁾	—	—	—	61	—
Sattler . . .	—	—	³⁾	—	—	—	1	—
Feldpostordonnanz . . .	—	—	—	—	—	—	1	—
Total	5	21	155	3	7	24	214	3
		176				238		
	181				245			

	Fuhrwerke	Zugpferde		Fuhrwerke	Zugpferde
Sappeurwagen . . .	3	12	Gebirgs-Schanzzeugwagen . . .	6	12
Küchenbourgen (od. Küchenkarren) .	1 (3)	2 (3)	Gebirgsfourgons . . .	4	8
Gebirgsfourgons . . .	4	8		10	20
	8 Fuhrw. ³⁾ 22 (23) ³⁾			37 Saumtiere ⁴⁾	
	(oder nur 7			Motorfahrzeuge:	
	und 3 Karren).			2 leichte Motorlastwagen (req.)	
				für Stacheldraht.	

Anmerkungen:

¹⁾ Die Landwehr-Sappeur-Kompagnien werden durch Landsturmsappeure auf den Sollbestand ergänzt. Sie erhalten an Fuhrwerken 2 Sappeurwagen, 1 Fuhrküche, 2 Fourgons; dafür nur 9 Trainsoldaten und 14 Zugpferde.

²⁾ Die Lieutenants sind unberitten. Für sie können bei der Kriegsmobilmachung nach Bedarf Fahrräder requiriert werden.

³⁾ Der Übergang zur Gebirgsorganisation erfordert noch 4 Säumerunteroffiziere, 1 Hufschmied, 1 Sattler, 46 Säumer, 35–36 Saumtiere, 6 Gebirgs Schanzzeugwagen.

⁴⁾ Für Schanzzeug 3, Minenurwerkzeug und Sprengmittel 6, Holzarbeiterwerkzeug 8, Laternen und Eisenwaren 3, Seilwerk 3, Kabel- und Zündapparat 1, Telephon 1, Feldschmiede 2, Sanitätsmaterial 1, Reservematerial 2, Kochkisten 5, Proviant und Fourage 7.

Sappeur-Bataillon.**S. 42.**(Zu 4 Sappeur-Kompagnien.) ¹⁾

	Stab des Sappeur-Bataillons ²⁾			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major oder Oberstlieutenant)	1	—	—	2 (1)
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	2 (1)
Materialoffizier (Hauptmann)	1	—	—	1
Ärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute)	2 (1)	—	—	2 (1)
Pferdarzt (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1 (—)	—	—	1 (—)
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Trainoffiziere (1 Subalternoffizier, 1 Hauptmann)	2 (1)	—	—	2 (1)
Fähnrich (Adjutant-Unteroffizier)	—	1 (—)	—	—
Fourier	—	1 (—)	—	—
Motorfahrerunteroffizier	—	1 (—)	—	—
Trainunteroffiziere	—	2 (1)	—	2 (1)
Büchsenmacher	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1 (—)	—
Sanitätsgefreiter	—	—	1 (—)	—
Hufschmiede	—	—	3 (2)	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2 (—)	—
Motorfahrer (2 Gefreite)	—	—	14 (2)	—
Trainsoldaten (4 Gefreite)	—	—	40 (8)	—
Sattler	—	—	2 (1)	—
Offiziersordnonnanzen (1 Gefreiter)	—	—	6 (3)	—
Feldpostordnonnanz	—	—	2 (1)	—
Total	9 (6)	5 (1)	73 (19)	13 (7)
			78 (20)	
			87 (26)	

Fuhrwerke³⁾ Zugpferde³⁾

Schanzzeugwagen ⁴⁾	12	48
Gerätschaftswagen	2	8
Bootwagen	1	2
Leichter Rammenwagen	1	4
Küchenfourgon	1	2
Stabsfourgons	1	2
Gebirgsfourgons	3	6
	21	72⁵⁾

Motorfahrzeuge ⁵⁾:

6 schwere Motorlastwagen (req.) für Stacheldraht.

1 Motorpersonenwagen (req.).

Anmerkungen:

- 1) Davon ist in Divisionen mit Gebirgs-Brigade die IV. Kp. als Gebirgs-Sappeur-Kompagnie der Gebirgsbrigade unterstellt.
- 2) Die Abweichungen beim Landwehr-Sappeur-Bataillon sind eingeklammert.
- 3) Das Landwehr-Sappeur-Bataillon erhält nur 1 Gerätschaftswagen - Feldschmiede, 1 Stabsfourgon, 2 Proviant-Fourgons, 10 Zugpferde, 1 Motorpersonenwagen (req.).
- 4) Für die Infanterie der Division bestimmt.
- 5) Überdies 22—23 Zugpferde bei jeder Sappeur-Kompagnie.

Pontonier-Kompagnie für Divisions-Brückentrain. S. 43.

(I. und II. Kompagnie des Pontonier-Bataillons¹⁾.)

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Beit- pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	2	—	—	2
Trainoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister	—	3	—	—
Korporale	—	6	—	—
Sanitätsunteroffizier (Mediziner)	—	1	—	Fahrrad
Trainunteroffiziere	—	2	—	2
Pontoniere (7 Gefreite)	—	—	66	—
Tambour	—	—	1	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätsgefreiter	—	—	1	—
Hufschmiede	—	—	2	—
Trainsoldaten (4 Gefreite)	—	—	41	—
Sattler	—	—	1	—
Total	4	14	113	6
		127		
		131		

	Fahrwerke	Zugpferde
Pontonwagen	9	54
Pontonierrustwagen	1	6
Bootwagen	1	2
Leichter Rammenwagen	1	4
Fahrküche	1	2
Fourgon	1	2
Proviantfourgon	1	2
	15	72

Anmerkung:

- 1) Bei Pontonier-Kompagnie I/1 und II/1 tritt die Landwehr-Geniemannschaft zum Sollbestand hinzu.

Pontonier-Kompagnie für Armee-Brückentrain. S. 44.

(III. und IV. Kompagnie des Pontonier-Bataillons.) ¹⁾

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	5	—	—	5
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister	—	9	—	—
Korporale	—	13	—	—
Pontoniere (11 Gefreite)	—	—	160	—
Tambouren	—	—	2	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—
Total	6	24	166	6
		190		
		196		

Fuhrwerke: ²⁾

1 Fahrküche,

1 Fourgon.

Anmerkungen:

- ¹⁾ Zum Sollbestand der III und IV. Kp. der Pont.-Bat. 2 und 3 tritt die aus der I. und II. Kp. dieser Bataillone hervorgehende Landwehr-Geniemannschaft (ca. 20 Mann pro Kp.) hinzu.
- ²⁾ Dazu von der Pontonier-Train-Kompagnie 2 Trainsoldaten und 4 Zugpferde.

Pontonier-Bataillon.**S. 45.**(Zu 4 Pontonier-Kompagnien und 1 Pontonier-Train-Kompagnie.) ¹⁾

	Stab des Pont.-Bataillons			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major oder Oberstleutnant)	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	2
Materialoffizier (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Ärzte (1 Hauptmann, 1 Subalternoffizier)	2	—	—	2
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Büchsenmacher	—	—	1	—
Schlosser	—	—	2	—
Wagner	—	—	2	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	2	—
Offiziersordonnanzen (1 Gefreiter)	—	—	4	—
Feldpostordonnanzen	—	—	2	—
Total	6	—	13	8
19				
1 Stabsfourgon.				
1 Personenmotorwagen (req.).				

Fuhrwerke und Zugpferde eines Armee-Brückentrains:

	Fuhrwerke	Zugpferde
Pontonwagen	34	136
Pontonierrüstwagen	2	8
Bootwagen	2	4
Schwere Rammenwagen	2	12
Leichte „	2	8
Rammengerätswagen	2	8
Gerätschaftswagen	2	8
Scheertauwagen	1	4
Scheertaubockwagen	2	8
Stabsfourgon ²⁾	(1)	2
Fahrküchen ³⁾	(3)	6
Fourgon ³⁾	(3)	6
Proviantfourgons	4	8
	53	218

Anmerkungen:

¹⁾ Bei der Kriegsmobilmachung werden die I. und II. Pontonier-Kompagnie als Divisions-Brückentrain detachiert. Der Bataillonsstab mit der III. und IV. Pontonier-Kompagnie und der Pontonier-Train-Kompagnie (deren Sollbestand gemäss S. 71) bildet einen Armee-Brückentrain.

²⁾ Gehört zum Bat.-Stab.

³⁾ Gehören zu den Kompagnien.

Telegraphen-Kompagnie.

S. 46.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Beit-pferde
Kommandant (Hauptmann oder Major)	1	—	—	2
Kompagnieoffizier (Oberleutnant oder Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	5	—	—	5
Feldtelegraphenoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	Fahrrad ¹⁾
Quartiermeister (Subalternoffizier)	1	—	—	Fahrrad ¹⁾
Trainoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister	—	9	—	—
Korporale	—	19	—	—
Sanitätsunteroffizier (Mediziner)	—	1	—	Fahrrad
Motorfahrerunteroffizier	—	1	—	—
Trainunteroffiziere	—	5	—	5
Pioniere (15 Gefreite)	—	—	150	—
Tambour	—	—	1	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—
Hufschmiede	—	—	2	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	12	—
Trainsoldaten (4 Gefreite)	—	—	40	—
Sattler	—	—	1	—
Total	10	37	212	14
		249		
		259 ²⁾		

	Fuhrwerke	Zugpferde
Stationswagen	5	10
Kabelwagen	10	40
Fourgons	5	10
Proviantfourgon	1	2
	21	62

4 leichte Motorlastwagen (req.).
1 schwerer Motorlastwagen (req.).
1 Motorpersonenwagen (req.).
12 Fahrräder (req.).

Anmerkungen:
¹⁾ Oder Motorrad.
²⁾ Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 4 Motorradfahrer zugeteilt.

Gebirgs-Telegraphen- und Signal-Kompagnie.¹⁾ S. 47.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann oder Major)	1	—	—	2
Kompagnieoffizier (Oberleutnant oder Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	6	—	—	6
Feldtelegraphenoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	Fahrrad ²⁾
Quartiermeister (Subalternoffizier)	1	—	—	Fahrrad ²⁾
Säumeroffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister	—	12	—	—
Korporale	—	34	—	—
Sanitätsunteroffizier (Mediziner)	—	1	—	Fahrrad
Säumerunteroffiziere	—	6	—	—
Pioniere (24 Gefreite)	—	—	165	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	4	—
Hufschmiede	—	—	2	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	4	—
Säumer (6 Gefreite)	—	—	68	—
Sattler	—	—	1	—
Total	11	55	245	10
		300		
		311 ^{1) 2)}		

Fuhrwerke¹⁾ Zugpferde¹⁾

Kabelwagen	4	8
Tel.-Patrouillen-Karren	15	15
Tel.-Zugskarren	3	3
Signalkarren	15	15
Schmiedekarren	1	1
Küchenkarren	6	6
Fassungskarren	6	6
Gebirgsfourgons	5	10

9 Fuhrwerke 64 Zugpferde
46 Karren

1 leichter Motorlastwagen (req.),
1 Motorpersonenwagen (req.),
9 Fahrräder (req.).

Anmerkungen:

- 1) Die Gebirgs-Telegraphen-Kompagnien Landwehr sind für die Festungen bestimmt; sie erhalten keine Pferde und Fuhrwerke.
2) Oder Motorrad.
3) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 Motorradfahrer zugeteilt.

Funker-Kompagnie.

S. 48.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann oder Major)	1	—	—	—
Subalternoffiziere	8	—	—	—
Adjutant-Unteroffizier	—	1	—	—
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachmeister	—	15	—	—
Korporale	—	30	—	—
Motorfahrerunteroffizier	—	1	—	—
Trainunteroffizier	—	1	—	1
Pioniere (48 Gefreite)	—	—	241	—
Kuchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	4	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2	—
Trainsoldaten (2 Gefreite)	—	—	13	—
Total	9	50	261	1
		311		
		320²⁾		

Fuhrwerke und Motorfahrzeuge¹⁾:

12 Gebirgsfourgons (gefedert), 24 Zugpferde,
 7 schwere Motorlastwagen,
 1 Motorpersonenwagen (req.).

Anmerkungen:

- 1) Die Kompagnie detachiert bei der Kriegsmobilmachung Stationen mit 1 Gebirgsfourgon zu den Infanterie- und Artillerie-Brigaden und Patrouillen zu den Abteilungen und Regimentern der Artillerie. Die Transportmittel für das Material der Stationen der Kavallerie-Brigaden und der Patrouillen bleiben vorbehalten.
- 2) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 5 Motorradfahrer zugeteilt und können Fahrräder für Offiziere, Adjutant-Unteroffizier, Feldweibel, Fourier und Wachmeister nach Bedarf requiriert werden.

Funker-Abteilung. (Zu 3 Kompagnien.)**S. 49.**

	Stab der Funker-Abteilung		
	Offiziere	Unteroffiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Major oder Oberstleutnant)	1	—	—
Zugeteilte Offiziere (Subalternoffiziere oder Hauptleute) .	2	—	—
Arzt (Subalternoffizier)	1	—	—
Quartiermeister (Subalternoffizier)	1	—	—
Motorfahreroffizier (Subalternoffizier)	1	—	—
Pioniere (1 Gefreiter)	—	—	6
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	2
Reparaturzug:			
Subalternoffizier	1	—	—
Wachmeister	—	1	—
Korporale	—	2	—
Pioniere (3 Gefreite)	—	—	15
Sanitätsgefreiter	—	—	1
Trainsoldaten (1 Gefreiter)	—	—	4
Sattler	—	—	1
Total	7	3	29
		32	
		39¹⁾	

Fuhrwerke und Motorfahrzeuge:

- 3 Gebirgsfourgons (gefedert), 6 Zugpferde,
 2 schwere Motorlastwagen,
 2 Motorpersonenwagen, wovon 1 für Motorfahreroffizier (1—2 req.).

Anmerkung:

- ¹⁾ Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 2 Motorradfahrer zugeteilt.

Mineur-Kompagnie.

S. 50.

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Zugfuhrer (Subalternoffiziere)	4	—	—	4
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Wachtmeister	—	9	—	—
Mechanikerunteroffiziere	—	4	—	—
Korporale	—	8	—	—
Sanitätsunteroffizier (Mediziner)	—	1	—	Fahrrad
Trainunteroffiziere	—	3	—	3
Mineure (28 Gefreite)	—	—	144	—
Tambour	—	—	1	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	5	—
Hufschmied	—	—	1	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	6	—
Trainsoldaten (3 Gefreite)	—	—	27	—
Total	5	27	185	8
		212		
		217		

	Fuhrwerke	Zugpferde
Karrenkompressoren	6	24
Sprengstoffwagen	1	2
Mineurwagen	4	8
Fourgons	4	8
Proviantfourgons	1	2
	16	44

Motorfahrzeuge :

1 Autokompressor,
1 Autoröhrenwagen,
1 schwerer Motorlastwagen (req.).

Mineur-Bataillon. (Zu 4–6 Kompagnien.)**S. 51.**

	Stab des Mineur-Bataillons			
	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Bett- pferde
Kommandant (Major oder Oberstlieutenant) . . .	1	—	—	1
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	1
Materialoffizier (Subalternoffizier oder Hauptmann) .	1	—	—	1
Ärzte (1 Hauptmann, 1 Subalternoffizier)	2	—	—	2
Pferdarzt (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	1
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann) .	1	—	—	1
Trainoffiziere (1 Hauptmann, 1 Subalternoffizier) . .	2	—	—	2
Materialunteroffizier	—	2	—	—
Motorfahrerunteroffizier	—	1	—	—
Büchsenmacher	—	—	2	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	3	—
Trainsoldat	—	—	1	—
Sattler	—	—	2	—
Offiziersordonnanzten (1 Gefreiter)	—	—	5	—
Feldpostordonnanzten	—	—	2	—
Total	9	3	15	9
		18		
	27			

Fuhrwerke und Motorfahrzeuge:

- 1 Stabsfourgon, 2 Zugpferde,
2 Motorpersonenwagen (req.).

Flieger-Kompagnie.

S. 52.

	Flieger-Kompagnie zu 6 Flugzeugen			Flieger-Kompagnie zu 8 Flugzeugen		
	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1	—	—
Subalternoffiziere ¹⁾	3	—	—	4	—	—
Feldweibel	—	1	—	—	1	—
Fourier	—	1	—	—	1	—
Korporale und Wachtmeister	—	9	—	—	9	—
Funkerunteroffizier	—	1	—	—	1	—
Sanitätsunteroffizier (Mediziner) . . .	—	1	—	—	1	—
Soldaten (16 Gefreite)	—	—	70	—	—	82
Funkerpioniere (1 Gefreiter)	—	—	6	—	—	8
Küchenchef	—	—	1	—	—	1
Sanitätssoldaten oder -Gefreite . . .	—	—	2	—	—	2
Total	4	13	79	5	13	93
	92			106		
	96			111		

Von der Abteilung werden den Kompagnien 6, bzw. 8 Beobachterflugzeuge, sowie Piloten- und Beobachteroffiziere und Photographen nach Bedarf zugeteilt.

Motorfahrzeuge und Fuhrwerke:

Kompagnie zu 6 Flugzeugen:

- 3 schwere Motorlastwagen (req.),
- 3 Anhangewagen,
- 1—2 Flügeltransportwagen,
- 1 Motorpersonenwagen (req.),
- 3 Motorräder (req.).
- 1 Fahrküche. ²⁾

Kompagnie zu 8 Flugzeugen

- 4 schwere Motorlastwagen (req.),
- 4 Anhangewagen,
- 1—2 Flügeltransportwagen,
- 1 Motorpersonenwagen (req.),
- 3 Motorräder (req.).
- 1 Fahrküche. ²⁾

Fahrräder für Offiziere, Feldweibel, Fourier, Wachtmeister und Sanitätsunteroffizier können bei der Kriegsmobilmachung nach Bedarf requiriert werden.

Anmerkungen:

¹⁾ Davon einer im Funkerdienst ausgebildet.

²⁾ Auf Motorlastwagen verladen oder angehängt.

Jagdflieger-Kompagnie.**S. 53.**

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Subalternoffiziere	3	—	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Korporale und Wachtmeister	—	9	—
Sanitätsunteroffizier (Mediziner)	—	1	—
Soldaten (11 Gefreite)	—	—	55
Funkerpioniere (1 Gefreiter)	—	—	3
Küchenchef	—	—	1
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	2
Total	4	12	61
		73	
		77	

Von der Abteilung werden der Kompagnie 9 oder mehr Jagdflugzeuge, sowie Pilotenoffiziere und Photographen nach Bedarf zugeteilt.

Motorfahrzeuge und Fuhrwerke:

- 3 schwere Motorlastwagen (req.),
- 3 Anhängewagen,
- 1 Motorpersonenwagen (req.),
- 3 Motorräder (req.).
- 1 Fahrküche.¹⁾

Fahrräder für Offiziere, Feldweibel, Fourier, Wachtmeister und Sanitätsunteroffizier können bei der Kriegsmobilmachung nach Bedarf requiriert werden.

Anmerkung:

- ¹⁾ Auf Motorlastwagen verladen oder angehängt.

Photographen-Kompagnie.

S. 54.

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Subalternoffiziere	2	—	—
Unteroffiziere	—	11	—
Photographen (10 Gefreite)	—	—	50
Küchenchef	—	—	1
Total	3	11	51
		62	
		65	

Von der Abteilung werden Beobachteroffiziere nach Bedarf zugeteilt.

• Motorfahrzeuge und Fuhrwerke:

1 schwerer Motorlastwagen (req.) mit Anhänger (als Felddunkelkammer und für Mannschafts- und Materialtransport),

1 Fahrküche.¹⁾

Fahrräder für Offiziere, Feldweibel und Wachtmeister können bei der Kriegsmobilmachung nach Bedarf requiriert werden.

Anmerkung:

1) Auch für den Abteilungsstab bestimmt; auf dessen Motorlastwagen verladen oder angehängt.

Flug-Park-Kompagnie.

S. 55.

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Hauptmann oder Major)	1	—	—
Subalternoffiziere und Hauptleute	10	—	—
Arzt (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Materialunteroffizier (Adjutant-Unteroffizier)	—	1	—
Feldweibel	—	1	—
Fourier	—	1	—
Unteroffiziere	—	28	—
Sanitätsunteroffizier	—	1	—
Soldaten (44 Gefreite)	—	—	219
Küchenchef	—	—	1
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	6
Feldpostordonnanz	—	—	1
Total	12	32	227
		259	
		271	

3 Flugzeuge zur Verfügung des Abteilungsstabes; ferner eine Flugzeugreserve von 9, 12 oder 15 Flugzeugen¹⁾ zur Verfügung der Abteilung.

Motorfahrzeuge und Fuhrwerke:

- 2 schwere Motorlastwagen (req.) für Werkstattematerial, mit Anhängewagen,
- 1 schwerer Motorlastwagen (req.) für Beleuchtung, mit Anhängewagen,
- 2 Zisternenmotorwagen (ev. 1 req.),
- 10 schwere Motorlastwagen (req.) für Transport von Mannschaft und Material,
- 6 Flügeltransportwagen,
- 6 Anhängewagen,
- 1 Sanitätsautomobil (req.),
- 2 Motorpersonenwagen (req.),
- 4 Motorräder (req.),
- 1 Fahrküche.²⁾

Fahrräder für Offiziere, Adjutant-Unteroffizier, Feldweibel, Fourier und Wachmeister können bei der Kriegsmobilmachung nach Bedarf requiriert werden.

Anmerkungen:

- 1) 9 Reserveflugzeuge wenn 6 Flugzeuge, 12 wenn 8 und 15 wenn 9 Flugzeuge pro Flieger-Kp. zugeteilt sind
- 2) Auf Motorlastwagen verladen oder angehängt.

Flieger-Abteilung.**S. 56.**

(Zu 6 Flieger-Kompagnien, den erforderlichen Piloten- und Beobachter-offizieren, 1 Photographen-Kompagnie, 1 Flugpark-Kompagnie).

	Stab der Flieger-Abteilung		
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Major oder Oberstlieutenant)	1	—	—
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Pilotenoffiziere	3	—	—
Subalternoffiziere oder Hauptleute ¹⁾	4	—	—
Ärzte (1 Hauptmann; 1 Subalternoffizier)	2	—	—
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Materialunteroffizier (Adjutant-Unteroffizier)	—	1	—
Unteroffiziere ²⁾	—	3	—
Funkerunteroffizier	—	1	—
Soldaten (4 Gefreite)	—	—	24
Funkerpioniere (2 Gefreite)	—	—	8
Sanitätsgefreiter	—	—	1
Offiziersordnonnauzen	—	—	2
Feldpostordnonnauzen	—	—	2
Total	12³⁾	5	37
		42	
		54 ³⁾	

Motorfahrzeuge:

- 2 Motorpersonenwagen (req.),
- 1 Sanitätsautomobil (req.),
- 1 schwerer Motorlastwagen (req.),
- 2 Motorräder (req.).

Fahrräder für Offiziere und Unteroffiziere können bei der Kriegsmobil-machung nach Bedarf requiriert werden.

Anmerkungen:

- 1) Davon einer im Funkerdienst ausgebildet.
- 2) Davon bilden 1 Unteroffizier, 2 Gefreite und 12 Soldaten die Telephonpatrouille.
- 3) Weitere Piloten- und Beobachteroffiziere nach Bedarf.

Stab der Fliegertruppe.

S. 57.

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Oberstlieutenant oder Oberst)	1	—	—
Generalstabsoffizier (Hauptmann oder Major)	1	—	—
Adjutant (Hauptmann)	1	—	—
Chef des technischen Dienstes (Hauptmann oder Stabsoff.) .	1	—	—
Chef des Flugdienstes (Hauptmann oder Stabsoff.)	1	—	—
Chef des Funkerdienstes (Hauptmann oder Stabsoff.) . . .	1	—	—
Chef des Photographendienstes (Hauptmann oder Stabsoff.)	1	—	—
Chef des Fliegerabwehrdienstes (Hauptmann oder Stabsoff.)	1	—	—
Chef der Fliegertruppe (Hauptmann oder Stabsoff.) ¹⁾ .	1	—	—
Ordonnanzoffiziere (Subalternoffiziere)	3	—	—
Unteroffiziere	—	4	—
Soldaten oder Gefreite	—	—	12
Offiziersordonnanzen	—	—	8
Total	12	4	15
		19	
		31	

Motorfahrzeuge:

2 Motorpersonenwagen (req.),

1 schwerer Motorlastwagen (req.).

Fahrräder für Offiziere und Unteroffiziere können bei der Kriegsmobil-
machung nach Bedarf requiriert werden.

Anmerkung:

¹⁾ Für die Untersuchung des fliegenden Personals (Piloten, Beobachter usw.) bestimmt.

Sanitäts-Kompagnie.

S. 58.

	Sanitäts-Kompagnie				Gebirgs-Sanitäts-Kompagnie			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reitpferde	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reitpferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1	1	—	—	1
Ärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute)	3	—	—	Fahrrad	4	—	—	Fahrrad
Apotheker (Subalternoffizier)	1	—	—	Fahrrad	1	—	—	Fahrrad
Feldweibel	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad
Fourier	—	1	—	Fahrrad	—	1	—	Fahrrad
Unteroffiziere (Korporale, Wachtmeister, Medizinerunteroffiziere)	—	16	—	—	—	24	—	—
Trainunteroffizier	—	1	—	1	—	—	—	—
Säumerunteroffizier	—	—	—	—	—	1	—	—
Soldaten und Gefreite	—	—	84	—	—	—	126	—
Tambour	—	—	1	—	—	—	1	—
Küchenchef	—	—	1	—	—	—	1	—
Trainsoldaten (2 Gefreite)	—	—	12 ¹⁾	—	—	—	—	—
Säumer (3 Gefreite)	—	—	— ¹⁾	—	—	—	26	—
Total	5	19	98	2	6	27	154	1
	117				181			
	122 ¹⁾				187			
	Fuhrwerke				Zugpferde¹⁾			
Gebirgs-Sanitätsfourgons	3				6			
Blessiertenwagen	3				6			
Küchenfourgon	1				2			
Gebirgsfourgons	3				6			
	10				20			
					23 Saumtiere			

Anmerkung:

- 1) Um alle mit Bastsätteln auszurüstenden Zugpferde als Saumtiere verwenden zu können, sind weitere 6 Trainsoldaten notwendig. Der Übergang zur Gebirgsorganisation erfordert 8 Säumer, ferner 9 Saumtiere. Dann werden Sanitätsfourgons, Blessiertenwagen (bespannt), Küchenfourgon und Gebirgsfourgons dem Etappendienst übergeben.

Sanitäts-Abteilung. (Zu 4 oder 6 Sanitäts-Kpn. Aus- **S. 59.**
zug und 1 Sanitäts-Kp. Landwehr.)

Gebirgs-Sanitäts-Abteilung. (Zu 2—3 Geb.-Sanitäts-Kp.).

	Stab der Sanitäts-Abteilung				Stab der Gebirgs-Sanitäts-Abteilung			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde	offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major oder Oberstleutnant) . . .	1	—	—	2	1 ¹⁾	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	1	1	—	—	1
Apotheker (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	Fahrrad	1	—	—	Fahrrad
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	1	1	—	—	1
Trainoffizier (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	1	—	—	—	—
Säumeroffizier (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	—	—	—	—	1	—	—	1
Feldprediger	2	—	—	Fahrrad	2	—	—	Fahrrad
Unteroffiziere	—	2	—	—	—	1	—	—
Trainunteroffizier	—	1	—	1	—	—	—	—
Säumerunteroffizier	—	—	—	—	—	1	—	—
Hufschmiede	—	—	2	—	—	—	2	—
Trainsoldaten (1 Gefreiter)	—	—	4	—	—	—	—	—
Säumer (2 Gefreite)	—	—	—	—	—	—	21	—
Sattler	—	—	1	—	—	—	1	—
Offiziersordnonnanzen (1 Gefreiter)	—	—	3	—	—	—	3	—
Feldpostordnonnanz	—	—	1	—	—	—	1	—
Total	7	3	11	6	7	2	28	5
	14				30			
	21				37			
	Fahrwerke		Zugpferde		Fahrwerke und Karren		Zugpferde	
Gebirgs-Sanitätsfourgons	2		4		1		2	
Gerätschaftswagen-Schmiede	1		2		—		—	
Schmiedekarren	—		—		1		1	
Stabsfourgon	1		2		—		—	
Gebirgsfourgons	—		—		8		16	
	4		8		9 Fahrwerke 1 Karren		19 Zugpferde 2 Saumtiere	

Anmerkung:

¹⁾ Gleichzeitig Brigadearzt der Gebirgs-Brigade; bei Detachierung der Gebirgs-Sanitäts-Kompagnien tritt er zum Brigadestab.

Ambulanz.

S. 60.

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Ärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute)	5	—	—	Fahrrad
Apotheker (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	Fahrrad
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	Fahrrad
Feldweibel	—	1	—	—
Fourier	—	1	—	—
Korporale und Wachtmeister	—	6	—	—
Trainunteroffizier (Korporal oder Wachtmeister)	—	1	—	1
Soldaten und Gefreite	—	—	34	—
Küchenchef	—	—	1	—
Trainsoldaten (1 Gefreiter) ¹⁾	—	—	10	—
Total	8	9	45	2
		54		
	62			

	Fuhrwerke	Zugpferde
Sanitätsfourgons	2	4
Blessiertenwagen	3	6
Fahrküche	1	2
Fourgon	1	2
Proviantfourgon	1	2
	8	16

Anmerkung:

- ¹⁾ Um alle mit Baestsätteln auszurüstenden Zugpferde als Saumtiere verwenden zu können, sind weitere 4 Trainsoldaten notwendig.

Feldlazarett. (Zu 3—4 Ambulanzen.)**S. 61.**

	Stab des Feldlazarettes			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major oder Oberstlieutenant) . . .	1	—	—	1
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	1
Apotheker (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	Fahrrad
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann) .	1	—	—	Fahrrad
Trainoffizier (Subalternoffizier)	1	—	—	1
Feldprediger	2	—	—	Fahrrad
Hufschmied	—	—	1	—
Trainsoldaten (1 Gefreiter)	—	—	7	—
Sattler	—	—	1	—
Offiziersordonnanz	—	—	1	—
Feldpostordonnanz	—	—	1	—
Total	7	—	11	3
	18			

	Fuhrwerke	Zugpferde
Sanitätsfourgons	4	8
Gerätschaftswagen-Schmiede	1	2
Fourgon	1	2
	6	12

Sanitäts-Kolonne.**S. 62.**

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Korporale und Wachtmeister	—	2	—
Motorfahrerunteroffizier	—	1	—
Soldaten und Gefreite	—	—	10
Motorfahrer (2 Gefreite)	—	—	11
Total	1	3	21
		24	
	25 ¹⁾		

Motorfahrzeuge :

- 1 Motorpersonenwagen (req.),
- 2 Sanitätsautomobile für liegende Verwundete (req.),
- 5 Sanitätsautomobile für sitzende Verwundete (req.),
- 1 schwerer Motorlastwagen (req.).

Anmerkung:

- 1) Bei der Kriegsmobilmachung durch Rotkreuzpersonal und Samariterpersonal zu ergänzen.

Sanitäts-Transport-Abteilung.**S. 63.**

(Zu 6—8 Sanitäts-Kolonnen.)

	Stab der Sanitäts-Transport-Abteilung		
	Offisiere	Unter- offisiere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Major oder Oberstlieutenant)	1	—	—
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Motorfahreroffiziere (1 Hauptmann, 2 Subalternoffiziere) .	3	—	—
Fourier	—	1	—
Motormechanikerunteroffizier	—	1	—
Motorfahrerunteroffizier	—	1	—
Motormechaniker (Gefreite)	—	—	4
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	8
Total	5	3	12
		15	
		20 ¹⁾	

Motorfahrzeuge:

3 Motorpersonenwagen (req.).

1 leichter Motorlastwagen (req.).

Anmerkung:

1) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 4 Motorradfahrer zugeteilt.

Sanitäts-Zug.

S. 64.

	Offiziere	Untar-offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—
Zugeteilter Arzt (Subalternoffizier oder Hauptmann) . .	1	—	—
Apotheker (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Unteroffiziere	—	2	—
Soldaten und Gefreite ¹⁾	—	—	20
Total	3	2	20
		22	
		25¹⁾	

Eisenbahnwagen:

Sanitätszüge Nr. 1—20:	3	Wagen für Zugspersonal, Küche, Magazin,
10	"	" zirka 160 liegende Verwundete,
5	"	" " 200 sitzende "
Sanitätszüge Nr. 21—26:	2	" " Zugspersonal, Küche, Magazin,
5	"	" " zirka 80 liegende Verwundete,
3	"	" " 60—105 sitzende "
Sanitätszüge Nr. 27 und 28:	2	" " Zugspersonal, Küche, Magazin,
2	"	" " zirka 28 liegende Verwundete,
2	"	" " 70—90 sitzende "

Anmerkung:

- 1) Bei der Kriegsmobilmachung durch Rotkreuzpersonal und Samariterpersonal zu ergänzen.
Die Sanitätszüge 21—26 erhalten nur 10, die Sanitätszüge 27 und 28 nur 5 Sanitätssoldaten.

Verpflegungs-Kompagnie ¹⁾.

S. 65.

	Verpflegungs-Kompagnie				Gebirgs-Verpflegungs-Kompagnie			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1	1	—	—	1
Kompagnie-Offizier (Oberlt. od. Hauptmann)	1	—	—	1	1	—	—	1
Subalternoffiziere	5	—	—	5	5	—	—	5
Trainfeldweibel	—	1	—	1	—	1	—	1
Fouriere	—	6	—	Fahrrad	—	6	—	Fahrrad
Metzgerkorporale und -Wachtmeister	—	4	—	—	—	6	—	—
Magazinkorporale und -Wachtmeister	—	8	—	—	—	10	—	—
Trainkorporale und -Wachtmeister	—	3	—	3	—	3	—	3
Metzgersoldaten (4 Gefreite)	—	—	34	—	—	—	34	—
Magazinsoldaten (7 Gefreite)	—	—	62	—	—	—	62	—
Büchsenmacher	—	—	—	—	—	—	1	—
Küchenchef	—	—	1	—	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	2	—	—	—	2	—
Hufschmiede ²⁾	—	—	2	—	—	—	3	—
Motorfahrer	—	—	2	—	—	—	2	—
Trainsoldaten (5, bzw. 8 Gefreite) ²⁾	—	—	54	—	—	—	82	—
Trompeter	—	—	1	1	—	—	1	1
Sattler ²⁾	—	—	1	—	—	—	2	—
Wagner	—	—	1	—	—	—	1	—
Schlosser	—	—	1	—	—	—	1	—
Total	7	22	161	12	7	26	192	12
	183				218			
	190 ³⁾				225 ³⁾			
Gerätschaftswagen für Verpflegungs-dienst	Fahrwerke		Zugpferde		Fahrwerke		Zugpferde	
Gerätschaftswagen-Schmiede	2		4		2		4	
Fahrküche	1		2		1		2	
Küchenfourgon	—		—		1		2	
Fourgon	1		2		—		—	
Gebirgsfourgons	—		—		4		8	
Gebirgs-Proviantfourgons	—		—		60		120	
Proviantwagen	36		72		—		—	
Total	41 ²⁾		82 ²⁾		68		136	
	Motorfahrzeuge ⁴⁾ :				Motorfahrzeuge ⁴⁾ :			
	1 Motorpersonenwag. (req.)				1 Motorpersonenwag. (req.)			

Anmerkungen :

- Die Verpflegungs-Kompagnie Landwehr erhält 4 Motorfahrer und 2 Motorpersonenwagen (req.), aber nur im Bedarfsfall Trainmannschaft, Reit- und Zugpferde und Fuhrwerke.
- Um aus einer Verpflegungs-Kompagnie eine Gebirgs-Verpflegungs-Kompagnie zu bilden, bedarf sie noch 28 Trainsoldaten, 1 Hufschmied, 1 Sattler, 54 Zugpferde, 1 Küchenfourgon, 64 Gebirgsfourgons, Fahrküche, Fourgon und die Proviantwagen werden dann dem Etappendienst übergeben.
Um hingegen alle mit Bastsätteln auszurüstenden Zugpferde als Sammtiere verwenden zu können, bedarf die Verpflegungs-Kompagnie weiterer 34 und die Gebirgs-Verpflegungs-Kompagnie weiterer 60 Trainsoldaten.
- Außerdem werden bei der Kriegsmobilmachung 1 Motorradfahrer sowie aus den Ueberzähligen der Landwehr-Sanitätskompagnie 2 Sanitätsunteroffiziere und 8 Sanitätssoldaten zugeteilt; letztere haben den Krankenrückschub mit Proviantfuhrwerken zu begleiten.
- Bei der Kriegsmobilmachung wird der Verpflegungs-Abteilung aus der Motorlastwagen-Abteilung 1 Motorlastwagen-Kolonne zugeteilt, die jeder Verpflegungs-Kompagnie 1 Zug zu 10 schweren Motorlastwagen und 8 Anhängewagen und der Gebirgs-Verpflegungs-Kompagnie 1 Zug zu 20 leichten Motorlastwagen abgibt.

Verpflegungs-Abteilung.**S. 66.**

(Zu 2 Verpflegungs-Kompagnien und 1 Gebirgs-Verpflegungs-Kompagnie Auszug, 1 Verpflegungs-Kompagnie Landwehr; zugeteilt 1 Motorlastwagen-Kolonne.)¹⁾

	Stab der Verpflegungs-Abteilung			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Belt-Pferde
Kommandant (Major oder Oberstlieutenant) . . .	1	—	—	1
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	1
Ärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute) . . .	2	—	—	2
Pferdarzt (Subalternoffizier oder Hauptmann) . . .	1	—	—	1
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann) .	1	—	—	1
Büchsenmacher	—	—	1	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	2	—
Trainsoldat	—	—	1	—
Offiziersordonnanzten (1 Gefreiter) . . .	—	—	3	—
Feldpostordonnanzten	—	—	2	—
Total	6	—	9	6
		9		
		15²⁾		

Fuhrwerke und Motorfahrzeuge:

- 1 Fourgon, 2 Zugpferde,
1 Motorpersonenwagen (req.).

Anmerkungen:

¹⁾ Motorlastwagen-Kolonne gemäss S. 69.

²⁾ Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 3 Motorradfahrer zugeteilt.

Verpflegungs-Kompagnien f. St. Maurice u. St. Gotthard. S. 67.

	St. Maurice			St. Gotthard		
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1	—	—
Subalternoffiziere	3	—	—	5	—	—
Feldweibel	—	1	—	—	1	—
Fouriere	—	2	—	—	2	—
Bäckerkorporale und -Wachtmeister	—	5	—	—	8	—
Metzgerkorporale und -Wachtmeister	—	2	—	—	4	—
Magazinkorporale und -Wachtmeister	—	4	—	—	8	—
Motorfahrerunteroffizier	—	—	—	—	1	—
Bäckersoldaten (5 oder 7 Gefreite)	—	—	50	—	—	72
Metzgersoldaten (2 Gefreite)	—	—	16	—	—	16
Magazinsoldaten (3 Gefreite)	—	—	15	—	—	30
Küchenchef	—	—	1	—	—	1
Sanitätsgefreiter	—	—	1	—	—	1
Motorfahrer (2 Gefreite)	—	—	6	—	—	12
Total	4	14	89	6	24	132
	103			156		
	107			162		
	3 leichte Motorlastw.			6 leichte Motorlastw.		

Bäcker-Kompagnie.**S. 68.**

	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant ¹⁾ (Hauptmann)	1	—	—
Subalternoffiziere ¹⁾	4	—	—
Feldweibel ¹⁾	—	1	—
Fouriere ¹⁾	—	2	—
Wachtmeister ²⁾	—	4	—
Korporale	—	10	—
Soldaten (18 Gefreite)	—	—	180
Küchenchef	—	—	1
Büchsenmacher	—	—	1
Tambour	—	—	1
Sanitätsgefreiter	—	—	1
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	4
Total	5	17	188
		205	
		210	

Fuhrwerke und Motorfahrzeuge:

1 Gerätschaftswagen (unbespannt),
2 leichte Motorlastwagen (req.).

Anmerkung:

¹⁾ Mit Fahrrad.
²⁾ Fahrräder für die Wachtmeister können bei der Kriegsmobilmachung nach Bedarf requiriert werden.

Motorlastwagen-Kolonne.**S. 69.**

	A. Kolonne der Lastwagen-Abteilung			B. Kolonne der Verpflegungs-Abteilung			C. Kolonne für schweres Artillerie-Regiment		
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Subalternoffiziere	3	—	—	3	—	—	3	—	—
Parkchef (Feldwebel oder Adj.-Unt.-Off.) .	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Chefmechaniker (Feldw od Adj.-Unt.-Off.)	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Fourier	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Magazinchefs (Korporale oder Wachtmeister)	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Materialchef (Korporal oder Wachtmeister)	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Korporale und Wachtmeister	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Sanitätsunteroffizier (Mediziner)	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Motorfahrer (6—9 Gefreite)	—	—	70	—	—	91	—	—	61
Mechaniker (Gefreite)	—	—	4	—	—	4	—	—	4
Sattler	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Wagner	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Magaziner	—	—	2	—	—	2	—	—	2
Küchenchef	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—	—	3	—	—	3
Total	4	11	82	4	13	103	4	11	73
	93			116			84		
	97 ¹⁾			120 ¹⁾			88 ^{1) 2)}		

A.

4 Motorpersonenwagen (req.),
 32 schwere Motorlastwagen (req.),
 Anhängewagen (req.) nach Bedarf,
 4 Motorräder (req.).

B.

4 Motorpersonenwagen (req.),
 20 schwere Motorlastwagen (req.)²⁾,
 20 leichte Motorlastwagen (req.)²⁾,
 16 Anhängewagen (req.)²⁾,
 4 Motorräder (req.).

C.

4 Motorpersonenwagen (req.),
 26 schwere Motorlastwagen (req.),
 Anhängewagen (req.) nach Bedarf,
 4 Motorräder (req.).

Anmerkungen:

- 1) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung 3 Motorradfahrer zugeteilt.
- 2) 2 Züge mit je 10 schweren Motorlastwagen und 8 Anhängewagen sind für die 2 Verpflegungs-Kompagnien, 1 Zug mit 20 leichten Motorlastwagen ist für die Gebirgs-Verpflegungs-Kompagnie der Division bestimmt. Der Austausch der schweren Motorlastwagen mit Anhängern gegen leichte ohne Anhänger bleibt vorbehalten.
- 3) Diese Kolonnen (C) werden bei der Kriegsmobilmachung dem entsprechenden schweren Artillerie-Regiment zugeteilt, welches dann seiner Kolonne aus seinen Überzähligen 3 Subalternoffiziere, 6 Kanonierunteroffiziere und 32 Kanoniere abzugeben hat.

Motorlastwagen-Abteilung.**S. 70.**

(Zu 3 Lastwagen-Kolonnen A, 1 Lastwagen-Kolonne B und
eventuell 1 Lastwagen-Kolonne C.) ¹⁾

	Stab der Motorlastwagen-Abteilung		
	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten
Kommandant (Major oder Oberstleutnant)	1	—	—
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Arzt (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—
Motorfahrer (2 Gefreite)	—	—	15
Sanitätsgefreiter	—	—	1
Total	4	—	16
		16	
		20	

Motorfahrzeuge:

1 Motorpersonenwagen (req.),
4 schwere Motorlastwagen (req.) für Reparatur- und Reservematerial,
5 Motorräder (req.).

Anmerkung:

¹⁾ Bei der Kriegsmobilmachung wird die Lastwagen-Kolonne B an die Verpflegungs-Abteilung der Division und (eventuell) die Lastwagen-Kolonne C an das entsprechende schwere Artillerie-Regiment abgegeben.

Pontonier-Train-Kompagnie.**S. 71.**

(Auszug und Landwehr.)

	Offiziere	Unter- offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit- pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	2
Subalternoffiziere	4	—	—	4
Pferdarzt (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	1
Wachtmeister	—	4	—	4
Korporale	—	5	—	5
Trainsoldaten (13 Gefreite)	—	—	130	—
Trompeter	—	—	1	1
Sattler	—	—	3	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	2	—
Hufschmiede	—	—	4	—
Total	6	11	141	19
		152		
		158		

Fuhrwerke und Zugpferde:

1 Fahrküche,

1 Fourgon.

218 Zugpferde¹⁾.**Anmerkung:**¹⁾ Die Zugpferde werden von der Trainkompagnie für den Armeebrückentrain übernommen.

Gebirgs-Train-Kolonne.¹⁾

S. 72.

	Offisiere	Unter-offisiere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Hauptmann)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	4	—	—	4
Arzt (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	1
Fourier	—	1	—	Fahrrad
Korporale und Wachtmeister	—	16	—	—
Führer und Säumer (24 Gefreite)	—	—	239	—
Trompeter	—	—	2	—
Sattler	—	—	3	—
Küchenchef	—	—	1	—
Sanitätssoldaten oder -Gefreite	—	—	3	—
Hufschmiede	—	—	3	—
Total	6	18	251	7
		269		
		275²⁾		

	Karren und Fahrwerke:	Zugpferde:
Schmiedekarren	1	1
Handwerkerkarren	1	1
Küchenfourgon	1	2
Gebirgsfourgons	5	10
	2 Karren ³⁾	14 Zugpferde
	6 Fahrwerke	200 Saumtiere ³⁾

Anmerkungen:

- 1) Dieser Sollbestand ist provisorisch festgesetzt. Er soll ermöglichen, den Train von 1 Infanterieregiment, $\frac{1}{2}$ Sappeur-Kompagnie und 1 Sanitäts-Kompagnie so zu organisieren, wie es der Gebirgskrieg erfordert.
- 2) Ausserdem werden bei der Kriegsmobilmachung aus den Mannschaftsdepots nach Bedarf Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten als Begleitmannschaft zugeteilt.
- 3) Für die Saumtiere können Munitions- und Fassungskarren nach Bedarf zugeteilt werden.

Gebirgs-Train-Abteilung.¹⁾**S. 73.**

(Zu 2—6 Gebirgstrainkolonnen).

	Stab der Gebirgs-Train-Abteilung			
	Offiziere	Unter-offiziere	Gefreite, Soldaten	Reit-pferde
Kommandant (Major oder Oberstlieut.)	1	—	—	2
Adjutant (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Arzt (Hauptmann)	1	—	—	1
Pferdeärzte (Subalternoffiziere oder Hauptleute)	1—2	—	—	1—2
Quartiermeister (Subalternoffizier oder Hauptmann)	1	—	—	1
Büchsenmacher	—	—	1	—
Motorfahrer (1 Gefreiter)	—	—	2	—
Saumer	—	—	2	—
Offiziersordonnanzten (1 Gefreiter)	—	—	3	—
Total	5—6	—	8	6—7
			8	
			13—14	

Fuhrwerke und Motorfahrzeuge:

1 Gebirgsfourgon, 2 Zugpferde.

1 Motorpersonenwagen (req.)

Anmerkung:

- 1) Die Gebirgs-Train-Abteilung wird nicht als ganzer Truppenkörper verwendet, sondern ihre Kolonnen werden nach Bedarf zu Regimentern und Brigaden der Infanterie detachiert, um deren Linientrain so zu verstärken, wie es der Gebirgskrieg verlangt. Dem Abteilungsstab liegt hauptsächlich die Leitung der Ausbildung der Kolonnen und ihr Ersatz bis zur Detachierung ob.

